

Zu III-112 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Republik Österreich

**NACHTRAG
ZUM
TÄTIGKEITSBERICHT
DES RECHNUNGSHOFES**

Verwaltungsjahr 1984



WIEN 1985

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1984

Vorbemerkung

Der RH hat im Abs I der Vorbemerkungen zu seinem TB 1984 ausgeführt, daß die Ergebnisse jener Gebarungüberprüfungen aus dem Jahre 1984, die am 31. August 1985 noch nicht berichtsreif vorlagen, allenfalls in einen Nachtrag aufzunehmen sein würden.

Im Interesse einer zeitnahen Vorlage abgeschlossener Prüfungsergebnisse an den Nationalrat wird der folgende Berichtsnachtrag erstattet.

Inhaltsverzeichnis

Zum I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Absatz/Seite

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984:

Verein „Österreichischer Kulturservice“ 76/ 2

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984:

Militärkommando Wien und nachgeordnete Dienststellen 77/ 8

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984:

Gebarung des Landeshauptmannes von Vorarlberg mit den Mitteln des Kap 64 — Bundesstraßenverwaltung 78/ 14

Neubau für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien (Juridikum) 79/ 31

b) Sonstige Wahrnehmungen:

Maßnahmen zu früheren Empfehlungen 80/ 55

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984:

Fernmeldebetriebsamt Innsbruck 81/ 57

Fernmeldebetriebsamt Feldkirch 82/ 61

Streckenleitung Salzburg der ÖBB 83/ 66

b) Sonstige Wahrnehmungen:

Feststellungen anlässlich des Rechnungsabschlusses 1984 zum Kap 78 84/ 82

2

Zum II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Absatz/Seite

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und
Industrie**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984:

Österreichische Elektrizitätswirtschaft AG, Wien 85/ 85

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984:

VOEST-ALPINE AG, Wien, Beteiligung an der Bayou Steel Corporation, USA 86/119

Österreichische Schiffswerften AG Linz-Korneuburg 87/122

Zum I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984

Verein „Österreichischer Kulturservice“

Förderungszuwendungen des BMUK von rd 14 Mill S wurden den Rücklagen zugeführt. Obwohl diese nur teilweise aufgelöst wurden, erhielt der Verein weitere Zuwendungen. Seine satzungsgemäßen Aufgaben hat der Verein nur teilweise erfüllt. Auch die Mitgliedschaft von Beamten des BMUK in den Vereinsorganen bewirkte keine zufriedenstellende Zusammenarbeit mit dem BMUK.

76.1 Auf Ersuchen des Bundesministers für Unterricht und Kunst überprüfte der RH 1984 die Gebarung des Vereins „Österreichischer Kulturservice“ (ÖKS). Dieser Verein wurde 1976 als Folge einer von einem Institut für Sozialforschung durchgeführten Untersuchung über die kulturellen Zustände in Österreich gegründet. Der ÖKS sollte von sich aus keine kulturellen Veranstaltungen anbieten, sondern den Wünschen der Schulen, später auch den Anregungen von Kulturzentren, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Betrieben usw nachkommen und sich insb auch kulturell nicht ausreichend versorgter Jugendgruppen annehmen.

Organe des ÖKS, der seinen Sitz in Wien hatte und im gesamten Bundesgebiet tätig sein sollte, waren die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer. Vorsitzender des Vorstands des ÖKS war der jeweilige Bundesminister für Unterricht und Kunst.

1984 hatte der ÖKS fünf Angestellte.

Rechnungswesen

76.2 In den Bilanzen des ÖKS für 1977 bis 1983 wurden auf der Aktivseite zwischen rd 3,9 Mill S und rd 14,1 Mill S, dh 87,4 vH bis 99,5 vH der Bilanzsumme, an Kassen- und Bankguthaben ausgewiesen, denen auf der Passivseite zwischen rd 3,7 Mill S und rd 14,1 Mill S, dh 86 vH bis 99,8 vH der Bilanzsumme, an Rücklagen gegenüberstanden.

Die gesamten Aufwendungen des ÖKS betragen von 1978 bis 1983 jährlich zwischen rd 2,3 Mill S und rd 7 Mill S. Davon entfielen von 1978 bis 1980 bis zu rd 26 vH auf die Werbung, von 1981 bis 1983 bis zu rd 17 vH auf die Zeitung „Kulturservice“ und von 1979 bis 1983 zwischen 26,5 vH und 45,1 vH auf den Veranstaltungsaufwand. Der Anteil der Löhne und Gehälter an den Gesamtaufwendungen lag zwischen 23,9 vH und 32,9 vH.

Die verhältnismäßig hohen Zinserträge von jährlich rd 0,2 Mill S bis rd 1,1 Mill S waren auf die bei Banken veranlagten Rücklagen zurückzuführen.

76.3.1 Von 1979 bis 1981 waren lediglich zwischen 30 vH und 55 vH und erst 1982 und 1983 82 vH bzw 85 vH der veranschlagten Aufwendungen auch tatsächlich angefallen.

76.3.2 Nach Ansicht des RH hätte der Grundsatz der Genauigkeit eine Voranschlagserstellung nach dem voraussichtlichen Ausgabenbedarf erfordert. Er empfahl, künftig entsprechend vorzugehen.

76.3.3 Das BMUKS sagte dies zu.

76.4.1 Das BMUK gewährte dem ÖKS zu Lasten der Haushaltsjahre 1976 und 1977 Förderungszuwendungen von insgesamt 14,12 Mill S, 1980 und 1981 jeweils 3 Mill S, sowie 1982 und 1983 insgesamt 8,45 Mill S.

76.4.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat der ÖKS seine Tätigkeit erst nach der Bestellung des Geschäftsführers (GF) im September 1977 aufgenommen; die Förderungszuwendungen für 1976 und 1977 erfolgten sohin offensichtlich nur, weil die entsprechenden Beträge im jeweiligen BVA vorgesehen waren. Aber auch die Förderungszuwendungen für 1980 bis 1983 ermangelten einer sachlichen Berechtigung angesichts der hohen Rücklagen des ÖKS, der diese 1982 und 1983 nur zur Hälfte aufzulösen beabsichtigte. Der RH beanstandete die Anweisung von Bundesmitteln als nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften stehend und hielt sie wegen der dem Bund entstandenen Zinsenbelastung selbst bei Berücksichtigung der vom ÖKS vorgenommenen zinsgünstigen Veranlagung für

4

unwirtschaftlich. Nach den Förderungsrichtlinien hätte 1982 und 1983 dem ÖKS nur der die Rücklagen übersteigende Abgang zugewendet werden dürften.

76.4.3 Das BMUKS nahm dazu nicht Stellung.

Organe

76.5.1.1 Im Jahr 1977 wurde wegen der erst im Dezember 1976 durchgeführten konstituierenden Generalversammlung und 1979 wegen Termenschwierigkeiten keine Generalversammlung abgehalten.

76.5.1.2 Der Vorstand des ÖKS tagte 1977 nur dreimal, 1978 und 1983 nur je zweimal sowie 1979 bis 1982 und 1984 nur je einmal. Nach Auskunft des GF sei der Vorsitzende des Vorstands jedoch ständig mündlich und schriftlich über die Tätigkeiten des ÖKS informiert worden.

76.5.2 Wie der RH kritisch vermerkte, stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit der Satzung, derzufolge jährlich eine ordentliche Generalversammlung und einmal im Vierteljahr der Vorstand einzuberufen gewesen wäre. Der RH empfahl daher, künftig auf eine satzungsgemäße Vorgangsweise zu achten.

76.5.3 Das BMUKS sagte dies zu.

76.6.1 Der Vorstand des ÖKS bestand aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und weiteren vier Vorstandsmitgliedern, von denen zwei auf Vorschlag des Bundesministers für Unterricht und Kunst aus den Vertretern des BMUK in der Generalversammlung zu wählen waren.

Aufgrund dieser Bestimmungen waren dieselben Vertreter des BMUK Mitglieder im Vorstand und in der Generalversammlung.

76.6.2 Da der Generalversammlung ua die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands oblag, hatten sich die Vertreter des BMUK in der Generalversammlung ihre eigenen, als Vorstandsmitglieder verfaßten Tätigkeitsberichte zu genehmigen. Der RH erachtete dies aus grundsätzlichen kontrollpolitischen Erwägungen für verfehlt und empfahl, diesbezüglich die Statuten zu ändern.

76.6.3 Das BMUKS sagte dies zu.

76.7.1 Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands war seit Gründung des ÖKS der auch für Angelegenheiten des ÖKS zuständige Sektionsleiter des BMUK. Schriftführer war bis Feber 1984 der auch für Angelegenheiten des ÖKS zuständige Abteilungsleiter des BMUK.

76.7.2 Der RH hielt es nicht für zweckmäßig, daß jene Beamten, die Geschäftsstücke über die Gewährung von Förderungen des BMUK bearbeiteten, als Vorstandsmitglieder auch über die Verwendung dieser Mittel zu entscheiden und in der Generalversammlung die Tätigkeitsberichte des Vorstands zu genehmigen hatten.

76.7.3 Lt Mitteilung des BMUKS werde durch eine Statutenänderung den Anregungen des RH Rechnung getragen werden.

76.8.1 Nach den Bestimmungen der Statuten des ÖKS oblag dem Vorstand insb die Festlegung der Befugnisse der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

1977 wurden vom Vorstand schriftliche Richtlinien für den GF erlassen, im selben Monat jedoch noch vom Vorsitzenden des Vorstands mündlich außer Kraft gesetzt. Diese Richtlinien, die ua Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung bei Kreditinstituten, die Verfügung über Geldmittel sowie die vom GF wahrzunehmenden Aufgaben enthielten, sind daher nicht angewendet worden.

76.8.2 Der RH erachtete die Außerkraftsetzung der Richtlinien als satzungswidrig und unzulässig, weil dadurch zumindest formal eine Kontrollmöglichkeit aufgehoben wurde. Es sollte nicht darauf verzichtet werden, die Befugnisse der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung festzulegen.

76.8.3 Nach Mitteilung des BMUKS werde vom Vorstand überlegt, in welcher Form die Richtlinien für den GF wieder in Kraft gesetzt werden sollen.

Personalangelegenheiten

76.9.1 Mit dem GF wurden 1977, 1979 und 1981 Dienstverträge abgeschlossen. Wie den Protokollen der Vorstandssitzungen zu entnehmen war, wurde nur der erste Dienstvertrag dort ausführlich, der zweite Dienstvertrag jedoch nur hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten und der dritte Dienstvertrag überhaupt nicht behandelt.

76.9.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Statuten des ÖKS stehend, denen zufolge der Vorstand die Mitglieder der Geschäftsführung zu bestellen und ihre Bezüge festzusetzen hat.

76.9.3 Lt Stellungnahme seien die Ergebnisse der Vertragsverhandlungen den Mitgliedern des Vorstands bekanntgegeben worden.

76.9.4 Nach Ansicht des RH sollten derart wichtige Angelegenheiten in die Protokolle der Vorstandssitzungen aufgenommen werden.

76.10.1 Das monatliche Bruttoentgelt des GF stieg von 30 000 S (Oktober 1977) auf 78 500 S (Jänner 1984), dh um rd 162 vH und somit wesentlich stärker als der Verbraucherpreisindex (+ 37 vH), auf den die Wertsicherungsklausel im Dienstvertrag abgestellt war.

76.10.2 Der RH beanstandete die über das vertraglich vereinbarte Ausmaß hinausgehenden Gehaltserhöhungen und bezeichnete überdies ein Entgelt, das zuletzt um rd 34 vH höher war als das Gehalt eines Sektionschefs in der höchsten Gehaltsstufe und 1983 einschließlich der Dienstgeberbeiträge rd 18 vH der gesamten Aufwendungen bzw rd 61 vH der gesamten Personalaufwendungen des ÖKS ausmachte, als unangemessen großzügig.

Er empfahl dem Vorstand des ÖKS, mit dem GF ein Entgelt in vertretbarer Höhe zu vereinbaren.

76.10.3 Das BMUKS teilte mit, daß der Vorstand den Vollzug des Dienstvertrages des GF überprüfen werde.

76.11.1 Lt Dienstvertrag wären dem GF bei Auflösung des ÖKS sämtliche Entgelte bis zum jeweils vereinbarten Vertragsende weiter zu zahlen.

76.11.2 Der RH hielt diese Vertragsbestimmung selbst bei Berücksichtigung der zwei- bis dreijährigen Laufzeit der Dienstverträge für unangebracht, weil dem GF 1984 bei einer Auflösung des ÖKS rd 3,3 Mill S — dh immerhin rd 56 vH des gesamten Aufwands des ÖKS — zu bezahlen gewesen wären. Er empfahl, diese Vertragsbestimmung den entsprechenden Bestimmungen des Angestelltengesetzes anzugleichen.

76.11.3 Das BMUKS stellte in Aussicht, dem GF die gesetzlichen Bestimmungen über Abfertigung und Kündigung bekanntzugeben.

76.11.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung.

Tätigkeiten des Vereins

76.12.1 Im Jahre 1981 bewilligte der Vorstand des ÖKS die Herausgabe der Zeitung „Kulturservice“. Von 1981 bis 1983 erschienen 16 Nummern mit einer Auflage von durchschnittlich rd 27 000 Stück. Die Druckkosten der Zeitung betragen rd 2,1 Mill S, die Versandkosten rd 0,4 Mill S. Bei der Vergabe der Druckaufträge hat der GF nur fernmündlich Angebote eingeholt.

76.12.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, künftig bei der Vergabe von Leistungen grundsätzlich die für Bundesdienststellen geltenden Richtlinien anzuwenden.

76.12.3 Lt Mitteilung des BMUKS werde der GF künftig bei der Vergabe größerer Leistungen die Gegenzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern einzuholen haben.

76.13.1 Auf Wunsch des Vorsitzenden des Vorstands wurde das Erscheinen der Zeitung 1983 eingestellt, wodurch dem ÖKS ein wesentliches Kommunikationsmittel mit den Schulen verloren ging. Infolgedessen sank auch die Anzahl der freien Mitarbeiter von 13 (1983) auf drei (1984).

76.13.2 Nach Ansicht des RH sollten vom ÖKS Vorschläge ausgearbeitet werden, in welcher Form künftig die Verbindung zwischen dem ÖKS und den Schulen verbessert und damit die Tätigkeit des ÖKS wieder belebt werden könnte.

76.13.3 Das BMUKS stellte eine Beauftragung des GF mit der Ausarbeitung solcher Vorschläge in Aussicht.

76.14.1 Nach der Gründung des ÖKS wurde die Vermittlung von Autorenlesungen, die bis 1979 vom BMUK durchgeführt und als Förderungsmaßnahmen für Schriftsteller angesehen worden waren, dem ÖKS übertragen. Der ÖKS plante nicht nur die Veranstaltungen, sondern leistete auch einen Kostenzuschuß.

76.14.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Literatur dem dafür zuständigen BMUKS vorzubehalten.

76.14.3 Das BMUKS gab hierzu keine Stellungnahme ab.

76.15.1 Der Verein wurde darüber hinaus wiederholt vom BMUK beauftragt, bei diesem beantragte Förderungszuwendungen zu leisten.

6

76.15.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als mit der Zielsetzung des ÖKS und den Haushaltsvorschriften des Bundes nicht in Einklang stehend. Er empfahl, Förderungszuwendungen künftig unmittelbar vom BMUKS im Wege der zuständigen ausführenden Organe (Buchhaltung) durchführen zu lassen.

76.15.3 Das BMUKS nahm auch hiezu nicht Stellung.

76.16.1 Das Angebot des ÖKS, sich bei kulturellen Schulveranstaltungen mit einem Zuschuß zu beteiligen und Mitarbeiter des ÖKS für eine beratende Tätigkeit zur Verfügung zu stellen, wurde bisher nur von 59 Schulen mit jeweils mehr als fünf Veranstaltungen in Anspruch genommen.

76.16.2 Nach Ansicht des RH ließen diese Leistungszahlen das Fehlen einer anhaltenden Breitenwirkung der Tätigkeit des ÖKS erkennen.

76.16.3 Lt. Stellungnahme des BMUKS sollte die Beratung durch den ÖKS die Schulen zur selbständigen Durchführung von Veranstaltungen befähigen.

76.16.4 Der RH erwiderte, daß sich der ÖKS diesfalls verstärkt der Erfüllung weiterer Aufgaben hätte widmen können, was jedoch nicht der Fall gewesen sei.

76.17.1 Anlässlich der Kunstmesse „Art 1981“ genehmigte der Vorstand die Betreuung von Ausstellungsvorhaben österreichischer Kunsthochschulen in Basel durch den ÖKS, der dafür rd 344 000 S aufwendete.

76.17.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil sich die Tätigkeit des ÖKS satzungsgemäß nur auf das österreichische Bundesgebiet erstrecken sollte und außerdem das Vorhaben in den Zuständigkeitsbereich des BMWF gefallen wäre. Er empfahl dem ÖKS, künftig nur nach Maßgabe seiner Statuten tätig zu werden.

76.17.3 Das BMUKS sagte die Einhaltung der Statuten zu.

Zusammenarbeit mit den Ländern und dem BMUK

76.18.1 Das Land Tirol nahm die vorgesehene Gründung des ÖKS zum Anlaß, um beim Landesschulrat für Tirol eine Tiroler Kulturservicestelle (TKS) zu errichten. Das Land Tirol und der ÖKS vereinbarten, sich gegenseitig die Hälfte der Kosten ihrer Veranstaltungen zu ersetzen. Von 1982 bis Mitte 1984 ersetzte der ÖKS der TKS für Schulveranstaltungen rd 244 000 S.

Aufgrund der Betreuung durch die TKS wurden vom ÖKS an Schulen in Tirol nur mehr vereinzelt Veranstaltungen durchgeführt.

76.18.2 Nach Meinung des RH hätten bei guter Zusammenarbeit mit dem TKS die daraus gewonnenen Erkenntnisse auch auf die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern übertragen werden können, wodurch auch der schon im Namen des ÖKS zum Ausdruck gebrachte Zweck, die Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet zu erstrecken, eher erfüllt worden wäre.

76.19.1 Um das Bestehen des ÖKS sowie dessen Ziele bekanntzumachen, wurden vom ÖKS von 1978 bis 1980 rd 2,2 Mill S für umfangreiche Werbemaßnahmen aufgewendet.

76.19.2 Der RH empfahl, dem auf Veranlassung des BMUK gegründeten ÖKS bei Tagungen im schulischen Bereich die Möglichkeit zu bieten, die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem ÖKS zu erläutern und Anregungen über Veranstaltungsformen zu geben. Damit könnten wesentliche finanzielle Mittel für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit eingespart werden.

76.20.1 Gem § 13 des Schulunterrichtsgesetzes haben Schulveranstaltungen den lehrplanmäßigen Unterricht durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ergänzen.

Bei vielen derartigen Schulveranstaltungen, die eher in der herkömmlichen Form durchgeführt wurden, beschränkte sich der Verein lediglich darauf, Förderungsmittel zu verteilen, obwohl die Kosten aus Haushaltsmitteln bzw durch Kostenbeiträge der Schüler zu tragen gewesen wären.

76.20.2 Nach Ansicht des RH entsprach diese Vorgangsweise nicht der Zielsetzung des ÖKS, Kulturschaffende zu vermitteln, die in Form von Dialogveranstaltungen ua auch zu schöpferischer Tätigkeit anregen sollten.

Der RH empfahl, künftig mit den einzelnen Ländern und mit den Schulbehörden des Bundes in den Ländern eine gedeihliche Zusammenarbeit anzustreben, die Form der Darbietung von Schulveranstaltungen zwischen allen beteiligten Stellen abzustimmen sowie für ein umfassenderes kulturelles Angebot zu sorgen.

76.20.3 Das BMUKS gab hierzu keine Stellungnahme ab.

Bestandverträge

76.21.1 Nach Gründung des ÖKS beschloß der Vorstand, gemeinsam mit einem anderen Verein Büroräume anzumieten, und genehmigte den für die Zeit ab 1. Mai 1977 abgeschlossenen Mietvertrag, in dem der ÖKS auf eine Kündigung bis 30. April 1980 verzichtete.

Da der im Herbst 1977 bestellte GF zu bedenken gab, daß die Räume um rd 1 Mill S erst für Zwecke des ÖKS hergerichtet werden müßten, wurden ab 1. Jänner 1978 andere angemietete Büroräume bezogen. Der Vorstand ermächtigte den GF aber erst im Juni 1978, die Auflösung des ursprünglichen Mietvertrages herbeizuführen. Dieser Mietvertrag konnte nach Einigung auf eine Abstandsanzahlung von 65 000 S zum 1. April 1979 gelöst werden.

76.21.2 Nach Ansicht des RH hätten die für den Zeitraum zweier Jahre für vom ÖKS nie bezogene Büroräume bezahlten Mietentgelte sowie die Abstandsanzahlung von zusammen rd 343 000 S bei sorgfältiger Planung erspart werden können.

76.21.3 Das BMUKS nahm dazu nicht Stellung.

76.22.1 Der GF war Hauptmieter eines Geschäftslokals, das er dem ÖKS ab 1981 als Studio für Veranstaltungen zur Verfügung stellte, ohne jedoch einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen.

Vom ÖKS wurden ab 1981 nicht nur die Mietentgelte und die Betriebskosten, sondern auch noch rd 112 000 S für umfangreiche Arbeiten zur Ausgestaltung bezahlt.

76.22.2 Um die für den ÖKS ungewisse und ungünstige Vertragslage zu beenden, empfahl der RH den Abschluß eines schriftlichen Mietvertrages, in dem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner (GF und ÖKS) angemessen zu regeln wären.

76.22.3 Lt Stellungnahme werde das Studio vom ÖKS nicht mehr benützt; der Vorstand des ÖKS verhandle mit dem GF über eine Ablöse der vom ÖKS getätigten Investitionen.

Zusammenfassende Beurteilung

76.23 Zusammenfassend gelangte der RH zu nachstehender Beurteilung:

(1) Die bei Gründung des ÖKS festgelegten Aufgaben wurden nur teilweise erfüllt, weil sich seine Tätigkeit überwiegend auf den schulischen Bereich beschränkte.

(2) Hierbei gestaltete sich die Öffentlichkeitsarbeit des ÖKS kostspielig, weil das BMUK die Anliegen des ÖKS bei den Schulbehörden und Schulen in nur unzureichendem Maß unterstützte. Durch die Weisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, die Zeitung des ÖKS einzustellen, nahmen die Anfragen von Schülern und damit im Vergleich zu früheren Jahren auch die Tätigkeiten des ÖKS deutlich ab. Unerreicht blieb auch eine zufriedenstellende Zusammenarbeit mit den Ländern.

(3) In Zukunft sollte die Zusammenarbeit mit Kulturzentren, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Betrieben und kulturell interessierten Jugendgruppen mehr als bisher gepflegt und so gestaltet werden, daß deren Tätigkeit sinnvoll ergänzt wird.

(4) Da der Bundesminister für Unterricht und Kunst sowie leitende Beamte des BMUK in allen Organen des ÖKS vertreten waren, hätte dem BMUK die Tätigkeit des ÖKS, dessen finanzielle Lage sowie der Grad der Verwirklichung der bei der Gründung vorgesehenen Aufgaben bekannt sein müssen. Wie das Ausbleiben entsprechender Entscheidungen jedoch zeigte, haben die Beamten des BMUK ihre Aufgaben in den Organen des ÖKS offensichtlich in nicht ausreichendem Maß wahrgenommen. Somit hat sich auch beim ÖKS die Erwartung des BMUK nicht erfüllt, durch die Entsendung hausangehöriger Vertreter in die Organe eines von ihm geförderten Vereins einen besseren Einblick in dessen Tätigkeit zu erhalten.

(5) Sohin erschien letztlich die Überlegung angebracht, ob die dem ÖKS übertragenen Aufgaben nicht ohnehin vom BMUK selbst hätten bewältigt werden können.

76.24 Das BMUKS stellte derartige Überlegungen in Aussicht.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984

Militärkommando Wien und nachgeordnete Dienststellen

Der RH beanstandete die Vermehrung der Planstellen seit 1972 sowie Unzulänglichkeiten bei der Geräte- und Materialverwaltung, in Soldatenheimen und bei der Vergabe von Leistungen.

Organisation und Personal

77.1.1 Das Militärkommando (MilKdo) Wien ist ein Kommando der mittleren Führungsebene und für die verwaltungsmäßigen territorialen militärischen Belange in der Bundeshauptstadt zuständig. Daneben ist es auch operativ führendes Kommando der jeweils im Befehlsbereich 2 befindlichen Truppen. Es ist als einziges Militärkommando dem Armeekommando unmittelbar unterstellt — die übrigen Militärkommanden unterstehen einem Korpskommando — und Behörde erster Instanz.

77.1.2 Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der RH in diesem, auch der Öffentlichkeit zugänglichen Prüfungsergebnis auf einige Bereiche nur zum Teil eingehen.

77.2.1 Beim MilKdo Wien und bei der ihm unterstellten Stabsformation wurden seit 1972 insgesamt 68 Planstellen neu systemisiert. In der Zusammensetzung des Personalstandes trat insofern eine Verschiebung ein, als sich dabei die systemisierten Planstellen für Militärpersonen um 112 vermehrten und die für Zivilbedienstete um 44 verringerten. Im selben Zeitraum erhöhte sich der Ist-Personalstand um 39 Militärpersonen und um 28 Zivilbedienstete.

77.2.2 Während die Vermehrung der Planstellen und des Personalstandes bei der Stabsformation und — bis 1978 — auch beim MilKdo Wien durch den Aufgabenzuwachs erklärlich war, erachtete der RH die zusätzliche Bereitstellung von 44 Planstellen seit 1978 als nicht ausreichend begründet.

Ferner äußerte der RH Bedenken gegen den Ersatz von mehr als der Hälfte der Planstellen für Zivilbedienstete durch militärische Planstellen und durch solche, die mit Militär- oder Zivilpersonen besetzt werden können, obwohl der Aufgabenkreis keine Veränderung erfuhr. Bspw wurden im OrgPlan für Sachbearbeiter in Dienstrechtsangelegenheiten militärische oder „gemischte“ Arbeitsplätze vorgesehen, obgleich die damit verbundenen Tätigkeiten keine militärische Ausbildung voraussetzten. Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit § 1 Abs 5 des Wehrgesetzes, wonach mit Angelegenheiten der Heeresverwaltung Beamte und Vertragsbedienstete — somit Zivilbedienstete — zu befassen sind.

77.2.3 Das BMLV führte die Vorsorge von 44 zusätzlichen Arbeitsplätzen beim MilKdo Wien zwischen 1978 und 1984 vor allem auf die Schaffung der ortsfesten Stellungskommission, die Aufgabenteilung als Behörde erster Instanz und auf die Vergrößerung einzelner Aufgabenbereiche vor allem bei territorialen Aufgaben in der Bundeshauptstadt zurück. Weiters erklärte es sich um einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem tatsächlichen Stand an Zivilbediensteten und der Anzahl der für sie systemisierten Arbeitsplätze bemüht, jedoch wäre hierbei nicht nur die friedensmäßige Verwendung allein, sondern auch die vorgesehene MobFunktion zu berücksichtigen.

77.2.4 Ein Schriftwechsel ist noch im Gang.

77.3.1 Allein bei der S1-Abteilung des MilKdo Wien — 1984 wurde sie in eine G1-Abteilung umgewandelt — hat sich die Anzahl der Arbeitsplätze von 1972 bis 1983 von 6 auf 21 erhöht.

77.3.2 Der RH hielt das Ausmaß dieser Personalaufstockung sachlich nicht für gerechtfertigt, weil die vom BKA erarbeiteten Grundsätze der Personalverwaltung im allgemeinen einen Sachbearbeiter für die dienstrechtliche Betreuung von 600 Mitarbeitern einer nachgeordneten Dienstbehörde vorsehen. Demnach wären beim MilKdo Wien — bei Berücksichtigung besonderer Gegebenheiten und von Mehrarbeiten im Zusammenhang mit den Zeitsoldaten — zwar drei Arbeitsplätze für Referenten angemessen gewesen, hingegen erschien die Anzahl der Hilfsreferenten und Schreibkräfte überhöht.

77.3.3 Das BMLV erachtete es für zweckmäßig, jedem Referenten auch einen Hilfsreferenten beizugeben, um die gestellten Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen. Da das MilKdo Wien nicht nur als Dienstbehörde, sondern auch als Militärbehörde tätig zu sein und zusätzlich die Aufgaben der G1-Abteilung eines Korpskommandos wahrzunehmen habe, erscheine der Personalstand durchaus angemessen.

77.3.4 Wie der RH entgegnete, seien auch die anderen Militärkommanden als Militärbehörde tätig und die Sonderstellung des MilKdo Wien ohnehin berücksichtigt worden. Die Anzahl der Sachbearbeiter wäre ausschließlich nach dem zu bewältigenden Arbeitsumfang zu bemessen.

77.4.1 Die Wirtschaftsversorgungsstelle (WiVersSt) eines Landwehrstammregiments (LWSR) verfügte über sechs Arbeitsplätze für Offiziere, die für den Kommandanten und fünf Referatsleiter vorgesehen waren.

77.4.2 Der RH hielt die Einteilung von Referatsleitern für entbehrlich, weil das Funktionspersonal die Arbeiten selbständig erledigte und sich gegenseitig kontrollierte. Für die Ausübung der Leiterfunktionen bei einer WiVersSt wäre der Kommandant und ein weiterer Offizier als dessen Stellvertreter ausreichend.

77.4.3 Das BMLV stellte in Aussicht, im neuen OrgPlan die Arbeitsplätze für Referatsleiter einzusparen. Inwieweit jedoch diese Planstellen wegen des Arbeitsanfalls und der stark wachsenden Mob-Aufgaben und Einsatzvorbereitungen in solche für Referenten umgewandelt werden müßten, werde im Einzelfall zu entscheiden sein.

77.5.1 Bei der WiVersSt eines LWSR war ein Bediensteter mit der Kontrolle bereits überprüfter Reiserechnungen sowie mit der Schulung des Personals beauftragt.

77.5.2 Der RH erachtete diesen Arbeitsplatz für entbehrlich, weil gem § 6 Abs 6 der Buchhaltungsdienstverordnung jede Arbeit nur einmal zu überprüfen ist und die Bearbeitung der Reiserechnungen keiner laufenden Schulung des Personals bedarf.

77.5.3 Das BMLV bezeichnete den erwähnten Arbeitsplatz aufgrund des umfangreichen Arbeitsanfalls im Bereich der Kontrolle zur Unterstützung des Referatsleiters als unbedingt notwendig.

77.5.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

77.6.1 Im OrgPlan der WiVersSt eines LWSR war bei drei Referaten je ein Arbeitsplatz für eine Schreibkraft systemisiert.

77.6.2 Der RH empfahl die Einsparung zweier solcher Planstellen, weil in einem Referat die Schreibarbeiten in der Arbeitsnorm für die Sachbearbeiter enthalten waren und im zweiten Referat der Arbeitsanfall für die Schreibkraft so gering war, daß er von anderen Bediensteten übernommen werden könnte.

77.6.3 Das BMLV bezeichnete zwei Schreibkräfte insb bei größeren WiVersSt als notwendig und eine Beschränkung des Schreibdienstes auf nur einen Arbeitsplatz wegen des unterschiedlichen Arbeitsanfalls als nicht durchführbar.

77.6.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

77.7.1 Abweichend von anderen vergleichbaren Stellen verfügte eine WiVersSt über ein Referat „Personalwesen“, bei dem Arbeitsplätze für einen Referatsleiter, zwei Unteroffiziere und eine Schreibkraft vorgesehen und besetzt waren; außerdem wurde noch ein Mitarbeiter eines anderen Referats beschäftigt. Hauptaufgabengebiete des Referats waren die Kanzleitätigkeit der WiVersSt (Protokollierungs-, Ablage- und Schreibarbeiten) sowie — in geringerem Umfang — die Führung von Aufzeichnungen und der Schriftverkehr in personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

77.7.2 Der RH empfahl, das Referat „Personalwesen“ aufzulassen und das Kanzleipersonal dem Kommandanten der WiVersSt unmittelbar zu unterstellen. Die von diesem Referat bisher geführte Kartei über Unterkunftserfordernisse wäre wegen anderweitig geführter gleichartiger Aufzeichnungen aufzulassen, die übrigen Tätigkeiten wären an andere Bedienstete zu übertragen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen könnte ein Zivilbediensteter eingespart werden.

77.7.3 Das BMLV sagte die Auflösung des Referats zu.

77.8.1 Für die Überprüfung von Reiserechnungen sowie die Berechnung und Zahlbarstellung von Gebühren nach dem Heeresgebührengesetz waren bei der WiVersSt eines LWSR neun Arbeitsplätze für Wirtschaftsunteroffiziere systemisiert.

77.8.2 Nach den vom RH ermittelten Richtwerten wären für die durchzuführenden Arbeiten sechs Bedienstete ausreichend gewesen. Der RH empfahl daher die Einsparung von drei Planstellen.

77.8.3 Das BMLV bestätigte die Feststellungen des RH und stellte die Übertragung der drei Arbeitsplätze an die Kassen der Militärkommanden in Aussicht.

77.9.1 Im Bereich des MilKdo Wien wurde eine Reihe von systemisierten Arbeitsplätzen widmungswidrig verwendet. Zwei Bedienstete verrichteten während der Dienstzeit Arbeiten für die Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen (VAM), ohne daß hierfür ein Kostenersatz geleistet worden wäre.

10

77.9.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, in Hinkunft die im Verlautbarungsblatt des BMLV kundgemachte Anordnung über die „Aufgabenzuweisung sowie Verwendung von Bediensteten“ zu beachten.

77.9.3 Das BMLV stellte verschärfte Kontrollen der widmungsgemäßen Verwendung von Arbeitsplätzen und der zweckmäßigen Einteilung von Bediensteten in Aussicht und berichtete von Disziplinaranzeigen in drei Fällen widmungswidriger Arbeitsplatzbesetzungen.

77.9.4 Hinsichtlich des Kostenersatzes für die von Bediensteten der Heeresverwaltung für die VAM geleisteten Arbeiten ist noch ein Schriftwechsel im Gang.

Geräte- und Materialverwaltung

77.10.1 Wie die Überprüfung des Standes der Ausrüstung der Landwehr im Bereich des MilKdo Wien ergab, war die Ausstattung insb bei geländegängigen Kraftfahrzeugen, bei einigen Waffensorten, Pioniergeräten, Werkzeugsätzen und Fernmeldegeräten sowie bei der Sanitätsausrüstung zT unvollständig.

77.10.2 Der RH ersuchte um Stellungnahme.

77.10.3 Das BMLV erklärte, im Rahmen der budgetären Möglichkeiten ehestmöglich bemüht zu sein, die Fehlbestände abzudecken und erläuterte den bei der Sanitätsausstattung zeitweise gegebenen Ausstattungsrückstand auch mit organisatorischen Änderungen.

77.11.1 Die Führung der Bestandsaufzeichnungen und anderer Verwaltungsunterlagen, das Belegwesen und die Lagerhaltung wiesen verschiedene Mängel auf, die vor allem auf ungenügende Dienstaufsicht, auf fehlende Fachkenntnis sowie auf einen zu geringen Arbeitseinsatz und auf die ungleichmäßige Arbeitsverteilung beim Fachpersonal schließen ließen. Auch wurden Kfz-Appelle und -Inspektionen unterlassen sowie Werkstätten- und Fahrtenbücher mangelhaft geführt.

77.11.2 Obwohl in letzter Zeit bei einigen Geräteverwaltungen eine Besserung eingetreten war, erachtete der RH eine Verstärkung der Kontrolltätigkeit seitens des MilKdo Wien und eine wirkungsvollere Dienstaufsicht durch die örtlichen Vorgesetzten für geboten.

77.11.3 Das MilKdo Wien erklärte die aufgezeigten Mängel mit der schlechten Kaderpersonallage auf dem Feldzeugsektor und stellte die erforderlichen Veranlassungen in Aussicht.

77.12.1.1 Die Kfz-Werkstätte des Gardebataillons befand sich in einem schlechten baulichen Gesamtzustand. Die Heizung war unzureichend, eine Absaugvorrichtung für Abgase fehlte. Der Batterieladerraum entsprach nicht den Sicherheitsvorschriften, im zugehörigen Schaltraum lagerten vorschriftswidrig brennbare Flüssigkeiten.

77.12.1.2 In der vom LWSR 21 als Kfz-Werkstätte benützten Garage waren die Montagegruben unbenutzbar, die Abflüsse nicht mit Ölabscheidern versehen sowie vorschriftswidrig brennbare Flüssigkeiten und Materialien gelagert.

77.12.1.3 Beim LWSR 22 waren nur für rd 50 vH der Fahrzeuge Flugdächer vorhanden, die übrigen Fahrzeuge aber im Freien abgestellt. Der Waschplatz war in den Wintermonaten unbenutzbar.

77.12.2 Der RH beanstandete diese Sachverhalte, zumal das Arbeitsinspektorat die Unzulänglichkeiten in der Werkstätte des Gardebataillons bereits vor Jahren aufgezeigt und auch das Heeres-Materialamt den Wartungszustand der Heeres-Kraftfahrzeuge als immer schlechter bezeichnet hatte, was zu vermehrten Instandsetzungsarbeiten führte.

77.12.3 Lt Stellungnahme des BMLV seien die im Bereich der Dienstaufsicht liegenden Unzulänglichkeiten abgestellt worden und die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten zwar teilweise im Bauprogramm des BMBT für militärische Hochbauvorhaben enthalten, bisher jedoch mangels ausreichender Budgetmittel nicht durchgeführt worden.

Die vom RH aufgezeigten Mängel in der Bauinfrastruktur beeinträchtigten seit Jahren den Dienstablauf der Truppe wesentlich, jedoch ermöglichten die budgetären Engpässe keine bundesweite Beseitigung der Mängel. Das für den militärischen Hochbau zuständige BMBT könne jeweils nur die im Rahmen des Bundeshaushalts veranschlagten Mittel aufwenden.

77.13.1 Im Bereich des MilKdo Wien befanden sich zwei Fernmeldewerkstätten, deren gut geschultes Personal nicht ausgelastet war. Wie in einer Werkstätte erhoben wurde, sind die Leerläufe für Reparaturen an privaten Geräten und für Bastelarbeiten genützt worden.

77.13.2 Der RH empfahl, die Fernmeldewerkstätten zusammenzulegen und somit eine gut ausgestattete zentrale Werkstätte für den Friedensbetrieb zu schaffen.

77.13.3 Das BMLV hat Entsprechendes veranlaßt und eine normierte Ausstattung sowie eine Organisationsänderung der Fernmelde-Instandsetzungseinrichtungen auch in anderen Befehlsbereichen in Aussicht gestellt.

77.14.1 Beim LWSR 21 (ohne UN-Einheiten) ging in den Jahren 1982 und 1983 Feldzeuggerät im Zeitwert von rd 71 000 S bzw rd 110 000 S verloren. Beim LWSR 22 belief sich der Zeitwert der Verluste im selben Zeitraum auf rd 19 000 S bzw, vor allem durch eine Feldambulanz verursacht, auf rd 32 000 S.

77.14.2.1 Der RH beanstandete die unzureichende Sorgfalt bei der Materialverwaltung und empfahl eine Verstärkung der Dienstaufsicht, die laufende Vornahme der vorgeschriebenen Inventuren sowie das Anlegen strengerer Maßstäbe bei der Beurteilung der Verschuldensfrage und der Geltendmachung von Ersatzansprüchen, um derartige Verluste möglichst zu vermeiden.

77.14.2.2 Da — wie schon anläßlich früherer Gebarungsüberprüfungen wiederholt festgestellt — bei den als verloren gemeldeten Gegenständen der Wiederbeschaffungswert oft beträchtlich über dem Zeitwert liegt, aber auch eine private Nutzung möglich erscheint, empfahl der RH eine angemessene Anhebung der Vergütungssätze (zB durch Einheben einer Abgeltung des Verwaltungsaufwandes für die Schadensaufnahme, Außerstandbringen und Wiederbeschaffung), um keinen Anreiz für die Vortäuschung von Verlusten mehr zu bieten.

77.14.3.1 Das MilKdo Wien erklärte die höheren Verluste vor allem mit ungeübtem und überfordertem Fachpersonal, das zwischenzeitlich bereits ausgeschieden sei, und stellte weitere Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen in Aussicht.

77.14.3.2 Wie das BMLV mitteilte, würden nunmehr bestimmte Ausrüstungsgegenstände in Soldatenheimen verkauft und überdies die Möglichkeiten zur Anhebung der Vergütungssätze untersucht.

Wirtschaftliche Angelegenheiten

77.15.1 Mit der Bereitstellung der Verpflegung für die in Wien befindlichen Truppen und Dienststellen waren sechs Wirtschaftsdienststellen befaßt. Diese hatten im Auftrag des MilKdo Wien für ihren Versorgungsbereich jährlich die Lieferung der erforderlichen Back- und Fleischwaren im Wege einer beschränkten Ausschreibung, zu der nur Firmen mit Sitz in Wien eingeladen wurden, zu vergeben.

77.15.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden insb bei Backwaren nicht ausschließlich die jeweiligen Bestbieter berücksichtigt, sondern die Zuschläge auf mehrere Bieter, die nicht Bestbieter waren, aufgeteilt, wodurch Mehrkosten entstanden. Der RH erachtete die Streuung der Zuschläge als unwirtschaftlich und nicht im Einklang mit den Vergabevorschriften stehend; durch Berücksichtigung von Bäckereibetrieben auch außerhalb Wiens wären wahrscheinlich Einsparungen zu erzielen gewesen.

77.15.3 Das MilKdo Wien hielt für eine gesicherte Versorgung die Streuung der Aufträge und die Heranziehung von nahe bei den Bedarfsträgern ansässigen Lieferanten als unerlässlich und bezweifelte wegen der längeren Transportwege die günstigeren Preise auswärtiger Firmen.

77.15.4 Der RH hielt seine Meinung aufrecht.

77.16.1 Bereits anläßlich einer früheren Gebarungsüberprüfung beim Militärkommando Niederösterreich wurde die fehlende Übereinstimmung der Ausgaben für Frühstück, Mittag- und Abendessen mit den festgesetzten Verpflegungsgebühren aufgezeigt (TB 1983 Abs 44.17). Eine stichprobenweise Überprüfung bei vier Truppenküchen im Bereich des MilKdo Wien bestätigte neuerlich diese Feststellung.

77.16.2 Der RH erinnerte daher an seine Empfehlung, die Verpflegungsgebühren an die tatsächlichen Kosten der drei Teiltagesportionen anzupassen, um eine Begünstigung der nur an der Mittagkost Teilnehmenden gegenüber den GWD auszuschließen.

77.16.3 Das BMLV hat die Beträge der Teiltagesportionen entsprechend geändert und eine verstärkte Kontrolle zugesagt.

77.17.1 Um im Einsatzfall die Versorgung der Truppe mit Verpflegung sicherzustellen, wurden im Auftrag des MilKdo Wien seit 1979 mit Handelsunternehmungen Vereinbarungen geschlossen, in denen sich diese verpflichteten, einen bestimmten Lebensmittelvorrat ständig auf Lager zu halten und auf Abruf auszuliefern. In den Jahren 1979 bis 1984 wurden diese Leistungen im Wert von insgesamt 1,7 Mill S an eine Unternehmung freihändig vergeben; 1984 erfolgte nach Erhöhung des Bevorratungsschlüssels eine beschränkte Ausschreibung (rd 4,8 Mill S).

77.17.2 Im Hinblick auf den Leistungsumfang bemängelte der RH die Wahl der Vergabeart.

77.17.3 Das MilKdo Wien begründete die Vornahme der beschränkten Ausschreibung mit der begrenzten Anzahl von leistungsfähigen Firmen und dem Erfordernis nach vertraulicher Behandlung der Bevorratungsmaßnahmen. Zur freihändigen Vergabe wurde nicht Stellung genommen.

12

77.17.4 Ein Schriftwechsel ist noch im Gang.

77.18.1 Die Vergabe der Reinigung von Bekleidungs- und Wäschesorten für den Bereich des MilKdo Wien erfolgte zentral durch die WiVersSt eines LWSR. 1983 wurden hierfür rd 10,1 Mill S ausgegeben.

Bei der 1980 durchgeführten beschränkten Ausschreibung der Reinigung von Wäsche- und Bekleidungsarten erhielten acht Bieter den Zuschlag, wobei die Preise bis zu 33 vH bzw 48 vH über dem Bestangebot lagen.

77.18.2 Der RH hielt diese starke Streuung der Zuschläge für unwirtschaftlich und nicht im Einklang mit den Vergabevorschriften stehend.

77.18.3 Das MilKdo Wien machte wehrwirtschaftliche Gründe geltend.

77.18.4 Ein Schriftwechsel ist noch im Gang.

77.19.1 Eine mit der Reinigung von Wäsche- und Bekleidungsarten beauftragte Unternehmung begründete die vergleichsweise höheren Preise mit der Anwendung eines besonderen Verfahrens.

77.19.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war dieses besondere Reinigungsverfahren nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten gewesen. Er regte an, künftig verbindlich festzulegen, für welche Wäsche- und Bekleidungsarten aus hygienischen oder anderen Gründen eine bestimmte Reinigungsart erforderlich ist, um eine ungleiche Behandlung der Bieter zu vermeiden. Ferner empfahl er, die Reinigungsaufträge in Hinkunft öffentlich auszuschreiben.

77.19.3 Das BMLV sagte die Festlegung bestimmter Reinigungsarten zu, hielt aber eine beschränkte Ausschreibung der Reinigungsaufträge in den Garnisonsorten aus wehrwirtschaftlichen Erwägungen für geboten.

77.19.4 Ein Schriftwechsel ist noch im Gang.

77.20 Der RH beanstandete gegenüber dem MilKdo Wien zu hohe Bargeldbestände bei Zahlstellen, die Unterlassung von vorgeschriebenen unvermuteten Kassenüberprüfungen, die nicht ordnungsgemäße Schlüsselverwaltung sowie sonstige Formalfehler. Gegenüber dem BMLV bemängelte der RH, daß die Barbezüge der Zeitsoldaten von zwei Stellen des BMLV flüssiggemacht wurden, und empfahl eine Zusammenlegung.

Das MilKdo Wien sagte die künftige Beachtung der einschlägigen Vorschriften und eine Belehrung des Personals zu. Mit dem BMLV ist der Schriftverkehr noch im Gang.

Verschiedene Feststellungen

77.21.1 Vorbereitende Maßnahmen für Sperreinrichtungen im Einsatzfall wurden beim MilKdo Wien personell und materiell jahrelang nur unzureichend wahrgenommen. Wegen Krankheit des Fachoffiziers war das Sperreferat lange Zeit unbesetzt. Der eingeteilte Hilfsreferent wurde ständig bei anderen Stellen — usw im Offizierskasino bzw in der Unteroffiziersmesse und schließlich beim Pionierzug — verwendet. Infolgedessen wurden Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Sperreinrichtungen vernachlässigt, Sperrmaterialien unsachgemäß gelagert und vorgesehene Aufzeichnungen nur unzureichend geführt. In einem Fall war der Lagerort von Sperrmaterial sogar vergessen worden und das Sperrmaterial war unbrauchbar geworden. Im November 1982 wurde das Sperreferat schließlich neu besetzt, aber auch der neue Sperroffizier erhielt erst nach eineinviertel Jahren einen Hilfsreferenten zugeteilt.

77.21.2 Der RH anerkannte die seit 1982 unternommenen Bemühungen des MilKdo Wien, die zu einer wesentlichen Besserung der Verhältnisse beim Sperrwesen führten. Er empfahl jedoch, umgehend für eine laufende ausreichende Wartung der Sperreinrichtungen zu sorgen.

77.21.3 Das BMLV sagte dies zu.

77.22.1 Vom Baureferat der Intendanzabteilung des MilKdo Wien wurden 1983 51 Vorhaben mit Ausgaben von rd 1,6 Mill S bearbeitet, die von den Kasernkommanden durchgeführt wurden. Hierbei wurden Maler- und Anstreicherarbeiten und verschiedene Instandsetzungen in Kasernen entweder von der Truppe mit eigenen Kräften oder gemeinsam mit Firmen vorgenommen.

Ein Kasernkommando hat wiederholt andere Materialien angekauft bzw verwendet als im Antrag genehmigt worden waren, und mit Arbeiten begonnen, ohne die Genehmigung abzuwarten. Ferner erfolgte die Materialverrechnung nicht immer vorschriftsgemäß, wurden Bau-Tagesberichte lückenhaft geführt, Restmengen von Materialien nicht verbucht sowie zu wenig Vergleichsangebote eingeholt.

77.22.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl eine verstärkte Kontrolltätigkeit.

77.22.3 Das MilKdo Wien hat die erforderlichen Veranlassungen getroffen.

77.23.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten für vorbereitete Stecksperrren wurden Leistungsverzeichnisse nicht vollständig und Ausschreibungsunterlagen ungenau erstellt.

77.23.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, künftig zusammengehörige Sperreinrichtungen gemeinsam auszuschreiben und für jedes Vorhaben Bau-Tagesberichte anzulegen.

77.23.3 Das MilKdo Wien sagte dies zu.

77.24.1 Im Bereich des MilKdo Wien bestanden neun Soldatenheime (SH), in denen aufgrund des § 12 des Heeresgebührengesetzes Waren für den persönlichen Bedarf zu den Einkaufskosten an die Wehrpflichtigen abgegeben werden. In der Radetzky-Kaserne, dem Sitz des MilKdo Wien, war nur ein Raum eingerichtet, in dem für die Wehrpflichtigen Waren erhältlich waren, die über das Offizierskasino bezogen wurden. Da dieses nach anderen wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen geführt wurde, bedeutete dies, daß die Soldaten in dieser Kaserne höhere Preise als in SH zu entrichten hatten.

77.24.2 Der RH empfahl die Errichtung eines SH auch in der Radetzky-Kaserne, zumal 1984 die Verlegung der Stabskompanie/StbB des MilKdo Wien in diese Kaserne erfolgte und die Planstelle eines SH-Leiters schon seit fast zwei Jahren besetzt war.

77.24.3 Das BMLV hat die Errichtung eines SH bereits veranlaßt.

77.25.1 Ungeachtet eines verhältnismäßig großen Gebarungsumfanges bestanden für die SH keine näheren Vorschriften für den Einkauf von Waren; das BMLV hatte 1982 lediglich empfohlen, bei Beschaffungen „nach Tunlichkeit“ mehrere Angebote einzuholen.

77.25.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind in jenen Bereichen der Heeresverwaltung, bei denen Beschaffungsrichtlinien anzuwenden sind, dieselben Waren oft billiger eingekauft worden als in den SH. Er empfahl daher wie schon anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung (TB 1981 Abs 46.22), für die SH eine Beschaffungsvorschrift herauszugeben, die insb die Verpflichtung zu Preisvergleichen und Ausschreibungen zu enthalten hätte.

77.25.3 Lt Stellungnahme des BMLV seien die SH im Rahmen der Verwirklichung der Demokratisierung im Bundesheer nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung eingerichtet; es sei dabei bewußt ein Freiraum mit dem Zweck geschaffen worden, die freie Gestaltungsmöglichkeit des Warenangebotes und der Beschaffung zu ermöglichen. Von einer Befragung der SH-Kommissionen werde es abhängen, ob ein verbindliches Beschaffungsverfahren eingeführt werde.

77.25.4 Der RH erwiderte, bindende Beschaffungsrichtlinien würden den angeführten Grundsätzen nicht widersprechen, jedenfalls aber einer ordnungsgemäßen Gebarungsabwicklung förderlich sein und gewährleisten, daß die Wehrpflichtigen die preisgünstigsten Waren erhielten.

77.26 Dem MilKdo Wien gegenüber beanstandete der RH ua die Nichteinhaltung des Bazillenausscheidergesetzes und eine mangelhafte Gebindeverrechnung durch ein SH sowie bei einigen SH die zT etwas großzügig gehandhabte Preisgestaltung und die Nichtbeachtung von Inventarisierungs- und Kassenvorschriften.

Das MilKdo Wien kam den Empfehlungen des RH nach.

77.27 Die Verwirklichung anderer Empfehlungen des RH, wie zB die Einführung des unbaren Zahlungsverkehrs auch bei den SH und die Angleichung der Gebarungs- und Verrechnungsrichtlinien an die Verrechnungsvorschriften des Bundes, hat das BMLV in Aussicht gestellt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984

Gebärung des Landeshauptmannes von Vorarlberg mit den Mitteln des Kap 64 — Bundesstraßenverwaltung

Der RH erhob Bedenken gegen den Bau des City-Tunnels Bregenz sowohl aus verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Gründen als auch wegen dessen Einstufung als Bundesstraße und somit gegen die Bezahlung der Baukosten aus für den Bundesstraßenbau zweckgebundenen Mitteln und beanstandete den Verzicht auf den Vollausbau der Anschlussstelle Weidach. Weiters waren einige Bauausführungen als aufwendig und Abrechnungen — auch auf Bundesstraßen B und bei Lawinenschutzbauten — als überhöht zu bezeichnen. Im Zusammenhang mit der Bundesstraßenverwaltung stellten sich auch grundsätzliche organisatorische Fragen.

Organisation, Auftragserteilung und Verrechnung

78.1.1 Die Angelegenheiten der Bundesstraßenverwaltung (BStrVw) im Land Vorarlberg werden in „Auftragsverwaltung“ (Art 104 Abs 2 B-VG) vom Landeshauptmann durch die Abt VII b des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (AVL) besorgt. Als nachgeordneter Dienststelle obliegt dem Landesstraßenbauamt (LStB) in Feldkirch die technische, rechtliche und verwaltungsmäßige Abwicklung von Neubau (mit Ausnahme der Planung) und Erhaltung, soweit sich nicht die Abt VII b die Genehmigung vorbehalten hat. Ein Beschluß der Vorarlberger Landesregierung vom Jahre 1979 sieht für „Arbeitsvergebungen bzw die Befürwortung von Arbeitsvergebungen“ ab einem Auftragswert von 500 000 S eine kollegiale Beschlußfassung vor. Wegen des Genehmigungsvorbehaltes für unter dieser Wertgrenze liegende Vergaben durch den zuständigen Landesrat bzw — bei Aufträgen bis 100 000 S — durch den Leiter der Abt VII b, aber auch weil kein Bediensteter des LStB das Recht hat, Zahlungen anzuweisen, ist der Wirkungsbereich des LStB weitgehend eingeschränkt.

78.1.2 Der RH hielt die Einschaltung der Landesregierung in Vergabeverfahren aus dem Bereich der Bundeszuständigkeit für rechtlich bedenklich und überdies die Ermächtigungsgrenzen als nicht mehr zeitgemäß. Er empfahl organisatorische Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz der BStrVw in Vorarlberg insb durch Anheben von Ermächtigungsgrenzen und durch Ausweitung der Entscheidungsbefugnisse des LStB Feldkirch; allenfalls wäre auch der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel zur Überwindung der räumlichen Trennung zu überlegen.

78.1.3 Lt Stellungnahme des AVL sollte die bestehende Organisation, die sich seit rd 40 Jahren bewährt habe, nicht geändert werden. Eine Eingliederung der vom LStB Feldkirch besorgten Neubau-Aufgaben in die in Bregenz untergebrachte Abt VII b wäre schon rein räumlich nicht möglich und würde überdies zu neuen Kommunikationsproblemen führen. Durch die Erhöhung der dem LStB eingeräumten Ermächtigungsgrenzen (auch für Zusatzaufträge) würde die Effizienz der BStrVw verbessert werden. Der Grenzwert für Auftragsvergaben bzw deren Behandlung durch die Landesregierung sei bereits auf 700 000 S angehoben worden, die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung werde durch die „zuständigen Abteilungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung“ untersucht.

Im Rahmen eines umfassenden Gesamtkonzeptes über den ADV-Einsatz beim AVL werde auch der Anschluß des LStB behandelt.

78.1.4 Der RH erwiderte, er halte eine Aufbauorganisation mit einer Zentralstelle und einer einzigen nachgeordneten Dienststelle als nicht zweckmäßig, weil Reibungsverluste im Informationsfluß und zusätzliche Genehmigungsverfahren zu Doppelgleisigkeiten und sachlich nicht begründeter Mehrarbeit führten. Allenfalls wäre wegen der fehlenden Möglichkeit einer räumlichen Unterbringung in Bregenz das dzt Straßenbauamt in Feldkirch aufzuwerten und ihm als Außenstelle des AVL die Besorgung der Aufgaben der Abt VII b zu übertragen. Im übrigen bleibe es dem Landeshauptmann unbenommen, die Mitglieder der Landesregierung über beabsichtigte Vergaben zu informieren, von der Einholung einer gutächtlichen Äußerung, wie sie rechtlich einzig denkbar sei, sollte aber zwecks Verwaltungs- und Zeitersparnis abgesehen werden.

78.2.1 Die für Baumaßnahmen erforderlichen Leistungen werden durch das LStB aufgrund der genehmigten Detailprojekte ermittelt und im Leistungsverzeichnis (LV) konventionell zusammengefaßt. Auch die rechnerische Prüfung der Angebote, deren Zusammenstellung zu Vergleichszwecken und die Reihung der Bieter erfolgen derart arbeitsaufwendig.

78.2.2 Der RH empfahl, wie dies bereits für Hochbauten angewendet wird, auch den Straßenbaubereich ADV-unterstützt zu bearbeiten. Die solcherart aufgebauten Datenbestände könnten für die Nachkalkulation aufgrund der abgerechneten Massen und als Beurteilungsgrundlage für die Preisangemessenheit bei künftigen Vergaben dienen.

78.2.3 Das AVL sagte Untersuchungen zu, die vom Landeshochbauamt verwendete Hard- und Software — nach entsprechender Erweiterung — auch für die beschriebenen Arbeiten beim LStB einzusetzen, bzw im Rahmen eines für das AVL neu zu erstellenden ADV-Gesamtkonzeptes die aufgezeigten Probleme zu berücksichtigen.

78.3.1 In dem für Brückenbauten verwendeten LV wurden in einigen Fällen mehrere verschiedene Positionen der „Leistungsbeschreibungen für Brückenbauten“ (LBB) jeweils zu einer einzigen LV-Position zusammengefaßt,

78.3.2 Der RH empfahl eine Neufassung dieses LV vorzunehmen, um Spekulationen vermeiden zu helfen, eine ordnungsgemäße Kalkulation zu ermöglichen und die Prüfung der Schlußrechnung zu erleichtern.

78.3.3 Lt Mitteilung des AVL wurde das LV für Brückenbauten entsprechend neu gefaßt.

78.4.1 Bei der Auftragserteilung, insb bei zusätzlichen Arbeiten, wurden wiederholt bestehende Vorschriften nicht ausreichend beachtet. So war zB bei Zusatzangeboten mangels kanzeimäßiger Erfassung der Zeitpunkt ihres Einlangens nicht feststellbar; vielfach fehlten die Mengenangaben und die schriftliche Beauftragung. Aber auch bei der Vergabe der ursprünglich ausgeschriebenen Arbeiten waren Schluß- und Gegenschlußbrief erst viele Monate nach dem Zuschlag, wiederholt erst nach Baubeginn ausgestellt und unterfertigt worden. Ferner wurden Preise für Zusatzpositionen fallweise nicht rechtzeitig vereinbart und das BMBT von wesentlichen Ausweitungen der Arbeiten verspätet oder überhaupt nicht in Kenntnis gesetzt.

78.4.2 Nach Ansicht des RH erübrigt die Verständigung über den Zuschlag den zusätzlichen Abschluß eines „Bauvertrages“, wenn keine Abweichung der Leistungen gegenüber der Ausschreibung beabsichtigt ist. Mengenangaben sind bei Zusatzangeboten unerlässlich für den zu vereinbarenden Arbeitsumfang (auch im Hinblick auf Fertigstellungstermine), die Prüfung der Preisangemessenheit (auch wegen der Abhängigkeit der Preisbestandteile vom Auftragsumfang) und die Bereitstellung bzw Beantragung der zusätzlich erforderlichen Geldmittel.

78.4.3 Das AVL sagte zu, in Hinkunft Schlußbriefe rechtzeitig auszufertigen, das Einlangen von Zusatzangeboten kanzeimäßig zu erfassen, auf deren Vollständigkeit auch hinsichtlich der Massenangabe zu achten und alle einschlägigen Richtlinien des BMBT einzuhalten, also auch Preise zusätzlicher Positionen tunlichst vor deren Ausführung zu vereinbaren.

78.5.1 Unterlagen über die einzelnen Bauvorhaben wurden vielfach sowohl beim Leiter des LStB als auch bei den Sachbearbeitern geführt, waren aber oftmals nicht inhaltsgleich, weil Schriftstücke in der einen oder anderen Sammlung fehlten. Auch die Führung der Baubücher erfolgte nicht einheitlich.

78.5.2 Der RH empfahl, für jedes Bauvorhaben nur einen einzigen, jedoch alle wichtigen Schriftstücke enthaltenden „Bauakt“ zu führen und im Hinblick auf etwa auftretende Rechtsstreitigkeiten dem Baubuch, aber auch der Führung der Bautagesberichte größte Sorgfalt zu widmen.

78.5.3 Lt Stellungnahme des AVL werde grundsätzlich ein vollständiger „Bauakt“ geführt und seien bei den Sachbearbeitern darüber hinaus lediglich „Handakten“ vorhanden, die jedoch durch die Möglichkeiten der Vervielfältigung in letzter Zeit immer größeren Umfang angenommen hätten. Das AVL sei um eine Verbesserung der Aktenverwaltung bemüht und habe durch entsprechende Schulung die Mitarbeiter auch zu vermehrter Sorgfalt bei den auf der Baustelle zu führenden Aufzeichnungen angehalten.

78.6.1 Entgegen den einschlägigen Verrechnungsvorschriften langen die Rechnungen nicht bei der Buchhaltung, sondern beim LStB ein. Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung werden sie dort mittels Buchungsautomat in einem Haushaltsüberwachungsvormerk „gebucht“ und mit einem vom Leiter des Straßenbauamtes abgezeichneten Zahlungs- und Verrechnungsauftrag an das AVL geleitet, wo sie — nach Fertigung des Auftrages — an die Buchhaltung übermittelt werden. Nur Rechnungen mit voraussichtlich längerer als 14tägiger Bearbeitungsdauer werden mittels Ersatzauftrages der Buchhaltung in Bregenz zur ordnungsgemäßen Verbuchung der Schuld zugeleitet. Weitere Vormerke über die Inanspruchnahme der Ausgabenermächtigungen werden auch noch beim Leiter des LStB und in der Abt VII b händisch geführt. Keine dieser Aufzeichnungen ist jedoch für die jeweils bestehende Ausnützung der Budgetmittel aussagefähig, da sie — bedingt durch den Beleglauf — die bereits vorliegenden, aber noch ungeprüften Rechnungen nicht berücksichtigen.

78.6.2 Der RH empfahl, im Sinne der bestehenden Verrechnungsvorschriften für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eingabedaten zu sorgen, um die für alle Ebenen der Verwaltung erforderlichen Informationen durch die vom Bundesrechenamt (BRA) regelmäßig übermittelten Auswertungen der

Haushaltsverrechnung (Gebarungsnachweise, Bauprogramme) zu gewinnen. Zeitnähere Auskünfte über Datenbestände könnten im Bedarfsfalle über die Buchhaltung des AVL abgefragt werden. Allenfalls wäre die Aufstellung eines zusätzlichen Abfragegerätes für das LStB zur tagfertigen Auskunftserteilung anzustreben. Jedenfalls wären die zusätzlich händisch geführten Aufzeichnungen aufzulassen und die Verwaltungsabläufe (Genehmigungsverfahren, Berichte usw) durch organisatorische Änderungen entscheidend zu verkürzen.

78.6.3 Das AVL bezeichnete das Einlangen der Rechnungen beim LStB als erforderlich, weil die Unterscheidung zwischen den Bereichen des Bundes- und des Landesstraßenbaues zweckmäßigerweise beim Besteller, also bei der Dienststelle in Feldkirch, erfolge. Für eine ordnungsgemäße buchhalterische Erfassung der Rechnungen würde in Hinkunft durch „Ersatzaufträge“ gesorgt werden.

Händisch geführte Vormerke seien wegen der nicht zeitnahen Angaben in den Ausdrucken des BRA und des hohen Aufwandes für Einzelabfragen unerlässlich.

78.6.4 Der RH erwiderte, die Erklärung des LStB zu einer „anweisungsermächtigten Stelle“ im Sinne der Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes böte eine zweckentsprechende, vorschriftsgemäße und nicht mit Mehrarbeit verbundene Lösung.

78.7.1 Zwei seit Jahren fertiggestellte Bauvorhaben, eines in der Größenordnung von 93 Mill S und eines mit rd 3 Mill S, waren nicht abgerechnet worden. Die Schlußrechnungen waren nicht auffindbar; eine Begründung, warum die Abrechnung noch nicht erfolgt ist, war nicht aktenkundig.

78.7.2 Der RH beanstandete dies und empfahl, ehestmöglich für eine ordnungsgemäße Abrechnung der beiden Baumaßnahmen und die Erledigung der offenen Gebarungsfälle zu sorgen. Anhand der von der Buchhaltung regelmäßig erstellten Nachweise über offene Gebarungsfälle wären diese in Hinkunft jeweils zeitgerecht zu bereinigen.

78.7.3 Wie das AVL berichtete, seien die beiden Bauvorhaben nunmehr endabgerechnet worden und würden „nach Aufarbeitung der verschiedentlich noch bestehenden Rückstände“ die Abrechnungen in Hinkunft in angemessener Zeit durchgeführt werden.

Bauvorhaben Faschina-Damüls

78.8.1 Mit dem Straßenbau im Abschnitt Faschina-Damüls werden die beiden, bisher nur durch einen „schwer befahrbaren Karrenweg“ verbundenen Äste der Bundesstraße B 193 geschlossen.

Für die Ausschreibung der Arbeiten wurde dieser nur rd 2,4 km lange Abschnitt in drei Baulose geteilt, nämlich Faschina-Damüls I (km 27,200—28,750), Faschina-Damüls II (km 28,750—29,585) und Krumbachbrücke (km 29,330—29,440). Die LV der beiden erstgenannten Baulose waren überdies jeweils in vier Bauabschnitte unterteilt. Dadurch kam es zu insgesamt neun Einzelaufträgen an fünf Einzelunternehmen und zwei Arbeitsgemeinschaften; zwei der Einzelunternehmen waren auch in Arbeitsgemeinschaften (ARGE) tätig.

78.8.2 Der RH kritisierte die Auftragsaufsplitterung, die weder durch den Umfang noch durch die zeitliche Abwicklung sachlich gerechtfertigt war. Acht der neun Aufträge waren etwa gleichzeitig auszuführen und mußten — einschließlich Massenausgleich zwischen den Losen I und II — über im rutschungsgefährdeten Gebiet neu angelegte Transportwege abgewickelt werden. Neben der schwierigen Koordinierung und den sich daraus ergebenden Behinderungen und Terminverschiebungen barg die Auftragszersplitterung in horizontale Schichten, von denen jede durch einen anderen Auftragnehmer herzustellen war, zusätzlich die Gefahr in sich, Haftungsfragen für Bauschäden nur schwer oder überhaupt nicht klären zu können.

Nach Ansicht des RH hätten durch eine gemeinsame Vergabe die Bauzeiten verkürzt, günstigere Preise erzielt und die Aufwendungen für die Baustelleneinrichtung, einschließlich deren zeitgebundener Kosten, gesenkt werden können. Aufgrund der Ausschreibungsbedingungen wurden sogar jenen Bauunternehmungen, denen jeweils zwei Teilarbeiten übertragen worden waren, für jeden Abschnitt die vollen Baustellenkosten vergütet.

Der RH kritisierte ferner die Vorgangsweise bei den Belagsarbeiten (Gesamtarbeitszeit 7 Tage!), die aufgrund eines Angebotes vom Juni 1981 beauftragt und erst im Oktober 1983 ausgeführt worden waren. Durch die zwischenzeitlich eingetretene Verbilligung des Bitumens einerseits und Preiserhöhungen für Lohn und Sonstiges andererseits entsprachen die Einheitspreise nicht mehr den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Arbeiten.

78.8.3 Das AVL sah die Auftragsteilungen als budgettechnisch wegen der Finanzierung eines Bauloses aus Katastrophenfondsmitteln und arbeitsmarktpolitisch wegen der Streuung der Arbeiten begründet an. Trotz Überschneidungen sei die Klärung von Verschuldensfragen für aufgetretene Bau-

schäden einwandfrei möglich gewesen. Die Zusammenfassung mehrerer Abschnitte hätte kaum eine Verkürzung der Bauzeit bzw günstigere Preisgestaltung erwarten lassen.

In Hinkunft würden die Ausschreibungen für Belagsarbeiten — im Sinne der Empfehlung des RH — zeitgerecht erfolgen.

78.8.4 Angesichts der Tatsache, daß vier Auftragnehmer in einem nur 835 m langen Straßenstück beschäftigt waren, verblieb der RH bei seiner Empfehlung, zusammengehörige Leistungen nicht getrennt zu vergeben.

78.9.1 Die Bauarbeiten für das Baulos Faschina-Damüls II wurden im Oktober 1980 öffentlich ausgeschrieben. Zu den vier Abschnitten — A Straßenbau, B Belagsarbeiten, C Durchlaß, D Wirtschaftswegbrücke — wurde im Ausschreibungstext zwar angemerkt, daß jeder Abschnitt getrennt angeboten werden könne; eine gemeinsame Vergabe an einen Auftragnehmer war weder ausdrücklich vorgesehen noch ausgeschlossen. Der Billigstbieter, dessen Angebot vorerst ebenso wie jene der an zweiter und dritter Stelle liegenden Unternehmungen als Unterangebot bezeichnet worden war, konnte sich deshalb darauf berufen, mit einer gemeinsamen Vergabe gerechnet zu haben und — aufgrund des größeren Auftragsvolumens — zu seinen angebotenen Preisen zu stehen.

Nachdem durch Ergänzungen des LV schon der Termin der Angebotseröffnung verschoben worden war, trat eine weitere Verzögerung dadurch ein, daß das BMBT anlässlich der Prüfung des Vergabeantrages weitere Unterlagen anforderte bzw die Vergabekommission befaßte. Wegen Überschreitung der Zuschlagsfrist wurde eine Neuausschreibung mit — auf Verlangen des BMBT — in einigen Punkten geändertem Ausschreibungstext und LV durchgeführt.

Die Auftragsvergabe erfolgte im August 1981 zu einer Gesamtsumme von 13,5 Mill S, die um rd 3,4 Mill S über dem Ergebnis der ersten Ausschreibung lag.

78.9.2 Der RH kritisierte die mangelhafte Vorbereitung der Ausschreibung; neben den bereits erwähnten Unklarheiten im Text hatten sich — wie die Schlußrechnung zeigte — auch wesentliche Abweichungen bei den Massen ergeben. Nach Ansicht des RH hatte die zweite Ausschreibung den zunächst an den vorderen Plätzen liegenden Bieter die Möglichkeit geboten, die vom LStB als zu niedrig bezeichneten Einheitspreise auf das nunmehr bekannte Preisniveau der übrigen Bieter anzuheben. In weiterer Folge wirkte sich die Verschiebung des Baubeginnes vom Frühjahr auf den September 1981 wegen der hochalpinen Lage der Baustelle und der damit jahreszeitlich begrenzten Bauzeit nachteilig auf den Baufertigstellungstermin aus.

78.9.3 Lt Stellungnahme des AVL hätten die höheren Preise der zweiten Ausschreibung bewiesen, daß beim ersten Verfahren Angebote mit nicht kostendeckenden Preisen vorgelegen wären; überdies seien bei der zweiten Ausschreibung die inzwischen eingetretenen Lohnerhöhungen zu berücksichtigen gewesen.

Im übrigen werde das AVL in Hinkunft auf eine eindeutige Fassung der Ausschreibungstexte und auf richtige Mengenangaben in den LV besonders achten.

78.9.4 Der RH entgegnete, seiner Ansicht nach seien nicht drei Unterangebote vorgelegen — in diesem Fall hätte an den Viertgereihten vergeben werden können —, vielmehr sei die Neuausschreibung wegen der abgelaufenen Zuschlagsfrist notwendig geworden.

78.10.1.1 Baugeologische Gutachten, auf die in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hingewiesen wurde, beschrieben die Beschaffenheit des Baugeländes zT als aus „Hochmooren und Riedwiesen, mit unterlagerndem Torf . . ., dessen oberste Teile zudem anhaltend kleinflächig kriechen“ bestehend. In diesem Bereich war daher eine Bodenauswechslung sowie eine wirksame Drainage empfohlen worden, „um die Kriechbewegungen zu beruhigen und die erforderlichen Schüttungen und Anschnittböschungen zu stabilisieren“. Dementsprechend waren im LV für Entwässerungsarbeiten insgesamt 4 300 lfm Aushub unterschiedlicher Tiefe enthalten.

78.10.1.2 Während der Unterbauarbeiten rutschte bei km 29,3 des Bauloses Faschina-Damüls II ein Stück der neu errichteten Straße ab. Der Schaden wurde durch den Abtrag der Rutschmassen und eine Bodenauswechslung behoben; als Sicherung gegen neuerliche Rutschungen wurde talseitig eine Steinschüttung errichtet und wurden zusätzliche Drainagen eingebaut. Diese Maßnahmen erforderten rd 690 000 S.

Weiters erbrachten die nach Dammschüttung und Einbringen des Frostschutzmaterials durchgeführten Lastversuche, etwa bei km 29,1, nicht die geforderten Bodenfestigkeiten. Zur Behebung dieses Schadens erfolgte eine Bodenauswechslung in der bergseitigen Hälfte der Fahrbahn sowie eine Tieferlegung der seitlichen Entwässerungsleitungen mit Kosten von rd 150 000 S.

78.10.2 Nach Ansicht des RH ergaben sich angesichts der bekanntgegebenen geologischen Verhältnisse die aufgetretenen Schäden aus einer nicht sachgemäßen Bauausführung insb der Entwässerungsarbeiten, zumal statt der im LV enthaltenen 4 300 lfm Aushub für Entwässerungsarbeiten nur insgesamt 1 213,72 lfm und überdies nicht in der ausgeschriebenen Tiefe ausgeführt wurden. Daß der Auftragnehmer keine besonderen Anstrengungen hinsichtlich der Entwässerungsarbeiten erbrachte, ließ schon die Preisgestaltung erkennen, die nicht nur unter der der Mitbieter lag, sondern die im LV vorgesehenen unterschiedlichen Aushubtiefen nicht berücksichtigte. Weiters hat in einer Baubucheintragung vom September 1982 das Bauaufsichtsorgan unter Bezugnahme auf die in den Ausschreibungsunterlagen verlangte einwandfreie und rechtzeitige Durchführung der Entwässerungsarbeiten festgestellt: „Da sich die Firma in keiner Weise daran hält, wird die Firma alle daraus entstehenden Mehrkosten aus Rutschungen und Bodenauswechslungen selbst zu tragen haben.“ Diese Eintragung wurde vom Firmenbauleiter ohne weitere Bemerkung abgezeichnet.

Der RH empfahl daher, die Kosten der Sanierungsmaßnahmen vom Auftragnehmer zurückzufordern.

78.10.3 Lt Stellungnahme des AVL habe sich die erwähnte Baubucheintragung wohl auf den Abschnitt der Rutschung, aber auf eine andere Arbeitsleistung bezogen. Die Unternehmung habe nach dieser Beanstandung den Arbeitsvorgang entsprechend verbessert. In weiterer Folge sei jedoch im nicht bearbeiteten Untergrund und nicht in der neu hergestellten Dammschüttung talseitig im Jahre 1983 eine Rutschung entstanden, deren Sanierungskosten — nach Ansicht des AVL — nicht dem Auftragnehmer angelastet werden könnten.

Ähnlich seien auch die Ausbesserungen bei km 29,1 zu beurteilen, wo die entsprechend den Anweisungen der Bauaufsicht zusätzlich eingebauten Entwässerungen tiefergehende Wasserführungen nicht erfaßt hätten, die zu erkennen jedoch schwierig gewesen wäre, so daß der Unternehmung kein Verschulden angelastet werden könnte.

78.10.4 Der RH erwiderte, die allen Bietern bekannten Unterlagen hätten das Erfordernis von Entwässerungsarbeiten und Bodenauswechslungen erkennen lassen und das LV hätte die entsprechenden Positionen auch enthalten. Das LStB habe schon im November 1981 beanstandet, daß das Baugelände bei Wintereinbruch in einen Zustand versetzt bzw hinterlassen worden sei, der „eine sachgemäße Ableitung der Bergdruck- bzw Niederschlagswässer unmöglich“ mache, und die ARGE darauf aufmerksam gemacht, daß sie „für alle eventuell daraus entstehenden Erschwernisse die volle Verantwortlichkeit (zu) tragen“ habe. Aus diesem Grunde hielt der RH daher unverändert eine Rückforderung dem Grunde nach für berechtigt.

78.11.1 Der Abtrag und das Wegschaffen von rd 1 800 m³ wasserhaltenden Materials ist nicht nach der hierfür vorgesehenen Position (93,90 S/m³) abgerechnet worden, sondern wurde als Abtrag von leichtem bis schweren Boden (mit Wegschaffen) und nach der Zusatzposition für durchnäßten Boden (zusammen 113,90 S/m³) vergütet, so daß Mehrkosten von rd 36 000 S entstanden.

78.11.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen stehend und empfahl eine Neuberechnung und Rückforderung der eingetretenen Überzahlung.

78.11.3 Das AVL bezeichnete seine Vorgangsweise als dem Bauvertrag entsprechend und sah keine Möglichkeit für eine Rückforderung.

78.11.4 Der RH erwiderte, bei der Position für „Wasserhaltender Boden abtragen und wegschaffen“ seien im LV 4 000 m³ vorgesehen gewesen, aber nicht ein Kubikmeter verrechnet worden; er wies ferner nach, daß der Auftragnehmer den Abtrag „mit Wegschaffen“ billiger als ohne Verfuhr angeboten hatte.

Der RH empfahl, diese Zuschlagsposition im Lichte dieses Umstandes nochmals zu untersuchen.

78.12.1 Der Bedarf an Schüttmaterial sollte weitgehend durch das vorhandene Abtragsmaterial aus dem Baulos Faschina-Damüls II selbst zusammen mit Überschüssen aus den Baulosen I und Krumbachbrücke gedeckt werden. Der Auftragnehmer errechnete eine Fehlmenge von 2 772,18 m³, für die er rd 543 000 S vergütet erhielt, obwohl sich lt richtigem Aufnahmeblatt zur Materialbilanz keine Fehlmenge ergeben hatte. Überdies konnten keine Lieferscheine oder Wiegezettel für allfällige Materialzulieferungen vorgelegt werden.

78.12.2 Der RH empfahl daher, den für Materialbeistellung zuviel gezahlten Betrag zurückzufordern.

78.12.3 Anhand einer neuen Materialbilanz errechnete das AVL nunmehr ein Schüttmaterialdefizit von 1 260 m³ und erklärte, der Auftragnehmer habe über diese theoretisch errechnete Menge hinaus Material angeführt, so daß sich keine Möglichkeit für eine Rückforderung ergebe.

78.12.4 Der RH erwiderte, die Neuberechnung weiche sowohl von den vom Auftragnehmer ursprünglich angegebenen als auch von den durch das AVL seinerzeit anerkannten Massen wesentlich ab, lasse aber selbst bei Anerkennung der neuen Mengen noch eine Überzahlung von fast 300 000 S erkennen. Um nähere Aufklärung der unterschiedlichen Angaben wurde ersucht und die Empfehlung wiederholt, um eine Rückforderung der Überzahlung bemüht zu sein.

78.13.1 Anfang August 1981 wurden dem Auftragnehmer die Straßenunterbauarbeiten übertragen und die Baustelle mit der Aufforderung übergeben, noch im Jahre 1981 eine möglichst große Leistung zu erbringen. Im November 1981 wurde die Aufforderung wiederholt, die Baustelle mit Arbeitskräften so zu besetzen, daß ein zufriedenstellender Baufortschritt gewährleistet werde. Trotzdem wurde der vertraglich vereinbarte Fertigstellungstermin um 3 ½ Monate überschritten.

78.13.2 Der RH beanstandete, daß kein Pönale einbehalten wurde und auch die Gründe für die Bauzeitüberschreitung nicht untersucht worden waren.

78.13.3 Lt Stellungnahme des AVL sei die Arbeitsleistung der ARGE im ersten Jahr wohl hinter den Erwartungen zurückgeblieben, die Verzögerung jedoch soweit aufgeholt worden, daß die pönalisierten Arbeiten termingerecht abgeschlossen werden konnten. Die Sanierung der Dammrutschung sowie „gewisse Restarbeiten“ seien zwar erst nach dem vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin durchgeführt worden, jedoch treffe an der dadurch erfolgten Überschreitung den Auftragnehmer keine Schuld.

78.13.4 Der RH erwiderte, als höhere Gewalt wären die Rutschungen nur dann zu bezeichnen gewesen, wenn deren Ursachen nicht vom Auftragnehmer zu vertreten wären. Im vorliegenden Fall sei jedoch die eingetretene Rutschung in der Arbeitsweise der ARGE begründet gewesen. Überdies habe diese verabsäumt, den Auftraggeber nachweislich von der Überschreitung der Leistungsfrist zu verständigen, um die Klärung der Verschuldensfrage und die Festsetzung eines neuen Fertigstellungstermins zu ermöglichen.

78.14.1 Für Regiearbeiten wurden zwar Regielisten geführt und in den Bautagebüchern auch Eintragungen über Regieleistungen vorgenommen, ein Nachweis der ausdrücklichen schriftlichen Anordnung jedoch fehlte. Ebenso fehlten im Baubuch Festlegungen über Regiepreise für Maschinen- und Geräteeinsatz, die im LV nicht enthalten waren.

78.14.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil nicht schriftlich angeordnete Regieleistungen nicht zu vergüten gewesen wären.

78.14.3 Das AVL berichtete, Regieleistungen würden in Hinkunft den Vorschriften entsprechend angeordnet.

78.15.1 Für den Durchlaß Oberdamülserbach war bereits bei der ersten Ausschreibung im Erläuterungsbericht die Länge mit 105 m angegeben, während dem Lageplan 1 : 500, der Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen war, die Länge mit etwa 113 m zu entnehmen war. Anlässlich der zweiten Ausschreibung, in deren Text wieder die 105 m als Länge aufschienen, legte der spätere Auftragnehmer ein Variantenangebot vor. Das in der Folge erarbeitete Detailprojekt ergab im Längsschnitt für den Durchlaß eine Länge von 113 m, gab jedoch in der Projektsbeschreibung 105 m an. Der von einem weiteren Zivilingenieur verfaßte Prüfbericht gab die Länge mit 113 m an. Im Sinne der Ausschreibungsbedingungen hatte der spätere Auftragnehmer eine Massengarantie für sieben Positionen angeboten, die in der Folge auf 16 Positionen erweitert und mit Gegenschlußbrief vom April 1982 bestätigt wurde.

Trotzdem stellte die Unternehmung in der Schlußrechnung auch bei den der Massengarantie unterliegenden Arbeiten Mehrforderungen, die vom LStB unter Hinweis auf die gegenüber der Ausschreibung geänderte Länge mit rd 340 000 S anerkannt wurden.

78.15.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil weder bei der Baustellenübergabe, bei Baubeginn, bei Unterzeichnung des Gegenschlußbriefes noch zu einem sonstigen Zeitpunkt derartige Mehrforderungen schriftlich geltend gemacht worden waren. Da die richtige Länge aus den Unterlagen zu erkennen war und mit 113 m außer Zweifel stand, fehlte für die Vergütung von über das garantierte Ausmaß hinausgehende Mehrmengen eine Rechtsgrundlage.

78.15.3 Lt Stellungnahme des AVL sei der Projektant des Auftragnehmers von der richtigen Länge des Durchlasses rechtzeitig informiert worden und habe das Detailprojekt dementsprechend ausgearbeitet. Daß der Auftragnehmer es in der Folge unterlassen habe, seine Mehrkosten rechtzeitig schriftlich anzumelden, könne ihm nicht als Verschulden angelastet werden, zumal zwischen Bauaufsicht und Auftragnehmer stets Übereinstimmung über die Vorgangsweise bestanden habe.

20

78.15.4 Der RH sah in der Stellungnahme seine Meinung bestätigt, daß dem Bieter bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Massengarantie die richtige Länge bekannt war und daher die verspätete Forderung nach Vergütung der Mehrmassen abzulehnen gewesen wäre. Er empfahl daher neuerlich, um eine Rückforderung bemüht zu sein.

78.16.1 Durch die Erhöhung der einer Massengarantie unterliegenden Positionen wurden auch die Preise für Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung und die zeitgebundene Bauregie angehoben, obwohl keine Verlängerung der Bauzeit eingetreten war.

78.16.2 Nach Ansicht des RH hätte eine Erhöhung der Massen allein — ohne Auswirkung auf die Bauzeit — keine Handhabe für eine Erhöhung der zeitgebundenen Kostenanteile geboten. Aufgrund der geltenden Richtlinien sind Veränderungen zeitgebundener Kosten ausschließlich von einer Verlängerung oder Verkürzung der Bauzeit abhängig. Der RH empfahl daher, in Hinkunft zeitgebundene Leistungen nicht zum Gegenstand einer Massengarantievereinbarung zu machen.

78.16.3 Das AVL sagte zu, in Hinkunft die bestehenden Richtlinien genau zu beachten.

78.17.1 Die Belagsarbeiten wurden umfangmäßig nur für das Erdbaulos ausgeschrieben und vergeben; zwei im Baugebiet gelegene Brücken wurden dabei nicht berücksichtigt. Durch die erst im Zuge der Bauausführung beauftragten zusätzlichen Arbeiten ergab sich bei der Position „Profilieren mit bituminösem Heißmischgut“ eine Erhöhung der Massen von 10 t auf über 119 t.

78.17.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil mangels vollständiger Ausschreibung die Vorteile eines Preiswettbewerbes nicht genutzt wurden. Ferner ist die Auftragserweiterung nicht schriftlich festgehalten und die bei der gegenständlichen Massenmehrung vertraglich mögliche Preiserminderung nicht in Anspruch genommen worden.

78.17.3 Das AVL bestätigte, die Aufnahme der Belagsarbeiten auf den Brücken in die Ausschreibung verabsäumt zu haben, hielt jedoch die gewählte Verrechnungsart für angemessen. Die Preise seien in diesem Baulos infolge der großen Transportweiten verhältnismäßig hoch gelegen. Da aber der Preis für die erwähnte Position gegenüber anderen nicht überhöht gewesen sei, wäre eine Preiserminderung nicht zu erreichen gewesen.

78.17.4 Der RH erwiderte, der Auftragnehmer habe diese Position wesentlich höher als die anderen Bieter kalkuliert und die Vertragslage hätte durchaus die Vereinbarung eines neuen Preises ermöglicht.

Lawinengalerie Riese- und Hummelwaldbrücke

78.18.1 Obwohl beim szt Bau der Riese- und der Hummelwaldbrücke Fels nur in geringem Umfang angetroffen worden war und auch bei benachbarten, bereits fertiggestellten Lawinengalerien am selben Berghang bis in größere Tiefe vor allem Schutt vorgefunden wurde, waren die Arbeiten für die Lawinengalerie — ohne Baugrunderkundung — unter der Annahme, auf Fels zu treffen, geplant, ausgeschrieben und vergeben worden. Bereits wenige Tage nach Baubeginn stellte sich im Juni 1979 heraus, daß die vorgesehene Baumethode nicht angewendet werden konnte, da „nur lockerer Schutt und kein Fels ansteht“. Die erst danach durchgeführten Aufschlußbohrungen trafen bis zu 35 m ab Geländeoberkante auf keinen Felsgrund. Für die gegenüber der Ausschreibung geänderte Ausführung wurden Zusatzangebote für 16 Positionen vorgelegt; die Gesamtkosten wuchsen von 25 Mill S auf 45,5 Mill S. Der Preis je lfm Galerie lag dadurch bei rd 200 000 S und war damit etwa doppelt so hoch wie bei vergleichbaren Lawinenschutzbauten.

78.18.2 Der RH beanstandete das Fehlen rechtzeitig durchgeführter Bodenuntersuchungen, deren Ergebnisse im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung berücksichtigt hätten werden können und erlaubt hätten, die zur Ausführung kommenden Arbeiten einem Preiswettbewerb zu unterziehen. Überdies hätte schon bei der Planung die Anwendung anderer Systeme — zB eine Winkelstützmauer ohne Verankerung — untersucht werden können. Die verspätete Bodenuntersuchung hat auch zu Behinderungen im Bauablauf und zur Verschiebung des Fertigstellungstermines geführt.

78.18.3 Lt Stellungnahme des AVL habe sich die ursprüngliche Annahme, Felsuntergrund „in vernünftiger Tiefe“ anzutreffen, auf Aussagen des früher als geologischer Sachverständiger tätigen lawinenkundlichen Gutachters gestützt. Überdies sei bei einer nahe gelegenen Lawinengalerie der Fels durchwegs in Tagnähe vorgefunden worden. Das LStB habe mit der Einbeziehung der beiden vorhandenen Brücken sowie der hohen Stütz- und Futtermauern in das Lawinenschutz-Bauwerk besonders wirtschaftlich bauen und während der gesamten Bauzeit die Straße für den Verkehr offenhalten wollen. In Hinkunft würden auch bei Lawinenbauten im Hochgebirge rechtzeitig Bodenuntersuchungen durchgeführt werden.

78.19.1 Für jene Zusatzarbeiten, die nicht vom Auftragnehmer selbst ausgeführt wurden, stellte dieser jeweils 20 vH als Zuschlag für Subunternehmerleistungen in Rechnung, obwohl in den einen Vertragsbestandteil bildenden Kalkulationsgrundlagen (Formblatt K 2) bei den Zuschlagssätzen für solche Fremdleistungen lediglich eine Erhöhung um 16,33 vH ausgewiesen war.

78.19.2 Der RH beanstandete die Anerkennung des überhöhten Zuschlages und empfahl, die entstandene Überzahlung rückzufordern.

78.19.3 Die Stellungnahme des AVL berief sich auf die im K7-Blatt (Detailkalkulation) enthaltene Angabe von 20 vH, deren Widerspruch zur Angabe im K2-Blatt übersehen worden sei.

78.19.4 Der RH erwiderte, daß nur die bei der Angebotseröffnung vorliegenden bzw im Bauvertrag genannten Unterlagen Vertragsbestandteil sind und daher der im K 2-Blatt ausgewiesene Zuschlag anzuwenden gewesen wäre. Er wiederholte seine Empfehlung, um Rückforderung bemüht zu sein.

78.20.1 Für das Hinterfüllen der Ankerwände bei der Riese- und Hummelwaldgalerie war die Zufuhr von Schüttmaterial erforderlich. Der spätere Auftragnehmer hatte dieses um 53,10 S/m³ (einschließlich Entnahmegebühr, Laden, Zuführen usw) angeboten und als Entnahmestelle einen etwa 4 km entfernten Steinbruch vorgesehen. Etwa zur Zeit, als dieses Hinterfüllen erfolgte, war der Auftragnehmer — in ARGE mit einer zweiten Unternehmung — damit beschäftigt, in einem nahegelegenen Tunnelbaulos das Überschußmaterial zu verführen; dies hätte auf eine in der Nähe der Riese- und Hummelwaldbrückengalerie gelegene Deponiefläche zu erfolgen gehabt. Tatsächlich wurde aber nunmehr über 5 000 m³ Tunnelausbruchsmaterial als Schüttmaterial im Bereich der Galerien eingebracht.

78.20.2 Der RH erachtete den Materialausgleich zwischen nahe gelegenen Baulosen an sich für sinnvoll, beanstandete aber die Abwicklung ohne Vertragsgrundlage und ohne Festlegung eines neuen Einheitspreises. Infolgedessen wurden der Tunnel-ARGE die Kosten für die Verfuhr ihres Ausbruchsmaterials auf Deponie abgegolten und dem mit dem Galeriebau befaßten ARGE-Partner alle Kosten für den Antransport (einschließlich Laden) sowie eine Entnahmegebühr für dasselbe Material vergütet.

Der RH empfahl, eine entsprechende Preisminderung zu verlangen und die ungerechtfertigte Zahlung vom Auftragnehmer rückzufordern.

78.20.3 Lt Stellungnahme des AVL sei im vorliegenden Falle der Zusammenhang zwischen beiden Baulosen von vornherein nicht klar gewesen, weil die Vergabe der Tunnelarbeiten erst zu einem Zeitpunkt erfolgte, als der Bau der Galerien bereits voll im Gange war. Das Tunnelausbruchsmaterial sei in das Eigentum der ARGE übergegangen, was dieser ermöglichte, das Material an einen Subunternehmer zu verkaufen, der es auf eigene Rechnung ab Baustelle (Tunnel) abtransportierte und verarbeitete. Eine Rückforderung sei nicht mehr möglich; eine Preisminderung für die rd 5 000 m³ zugeführten Materials hätte auch bei zeitgerechten Verhandlungen nicht erreicht werden können.

78.20.4 Der RH erwiderte, zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Tunnelarbeiten sei der Materialbedarf für die Hinterfüllungen im nahe gelegenen Galeriebaulos bekannt gewesen und hätte daher entsprechend berücksichtigt werden müssen. Da nach den „Rechtlichen Vertragsbestimmungen Straßenbau“, die Vertragsbestandteil waren, gewonnenes Material „zur Verfügung des Auftraggebers (bleibt)“, war der Verkauf an den Subunternehmer unstatthaft und vergrößerte das Schadensausmaß. Der RH empfahl, eine entsprechende Untersuchung gegen das verantwortliche Bauaufsichtsorgan einzuleiten und über das Ergebnis zu berichten.

78.21.1 Aufgrund des lawinentechnischen Gutachtens sollte zwischen den beiden Galerien Riese- und Hummelwaldbrücke ein etwa 75 m langes Straßenstück nicht verbaut werden, weil dort mit keinem Lawinenabgang gerechnet wurde. Während der Bauzeit wurde jedoch entschieden, auch diesen Teil durch eine Galerie zu schützen. Allerdings waren Teile eines in der Folge nicht benötigten Portales bereits betoniert bzw eingeschalt.

78.21.2 Der RH beanstandete die Kosten für die Errichtung des Portales (rd 100 000 S) als vermeidbaren Mehraufwand.

78.21.3 Lt Stellungnahme des AVL hätten die Sachverständigen zunächst eine Sicherung des Zwischenstückes durch eine kostengünstigere Hangverbauung für ausreichend gehalten, jedoch habe man sich aufgrund der Erfahrungen im Winter 1981/82 für die Schließung des Zwischenstückes entschieden. Zu diesem Zeitpunkt konnte nur mehr der Bau eines Portales gestoppt werden, weil das zweite Portal bereits fertiggestellt war.

Baulos Schröcken-Sulztobel

78.22.1 Die Planung für den lawinen- und steinschlagsicheren Ausbau der B 200 im Abschnitt Schröcken-Sulztobel (52,1 km) wurde vom AVL einer Ingenieurgemeinschaft übertragen. Die ausgearbeitete neue, verhältnismäßig gestreckte Linienführung stört die Einheitlichkeit der gesamten sehr kurvigsten Strecke, bedingt eine rd 65 m lange Brücke (Unterbodenbrücke) und den 315 m langen Sulztobel-tunnel.

78.22.2 Der RH gab grundsätzlich zu bedenken, daß die Verkehrssicherheit einer Straße ua auch durch ungleichartige Gestaltung insb bei der Kurvigkeit nachteilig beeinflusst wird. Aus Sicherheitsgründen wären daher unvermutete Änderungen der Ausbauelemente (Querschnittsgestaltung usw) insb der Krümmungsverhältnisse zu vermeiden.

Die Anpassung der Linienführung einer Straße an das Gelände und damit verbunden die Herabsetzung der Projektierungsgeschwindigkeit in Gebirgsstrecken, entspricht nicht nur den Bedürfnissen des Landschaftsschutzes, sondern ist in der Regel auch mit geringeren Kosten zu verwirklichen als die Anlage von Hochgeschwindigkeitsstrecken. Eine durchgehend kurvige Linienführung im Gebirge ist überdies für die Verkehrsteilnehmer eher verständlich, als dies zwischengeschaltete gestreckte Abschnitte sind.

Nach Ansicht des RH hätte im vorliegenden Falle eine Anpassung an das Gelände und eine Verswenkung der Tunnelachse talseits sowohl eine Verkürzung der Unterbodenbrücke als vor allem auch des Sulztobel-tunnels ermöglicht. Das östliche Tunnelportal hätte auf der Höhe der Bachüberleitung angeordnet werden können, wodurch der Tunnel um 60 bis 70 m kürzer geworden wäre.

Da keine diesbezüglichen Variantenuntersuchungen der mit der Planung beauftragten Ingenieur-gemeinschaft vorgefunden wurden, erschien dem RH der Nachweis nicht erbracht, daß eine wirtschaftlich optimale Trasse geplant wurde. Er empfahl, in Hinkunft die planenden Ziviltechniker ausdrücklich zu verpflichten, derartige Nachweise zu erbringen.

78.22.3 Lt Stellungnahme des AVL habe die schwierige, durch Lawinen und Muren gefährdete Lage der Strecke bereits seit 1970 zur Untersuchung entsprechender Sicherungsmaßnahmen geführt, wobei sich als zielführend nur die Möglichkeit eines Lawinentunnels ergeben habe. Die topographischen und geologischen Schwierigkeiten hätten zwangsläufig zu einer verhältnismäßig gestreckten Linienführung geführt, die Längsneigung (bis 9,0 vH) gewährleiste jedoch die Homogenität des Geschwindigkeitsdiagrammes. Variantenuntersuchungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht seien schon vor der Beauftragung durch die Straßen- und Brückenplanungsstelle des Amtes durchgeführt worden.

78.23.1 Der Vertrag sah den Abschluß der Bauarbeiten im Baulos Schröcken-Sulztobel bis Ende November 1983 vor. Lediglich Aufräum- und Restarbeiten, die den Verkehr nicht behindern, sollten bis Ende Juli 1984 fortgeführt werden. Für den Fall der Terminüberschreitung war der Auftrag mit 5 000 S je Kalendertag pönalisiert.

78.23.2 Der RH beanstandete, daß die Arbeiten im Mai 1984 noch andauerten, jedoch weder eine Terminerstreckung vereinbart noch ein Pönale eingefordert worden war.

78.23.3 Lt Stellungnahme der AVL sei bei der Auftragserteilung die Zuschlagsfrist um 3 ½ Monate überschritten worden. Infolge der Dringlichkeit der Arbeiten habe man die ARGE ersucht, trotzdem nach Möglichkeit den vertraglich festgesetzten Termin einzuhalten. Bezüglich des Lawinentunnels ist dies auch gelungen, so daß dieser bereits im Herbst 1983 in Betrieb genommen werden konnte. Da dies der Zweck des „Zwischentermines“ (November 1983) war, wurde von der Einbehaltung eines Pönales abgesehen, wenn auch an den Rampenstrecken noch nicht alle Arbeiten beendet waren. Unter Berücksichtigung der Überschreitung der Zuschlagsfrist erschien dem AVL eine Pönaleforderung auch gar nicht durchsetzbar.

78.23.4 Der RH empfahl dazu, alle Terminverschiebungen - unabhängig davon, ob sie durch Auftraggeber oder -nehmer zu verantworten sind - in Hinkunft schriftlich festzuhalten.

Grundablöse

78.24.1 Anlässlich des Baues der Ortsdurchfahrt Andelsbuch wurde auch ein Haus zum Abbruch eingelöst und hierfür rd 1 959 000 S bezahlt. Der Wirtschaftstrakt war bis November 1977 abzubringen, der Rest binnen weiterer zwei Jahre.

Nach Abbruch des Wirtschaftsteiles und Fertigstellung der Trasse im Bereich des Hauses konnte der Wohnteil weiter benützt werden, weil die befürchteten Rutschungen und Schäden am Haus durch die Bauarbeiten nicht eingetreten waren. Der Eigentümer bemühte sich, den Abbruch zu verhindern und den verbliebenen Hausanteil von der Bundesstraßenverwaltung rückzukaufen.

Seitens des LStB wurde dem Eigentümer Mitte 1980 angeboten, das Haus um einen Rückkaufpreis von rd 822 000 S wieder zu erwerben. Der Preis errechnete sich aus dem ehemaligen Kaufpreis zusätzlich Nebenkosten und 5 vH Zinsen für die Zeit vom Mai 1977 bis Juli 1980 (rd 116 000 S).

Nach längeren Verhandlungen bot der Kaufwerber im März 1981 der Bundesstraßenverwaltung unter Hinweis auf Eigeninvestitionen (rd 80 000 S) einen Rückkaufpreis von 500 000 S. Mit Zustimmung des BMBT kam es schließlich zum Vertragsabschluß um rd 631 000 S.

78.24.2 Der RH beanstandete diesen Vertragsabschluß, weil der Rückkaufpreis um rd 220 000 S unter dem seinerzeit ermittelten Wert und selbst bei Außerachtlassung der Zinsen noch immer um rd 105 000 S unter dem Preis lag, den die Bundesstraßenverwaltung im Jahre 1977 für den Hausteil und Nebenkosten — ohne Berücksichtigung des Grundpreises — gezahlt hatte.

78.24.3 Lt Stellungnahme des AVL sei im Jahre 1977 die Entschädigung um rd 89 000 S unter dem Schätzwert festgesetzt und dieser Betrag nunmehr beim Rückkauf des Wohngebäudes abgezogen worden. Auf die Verrechnung der Zinsen wäre im Hinblick auf Eigeninvestitionen des Käufers und „infolge Außerachtlassung der fortgeschrittenen Abschreibung“ verzichtet worden.

78.24.4 Der RH erwiderte, bei anteilmäßiger Anrechnung des seinerzeitigen Preisabschlages auf den wieder verkauften Wohntrakt hätte sich (ohne Zinsen) ein Wert von rd 672 000 S ergeben. Aber auch bei voller Anrechnung wären noch immer um rd 2 500 S zu wenig bezahlt worden. Der Vorhalt nicht ausreichender Sorgfalt blieb sohin aufrecht.

Rheintalautobahn Raum Bregenz

Planungsverlauf

78.25.1.1 Der endgültigen Festlegung der Trasse der Rheintalautobahn im Raum Bregenz im Jahre 1973 waren jahrelange Projektstudien und Variantenuntersuchungen sowie eine intensive Gutachter- und Planungstätigkeit vorausgegangen.

Bereits in einem generellen Projekt 1957 wurden sechs verschiedene Linienführungen (zwei see-seitige, zwei Hangvarianten und zwei Tunnelvarianten) als mögliche Trassenführungen zur Diskussion gestellt. Diese sechs Varianten wurden in der Folge um weitere drei generelle Projekte und eine Vorstudie sowie etliche Subvarianten auf rd 20 Trassenvarianten erweitert.

1968 endete die Variantendiskussion vorerst damit, daß die seenahe „Unterflurtrasse“ als in verkehrstechnischer Sicht — aber auch unter dem Gesichtspunkt der Stadtentwicklung — beste Lösung von allen befaßten Stellen (AVL, Stadt Bregenz und Anrainergemeinden) angenommen wurde.

Obwohl bereits 1969 genehmigte Projekte für die Unterflurtrasse, die Anschlußstellen im Norden und Süden von Bregenz sowie ein „bleistiftgenehmigter“ Entwurf für das Detailprojekt 1970, Baulos Bregenz und die Detailprojekte für die Regulierung und Überleitung der Pfänderbäche vorlagen, wurden im Jahre 1970 die weiteren Vorbereitungsarbeiten für die Baudurchführung (Behördenverfahren, Grundeinlösungen bzw Bauvorbereitung) auf Ersuchen des BMBT eingestellt.

78.25.1.2 Zur gleichen Zeit (Juli 1970) beauftragte das BMBT drei ausländische Sachverständige, die Planungen für die Rheintalautobahn im Raum Bregenz zu begutachten. Dabei sollten diese Gutachter in ihrer Tätigkeit volle Freiheit haben und die Ergebnisse ausschließlich aufgrund ihrer verkehrs- und straßenbautechnischen, städtebaulichen und regionalplanerischen Kenntnisse und Erfahrungen erarbeiten. Die rd ein Jahr dauernde Untersuchung der Gutachter erstreckte sich auf alle im Verlauf der Planungsgeschichte eingebrachten Projektvarianten.

Die Gutachter vertraten die Auffassung, daß bei dem Projekt „Pfändertunnel“ das Ziel, die Rheintalautobahn von der Stadt Bregenz fernzuhalten, zwar erreicht wird, daß aber die beiden Zubringer Nord und Süd und der in der Stadt sich selbst überlassene Regionalverkehr nach wie vor eine untragbare Belastung für die städtebauliche Entwicklung der Landeshauptstadt bedeuten werden. Die Bewältigung des trotz des Pfändertunnels in Bregenz verbleibenden Verkehrs werde daher einen zusätzlichen Ausbau der Nord-Süd-Verbindung in Bregenz erfordern, was aber sicher nicht gleichzeitig neben dem Tunnelbau erfolgen werde können.

Überdies wurde auf die hohe finanzielle Belastung der Stadt, die durch die Finanzierung der Sonderzufahrt (City-Tunnel) entstehen würde, hingewiesen. Eine Finanzierung mit Bundesmitteln erschien den Gutachtern aufgrund des im Bereich der Kennelbacher-Straße bereits vorhandenen bzw vorzusehenden Anschlusses nicht denkbar.

Die drei ausländischen Gutachter kamen weiters zur Ansicht, daß für Bregenz im Bau der Unterflurtrasse (mit gleichzeitiger Tieflegung der Eisenbahn) die einzig wirklich reale Chance, die städtebauliche Entwicklung der Bregenzer Innenstadt bis an das Seeufer heranzuführen, liege. Das Gutachten spricht an anderer Stelle von einer Jahrhundertchance zur städtebaulichen Bereinerung.

78.25.1.3 Da das zuvor beschriebene Gutachten sich zwar mit Fragen der Lärmbelästigung befaßt, aber keine Klärung der Auswirkungen der durch die Kraftfahrzeuge verursachten Abgase gebracht hatte, beauftragte das BMBT neuerlich ausländische Fachleute mit der Ausarbeitung von weiteren Gutachten über die — bei Ausführung einer Seeunterflurtrasse, sowohl während der Bauführung als auch nach Fertigstellung der Trasse zu gewärtigenden — Auswirkungen auf die Umwelt und die Einwirkungen auf den Fremdenverkehr.

Ein daraufhin ausgearbeitetes Gutachten empfahl den Bau der Pfändertunneltrasse, weil so die Wohngebiete von mindestens 50 vH aller Giftgase und von einem ins Gewicht fallenden Anteil des Lärms verschont bleiben würden.

Das zweite Gutachten vertrat die Ansicht, daß die Seeufertrasse aus der Sicht des Fremdenverkehrs nicht zu empfehlen wäre.

78.25.1.4 Noch vor dem Vorliegen aller Untersuchungsergebnisse erteilte das BMBT bereits im Juli 1971 einem Ziviltechniker (ZT) — ohne Einschaltung des AVL — den Auftrag zur Erstellung eines weiteren generellen Projektes für „eine bergseits der Stadt Bregenz verlaufende Variante der Rheintalautobahn“. Entgegen den vom AVL vorgebrachten Bedenken wurde diese Trassenführung schließlich in abgeänderter Form (als Hangtunneltrasse) in einem „Erweiterten Generellen Projekt 1973“ als Grundlage für die Bestimmung des Straßenverlaufes gem § 4 BStG 1971 herangezogen.

Autobahnanschluß Bregenz (City-Tunnel)

78.25.1.5 Die oben dargelegte Entscheidung, die Rheintalautobahn östlich von Bregenz in einem Tunnel durch den Pfänder und anschließend zwischen Lauterach und Wolfurt in Richtung Dornbirn weiterzuführen, löste für die Landeshauptstadt Bregenz vorerst nur das Problem des Durchzugsverkehrs aus der BRD nach Österreich in den Raum Dornbirn bzw Feldkirch und umgekehrt. Weil für den Verkehr von Lauterach nach Höchst keine leistungsfähige Straße zur Verfügung steht — der Bau der S 18, früher A 15, ist derzeit nicht aktuell —, führt der Durchzugsverkehr von der BRD in die Schweiz und umgekehrt aber weiterhin durch das Stadtzentrum. Die Anbindung von Bregenz an die Autobahn A 14 gemäß dem „Erweiterten Generellen Projekt 1972“ sollte über den im Bereiche des Südportals des Pfändertunnels (zwischen dem Werkskanal und der Bregenzer Ache) gelegenen Knoten Weidach erfolgen. In weiterer Folge war geplant, eine Zu- und Abfahrtsstraße — größtenteils unter Tag liegend (unterhalb der Hutterstraße) — in das Stadttinnere von Bregenz zur B 202 Schweizer Straße zu führen.

Mit diesem vom BMBT im Juli 1971 in Auftrag gegebenen Projekt wurde der erst in den Jahren 1969/70 grundsätzlich geänderten Haltung der Stadtverwaltung entsprochen. In einer Stellungnahme zu diesem Projekt legte die Stadtverwaltung ihren Standpunkt dahin gehend fest, daß nunmehr die Ausführung des Stichtunnels (jetzt City-Tunnel) als wesentlicher Bestandteil der Autobahn im Rahmen des Gesamtprojektes bezeichnet wurde.

Demgegenüber zeigte das AVL in seiner Stellungnahme vor allem die Probleme, die sich aus der beabsichtigten Lösung für die Stadt ergeben würden, auf. So mußte bei dem — schließlich auch ausgeführten Konzept — der gesamte Verkehr aus dem Stadtgebiet oberhalb der B 190 (Weidach, Ölrain, Dorf, Bereich Gallus- und Kirchstraße) sowie aus dem vorderen Bregenzerwald zur Erreichung der Autobahn über das bereits überlastete Stadtzentrum geschleust werden.

Weiters brachte das AVL seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, daß trotz der Bedeutung, die einer verkehrsgerechten Ausbildung des Knotens Weidach zukomme, das bereits überarbeitete Projekt noch immer nicht auf einer entsprechenden Verkehrsuntersuchung aufbaue. Nach Auffassung des AVL hänge von einem sinnvollen Anschluß der Landeshauptstadt Bregenz das gesamte Verkehrskonzept dieses Raumes ab.

78.25.1.6 Auch dem BMBT war die Zielvorgabe an ein derartiges Verkehrsbauwerk grundsätzlich klar. So wurde anlässlich der aktenmäßigen Bearbeitung der Stellungnahme der Gebietskörperschaften zum Generellen Projekt 1972 festgehalten, daß weder im In- noch im Ausland ein ähnlich gelöstes Verkehrssystem bekannt sei. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß solche Stadtzufahrten vom verkehrstechnischen Standpunkt aus, um ihre Verteiler- bzw Sammelfunktion erfüllen zu können, rechtzeitig aufgefächert und verästelt werden müßten. Für den Fall eines örtlichen Anschlusses im Knoten Weidach wurde die rechtliche Deckung für eine Kostentragung des Stichstollens aus Bundesmitteln als nicht gegeben erachtet.

Weiters wurden der City-Knoten und der Weidachknoten wegen ihrer Nähe zu den Tunnelbauwerken als erhebliche Gefahrenpunkte für die Verkehrssicherheit bezeichnet.

Die zuständige Fachabteilung des BMBT gab anschließend der Hoffnung Ausdruck, daß die Stadt Bregenz „möglicherweise durch die Ergebnisse der noch erforderlichen ergänzenden Verkehrsuntersuchungen zu einem Überdenken ihrer Haltung gegenüber dem Stichstollen bewegt werden könnte“.

78.25.1.7 Da dem BMBT überdies von ortskundigen Interessenten Vorschläge für einen offenen und gefächerten Anschluß der Stadt Bregenz an die Autobahn überreicht worden waren, wurde empfohlen, für diesen Teilbereich — „sofern überhaupt eine gesetzliche Basis gefunden werden kann“ — vorerst von einer Festlegung des Trassenverlaufes gem § 4 BStG Abstand zu nehmen und das Ergebnis der weiteren Untersuchungen abzuwarten.

Dieses Geschäftsstück wurde am 14. Feber 1973 dem Bundesminister mit der Bitte um zustimmende Kenntnisnahme zur dargestellten Vorgangsweise bzw um allfällige ergänzende Weisungen vorgelegt.

Bereits am 27. Feber 1973 wurde im Rahmen einer Besprechung vom Bundesminister für Bauten und Technik der Trassenverlauf für die Rheintalautobahn von der Staatsgrenze bis Dornbirn/Nord festgelegt und zusätzlich festgestellt, daß der Zubringer vom Knoten Weidach in das Stadtzentrum einen integrierenden Bestandteil des Gesamtkonzeptes für den Anschluß der Stadt Bregenz an die Rheintalautobahn darstellt.

78.25.1.8 Im April 1973 forderte die für die Erlassung der „§ 4-VO“ zuständige Abteilung die Planungsabteilung zur Stellungnahme auf, ob die vorgesehene Trassenführung der A 14 und A 15 den Grundsätzen des BStG 1971 (gefahrlose Benützung, Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs) entspreche, ob das gesamte Projekt der im § 20 Abs 1 letzter Satz leg cit enthaltenen Forderung nach einer wirtschaftlichen Bauausführung gerecht werde und ob darüber hinaus die funktionelle Bedeutung dieser Straßenzüge gegeben sei. Abschließend wurde noch die Frage aufgeworfen, ob unter Berücksichtigung der teilweise negativen Stellungnahmen (insb nach kritischer Prüfung derselben) dem Bundesminister die Unterfertigung des beiliegenden VO-Entwurfes empfohlen werden könne.

Die angesprochene Abteilung nahm in ihrer Stellungnahme aber keinen Bezug auf die vorliegenden einzelnen negativen Stellungnahmen (einschließlich der von ihr ursprünglich abgegebenen), sondern wies nur darauf hin, daß die Anlageverhältnisse der Rheintalautobahn den für Autobahnen geforderten Werten entsprechen und daher die im § 7 BStG 1971 festgelegten Grundsätze berücksichtigt erscheinen. Überdies sei bei Anwendung der für Autobahnen zu fordernden Anlageverhältnisse bei der Projektierung auf eine wirtschaftliche Bauführung Rücksicht genommen worden.

Abschließend wurde ohne weitere Beweisführung festgestellt, daß der im VO-Entwurf beschriebene Verlauf der A 14 der vom Bundesminister für Bauten und Technik in seinem Bericht an den Ministerrat vom März 1973 erwähnten Trassenvariante entspricht.

78.25.1.9 Der VO-Entwurf wurde schließlich vom Bundesminister am 15. Juni 1973 genehmigt und mit BGBl Nr 323 am 6. Juli 1973 kundgemacht.

Die § 4-VO für das restliche Straßenstück vom Portal des City-Tunnels bis zur B 202, Schweizer Straße, wurde vom BMBT erst im Jahre 1982 erlassen.

Anschlußstelle Weidach

78.25.1.10 Nachdem der Trassenverlauf für die A 14 im Raume Bregenz festgelegt worden war, übermittelte das BMBT das aufgrund der Stellungnahme in Teilbereichen geänderte „Erweiterte Generelle Projekt 1973“ dem AVL zur weiteren Planung unter Berücksichtigung gewisser Bedingungen. Eine dieser Bedingungen betraf die Anschlußstelle Weidach, „bei der neben dem geplanten System, bei welchem nur der Zubringer Bregenz an die Autobahn angeschlossen wird, noch ein System, welches auch den Anschluß der Landesstraße Wolfurt-Bregenz, der sogenannten Dörferstraße, an die Autobahn ermöglicht“, untersucht werden sollte. Dabei sollte ein Anschluß der Dörferstraße an die Zubringer jedoch ausgeschlossen bleiben.

Aufgrund dieser Vorgaben wurde ein Detailprojekt erstellt und 1974 vom BMBT genehmigt. Dieses Detailprojekt sah die Führung der sogenannten neuen Dörferstraße westlich der A 14 mit den Spuren 500 und 600, über die der Anschluß an die Autobahn für die Dörferstraße aufgeschlossenen Gemeinden Wolfurt und Lauterach erfolgen sollte, vor. Die großzügige Anlage dieser Planung löste im Rahmen der Grundeinlösungen einen Einspruch durch die davon am meisten betroffenen Vorarlberger Kraftwerke AG (VKW) aus. Die dadurch notwendig gewordenen Projektsänderungen führten schließlich zur Ausarbeitung eines Generellen Projektes 1977.

78.25.1.11 Auf der Grundlage dieses in der Folge vom BMBT genehmigten Generellen Projektes wurde ein Detailprojekt mit der Bezeichnung „Detailprojektsänderung 1977“ ausgearbeitet. Aber auch dagegen erhoben die VKW Einwendungen. Neuerliche Umplanungen waren die Folge. Die Lösung (Detailprojektsänderung 1978) sah schließlich eine Führung der neuen Dörferstraße östlich der A 14 vor.

Das BMBT genehmigte die Detailprojektsänderung 1978 im März 1979 und erklärte, daß bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Anschlußstelle Weidach bzw. des Zubringers Bregenz auch die Landesstraße Nr. 49, Dörferstraße, als leistungsfähige Anschlußstraße in Richtung Wolfurt zur Verfügung stehen müsse.

78.25.1.12 Im Hinblick auf den für 1980 geplanten Fertigstellungstermin für den Pfändertunnel und die Weiterführung der A 14 in Richtung Dornbirn gab das AVL ein Projekt für einen provisorischen Ausbau der Anschlußstelle Weidach, ohne die für den Cityzubringer erforderliche Spur 1000, in Auftrag. Dieses Projekt wurde aber vom BMBT unter Hinweis darauf, daß die Landeshauptstadt Bregenz einen Anschluß der Stadt über die Dörferstraße und Weidachstraße ablehne, als „derzeit verfrüht erscheinend“ abgelehnt. Dennoch wurde vom AVL bereits ab Mitte 1980 mit dem Bau von zwei Brückenobjekten (V 20a und V 21g) im Knotenbereich begonnen (Fertigstellung Mitte 1981), deren Verkehrswirksamkeit nur entweder beim Ausbau im Sinne des provisorischen Anschlusses oder bei einem Ausbau im Zusammenhang mit dem Neubau der L 49 gegeben ist. Während das Brückenobjekt V 20a (Baukosten rd. 1,4 Mill. S.) wenigstens im Zuge der Bauarbeiten (Zufuhr von Tunnelausbruchmaterial in den Knotenbereich) Verwendung fand, wird das Objekt V 21g (Baukosten rd. 3 Mill. S.) erst zu einem vorerst nicht absehbaren Zeitpunkt zweckentsprechend Verwendung finden können.

78.25.1.13 Eine Auffahrtsmöglichkeit von der Landeshauptstadt Bregenz auf die Rheintalautobahn wurde schließlich mit einem Kostenaufwand von rd. 470 Mill. S. durch den City-Tunnel geschaffen. Wie bereits oben erwähnt, wurden aber im Bereich des Knotens Weidach — entgegen dem Generellen Projekt 1977 — alle anderen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für die im Nahbereich der Anschlußstelle gelegenen Siedlungsgebiete durch bautechnische Maßnahmen verhindert.

78.25.2.1 Der RH anerkannte zwar die Bemühungen um eine endgültige Trassenfestlegung im Raume Bregenz, vertrat aber die Auffassung, daß dabei alle erarbeiteten Gutachten als Entscheidungshilfen für eine sachlich begründete Lösung des Gesamtproblems hätten Verwendung finden sollen. Bei Verwirklichung einer allein auf den Autobahnbereich bezogenen Lösung blieb die Trennung der Stadt Bregenz vom See bestehen.

Nach Meinung des RH hätte mit dem Einsatz eines Bruchteiles der nunmehr gegenüber der Seestrasse zusätzlich aufgewendeten Mittel der Problembereich der Abgase auch für die Unterflurtrasse zufriedenstellend gelöst werden können.

78.25.2.2 Wie von Fachleuten bereits im Jahre 1971 anlässlich der Studie über die zur Diskussion stehenden Varianten vorhergesagt, wird durch den im Jahre 1984 zum Verkehr freigegebenen City-Tunnel im Bereich der Bregenzer Innenstadt eine zusätzliche Verkehrsbelastung durch den vom Süden kommenden Ziel- und Quellverkehr erzeugt und damit die Verkehrslage in diesem ohnehin stark belasteten Gebiet noch weiter verschlechtert.

Mit der Errichtung des Autobahnzubringers Bregenz (City-Tunnel) hat das BMBT zwar den von der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Bregenz als unabdingbar hingestellten Forderungen entsprochen, jedoch wurde mit einem Gesamtaufwand von fast einer halben Milliarde Schilling ein teures und den verkehrstechnischen Anforderungen nur zum Teil entsprechendes Verkehrsbauwerk errichtet und überdies verhindert, daß die Stadt Bregenz bereits 1981, entsprechend dem provisorischen Ausbauprojekt für die Anschlußstelle Weidach, an die Rheintalautobahn A 14 mit weit geringerem Mitteleinsatz angeschlossen wurde.

Nach Ansicht des RH wurde mit der Errichtung des „City-Tunnels“ eine rein innerstädtische Verkehrslösung — im Widerspruch zum BStG 1971 — finanziert. Alle weiteren Maßnahmen, wie örtlicher Anschluß im Raume Weidach, wurden zum überwiegenden Teil aus diesem Grund unterlassen.

Wenn auch alle Neben- Zu- bzw. Abfahrten der Anschlußstelle Weidach aufgrund des Einspruches der Stadtverwaltung Bregenz vorerst nicht ausgebaut wurden, erachtete es der RH doch nicht für zulässig, den Begriff der Anschlußstelle (einschließlich der Zu- und Abfahrten) des BStG 1971 so auszulegen, daß der City-Tunnel darunterfällt. Nach Auffassung des RH war somit keine Rechtsgrundlage für die Übernahme der Baukosten des City-Tunnels durch den Bund gegeben.

Weiters vermochte der RH dem BStG 1971 keine Regelung zu entnehmen, daß Autobahnen im Bereich von Anschlußstellen zwingend an das Bundesstraßennetz angeschlossen werden müssen. Im gegenständlichen Fall wäre, wie bereits aufgezeigt, ein den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen entsprechender Anschluß durch eine rechtzeitige Anbindung an das örtliche Landes- bzw. Gemeindestraßennetz — im Sinne einer möglichst frühzeitigen Auffächerung des Ziel- und Quellverkehrs — vorzuziehen gewesen.

Für eine allfällige Erklärung des City-Tunnels zur Bundesstraße fehlte nach Ansicht des RH die Bedeutung des Straßenzuges für den Durchzugsverkehr (Voraussetzung gem. § 1 Abs. 2 BStG 1971), die aufgrund der vorliegenden Verkehrsanalysen nicht als gegeben angenommen werden kann.

Der RH empfahl daher als Sofortmaßnahme im Hinblick auf die notwendige Bereinigung der Verkehrslage im Raume Bregenz, ehestmöglich den weiteren Ausbau des Knotens Weidach mit einer auch für den Verkehr aus und nach Bregenz offenen Einbindung zu betreiben.

78.25.2.3 Mittelfristig regte der RH an, mit der Stadt Bregenz Verhandlungen hinsichtlich der Refinanzierung des Tunnelbauwerkes durch die Landeshauptstadt aufzunehmen und gleichzeitig auch Vereinbarungen über Betrieb und Erhaltung (Übernahme in das innerstädtische Straßennetz) zu treffen.

78.25.3.1 Lt Stellungnahme des AVL sei „die realisierte Pfändertunneltrasse einschließlich City-Tunnel über direkte Weisung des BMBT erfolgt, obwohl das AVL seinerzeit die Unterflurtrasse für zweckmäßiger und zielführender bewertet“ habe.

78.25.3.2 Zum City-Tunnel führte das AVL weiter aus, die diesbezügliche Entscheidung sei „direkt durch das BMBT erfolgt, obwohl das AVL auf die sich daraus ergebenden Probleme hingewiesen“ habe.

Ebenso sei das System der Anschlußstelle Weidach mit dem Anschluß des City-Tunnels und der Landesstraße Nr 49, Dörfnerstraße, dem AVL seinerzeit vom BMBT — „den Forderungen der Stadtverwaltung entsprechend“ — vorgeschrieben worden. Die beiden Brückenobjekte V 20a und V 21g seien für den „Endausbau“ der Anschlußstelle Weidach erforderlich und zu einem Zeitpunkt errichtet worden, in dem noch nicht absehbar gewesen sei, daß die Dörfnerstraße nicht gleichzeitig realisiert werden könne. Dieser Straßenbau sei auch verzögert worden, weil mit den betroffenen Gemeinden kein Einvernehmen hergestellt habe werden können.

78.25.3.3 Hinsichtlich einer Rückforderung der City-Tunnel-Baukosten von der Stadt Bregenz habe das AVL beim BMBT angefragt, von wem und in welcher Form diese Verhandlungen aufzunehmen seien.

78.25.4 Der RH sah in der Stellungnahme des AVL seine Ansicht bestätigt, daß das BMBT den Bau des City-Tunnels auf Wunsch der Stadt Bregenz und entgegen der begründeten Fachmeinung des AVL angeordnet hatte und überdies der Ausbau aller erforderlichen und zweckmäßigen Verbindungsstücke bei der Anschlußstelle Weidach unterblieben ist, um den City-Tunnel als „Autobahnabfahrt“ aus Bundesstraßenmitteln finanzieren zu können.

Durch das isolierte Vorgehen auf dem Sektor Straßenverkehr im Raume Bregenz wurde bedauerlicherweise auf eine städtebaulich optimale Lösung verzichtet. Die zwischenzeitlich erfolgte Absiedlung des Frachtenbahnhofes nach Wolfurt habe das Interesse der ÖBB an großräumigen Lösungen deutlich gezeigt. Nach Ansicht des RH hätte ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten, nämlich Land, Stadt, BStrVw und ÖBB, ein Heranführen der Stadt Bregenz an den See ermöglicht. Diese einmalige Gelegenheit wurde aber nicht wahrgenommen, sondern lediglich versucht, das Problem des innerstädtischen Straßenverkehrs ungeachtet der hohen, die Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer belastenden Kosten zu lösen.

78.25.5 Gleichzeitig forderte der RH das BMBT auf, zu diesem gesamten Problemkreis Stellung zu nehmen. Der diesbezügliche Schriftwechsel ist noch im Gange. Der RH wird darüber weiter berichten.

78.26.1 Die für die Errichtung der Anschlußstelle Weidach erforderlichen Grundflächen wurden zum überwiegenden Teil von der Vorarlberger Kraftwerke AG (VKW) im Wege der Enteignung mit Bescheid vom 4. August 1976 erworben. Schon in der Rechtsmittelbelehrung wurde ua darauf verwiesen, daß der Vollzug dieses Bescheides nicht gehindert werden könne, wenn der ermittelte Entschädigungsbetrag gerichtlich hinterlegt werde. Obwohl bereits in der Enteignungsverhandlung von Vertretern der BStrVw Einwendungen wegen überhöhter Entschädigung erhoben worden waren, hat das LStB den Betrag zur Gänze an die VKW überwiesen.

Im August 1977 beantragte die BStrVw, vertreten durch die Finanzprokuratur, beim BG Bregenz die Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung, weil neue Gutachten die Grundflächen wesentlich billiger bewertet hatten. Nach fast vier Jahren, im Juni 1981, lehnte das Gericht den Antrag auf Neufestsetzung mit der Begründung ab, die aufgrund des Enteignungsbescheides erfolgte Bezahlung der Entschädigung und die Übergabe der enteigneten Liegenschaften an die BStrVw sei als vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien zu werten. Dem Rekurs der Finanzprokuratur gab das LG Feldkirch im September 1981 statt und trug dem Erstgericht die meritorische Entscheidung auf.

Dem hierauf von der VKW erhobenen Revisionsrekurs gab der OGH im November 1981 keine Folge, weil er im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung in der Zahlung der Enteignungsentschädigung keinen schlüssigen Verzicht auf die Anrufung des Gerichtes erblickte.

Während eine Sachentscheidung des BG Bregenz ausständig blieb, beantragte die VKW im April 1982 nunmehr bei der Bundesstraßenbehörde die Erlassung eines Feststellungsbescheides.

Die Bundesstraßenbehörde stellte im November 1983 antragsgemäß fest, der Enteignungsbescheid sei hinsichtlich der Bestimmung der Entschädigungshöhe in Rechtskraft erwachsen und (auch) durch ein Begehren auf Neufestsetzung der zu leistenden Entschädigung nicht außer Kraft getreten.

Gegen diesen Bescheid legte die BStrVw Vorarlberg Ende 1983 Berufung ein, der das BMBT als Bundesstraßenbehörde erst im Juni 1985 stattgab.

78.26.2 Nach Auffassung des RH waren für die Erlassung eines Feststellungsbescheides keine Voraussetzungen gegeben. Der Umstand, daß im Gegenstand der Landeshauptmann von Vorarlberg sowohl als Bundesstraßenverwaltung, aber auch als Bundesstraßenbehörde sowie als Mehrheitseigentümer der VKW in Erscheinung trat, hat das Verfahren überdies nicht beschleunigt.

Der RH empfahl in Hinkunft in jenen Fällen, in denen bereits im Zuge der Enteignungsverhandlung erkennbar ist, daß die Höhe der Enteignungsentschädigung seitens der Bundesstraßenverwaltung bestritten werden wird, vermehrt von der Möglichkeit der gerichtlichen Hinterlegung des Entschädigungsbetrages gem § 20 Abs 4 BStG Gebrauch zu machen.

78.26.3 Das AVL sagte dies zu.

78.27.1 Das BMBT hatte im Mai 1979 dem Antrag des AVL auf Ausschreibung der Arbeiten für den City-Tunnel zugestimmt. Da ein vorliegendes Gutachten einen bergmännischen Vortrieb als etwa doppelt so teuer als eine offene Bauweise geschätzt hatte, waren die Ausschreibungsunterlagen auf das letztgenannte Verfahren abgestellt. Allerdings wurde in der Ausschreibung für das Baulos II die Vorlage eines Variantenangebotes in bergmännischer Bauweise verlangt und für das Baulos I eine solche Variante zugelassen. Im Erläuterungsbericht dazu ließen einige Textstellen sogar eine deutliche Bevorzugung der bergmännischen Bauweise erkennen. Die Fahrbahnbreite war in der Ausschreibung — abweichend von den RVS, in denen die Regelbreite mit 7,50 m bestimmt ist — mit 8,50 m angegeben. Die Belüftung sollte über eine Vollquerlüftung erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung im Jänner 1980 lagen die Angebote von sieben Bietern bzw Bietergemeinschaften vor. Die Angebotssummen für den Amtsentwurf (offene Bauweise) bewegten sich zwischen rd 338,7 Mill S und rd 436,6 Mill S. Zusätzlich wurden insgesamt 49 Varianten, die unterschiedliche Bautechniken (Bohrpfähle, Schlitzwände, Neue Österreichische Tunnelbauweise — NÖT usw), aber auch Änderungen der Achse in Lage und Höhe, Änderung der Steigungen, Verminderung der Fahrbahnbreite (auf 7,50 m) und andere Lüftungssysteme betrafen, angeboten. Die Variantenangebotssummen bewegten sich zwischen rd 215,9 Mill S und 364,9 Mill S. Die Prüfung und der Vergleich der (Varianten-)Angebote gestaltete sich, bedingt durch die großen technischen Unterschiede, überaus schwierig.

Im Vergabeantrag vom März 1980 wurde schließlich vom AVL das an 10. Stelle in der Bieterreihung liegende Variantenangebot einer Bietergemeinschaft mit einem Angebotspreis von rd 240,1 Mill S als Bestbieter vorgeschlagen. Angebote von Bietern (-gemeinschaften), die wesentlich von den Ausschreibungsbedingungen abwichen (andere Lüftungssysteme, auf 7,50 m verminderte Fahrbahnbreite), wurden vorerst aus dem Wettbewerb ausgeschieden.

Nach zweimaliger Verlängerung der Zuschlagsfrist forderte das BMBT das AVL auf, ein Bestangebot mit einer Fahrbahnbreite von nunmehr 7,50 m und mit Längslüftung zu ermitteln und ein entsprechendes Lüftungsprojekt ausarbeiten zu lassen. Daraufhin betraute das AVL jene Ingenieurgemeinschaft, die bereits einigen Bietern Projektgrundlagen für Varianten geliefert hatte, mit den Planungsarbeiten für die Lüftungsanlagen. Ferner kombinierte das AVL aus zwei von der im ersten Vergabeantrag als Bestbieter bezeichneten ARGE angebotenen Varianten ein neues „Angebot“ mit einer Gesamtsumme von rd 217,7 Mill S. Mit Zustimmung des BMBT erfolgte auf dieser Basis die Vergabe der Bauarbeiten für den City-Tunnel.

78.27.2 Der RH beanstandete zahlreiche schwerwiegende Mängel in der Vorbereitungs-, aber auch in der Beurteilungsphase, die eine ordnungsgemäße Ausschreibung und Vergabe dieser Baumaßnahmen beeinträchtigten bzw verhinderten. So wurde der Ausschreibung ein Amtsentwurf für eine offene Bauweise zugrunde gelegt, obwohl dem LV und den Erläuterungen zu entnehmen war, daß ein Tunnel ausgeführt werden sollte. Auch wurde für die „Pflichtvariante“ Tunnelbaulose II kein LV erstellt. Sogar die Breite der Straße und das Lüftungssystem wurden gegenüber der Ausschreibung verändert. Durch die Betrauung jenes Planungsteams, das für einige Bieter bereits gearbeitet hatte, mit der Projektierung eines neuen Lüftungssystems ergaben sich für Bieter, die sich eines anderen Büros bedient hatten, entscheidende Wettbewerbsnachteile.

Auch das durch das AVL eingeholte Gutachten eines weiteren Ingenieurbüros wies Mängel auf, weil es nur die Angebotslage zum Zeitpunkt des ersten Vergabeantrages berücksichtigte, das Amt jedoch nachträglich aus zwei Varianten ein „neues Bestangebot“ zusammengestellt hatte. Der RH beanstandete, daß es solcherart zu einer freihändigen Vergabe kam.

Nach Ansicht des RH hätten die während des Vergabeverfahrens zutage getretenen Projektierungsmängel Anlaß geben müssen, die Ausschreibung aufzuheben und erst nach entsprechender Verbesserung neuerlich öffentlich auszuschreiben.

Der RH empfahl, in Hinkunft nur jene Projekte zur Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung zu machen, die auch tatsächlich ausgeführt werden sollen und die so vorbereitet sind, daß von allen Bietern miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind.

78.27.3 Lt Stellungnahme des AVL sei vorerst eine „offene Bauweise“ beabsichtigt gewesen und vom BMBT im März 1979 auch genehmigt worden. Dieses habe jedoch im Mai 1979 die Vorlage von Angeboten für bergmännische Ausführung verlangt. Wenn auch die Ausarbeitung eines entsprechenden Leistungsverzeichnisses zweckmäßig gewesen wäre, sei wegen Zeitdruckes (Fertigstellungstermin Pfändertunnel Ende 1980) eine Verzögerung der City-Tunnel-Ausschreibung allseits als nicht vertretbar angesehen worden. Man habe daher versucht, die Angebotsbedingungen für die bergmännische Bauweise möglichst umfassend zu beschreiben.

Nach Vorliegen des Angebotsergebnisses sei in einer Besprechung unter dem Vorsitz des Bundesministers für Bauten und Technik festgelegt worden, daß die Fahrbahnbreite und das Lüftungssystem geändert werden. Das BMBT habe weiters verlangt, „dasjenige Bestangebot der seinerzeitigen Ausschreibung zu ermitteln, welches eine Längslüftung mit Absaugung vorsieht“. Die Vergabe der Projektierungsarbeiten für das neue Lüftungskonzept sei wegen Zeitdruckes und wegen der Abstimmung auf das System beim Pfändertunnel dem bereits dort befaßten Team übertragen worden.

Grundsätzlich stellte das AVL eine Vorgangsweise im Sinne der Empfehlung des RH in Aussicht.

78.27.4 Der RH hielt die Begründung der aufgetretenen Unzukömmlichkeiten mit Zeitdruck nicht für ausreichend. Schon durch die rechtzeitige Öffnung des Knotens Weidach hätte nach seiner Ansicht jeder Zeitdruck für den City-Tunnel und durch den vollständigen Ausbau dieses Knotens sogar der Bau des Tunnels überhaupt vermieden werden können.

78.28.1 Der mit der Unterzeichnung des Gegenschlußbriefes durch die ARGE-Partner im März 1981 rechtswirksam gewordene Vertrag über die Durchführung der Bauarbeiten für den City-Tunnel erhielt neben weitgehenden Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen und Angebotsteile auch umfangreiche Mengen-Garantieerklärungen. Vor allem wurde die Mengengarantie auch für die gegenüber dem Amtsentwurf verschobene Trasse der Baulose I und II übernommen. Die einzelnen Bauabschnitte, für die diese Garantie galt, waren im Bauvertrag näher umschrieben.

Trotzdem hat der Auftragnehmer in den Abschlagsrechnungen versucht, Arbeiten, die innerhalb der Massengarantie abzurechnen gewesen wären, gesondert (in Millionenhöhe) vergütet zu erhalten.

78.28.2 Der RH empfahl bereits anläßlich der Prüfung an Ort und Stelle, diesen Bemühungen der ARGE entschieden entgegenzutreten.

78.28.3 Lt Mitteilung des AVL wurde die Abrechnung tatsächlich innerhalb der Mengengarantie durchgeführt.

78.29.1 Die über der Tunneltrasse im Bereich von 1,05 km bis 1,3 km befindlichen Liegenschaften sollten zunächst mit Bauverboten im Wege der Einräumung von Dienstbarkeiten für die Republik Österreich belegt werden. Nach Protesten der Betroffenen scheiterte dieser Plan. Für dieses Gebiet war daher eine zusätzliche Bewehrung des Tunnels erforderlich (ua zweilagiger Einbau von Baustahlgittermatten). Aus dem Zusatzangebot der ARGE mit einem Einheitspreis von 29 066 S/t errechnete das AVL einen Mehraufwand von rd 1,37 Mill S. Die tatsächlichen Mehrkosten betragen rd 1,7 Mill S.

78.29.2 Nach Auffassung des RH war die Abrechnung nach diesem Einheitspreis unrichtig, weil er einen zweilagigen Einbau annahm. Tatsächlich wurde nur eine Lage Baustahlgitter eingebaut, wofür ohnehin eine Position im LV mit dem Einheitspreis von 13 096 S/t für ein Ausmaß von 65 t vorgesehen war. Gem Bauvertrag wären auch für Zusatzangebote in erster Linie die Positionen und Kalkulationsunterlagen des Hauptangebotes zu verwenden gewesen.

Der RH empfahl, anläßlich der Prüfung der Schlußrechnung die abgerechneten Erschwernisse nur entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten und vertraglichen Grundlagen anzuerkennen.

78.29.3 Lt Stellungnahme des AVL sei der niedrige Baustahlpreis laut Detailprojekt nur für die Bewehrung der Innenausbau-Fertigteile und Portale vorgesehen gewesen; der höhere Preis des Zusatzangebotes sei durch die beengten Verhältnisse im Innengewölbe und wegen der verhältnismäßig geringen Menge je Ring gerechtfertigt gewesen. Überdies sei wegen der Überbaubarkeit die Grundeinlösung billiger geworden.

78.29.4 Der RH erwiderte, auch diese Einsparung habe nicht die Bezahlung des Preises eines zweilagigen Einbaues bei tatsächlicher Ausführung eines einlagigen gerechtfertigt; überdies seien lt Baubeschreibung zur LV-Gruppe „Bewehrungsstahl für den Innenausbau“ ua auch Erschwernisse beim Betonieren in den Einheitspreisen inbegriffen gewesen.

78.30.1 Im August 1982 legte die ARGE eine weitere Nachtragsforderung vor, weil vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen einen „Durchlaufbetrieb“ mit entsprechenden Mehrkosten erforderlich machten.

Als Gründe wurden angeführt: verspätete Freigabe einer Straße und dadurch bedingte Verzögerungen der Arbeiten am Notausgang; Verlegung der Abstellnische aufgrund des Lüftungsprojektes; Sperre einer Straße für den Baubetrieb wegen Protesten der Anrainer; verspätete Zugangsmöglichkeit zum Nordportal ua wegen Funden aus der Römerzeit. Die eingetretenen Bauzeitverluste (3 ½ Monate beim Notausgang und 1 ½ Monate im Norden) sollten durch den Durchlaufbetrieb aufgeholt werden und gleichzeitig — durch den früheren Durchbruch — der Abtransport des Restaushubes ohne Belästigung der Anrainer möglich sein. Die Mehrkosten wurden mit rd 8,9 Mill S beziffert.

Das LStB lehnte diese Nachtragsforderung im Jänner 1983 ab, weil die Vortriebsleistung unabhängig von den vorgebrachten Einwänden bereits bald nach Baubeginn hinter dem Bauzeitplan zurückgeblieben sei und die von der ARGE angeführten Ursachen nicht Anlaß für die Terminverluste bzw nicht vom Auftraggeber zu vertreten seien. Das LStB stellte aber in Aussicht, anläßlich der Prüfung der Nachtragsforderung vom Dezember 1982 bezüglich der Vergütung von Leistungen zufolge nicht vorhersehbarer geologischer Verhältnisse einen Teil der Kosten des Durchlaufbetriebes aus dem Titel „Geologische Verhältnisse“ anzuerkennen, weil eine termingerechte Fertigstellung des City-Tunnels ohne Durchlaufbetrieb beim Ausbruch des Bauloses II nicht möglich gewesen wäre.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Mai 1984) befaßte sich das LStB in einem „Überprüfungsbericht“ mit dem Versuch, im Sinne der seinerzeitigen Zusage die Firmenforderung im Hinblick auf die geologischen Verhältnisse in Form eines Zuschlages neu zu berechnen.

78.30.2 Dem RH erschien eine Anerkennung von Mehrkosten, die der ARGE im Zusammenhang mit dem von ihr eingerichteten Durchlaufbetrieb erwachsen sind, aufgrund des Bauvertrages nicht zulässig. Die ARGE hatte in Kenntnis der im Rahmen der Baudurchführung zu erwartenden Schwierigkeiten einen entsprechenden Bauablaufplan vorgelegt und damit dem vom Auftraggeber festgelegten Fertigstellungstermin — dessen Überschreitung mit 150 000 S/Woche pönalisiert worden war — zugestimmt. Wie bereits die erste Phase der Vortriebsarbeiten im Baulos II zeigte, hat die ARGE die ursprünglich vorgesehene Vortriebsleistung von rd 2,35 lfm/Tag nicht erreicht und tatsächlich nur Werte zwischen 1 lfm/Tag und 1,65 lfm/Tag erzielt.

78.30.3 Lt Mitteilung des AVL habe es die gegenständlichen Nachtragsforderungen abgelehnt und das BMBT — auch im Hinblick auf eine allfällige Klage der ARGE — in die Entscheidungsfindung eingebunden.

78.30.4 Der RH ersuchte, von der weiteren Entwicklung unterrichtet zu werden.

78.31.1 Bereits vor der schriftlichen Ablehnung der für den Durchlaufbetrieb angemeldeten Mehrforderungen legte der Auftragnehmer für „Vergütung von Stützmaßnahmen für den Nordabschnitt außerhalb der Garantiesumme zufolge nicht vorhersehbarer geologischer Verhältnisse“ ein weiteres Nachtragsangebot mit einem Gesamtpreis von rd 9 Mill S vor. Diese Maßnahmen wären außerhalb der (Massen-)Garantiesumme zu vergüten, weil „die geologischen Verhältnisse in den angeführten Ausschreibungsunterlagen zwar grundsätzlich richtig beschrieben worden sind, aber das Gutachten und das Bodenlängsprofil über die Lagerung und Verteilung der Korngrößen bzw über tonig lehmige Einschaltungen, Ausspülung und Ablagerungen keine Auskunft gegeben hätten“. In einem von der Firma beigebrachten Gutachten wurde der deutliche Mehrbedarf an Lanzen, Brustspritzbeton und Injektionsgut sowie bei den Getriebsdielen aus bestimmten geologischen Verhältnissen abgeleitet.

Der vom AVL mit der Beweissicherung beauftragte Gutachter hielt in laufenden Bodenaufnahmen — während des Vortriebes — die angefahrenen Bodenschichten bildlich und schriftlich fest. Nach seiner Beurteilung war das Vorkommen feinanteilreicher, rolliger Kiesschichten eindeutig zu erwarten gewesen.

Ungeachtet dieser Sachlage versuchte das LStB zunächst einen begründbaren Anteil an Mehrkosten zu errechnen.

78.31.2 Der RH hielt eine auch nur teilweise Anerkennung dieser Forderung für unbegründet, weil den für den Zuschlag in die engere Wahl kommenden Firmen für den Fall der Ausführung einer Firmenvariante die Abgabe einer Massengarantieerklärung abverlangt worden war. Die in dieser Erklärung ent-

haltene volle Übernahme des Baugrundrisikos durch den Auftragnehmer hatte den Zweitbieter ursprünglich dazu veranlaßt, diese Erklärung nur in eingeschränktem Umfang abzugeben. Die mit der Bauausführung betraute ARGE hat hingegen einen über beide Baulose gehenden Preisnachlaß unter dem Titel eines „Injektionsvorschlages“ angeboten, womit die Massengarantiesumme durch vom Bieter selbst vorgeschlagenen teilweisen Ersatz herkömmlicher Sicherungsmaßnahmen durch vorausgehende Injektionen um insgesamt rd 7,3 Mill S verringert wurde. Als sich bei der praktischen Baudurchführung diese Vorgangsweise als nicht wirkungsvoll erwies, wurden nicht vorgesehene Sicherungsmittel erforderlich. Die daraus sich ergebende Mehrforderung von rd 9 Mill S stand daher im Zusammenhang mit dem, wenn auch unter Wettbewerbsdruck abgegebenen ursprünglichen Einsparungsvorschlag.

Die erwähnte Massengarantie war jeweils in voller Kenntnis der den Ausschreibungsunterlagen beigelegten geologischen und bodenmechanischen Unterlagen erklärt worden. Nach der abschließenden gutachtlichen Beweissicherung bestanden aber zwischen den im Tunnelbereich erwarteten und den tatsächlich angetroffenen Schichtverhältnissen keine nennenswerten Unterschiede. Der Umfang der negativen Auswirkungen rolliger und fließsüchtiger Bodenschichten war daher von der bauausführenden Firma offenbar zu gering eingeschätzt worden.

Nach Ansicht des RH boten die vorgefundenen geologischen Verhältnisse keinen Ansatzpunkt für eine Rückverlagerung des vom Auftragnehmer mit der Massengarantieerklärung voll übernommenen Baugrundrisikos auf den Auftraggeber. Er empfahl daher, die von der ARGE erhobene Forderung unter Berufung auf das Ergebnis der Beweissicherung und die dadurch aufrechterhaltene Verpflichtung zur Übernahme der Massengarantie zurückzuweisen.

78.31.3 Das AVL hat auch dazu mitgeteilt, die Nachtragsforderung abgelehnt und das BMBT hiervon in Kenntnis gesetzt zu haben.

78.31.4 Der RH ersuchte, diesbezüglich von der weiteren Entwicklung unterrichtet zu werden.

78.32 Der RH hat dem BMBT die dem AVL übermittelte Gegenäußerung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und zu einigen Punkten die Stellungnahme des Ministeriums erbeten. Über das Ergebnis wird berichtet werden.

78.33 Im Zuge dieser Gebarungsüberprüfung hat der RH eingehend die Kosten der Errichtung des Pfändertunnels behandelt und dem AVL das umfangreiche Ergebnis bekanntgegeben. Da der diesbezügliche Schriftwechsel noch im Gange ist, wird hierüber im nächstfolgenden TB berichtet werden.

Neubau für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien (Juridikum)

Der ausgeführte Entwurf des Gebäudes verwirklicht nicht das zweckmäßige und nach den Bebauungsbestimmungen auch mögliche Ausmaß an Nutzflächen.

Nachträgliche, nicht unwesentliche Änderungen im Raum- und Funktionsprogramm sowie die ungewöhnliche Konstruktion des Gebäudes („Versuchsbau“) hatten Plan- und Ausführungsänderungen, eine nicht unerhebliche Bauzeitüberschreitung (auf rd das Doppelte) und Baukostenerhöhung (auf das rd 3,9fache) zur Folge.

79.1 Der RH hat im Jahre 1983 den Neubau für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien (Juridikum), insb hinsichtlich der Planung und der Rohbauarbeiten, überprüft.

Das Prüfungsergebnis wurde dem BMBT, der Bundesbaudirektion Wien und dem BMWF, soweit Angelegenheiten des Nutzers betroffen waren, zur Stellungnahme übermittelt. Das BMWF hat als integrierenden Bestandteil seiner Stellungnahme eine ausführliche Darstellung des Baubeauftragten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und eine ergänzende Stellungnahme des planenden Architekten angeschlossen. Diese Stellungnahmen sind, wie im TB unvermeidbar, jeweils gekürzt wiedergegeben.

Raum- und Funktionsprogramm

79.2.1 Die Republik Österreich erwarb im Jahre 1968 um einen Kaufpreis von insgesamt rd 31 Mill S die Liegenschaft in Wien 1, Helferstorferstraße 9—15 mit einer Grundfläche von rd 2 540 m² zur Unterbringung von Instituten der Universität Wien.

Die Universität Wien widmete im Dezember 1968 dieses Grundstück einem Neubau für Zwecke der damaligen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Alle dadurch frei werdenden Räume sollten der Philosophischen Fakultät zugeteilt werden.

Grundlage für die Planung des neuen Fakultätsgebäudes bildete ein von der damaligen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät kurzfristig erstelltes und vom damaligen Bundesministerium für

Unterricht (BMU) genehmigtes Raum- und Funktionsprogramm (RFP) aus Dezember 1968. Es sah ausdrücklich vor, „die Fakultät sollte Hörerzahlenmäßig unter 5 000 gehalten werden“.

Obwohl durch die Einbeziehung von Straßenflächen die Bauplatzfläche auf 3 250 m² vergrößert werden konnte, gelang es nicht, im Vorentwurf allen Anforderungen des RFP zu entsprechen. Während einschließlich der Reservflächen 40 Professoren- und 120 Assistentenräume gefordert waren, konnten im Neubau nur 32 Professoren- und 96 Assistentenräume untergebracht werden.

Im Mai 1980, rd drei Jahre vor dem geplanten Fertigstellungstermin, wurde in einer außerordentlichen Fakultätssitzung festgestellt, daß im neu errichteten Gebäude nicht die gesamte Fakultät untergebracht werden könne. Mehrere Institute, die zusammen rd 15 vH der Gesamtzahl des Lehrpersonals umfassen, müßten auch künftig außerhalb des Neubaus untergebracht werden.

79.2.2 Nach Auffassung des RH wäre das RFP nach den zukünftigen Bedürfnissen der Fakultät und nicht auf die Größe des zur Verfügung stehenden Bauplatzes abzustimmen gewesen. Da nach der geltenden Rechtslage die Anzahl der Jus-Studenten nicht unter 5 000 gehalten werden kann, wäre der Größenauslegung des Gebäudes eine sorgfältig erstellte Prognose zugrunde zu legen gewesen. (Tatsächlich hatten im Wintersemester 1982 bereits über 7 000 Studenten inskribiert.)

Bereits bei Planungsbeginn hätte nach Ansicht des RH erkennbar sein müssen, daß der zur Verfügung stehende Bauplatz nicht ausreichen würde, um darauf im Rahmen der geltenden Bebauungsbestimmungen gem Bauordnung für Wien ein einem bedarfsgerechten RFP entsprechendes Gebäude zu errichten.

Die sich schon lange vor der Inbetriebnahme des neuen Gebäudes abzeichnende Notwendigkeit der räumlich hievon getrennten Unterbringung einzelner Institute ließ neben funktionellen und organisatorischen Nachteilen zweifellos auch Mehrkosten gewärtigen.

79.2.3.1 Lt Stellungnahme des BMWF hätten sich das seinerzeitige BMU, das BMBT und auch die Wiener Stadtplanung entschieden, die Universität Wien auch in Zukunft als innerstädtische Universität zu erhalten und auszubauen. Im Zuge der Erfüllung der Raumbedürfnisse der Universität Wien sei man bemüht gewesen, diesem innerstädtischen Universitätskonzept durch die Erschließung von Standorten in möglicher Nähe zum Hauptgebäude zu entsprechen. Diesem Konzept entspräche auch die Errichtung des gegenständlichen Neubaus auf einem der ganz wenigen seinerzeit in wirklicher Universitätsnähe verfügbaren Grundstücke.

Wie der Baubeauftragte feststellte, seien 14 nichtbeamtete Dozenten und neun emeritierte Professoren, für die im RFP gleichfalls Arbeitszimmer vorgesehen gewesen seien, nur als mögliche Nutzer angeführt worden, „um beharrliche Behauptungen aus der Universität abzuwehren, daß das neue Haus für die Juristen zu groß sein werde“. Der Zuerwerb (eines Teiles) des Straßenzuges der Schottenbastei sei nicht wegen einer zu kleinen Bauplatzfläche erfolgt, sondern weil es unvertretbar gewesen wäre, ein (zusätzlich erforderliches) fünftes Regelgeschoß und ein viertes Untergeschoß zu bauen.

Von allem Anfang an (Oktober 1968) sei dennoch für eine unausweichliche Zukunftsentwicklung das Gymnasium Schottenbastei eingeplant gewesen. Die atypische Vergrößerung der Institute für Völkerrecht und Rechtsvergleichung und die zu erwartende Vermehrung ihres Personals sowie des gesamten Personals der Fakultät und der Bücherbestände sei entscheidend gewesen und nicht die Zahl der Jus-Studenten. Der Baubeauftragte habe die Studentenzahl keineswegs unter 5 000 „halten“, sondern den Plan für den Neubau auf eine solche Zahl abgestellt wissen wollen. Aus der Unterbringung einzelner Institute in Außenstellen entstünden wegen der geringen Entfernung keine organisatorischen und nur unerhebliche funktionelle Nachteile; zusätzliche Zweitanschaffungen für die Bibliothek wären damit nicht verbunden. Wegen der Fülle seines Buch- und Dokumentationsmaterials verfüge das Institut für Völkerrecht bereits über einen wissenschaftlichen Beamten, der auch die Bibliothek betreue.

79.2.3.2 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien sei die Weiterbenützung des Auditorium Maximum im Hauptgebäude bereits seit 1969 beabsichtigt gewesen. Bei einer Auslegung der Räume auf die Zahl der Studierenden wäre eine Überdimensionierung bewirkt worden, was nun nicht der Fall wäre.

79.2.3.3 Das BMBT erklärte, ungeachtet der bekannten Beengtheit des Bauplatzes habe keine andere Möglichkeit für die Unterbringung der Fakultät in unmittelbarer Nähe des Hauptgebäudes der Universität bestanden.

79.2.4 Der RH erwiderte, die Frage der Unterbringung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dürfte nicht losgelöst vom Gesamtraumbedarf der Universität betrachtet werden. Seitdem sich die Unterbringung der gesamten Rechtswissenschaftlichen Fakultät in einer baulichen Einheit als nicht möglich herausstellte, hätte untersucht werden sollen, ob nicht zweckmäßigerweise andere Studienzweige — insb jene mit geringerer Hörerzahl und mit Bedarf an eher kleineren Unterrichtsräumen — auf der gegenständlichen Liegenschaft unterzubringen gewesen wären.

Dem BMBT und seiner nachgeordneten Dienststelle wäre es zweifellos möglich gewesen, aus ihren Erfahrungen bei der Gebäudeverwaltung Hinweise über die Ausnutzungsmöglichkeiten des vorhandenen Baubestandes zu liefern, die es gestattet hätten, die Standorteignung besser zu beurteilen.

Grundstücksausnutzung, Baureifmachung des Bauplatzes

79.3.1 Nur das dritte bis sechste Stockwerk des Juridikums weisen die nach dem Bebauungsplan größtmögliche Geschoßfläche auf, die Fassaden der darunter liegenden Stockwerke wurden an den Gebäudeecken jedoch um nahezu 7 m zurückversetzt. Damit sollte lt Aussage der Architekten die Besonderheit der Gebäudekonstruktion — das „hängende Haus“ — auch im Baukörper sichtbar gemacht werden. Die Flächen dieser Geschoße betragen jeweils nur rd 63 vH der Fläche der darüber liegenden Geschoße.

Im Dachgeschoß befindet sich die drei Stockwerke einnehmende Tragkonstruktion, an der die über Terrain befindlichen Stockwerke „aufgehängt“ sind; der Baukörper springt dabei von der Regelgeschoßfassade um rd 6 m zurück. Damit sollte nach Meinung der Architekten die Tragkonstruktion besser augenfällig werden.

79.3.2 Nach Ansicht des RH wäre bei voller Ausnutzung der möglichen Geschoßflächen auf der ersten und zweiten Ebene bis zu rd 67 vH mehr Bruttogeschoßfläche und bis zu rd 44 vH mehr umbauten Raumes möglich gewesen als tatsächlich ausgeführt wurde. Im Dachgeschoßbereich wäre es möglich gewesen, bei voller Ausnutzung des vorhandenen Gebäudeumrisses bis zu drei Stockwerke mit einer Geschoßhöhe wie in den Institutsbereichen unterzubringen. Es hätten somit bis zu 210 vH mehr Bruttogeschoßfläche und bis zu rd 68 vH mehr umbauter Raum hergestellt werden können.

Selbst nur bei Ausbau des über dem Erdgeschoß befindlichen sogenannten „Zwischengeschoßes“ und eines Dachgeschoßes hätten zusätzlich zwei volle Institutsgeschoße geschaffen werden können; bei Vollausbau eines zweiten und dritten Dachgeschoßes wären zusätzlich vier Institute mit natürlich belichteten Seminarräumen unterzubringen gewesen. Dafür wäre allerdings im Sinne der Bauordnung für Wien eine Zustimmung der Bezirksvertretung des ersten Bezirkes im Bauverfahren erforderlich gewesen.

Mit der gewählten Konstruktion eines „hängenden Hauses“ war die volle Ausnutzung des von der Baubehörde zugestandenen und auch erforderlichen Raumausmaßes nicht zu verwirklichen, weil die im Dachgeschoß befindliche fachwerkartige Tragkonstruktion eine zweckmäßige Anordnung der Räume behindert. Es hätte daher auf eine übliche Skelettbauweise zurückgegriffen werden müssen. In diesem Falle wären insgesamt bis zu 46 vH mehr Bruttogeschoßfläche und bis zu rd 22 vH mehr umbauter Raum zu erzielen gewesen.

Nach Ansicht des RH stand in Anbetracht des hohen Wertes des Bauplatzes im Stadtzentrum ein freiwilliger Verzicht auf Nutzflächen nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit.

79.3.3.1 Das BMWF schloß sich, ohne selbst Stellung zu nehmen, den Äußerungen des Baubeauftragten und des planenden Architekten an.

Nach Meinung des Baubeauftragten vermeide die gewählte Gestaltung der unteren Stockwerke „die drückende Enge von Mauern und Asphalt“ und biete „einen zusätzlichen Aufenthalts- und Fußgeherbereich um das Haus, hauptsächlich für die Jus-Studenten, die das Schicksal einer Stadtuniversität ohne grüne Erholungsfläche erleiden“ müßten. Der Großraum, der sich aus dem ersten Untergeschoß bis zum ersten Obergeschoß erstreckt, sei „als eine Bewegungs-, Luft- und Lichteinheit zu verstehen, die für die fensterlosen Hör- und Seminarsäle entschädigen“ solle. Im Erdgeschoß sei durch die Öffnung ins Freie die Raumausnutzung durch den Fußgeherbereich von rd 2 500 m² etwa verdoppelt worden.

Das Dachgeschoß diene in erster Linie den Kollegiums- und Kuriensitzungen sowie kleineren Festakten der Fakultät. Überdies sei es für Ganztagsseminare, interdisziplinäre und andere Diskussionsveranstaltungen sowie für Gastvorlesungen gedacht und könne für schriftliche Diplomarbeiten verwendet werden. Schließlich müßten auch jene Dozenten, Lehrbeauftragten und Emeriti, die keinen Anspruch auf einen eigenen Arbeitsraum hätten, einen eigenen Ort für vorübergehende Aufenthalte haben. Diese Zweckwidmung bringe auch eine Erfüllung des RFP der Fakultät aus 1968. „Rechtlich“ käme dem Dachgeschoß „jedenfalls nur der Charakter eines Dachausbaues zu, der nicht den strengen Vorschriften des Hochhaustyps II“ unterläge.

„Die Überhöhung der 25 m Bauhöhe um drei Geschoße wäre daher nur technisch, nicht aber rechtlich und funktionell möglich gewesen.“ Die hängende Bauweise hätte die Durchführung des RFP erst ermöglicht, weil Säulen- und Wandstärken minimal gehalten und teilweise sogar außerhalb des zulässigen Nutzraumes angeordnet werden hätten können. Das Institut für Völkerrecht hätte im neuen Haus auch noch im Studienjahr 1983/84 Platz gefunden; damit wäre aber dem Juridikum ebenso wie dem Institut für Völkerrecht selbst jede Entwicklungsmöglichkeit genommen worden.

Lt Äußerung des planenden Architekten sei wegen der geringfügigen Überschreitung der auf 25 m beschränkten Gebäudehöhe das Juridikum bereits als Hochhaus zu beurteilen gewesen, dessen Höhe jedoch bereits an der Grenze des Vertretbaren liege. An der Längsseite rage das Haus ab dem ersten Obergeschoß um 60 cm über die Baulinie vor, die äußeren tragenden Hängesäulen um weitere 35 cm, was einen zusätzlichen Bruttoflächengewinn gegenüber einer stehenden Konstruktion von rd 700 m² ergebe. Der Rücksprung im unteren Bereich der Fassade sei einerseits funktionell wegen der Verringerung der Dunkelzonen aufgrund der großen Gebäudetiefe, andererseits auch architektonisch wegen der Öffnung der Universität zur Stadt begründet. Eine Anwendung der Richtlinien für Hochhäuser vom 25. Feber 1969 hätte ua eine Vermehrung der Stiegenanlagen und eine wesentliche Verkleinerung der Brandabschnitte zur Folge. Eine „stehende Konstruktion“ könnte bei vollem Ausbau nicht mehr Bruttofläche erzeugen als die „hängende Konstruktion“. Die Nettonutzflächen würden sogar geringer sein.

79.3.3.2 Die Bundesbaudirektion folgte weitgehend den Ausführungen des Architekten.

79.3.3.3 Das BMBT bezeichnete das gegenständliche Institutsgebäude ebenso wie jenes der (ehemaligen) Hochschule für Bodenkultur gemeinsam mit einigen anderen Objekten als Experimental- und Versuchsbauten zur Weiterentwicklung des Niveaus der Hochschulbauten des Bundes. Die gewählte Konstruktion habe zu einem äußerst günstigen Verhältnis der Nutzflächen zum Rauminhalt geführt. Die Genehmigung des Projektes in dem ausgeführten Umfang sei dem planenden Architekten nur durch die ständige Zusammenarbeit mit der Stadtplanung gelungen, so daß die vom RH für möglich gehaltene Volumsvermehrung sicherlich nicht die Genehmigung der Baubehörde gefunden hätte.

79.3.4.1 Der RH entgegnete dem BMWF, er habe sich bewußt jeglicher ästhetischen Wertung enthalten; die ihm auferlegten Prüfungsmaßstäbe der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit hätten ihn aber auch verpflichtet, Gebäudeentwürfe auf die Einhaltung dieser Maßstäbe hin zu überprüfen. Die Anordnung von Fassadenrücksprüngen in so großem Ausmaß habe jedoch die Erfüllung des RFP in vertretbarer Weise unmöglich gemacht. Die vom Baubeauftragten beschriebene Nutzung des Dachgeschoßes unterscheide sich im wesentlichen nicht von der Nutzung zB der Seminarräume oder der Hörsäle. Die Sicherheit der Benutzer erfordere aber die Beurteilung des Dachgeschoßes als Aufenthaltsraum im Sinne der Bauordnung für Wien und die Bewertung des Gebäudes als Hochhaus.

Aufgrund des Umstandes, daß die Baubehörde keine besonderen Maßnahmen für den baulichen Brandschutz vorgeschrieben habe, könne nicht bei der vom RH dargelegten Variante, die von derselben Gebäudehöhe ausgehe, ein Flächenverlust für erhöhte bauliche Sicherheitsmaßnahmen geltend gemacht werden. Der RH habe den Begriff der Bruttogeschoßfläche in Anlehnung an die ÖNORM B 1800 verstanden. Die vom planenden Architekten verwendeten Begriffe der Bruttonutzfläche und der Nettonutzfläche seien weder in der ÖNORM B 1800 noch in der DIN 277 begrifflich bestimmt, jedoch seien offensichtlich die Flächen zwischen den einzelnen Säulen vor der Fassade als Bruttoflächengewinn ausgewiesen worden. Der RH ersuchte um Überlassung einer detaillierten Flächenermittlung und nahm eine weitere Behandlung der Angelegenheit in Aussicht.

79.3.4.2 Dem BMBT erwiderte der RH, eine Gegenüberstellung von baureifen Planungen in unterschiedlichen Konstruktionsweisen hätte ohne weiteres die funktionell günstigste Lösung erkennen lassen. Das behauptete äußerst günstige Verhältnis der Nutzflächen zum Rauminhalt war mangels Berechnungsgrundlagen nicht nachvollziehbar. Im allgemeinen erscheine aber in Großräumen das Verhältnis von Nutzflächen zum Rauminhalt als scheinbar günstiger, weil die innerhalb des Großraumes liegenden Verkehrsflächen als Nutzflächen ausgewiesen werden. Die Hängekonstruktion bewirke — bei gleicher Grundrißgestaltung und gleichem Tragwerksraster — eine Vermehrung der Nettogrundrißfläche um weniger als 1 vH, ds 9 m², der einzelnen Bruttogeschoßfläche.

Die nutzbare Kubatur wird im gegenständlichen Fall durch die sehr große Trägerkonstruktion im Dachgeschoß des Gebäudes, an der dieses „aufgehängt“ ist, vermindert. Etwa nur die Hälfte dieser Kubatur könnte sinnvollerweise einer Nutzung durch einen Dachgeschoßausbau und den Einbau der Haustechnikgeräte zugeführt werden.

Der RH sah keine sachliche Begründung, warum die Baubehörde bei Einhaltung des zugestandenen Gebäudeumrisses einer Vermehrung des nutzbaren Rauminhaltes die Zustimmung verweigern hätte können.

79.4.1 Nachdem sich die ursprüngliche Grundstücksfläche als zu klein erwiesen hatte, ist auf Betreiben des Nutzers der Bauplatz durch Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen um rd 700 m² vergrößert worden. Diese Fläche durfte jedoch nur unterirdisch bebaut werden, oberirdisch war sie im wesentlichen gärtnerisch auszugestalten. Weiters waren sämtliche Einbauten samt zugehörigen Hausanschlüssen in der Schottenbastei auf einer Länge von rd 90 m in den 6 m breiten Fußweg zu verlegen.

79.4.2 Da auf diesem Bauplatzteil nur rd 25 vH jenes umbauten Raumes untergebracht werden konnten, der auf dem voll bebaubaren Bauplatzteil möglich gewesen wäre, erschien dem RH der hierfür angefallene Aufwand wirtschaftlich nicht vertretbar. Mit von der Bundesbaudirektion geschätzten Kosten von etwa 5 Mill S lag er bei dem mehr als Zweifachen je m³ umbauten Raum gegenüber dem vollbebaubaren Bauplatzteil.

79.4.3.1 Das BMWF nahm dazu nicht unmittelbar Stellung.

Nach Ansicht des Baubeauftragten sei die Wirtschaftlichkeit des Zuerwerbes der genau 723,88 m² großen Grundfläche „nur durch den Wertzuwachs für das übrige Grundstück und von den Funktionen des ganzen Hauses her zu ermessen“. Hätte der Zuerwerb nicht stattgefunden, wäre man gezwungen gewesen, noch mehr Hörsäle in das zweite Untergeschoß zu verlagern. Dadurch wäre aber der Magazinsbereich oder die Garage verloren gegangen, was zusätzliche Kosten und Funktionsschwernisse verursacht hätte.

Der planende Architekt bezifferte den Aufwand für die Verlegung der Leitungen mit nur rd 1,6 Mill S. Die Kosten für Gebäudeteile unter dem Gelände wären naturgemäß höher und nicht einfach vergleichbar. Der Ausbau der dazugewonnenen Fläche in der Schottenbastei würde umgelegt die Gesamtgrundstückskosten verringern.

79.4.3.2 Die Bundesbaudirektion folgte weitgehend der Äußerung des planenden Architekten, zumal ihr bzw der damaligen BGV I Wien im Planungsprozeß nur die formale Abwicklung aufgetragen gewesen sei.

79.4.3.3 Das BMBT bezeichnete eine sinnvolle Unterbringung der Hörsäle, maschinentechnischen Einrichtungen, Lager und Pkw-Abstellplätze überhaupt erst durch Einbeziehung des städtischen Grundstreifens als möglich.

79.4.4 Der RH erwiderte, der Zuerwerb habe gleichzeitig auch Abtretungen erforderlich gemacht, um den Bauplatz der Gebäudeform anzupassen. Das Ausmaß des gegenständlichen Grundstücksteiles sei überdies wegen des Verlaufes der Baufluchtlinien geringer als vom Baubeauftragten ausgeführt und auch geringer als im Teilungsausweis ausgewiesen (712,55 m² gegenüber 710,11 m²).

Da zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung erst Kostenschätzungen vorgelegen waren, ersuchte der RH die Bundesbaudirektion, ihm eine nachvollziehbare Kostenaufstellung der tatsächlichen Umlegungskosten zu übermitteln.

79.5.1 In den vier Institutsgeschoßen (3. bis 6. Stock) ist jeweils in der Mitte des (rechteckigen) Grundrisses ein Bibliotheksraum (Freihandbibliothek) vorhanden. Daran anschließend sind in jeder der vier Gebäudeecken — ohne unmittelbare Verbindung untereinander — die Institutsbereiche und Seminarräume angeordnet. Je zwei Bereiche werden durch ein Stiegenhaus erschlossen. Die beiden Stiegenhäuser sind vom 3. bis zum 6. Stock durch den Bibliotheksraum voneinander getrennt.

In einem Bericht zum Vorentwurf vom Jahre 1971 hatten die Architekten ausdrücklich erklärt, auf eine rasche Entwicklung der Lehr- und Lernmethoden und auf zu erwartende Widmungsänderungen geachtet zu haben. In den Institutsgeschoßen werde die notwendige Flexibilität durch leichte Trennwände und durch die Ausbildung einer „Vorhangfassade“ erreicht.

79.5.2 Nach Ansicht des RH ließ die Grundrißgestaltung erhebliche betriebliche Schwierigkeiten erwarten. Der Bibliotheksbereich erschien im Hinblick auf die notwendige Sicherung des Buchbestandes und zur Vermeidung von Belästigungen der Bibliotheksbenützer als Verbindungsweg zwischen den einzelnen Instituts- und Seminargruppen ungeeignet, eine Verbindung nur über den 2. Stock bzw über das Erdgeschoß möglich. Auch eine Anpassung der Raumaufteilung der Institutsgeschoße an sich ändernde Anforderungen ist nicht möglich.

Die im Jahre 1979 zwischen Vertretern der Fakultät und des BMWF vereinbarte Verlegung von 16 Institutsarbeitsplätzen in die Bibliotheksräume erwies gleichfalls die mangelnde Anpassungsfähigkeit des Entwurfes.

Sinnvoller wäre etwa eine Zusammenfassung der Instituts- und Bibliotheksbereiche in den einzelnen Geschoßen gewesen, die eine störungsfreie Kommunikation zwischen den Instituten sowie eine flexible Anpassung der Institutsgroßen an sich ändernde Anforderungen ermöglicht hätte.

79.5.3.1 Lt Stellungnahme des Baubeauftragten sei die Freihandbibliothek die unmittelbare räumliche Verbindung der einander gegenüberliegenden Institutsbereiche. Eine gesonderte Verbindung zwischen den Instituten fehle gewiß. Die „Kommunikation“ der Institutsangehörigen beider Hausseiten in der Bibliothek wäre aber von Anfang an kein wesentlicher Teil der Planung gewesen. Für den Massenbetrieb sei hingegen eine Durchquerung des Bibliotheksbereiches im allgemeinen zwar möglich, doch unnötig und daher unzulässig. Vor allem bestehe überhaupt kein Bedarf an „Kommunikation“ zwischen

den Seminarraumgruppen; diese finde nach Meinung des Baubeauftragten im Cafe, in der Halle oder im Club statt.

Die Grundrißausbildung des Juridikums führe aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht zu erheblichen betrieblichen Schwierigkeiten. Außenstehende hätten keinen Durchquerungsbedarf; ein solcher entstünde nur scheinbar, wenn sie sich im Stiegenhaus geirrt hätten und nur in ein bestimmtes Institut wollten. Die Institutsangehörigen würden regelmäßig nur zu den Büchern ihres eigenen Faches gehen. Falls sie aber in ein gegenüberliegendes Institut wollten, könnten und dürften sie die Bibliothek auch durchqueren. Ein unbegrenztes Zutritts-, Begehungs- und Durchquerungsrecht der Freihandbibliothek für das Personal bestünde aufgrund einer gesetzlichen Anordnung und aufgrund der Hauswidmung.

Die „Verstellbarkeit der leichten Trennwände“ sei im Rasterystem und in der Elementbauweise begründet. Diese Bauweise habe sich bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Hauses als wirtschaftlich erwiesen, weil wichtige Bedarfsfragen erst während des fortgeschrittenen Ausbaues ab 1979 aufzutreten seien und räumliche Veränderungen durch Wandverschiebungen nach sich gezogen hätten.

Eine Änderung der gewählten Grundrißkonzeption wäre technisch leicht möglich, aber weder sinnvoll noch geboten. So erlaube das Rasterystem zwar die Vermehrung von Räumen, dies wäre jedoch bei der vorläufig vorgenommenen Raumwidmung weder notwendig noch ratsam.

Die genannten 16 Institutsarbeitsplätze wären schon in der Denkschrift der Fakultät aus dem Jahre 1968 grundsätzlich gefordert und seit eh und je für Tutorenaufgaben der Assistenten gedacht gewesen. Dadurch würden die Assistentenzimmer zweifellos entlastet und sei eine sinnvolle Möglichkeit für die erforderliche Personalvermehrung geboten.

Da die Assistenten der Dienstpflicht unterlägen, hätten sie die ihnen zugewiesenen Arbeitsplätze auch in den Bibliotheksräumen anzunehmen.

Der planende Architekt führte aus, in den fünf Geschoßen des studentischen Massenlehrbetriebes und Hauptverkehrs vom 1. Untergeschoß bis zum 2. Obergeschoß bestünden räumlich uneingeschränkte, unmittelbare Verbindungen zwischen allen Bereichen. Dieser „großen Freiheit“ stehe eine klare Ordnung in den Forschungsbereichen (Institute 3. bis 6. Obergeschoß) gegenüber, in denen Verkehrs- und Lärmbelästigung gering gehalten werden sollte. Die Kommunikation zwischen den Instituten, soweit sie sachlich erforderlich wäre und tatsächlich auch vorkomme, würde durch den Bibliotheksgroßraum nicht behindert, sondern ermöglicht, weil Beratungskontakte beim Buch stattfinden könnten.

79.5.3.2 Die Bundesbaudirektion schloß sich der Meinung des planenden Architekten an und erklärte, im übrigen sei das BMWF für die Organisationsstruktur und das Funktionskonzept des Neubaus zuständig gewesen.

79.5.3.3 Das BMBT berief sich darauf, daß das Grundrißkonzept den Vorstellungen des Nutzers entsprochen habe.

79.5.4 Der RH entgegnete, die nunmehrige Stellungnahme des Baubeauftragten stehe teilweise in Widerspruch zu seinen Äußerungen zum RFP, worin die „Planungskomponenten als kaum einmal von vornherein so klar und richtig“ bezeichnet worden seien. Unverändert erblickte der RH insb in der vertikalen Teilung des Gebäudes durch den Bibliotheksbereich ein wesentliches Hindernis für eine Anpassung an geänderte organisatorische und personelle Verhältnisse. Wenn auch die Verwendung eines einheitlichen Rasters für die tragenden Bauteile es im Bauablauf ermöglicht habe, Änderungen des Rohbaues in einem bestimmten Ausmaß ohne Einfluß auf die Tragkonstruktion durchzuführen, sei diese Flexibilität jedoch beim Innenausbau nicht hinreichend fortgesetzt worden.

Grundsätzlich empfahl der RH dem BMBT und der Bundesbaudirektion, in Hinkunft den Nutzer bereits im Entwurfsstadium vermehrt auf die funktionellen Folgen bestimmter baulicher Konzeptionen hinzuweisen.

79.6.1 Im ersten Stock des Juridikums wurde eine dem ersten Studienabschnitt zugeordnete Ausleihbibliothek mit etwa 300 Leseplätzen eingeplant, im 2. Stock die Bibliotheksverwaltung. Im 3. bis 6. Stock wurde, wie bereits erwähnt, jeweils ein Bibliotheksraum (Freihandbibliothek mit je etwa 100 Leseplätzen) angeordnet. In jedem dieser vier Bibliotheksräume ist zur Sicherung der Buchbestände eine Überwachungs- und Beratungsstelle eingerichtet. Im Mai 1980 beantragte als Folge davon die Direktion der Universitätsbibliothek beim BMWF 13 zusätzliche Planstellen; tatsächlich sind bereits neun zusätzliche Bedienstete in Verwendung.

Im RFP waren für die Bibliotheksbereiche gesonderte interne Transport- und Verkehrswege gefordert worden, weshalb der Architekt im ersten Vorentwurf auch einen Personenaufzug zwischen den in verschiedenen Geschoßen gelegenen Bibliotheksräumen einplante. In den im Jahr 1972 baube-

willigten Plänen war jedoch keine interne Verbindung der Bibliotheksräume mehr vorgesehen. Im Jahre 1978 hat das BMWF die ursprüngliche Forderung einer internen Verbindung erneut erhoben. Aufgrund des Baufortschrittes wäre jedoch ein nachträglicher Einbau mit so großen technischen Schwierigkeiten und Mehrkosten verbunden gewesen, daß schließlich nur mehr ein kleiner Bücheraufzug als Verbindung der Freihandbibliotheken im 3. bis 6. Stock eingebaut wurde, den allerdings der Baubeauftragte selbst als Fehlinvestition bezeichnete.

79.6.2 Der RH beanstandete die unwirtschaftliche Anordnung der Bibliothek, die insb einen Mehrbedarf an Bibliothekspersonal zur Folge hatte. Eine Zusammenfassung der Bibliotheksbereiche hätte ohne wesentliche funktionelle Nachteile den personellen Betreuungsaufwand wesentlich verringern können. Die ursprünglich vorgesehene Schaffung einer ausreichenden internen Verbindung zwischen den Bibliotheksgeschoßen hätte es gestattet, den gesamten Bibliotheksbereich lediglich von einer zentralen Kontrollstelle aus zu überwachen.

Der RH empfahl, in Hinkunft schon im Planungsstadium die Auswirkungen von Grundrißlösungen auf den Personalbedarf zu bedenken.

79.6.3.1 Lt Stellungnahme des BMWF habe ein bereits 1972 eingerichtetes „Redaktionsteam“ für Bau- und Raumfragen an Bibliotheken gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen des BMWF alle Bibliotheksplanungen begutachtet. Da hiebei vor allem auf die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für einen möglichst rationellen Personaleinsatz geachtet werde, sei den Empfehlungen des RH bereits seit längerem entsprochen.

Nach den Ausführungen des Baubeauftragten umfaßt jede der vier Freihandbibliotheken etwa 40 000 Bände. Sie benötigten daher von vornherein einen eigenen Bibliotheksfachmann zur Betreuung von Büchern und Nutzern. Der Mehrbedarf an Personal würde auch ohne Freihandaufstellung bestehen. Er ergäbe sich zunächst aus dem Bücherzuwachs um 100 000 Bände auf 210 000 seit 1968, sodann aus der Raumausweitung und der nutzergerechten Aufstellung der Bücher, schließlich aber auch aus der Zunahme des wissenschaftlichen Personals um etwa ein Drittel und der Studenten auf mehr als das Doppelte. Die Bibliothekskommission hätte zehn zusätzliche Dienstposten als unabdingbar beschlossen. Der Bedarf könnte auch auf vier oder acht Bedienstete lauten, je nachdem, wie die Öffnungszeiten eingeteilt werden. Der Mindestbedarf betrage nach Betriebsanalysen des Baubeauftragten jedenfalls nur acht zusätzliche Kräfte für die Freihandbibliotheken. Der RH habe kritiklos eine bloße Forderung nach Personalvermehrung aus den Akten der Bibliotheksverwaltung übernommen.

Der schließlich auf Betreiben des BMWF doch noch nachträglich eingebaute kleine Bücherlift wäre „vom Baubeauftragten und vom Architekten immer abgelehnt worden und hätte von ihnen „leider nicht verhindert“ werden können. Er sei betrieblich und wirtschaftlich gesehen eine „Fehlinvestition“, weil er nicht leistungsfähig sei und den Büchertransport auf Wagen nicht zu ersetzen vermöge. In einer Juridischen Fakultät von einer so engen Nähe der Institute zueinander sei eine Expreßzulieferung von Büchern mit Lift überdies gar nicht erforderlich. Überdies sei dieser kleine Lift durch die Eigenart der Ladetätigkeit arbeitsaufwendiger als der Transport mit Wagen über die Außenlifte in den Stiegenhäusern.

Ein vermehrter wirtschaftlicher Aufwand sei zwangsläufig durch die aus der Rechtsvorschrift gebotene Freihandaufstellung begründet. Das Wesen der Freihandbibliothek erfordere die leichte Zugänglichkeit der Bücher für den Nutzer. Im übrigen läge in einer konzentrierten Buchaufstellung keine Personalersparnis; wenn der Nutzer nicht zum Buch könne, benötige er auch mehr Personal zur Bedienung.

Die Serviceleistung an Buch und Mensch in jedem Geschoß der Freihandbibliothek sei unentbehrlich. Im übrigen sei nachweislich schon bei Planungsbeginn auf den erhöhten Personalbedarf Bedacht genommen und seien gründliche Einsparungsüberlegungen in Unterordnung unter die Zweck-erfüllung immer wieder angestellt worden. In den vier Freihandbibliotheken fänden insgesamt 448 Menschen Platz. Diese Bibliotheken würden nach Maßgabe des Wirksamwerdens der Studienordnung, vor allem im Zuge des Doktoratsstudiums, mehr und mehr bevölkert werden.

Der planende Architekt meinte, hätte man die Freihandbibliothek auf zwei Geschoße verteilt und die notwendigen Verbindungsstiegen unterbringen wollen, wäre die Aufstellung durch ein aufwendiges Gangsystem durchschnitten worden.

Die Freihandbibliothek umfasse zur Zeit viermal 970 m². Eine so große Fläche wäre durch eine direkte optische Kontrolle niemals erfaßbar. Der Überwachungsmangel könnte aber zu Unzukömmlichkeiten im Betrieb der Bibliothek führen.

79.6.3.2 Die Bundesbaudirektion übernahm weitgehend die Äußerung des planenden Architekten.

79.6.3.3 Das BMBT nahm dazu nicht Stellung.

79.6.4 Der RH verblieb nicht zuletzt im Hinblick auf Lösungen in anderen österreichischen Universitätsbibliotheken bei seinem Standpunkt, daß eine andere, personalsparendere Gestaltung der Bibliothek möglich gewesen wäre.

Konstruktion

79.7.1.1 Der vom BMBT 1971 genehmigte Vorentwurf des Gebäudes sah, wie bereits erwähnt, ein unübliches Konstruktionssystem vor. Während die drei Untergeschoße in Stahlbetonbauweise errichtet werden sollten, wurde vom Statiker für die über Terrain liegenden Geschoße eine Stahlhängekonstruktion entwickelt. Auf rd 35 m hohen und etwa 52 m voneinander entfernten Stiegenhausturmpaaren wurden vier an Ort und Stelle gefertigte, rd 11 m hohe, den Turmabstand frei überspannende Stahlfachwerke eingehängt. An deren Unterseite wurden die bis in das Zwischengeschoß reichenden hohlen Stahlhängesäulen montiert. Die vor der Fassade verlaufenden, ebenfalls hohlen Stahlhängesäulen wurden an die Obergürte der Fachwerke geführt. Sämtliche Hohlprofile sind aus Gründen des Brandschutzes mit einer Kühlflüssigkeit gefüllt. An die Stahlhängesäulen wurden die als Verbunddecken mit Stahlgitterträgern ausgebildeten Geschoßdecken angeschlossen. Durch diese Konstruktion ist das Erdgeschoß — bis auf die Stiegenhaustürme und die Verbindungsrampen zu den unter Niveau liegenden Hörsälen — frei von tragenden Konstruktionselementen.

Das BMBT stimmte der vorgeschlagenen Konstruktion zu, obwohl die zuständige Fachabteilung meinte, daß es sich hierbei um eine zwar „interessante, aber kostspielige Verbaumethoden handle, die den konventionellen finanziellen Rahmen zweifellos um ein beträchtliches Maß überschreiten“ werde. Der Nutzer, vertreten durch das damalige BMU, nahm „die zu erwartenden sehr hohen Betriebskosten dieses Gebäudes zustimmend zur Kenntnis“.

79.7.1.2 Die besondere Form der gewählten Konstruktion eines „hängenden Hauses“ weist auch im Vergleich zu üblichen Konstruktionen (zB Skelettbauweise) erheblich größere und zusätzliche Verformungen auf. Deren Berücksichtigung erforderte eine technisch besonders aufwendige und teure Ausbildung der Fassade und der Innenwände, wofür kaum praktische Erfahrungen vorlagen. In der Folge mußten Neukonstruktionen entwickelt und erst hinsichtlich ihrer Eignung (zB Brandschutz) geprüft werden.

79.7.1.3 Die Baubehörde schrieb auch im Baubewilligungsbescheid eine ständige Überwachung der Standsicherheit der Konstruktion durch einen Ziviltechniker vor. Da die hierfür erforderlichen Konstruktionspläne geistiges Eigentum des Statikers blieben, wird nur dieser die vorgeschriebene Überwachung durchführen können. Nach seinen eigenen Angaben ist mit einem jährlichen Aufwand von rd 100 000 S zu rechnen.

79.7.1.4 Von den Projektanten wurde als wesentlicher Vorteil der gewählten Konstruktion die Schaffung einer stützenfreien Zone zwischen den ober und unter Terrain liegenden Geschoßen hervorgehoben. Dieser Vorteil würde für die Gestaltung des Erdgeschoßes verwendet. Tatsächlich wurde im ersten Geschoß unter Terrain nur ein einziger Hörsaal mit einem Fassungsvermögen von höchstens 340 Personen ausgeführt, zwei Hörsäle fassen je rd 160 Personen, die übrigen etwa 50 Personen. Vorlesungen mit besonders großen Hörerzahlen in den ersten Semestern des ersten Studienabschnittes müssen weiterhin im Hauptgebäude der Universität abgehalten werden.

79.7.2.1 Wie der RH kritisch bemerkte, hätten alle Raumbereiche der ober und unter Terrain liegenden Geschoße bei einer entsprechenden Gestaltung des Grundrisses und des Baukörpers ohne funktionelle Nachteile mit einem durchgehend gleichen wirtschaftlichen Rastermaß (zB 7,20 m) errichtet werden können. Um die lediglich im Bereich von Hörsälen erforderlichen größeren Spannweiten zu überbrücken, wären die Hörsäle entsprechend anzuordnen gewesen. Der RH sah daher weder eine konstruktive noch eine funktionelle Notwendigkeit für die gewählte Hängekonstruktion gegeben. Im Vergleich zu dem im selben Zeitraum, jedoch in Stahlbetonbauweise errichteten Neubau des Institutgebäudes der Technischen Universität (TU) Wien lagen beim Juridikum jedoch die Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes und je m² Bruttogeschoßfläche etwa dreifach so hoch. Überdies wären bei Wahl eines üblichen Konstruktionssystems laufende Überwachungskosten in vorgenannter Höhe nicht angefallen.

Der RH bemängelte weiters, daß sowohl die damalige BGV I Wien als auch das BMBT es verabsäumt hatten, von den Projektanten einen Nachweis für die Notwendigkeit des gewählten konstruktiven Systems und über dessen Mehrkosten für Errichtung, Wartung, Überwachung und Instandhaltung usw gegenüber einer üblichen Konstruktion zu fordern.

Nach Ansicht des RH war sowohl die Überschreitung der vorgesehenen Rohbauzeit von 30 auf 61 Monate als auch die Erhöhung der Auftragssummen der Baumeister- bzw der Stahlbauarbeiten (um rd 39 Mill S bzw rd 11,7 Mill S) überwiegend darauf zurückzuführen, daß aufgrund der ungewöhnlichen Konstruktion zahlreiche, nicht vorhergesehene Änderungen der Konstruktionsdetails während des Baues vorgenommen werden mußten.

79.7.2.2 Der RH beanstandete auch, daß der sich bietende Vorteil großer stützenfreier Räume nicht für die Errichtung von Hörsälen mit entsprechend großem Fassungsvermögen genutzt wurde.

79.7.3.1 Das BMWF war zu dieser Problematik nicht angesprochen.

79.7.3.2 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion seien zwischen 1969 und 1971 verschiedene Varianten für die Tragkonstruktion des Gebäudes — Stahlbetonkonstruktionen und Stahlhängekonstruktionen - untersucht worden. Es hätte sich aber vor allem bei der vorgesehenen Raum- und Funktionsanordnung des Gebäudes keine zielführende Lösung in Stahlbeton finden lassen.

Bezüglich des Kostenvergleiches mit der TU Wien seien die Berechnungsgrundlagen für die genannten Rohbaukosten nicht bekannt. Die genannten Werte liegen jedoch erheblich unter den Baukosten einfacher Bauten des sozialen Wohnbaus und seien daher für einen Universitätsbau problematisch.

Die Hängekonstruktion verhalte sich bezüglich aller örtlichen Verformungen wesentlich günstiger als übliche Stahlbetonkonstruktionen. Nach den gültigen ÖNORMEN dürften dreimal so große Verformungen des Hängewerkes wie die tatsächlichen auftreten.

Die vorgeschriebenen laufenden Überwachungen seien eine Standardforderung der Baubehörde für Großbauten. Lediglich die Kontrolle des Brandschutzflüssigkeitssystems wäre zusätzlich vorgeschrieben worden. Überdies verminderten sich die angegebenen Kosten, weil nicht alle Überwachungen jährlich durchgeführt werden müßten.

Da für die einführenden Großlehrveranstaltungen das Auditorium Maximum im Hauptgebäude weiter herangezogen werde, sei schließlich die Nichterrichtung eines Großhörsaales für 500 Personen durchaus wirtschaftlich begründet gewesen.

79.7.3.3 Das BMBT stellte fest, der Einsatz von Stahl liege in Österreich weit unter dem internationalen Durchschnitt. Die angestrebte Kombination von Stahl- und Stahlbetonelementen nach modernsten Konstruktionsmethoden sei daher „auf den Innovationsprozeß der notleidenden österreichischen Stahlbauindustrie abgestimmt“ gewesen. Nach einer nunmehr getroffenen Anordnung sei bei beabsichtigter Verwendung neuer, noch nicht erprobter Baumaterialien, Baumethoden oder Konstruktionssysteme die Zustimmung des Bundesministers einzuholen und sollten Versuche in Hinkunft nur mehr im kleinsten Rahmen stattfinden.

79.7.3.4 Lt Äußerung des planenden Architekten wären die Studentenzahlen mit den geplanten Hörsälen zu bewältigen gewesen. Im RFP wären kleine Gruppen als Zielvorstellung festgelegt gewesen. Die Verdichtung des Unterrichtes durch die neue Rechtslage habe jedoch zu einer Vermehrung der Lehrveranstaltungen und damit zu einer verstärkten Belegung der Hörsäle geführt. Die vorliegende Lösung sei wirtschaftlich, weil sie die heutige Studentenzahl noch bewältigen könne.

79.7.4.1 Der RH erwiderte, unter Berücksichtigung der Erfordernisse wäre eine billigere Stahlbetonkonstruktion durchaus möglich gewesen. Die Stahlfachwerkskonstruktion habe ein Mehrgewicht von weit über 2 000 Tonnen ergeben, was dem Gewicht eines schwerstbeladenen Güterzuges in der Länge von mehr als 1 km entspreche. Die Angaben über die bedeutend niedrigeren Rohbaukosten des Institutsgebäudes der TU Wien stammten von der Bundesbaudirektion selbst.

Die nunmehrigen Ausführungen über das besonders günstige Gebäudebewegungsverhalten sah der RH als nicht im Einklang mit der Aktenlage stehend an. Falls sie tatsächlich zuträfen, hätte die damalige BGV I Wien ausdrücklich darauf hinweisen müssen, daß eine besondere (und teurere) Ausführung der Innenwände und der Fassaden gar nicht erforderlich sei.

Laufende Überwachungen waren nach Feststellung des RH bei anderen Wiener Hochschulgebäuden von der Baubehörde nicht vorgeschrieben worden.

79.7.4.2 Der RH verblieb weiters bei seiner Ansicht, daß die Möglichkeit zur Schaffung großer stützenfreier Räume — einer der Gründe für die Wahl der teureren Hängekonstruktion — nicht bestmöglich genutzt wurde.

79.8.1 Die vom BMBT im Jahre 1975 erlassenen Richtlinien für den erhöhten Wärmeschutz in Bundesbauten waren auch auf das Juridikum anzuwenden. Diese Richtlinien legen höchstzulässige Wärmedurchgangszahlen fest und begrenzen ua den Anteil der Fensterflächen an der gesamten Fassadenfläche mit höchstens 40 vH.

Im Leistungsverzeichnis (LV) für die Fassadenarbeiten wurde die Einhaltung dieser Werte nur für das 2. bis 6. Stockwerk vorgeschrieben, nicht jedoch für die über mehrere Geschoße reichenden großen Glasflächen der unteren Geschoße. Wegen der wesentlich schlechteren Wärmedämmung dieser Bereiche ergibt sich für die gesamte Fassade (alle beheizten Gebäudeteile) eine um rd 42 vH höhere

40

Wärmedurchgangszahl als zulässig. Außerdem ergab eine im September 1982 durchgeführte praktische Überprüfung der Fassade im Bereich 2. bis 6. Stock eine um 18 vH höhere Wärmedurchgangszahl als vertraglich vereinbart. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung wurde untersucht, ob der dadurch verursachte größere Wärmebedarf ohne Abänderung der Heizungsanlage überhaupt abgedeckt werden könne.

79.8.2 Der RH beanstandete die nicht vorschriftsgemäße thermische Qualität der Fassade des Juridikums, zumal für die Konstruktion der Fassade ein eigener Konsulent zugezogen wurde und überdies die Kosten der Fassade mit über 9 000 S/m² über den Kosten von Fassaden mit vergleichbaren wärmedämmenden Eigenschaften lagen.

Die viel zu hohe mittlere Wärmedurchgangszahl der Gesamtfassade ist zweifellos eine Folge der übermäßig großen Glasflächen des Gebäudes in den unteren Geschoßen. Wenn auch der planende Architekt die großen Glasflächen im Erdgeschoß infolge der Anordnung der Hörsäle im Kellergeschoß für architektonisch erforderlich erachtete, um den Eindruck einer „Kelleruniversität“ zu vermeiden, hätte durch eine Verminderung der Fensterflächen in anderen Bereichen oder durch Verwendung besser wärmedämmender Isolierglaselemente eine günstigere mittlere Wärmedurchgangszahl der Gesamtfassade erzielt werden können.

79.8.3.1 Lt Äußerung des planenden Architekten hätte die Anwendung des erhöhten Wärmeschutzes ein vollkommen neues Projekt erfordert. In den Freihandbibliotheksräumen würde die (gesetzlich geforderte) Mindestbelichtung sogar etwas unterschritten. Die Assistentenräume mit Einzelfenstern in Mindestgröße auszustatten, hätte zu einem zellenartigen Charakter des Innenraumes geführt. Der Wärmedurchgang wäre nach den Prüfzeugnissen nur geringfügig höher als bedungen. Außerdem hätte „nach Verhandlung durch die Bauleitung“ die Angebotssumme — nach öffentlicher Ausschreibung — um rd 30 vH vermindert werden können.

79.8.3.2 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion liege die mittlere Wärmedurchgangszahl der Regelfassade tatsächlich um 9,2 vH über der vertraglich bedungenen. Aus dem Titel der Wertminderung würde ein aliquoter Betrag in Abzug gebracht werden. Weiters sei vorgesehen, dem Hersteller der Fassade die Kosten der in diesem Zusammenhang stehenden Versuche anzulasten. Teile der Heizungsanlage seien abgeändert worden, wobei aber auch der Übergang auf die gleitende Betriebsführung durch die Heizbetriebe Wien GesmbH mitbestimmend gewesen wäre. Im Preis der Fassadenfläche seien im übrigen auch Aufwendungen für den Brandschutz und für den Sonnenschutz enthalten.

79.8.3.3 Wie das BMBT mitteilte, sei aufgrund des Prüfungsergebnisses des RH und eigener Wahrnehmungen umgehend ein Gutachten zur Vorbereitung weiterer Verhandlungen mit den betroffenen Firmen in Auftrag gegeben worden. Der RH werde von deren Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

79.8.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

79.9.1 Die Tiefgarage im Ausmaß von 2 400 m² wurde als ein einziger Brandabschnitt ausgeführt. Gem Wiener Garagengesetz wäre sie in Brandabschnitte zu höchstens 1 000 m² zu unterteilen gewesen.

79.9.2.1 Nach Ansicht des RH bringt die gewählte Ausführung wegen der notwendigen Anordnung von Gebäudefugen nicht nur keine nennenswerte Einsparung bei der Errichtung, sondern darüber hinaus ein erhöhtes Sicherheitsrisiko. Wegen der Doppelverwendung als Sammelschutzraum ergibt sich zusätzlich das Problem des möglichen Überbelages.

79.9.2.2 Der RH beanstandete die unzweckmäßige Planung und Ausführung der Tiefgarage. Es wäre zweifellos möglich gewesen, bereits im Planungsstadium die Anforderungen des Wiener Garagengesetzes, statische Erfordernisse und das beabsichtigte Fassungsvermögen des Sammelschutzraumes aufeinander abzustimmen.

79.9.3 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion sei die Tiefgarage des Juridikums durch mehrere Sicherheitssysteme, wie Brandmeldeanlage, CO-Warn- und Regelanlage und Fluchtschalter, ausreichend gesichert. Dadurch wären aufwendige raumteilende Brandschutzwände eingespart worden. Die baubehördliche Benützungsbewilligung für die Garage sei bereits erteilt worden. Der Ausbau des Schutzraumes und der Lüftungsanlagen erfolge nunmehr für 2 300 Personen und komme damit bereits wesentlich näher an die aufgrund der Grundrißfläche mögliche Belagszahl heran.

79.9.4 Der RH erwiderte, die Brandmeldeanlage verkürze zwar die Zeit von der Brandentstehung bis zum Beginn der Brandbekämpfung erheblich, könne jedoch ebensowenig wie die CO-Warnanlage oder die Fluchtschalter den Brand selbst bekämpfen oder die Brandausbreitung beschränken. Er verblieb daher bei seiner Ansicht, das Sicherheitsrisiko gehe über das übliche Maß hinaus.

79.10.1 Gemäß einem Ministerratsbeschuß aus dem Jahre 1967 ist beim Neubau öffentlicher Gebäude der Einbau von Sammelschutzräumen vorzusehen. Im Sommer 1972 legte das BMBT fest, daß die Tiefgarage im Juridikum als Sammelschutzraum mit einer Bemessungsgrundlage von 1 100 Personen auszubilden sei. Nach den vom BMBT 1972 herausgegebenen Technischen Richtlinien über die Bemessung von Sammelschutzräumen würde der Aufenthaltsraum des Schutzraumes etwa 4 000 Personen fassen; für diese Belagszahl reichen aber weder die Nebenräume und Eingänge noch die maschinellen Einrichtungen aus.

79.10.2 Der RH beanstandete die Außerachtlassung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die in den vom BMBT herausgegebenen Technischen Richtlinien für Schutzraumbau ihren Niederschlag gefunden haben, bei der Planung des Sammelschutzraumes. Dem RH erschien es erforderlich, das Flächenmaß des Aufenthaltsraumes durch bauliche Maßnahmen so weit zu beschränken, daß im Katastrophenfall eine funktionsfähige Nutzung des Sammelschutzraumes sichergestellt ist. Eine Beschränkung der Belagszahl durch organisatorische Maßnahmen im Katastrophenfall wäre kaum durchführbar.

79.10.3.1 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion — deren Wortlaut nahezu völlig mit einer Äußerung des planenden Architekten übereinstimmte — stünden tatsächlich nur rd 17,00 m² (richtig rd 1 700 m²) für den Aufenthalt zur Verfügung. Unter Anlehnung an „Schweizer Vorschriften“ könnten nach dem letzten Stand der Planung 2 300 Personen Platz finden. Die erwähnten Technischen Richtlinien (Qualität „Grundschutz“) seien daher in allen wesentlichen Punkten erfüllt worden.

79.10.3.2 Das BMBT hingegen stimmte der Kritik des RH zu und gab eine Neuplanung der Ausstattung in Auftrag, von deren Ergebnis der RH in Kenntnis gesetzt werden wird.

79.10.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

79.11.1 Während in den ursprünglichen, baubehördlich genehmigten Plänen die damals gültigen Technischen Richtlinien unter Annahme einer Belagszahl von 1 100 Personen im wesentlichen eingehalten worden waren, wurde bei dem im Jahre 1982 bei der Baubehörde anhängig gemachten Planwechselansuchen dieser Standard insbesondere bei den Schleusenzugängen erheblich unterschritten. Da die in Ortbeton ausgeführten Wände der Schleusenzugänge aus technischen Gründen gleichzeitig mit den übrigen tragenden Bauteilen errichtet werden mußten, wurden die baubehördlich genehmigten Pläne offensichtlich schon vom Fundament weg nicht eingehalten.

79.11.2 Der RH beanstandete die Bauausführung, bei der die genehmigten Pläne mit Duldung der mit der Bauüberwachung betrauten BGV I Wien und des mit der örtlichen Bauaufsicht betrauten Ziviltechnikers nicht eingehalten wurden, wodurch auch eine Verschlechterung der Ausführung eingetreten war.

79.11.3 Lt Äußerung des planenden Architekten, der die Bundesbaudirektion folgte, bedeuteten die Abweichungen eine Verbesserung der Nutzung in Friedenszeiten (Garagenbetrieb, Müllentsorgung) und würden nur in geringem Ausmaß die Schutzraumfunktion beeinträchtigen.

79.12.1 Zur Abstützung der Schutzraumdecke wurde ein ungewöhnlich großer Stützenabstand von über 6,50 m gewählt. Im Schutzfall muß diese einem Luftdruck von 100 000 Pa (entspricht 10 t/m²) standhalten.

79.12.2 Nach Ansicht des RH hätte eine Verringerung der Stützweite auf ein Achsmaß von 4,80 m bei gleichzeitiger Verwendung von Stahlbetonscheiben eine erhebliche Verminderung der Stärke der Deckenkonstruktion, der Fundamentabmessungen und der Stahlarmierung zur Folge gehabt sowie gleichzeitig erheblich verbesserte Aufstellmöglichkeiten für Pkw geboten.

79.12.3.1 Lt Äußerung des planenden Architekten widerspräche ein Konstruktionsabstand von 4,80 m dem für die Obergeschoße genannten Achsmaß von 7,20 m. Außerdem wären derartige Stellplätze nur „mit Kleinautos und disziplinierten Fahrern“ zu nutzen. Der gewählte Stützenabstand biete sowohl die Möglichkeit günstiger Stellflächenanordnung in der Garage und entspräche auch den Anforderungen der Hörsaalzone im 1. Untergeschoß.

79.12.3.2 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion seien die Aufstellungsmöglichkeiten für Pkw einer eingehenden Variantenuntersuchung unterzogen worden. Es sei nicht einsichtig, warum eine vermehrte Stützenanordnung in verringertem Abstand bzw die Anordnung von durchgehenden Scheiben einen verbesserten Garagenbetrieb ermöglicht hätte.

79.12.3.3 Das BMBT stimmte den Ausführungen des RH im Grunde zu, vermeinte aber, die gewählte Lösung hätte eine bessere Raumausnutzung erzielt.

79.12.4 Der RH erwiderte, gerade die ausgeführte konstruktive Trennung des Tragwerkes der Obergeschosse von den unteren Geschossen hätte eine bessere Angleichung der Rasterysteme an die unterschiedlichen Anforderungen ermöglicht. Die im Wiener Garagengesetz vorgesehene Mindestgröße von Pkw-Stellplätzen im Ausmaß von 2,30 x 4,80 m erscheine durchaus ausreichend. Durch die ausgeführte versetzte Schräganordnung der Stellplätze sei überdies eine Reihe von nicht nutzbaren Flächen entstanden. Da sich im 1. Untergeschoß vorwiegend Hörsäle in Seminarraumgröße (rd 60 Sitzplätze) befinden, wäre mit einem von den Kfz-Stellplätzen hergeleiteten Stützrastermaß das Auslangen zu finden gewesen. Bei den größeren Hörsälen wäre es im Hinblick auf eine erforderliche Sektorenbildung der Sitzplätze durchaus möglich gewesen, Stützen in Randbereichen unterzubringen.

79.13.1 Der rd 13 m unter Terrain gelegene Sammelschutzraum wird vom Gebäudeträgerwerk aus Stahl überspannt. Die Hohlprofile dieses Stahlträgerwerkes sind aus Brandschutzgründen mit rd 1 Mill Liter Kühlflüssigkeit gefüllt.

79.13.2.1 Nach Ansicht des RH könnten im Katastrophenfall infolge Bruches der Hohlprofile oder der Verbindungsleitungen Kühlmittel austreten und über die Stiegenhäuser in das Schutzraumgeschoß abfließen, wobei dieses bis zu rd 30 cm überflutet würde. Dichte Schutzraumtüren vorausgesetzt, könnte das als Ausgang dienende Stiegenhausgeschoß hoch überschwemmt werden. Für die ebenfalls im Schutzraumgeschoß liegenden Sandvorfilter würde bereits eine Überflutung von 10 cm Höhe reichen, um den Luftdurchsatz der Schutzbelüftung zu unterbinden.

79.13.2.2 Der RH beanstandete die mangelnde Berücksichtigung der Besonderheit der Gebäudekonstruktion bei Planung und Ausführung des Sammelschutzraumes.

79.13.3.1 Lt Äußerung des planenden Architekten würde beim Einsturz des Gebäudes das Wasser durch den Schutt keinen Weg zum Schutzraum finden. Außerdem gäbe es eine Möglichkeit zum Abpumpen des Wassers im Müllraum. Im Katastrophenfall könnten bei blockierten Schleusentüren die beiden Notausstiege im Zuluftkanal des Turmes A und im Aufzugsraum benutzt werden.

79.13.3.2 Die Bundesbaudirektion verwies weiters auf das an der tiefsten Stelle im 2. Untergeschoß vorgesehene Entleerungsventil, das im Gefahrenfall eine Schnellentleerung innerhalb angemessener Zeit ermögliche.

79.13.3.3 Lt Stellungnahme des BMBT würden in der Praxis kaum alle ungünstigen Faktoren zusammentreffen.

79.13.4 Der RH erwiderte, aus den Stellungnahmen sei der Schluß zu ziehen, daß das Kühlmittel aus den Hohlprofilen im Ernstfall entleert werden müßte. Wegen des dann fehlenden Brandschutzes wäre mit einem gegenüber anderen Gebäuden vorzeitigen Einsturz und damit völliger Verschüttung des Schutzraumes zu rechnen.

79.14.1 Um den Sammelschutzraum tatsächlich benutzbar zu machen, sind noch erhebliche Vorarbeiten zu leisten. Abgesehen von der Bevorratung mit Trinkwasser, Lebensmitteln, Verbandstoffen und Medikamenten sowie Beschaffung der Inneneinrichtung (Stühle, Betten) müssen im Gefahrenfall erst die Öffnungen in den Schutzraumumschließungswänden dicht verschlossen werden. Es erfordert geschultes Personal, um schwere Stahlprofile im Bereich der Garagenlifttore am Garagenboden festzuschrauben und Dichtungen einzubauen.

79.14.2 Nach Ansicht des RH wären solche Maßnahmen zur Nutzbarmachung des Schutzraumes vermeidbar gewesen, wenn eine etwa 5 cm hohe Schwelle bauseits vorgesehen worden wäre. Die dadurch entstehende geringfügige Betriebsbehinderung wäre durchaus vertretbar gewesen. Da sich Katastrophen in der Regel nicht vorher ankündigen, sollten die Aufrüstzeiten für die Funktionsfähigkeit des Sammelschutzraumes äußerst kurz gehalten werden.

79.14.3.1 Lt Äußerung des planenden Architekten würden für den Nutzer Betriebsanleitungen vorbereitet. Das ständige Überfahren einer 5 cm hohen Kante in der Friedensnutzung wäre nicht zweckmäßig, zumal eine Beschädigung der Kante zu Undichtheiten führen würde.

79.14.3.2 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion wäre zur tatsächlichen Umrüstung gemäß Erlaß des BMBT ein Zeitraum von 24 Stunden einzuplanen, wobei die meisten Arbeiten bei bereits geschlossenen Schleusen durchgeführt werden könnten.

79.14.3.3 Das BMBT bezeichnete eine Ausrüstungszeit von 48 Stunden als Regelfall und hielt daher die Herstellung der Funktionsfähigkeit für gesichert.

79.14.4 Der RH erwiderte, bauliche Voraussetzungen für Schutzräume seien nicht ausreichend. Bei Fehlen entsprechender Versorgungsmaßnahmen könnte ein Schutzraum gegebenenfalls zur tödlichen Falle werden.

Der RH erachtet es den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit widersprechend, hohe Summen in die bauliche Ausstattung von Schutzräumen zu investieren, ohne daß die erforderlichen Ergänzungsmaßnahmen für die Versorgung der Schutzraumbenutzer getroffen werden. Dies gilt in gleicher Weise, wenn an einzelne Bauteile (zB Umfassungswände und Schutzraumabschlüsse) besonders hohe Anforderungen gestellt werden, an andere lebenswichtige Bauteile bzw Einrichtungen (wie zB die Luftversorgung) jedoch nicht.

Verschiedene Änderungen von Planung und Ausführung

79.15.1.1 Der Entwurf für den Neubau des Juridikums wurde in den Jahren 1978 bis 1980 von den nunmehr gemäß Universitätsorganisationsgesetz 1975 (UOG) zuständigen Universitätsgremien überprüft; in der Folge wurden verschiedene Änderungen der rd acht Jahre alten Planung veranlaßt. Im Jahre 1978, als die Stahltragwerkskonstruktion nahezu fertiggestellt war, wurden auf Wunsch der Nutzer die Rampen zwischen dem Untergeschoß und dem 1. Stock geändert und eine zusätzliche Stiege mit der Absicht angeordnet, vermehrte Nutzflächen für die Bibliothek und die Hochschülerschaft zu gewinnen. Die Änderungen verursachten Mehrkosten von rd 1,26 Mill S und eine Bauzeitverzögerung von rd zwei Monaten.

79.15.1.2 Der bereits erwähnte nachträgliche Einbau eines Bücheraufzuges (Abs 79.6) erforderte rd 0,14 Mill S, außerdem aber auch eine Änderung der Deckendurchbrüche und die Herstellung von brandbeständigen Umfassungswänden.

79.15.1.3 Im Jahre 1979 forderten Vertreter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zwei zusätzliche Hörsäle (mit rd 90 bzw 100 Plätzen), die mit Zustimmung des BMWF und des BMBT nachträglich eingebaut wurden (Mehraufwand rd 4 Mill S).

79.15.1.4 Im Jahre 1980 wurden von Nutzervertretern verschiedene Änderungen des Raumprogrammes verlangt. So wurde im Dekanats- und Bibliotheksverwaltungsbereich die Raumaufteilung auf Wunsch der Betroffenen geändert.

79.15.1.5 Infolge der angeführten Änderungen mußten bereits fertiggestellte Haustechnikprojekte umgearbeitet werden. Weiters wurde die Arbeit der Baufirma durch die verspätete Bekanntgabe der Anordnung von Durchbrüchen im ersten und zweiten Untergeschoß behindert.

79.15.2 Der RH beanstandete die Änderungen des RFP zu einem Zeitpunkt, zu dem sie wegen des Baufortschrittes nicht unerhebliche Mehrkosten und Terminverzögerungen verursachten, weiters die Zustimmung zum Einbau von zwei zusätzlichen Hörsälen lediglich aufgrund des Nutzerantrages, ohne sorgfältige Untersuchungen über den Bedarf und die Auswirkungen auf die Fertigstellung des Gebäudes zu verlangen.

Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig gewesen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die ausdrückliche Zustimmung der gemäß UOG nunmehr zu befassenden Mitbestimmungsgruppen zum RFP einzuholen.

Nachträgliche Nutzerwünsche sollten grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und aufgrund von Kosten-Nutzen-Untersuchungen berücksichtigt werden.

79.15.3.1 Lt Äußerung des Baubeauftragten erschließe die Stiege zur Hochschülerschaft ungefähr 1 000 m² Lesezone mit 260 Arbeitsplätzen und nehme auch den Parteienverkehr in der Hochschülerschaft auf; die Errichtung der Stiege sei überdies erst nach einer mehr als zwei Monate dauernden „Arbeitspause“ in Angriff genommen worden.

Der nachträglich eingebaute Bücherlift sei weder notwendig noch wirtschaftlich.

„Die Herstellung der Hörsäle“ habe „auf die Herstellung des Gebäudes keine wesentliche Auswirkung“ gehabt, „sie waren ja baulich bereits vorhanden.“

79.15.3.2 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion stiegen erfahrungsgemäß durch verstärkte Mitbestimmung die Kosten beträchtlich an. Kosten-Nutzen-Untersuchungen seien „in vielen Fällen schwer durchzuführen“, weil funktionelle Änderungen „schwer wirtschaftlich zu bewerten“ seien.

79.15.3.3 Lt Stellungnahme des BMBT seien die durchgeführten Änderungen unabdingbare Forderungen des BMWF gewesen. In Hinkunft würden derartige Fälle auf ein vertretbares Mindestmaß beschränkt werden.

79.15.4 Der RH erwiderte, der Besuch der Lesezonen und der Hochschülerschaftsräume erfolge tatsächlich überwiegend über die Hauptstiegen, bei denen sich auch die Liftanlagen befinden, und nicht über die nachträglich eingeplante Stiege. Bei Entfall der zusätzlichen Stiege wäre es möglich gewesen, mehr Raum für die Hochschülerschaft oder eine unmittelbare Anbindung der zweiten Lesezone an die Ausleihbibliothek zu schaffen.

Die erwähnte „Arbeitspause“ von mehr als zwei Monaten sei eben auf die beanstandete Umplanung und die damit verbundenen Vorbereitungen für die Abänderung einer bereits beauftragten Ausführung zurückzuführen.

79.16.1 Die Bauarbeiten für den Neubau des Juridikums wurden im August 1972 begonnen. Nach Herstellung der Umfassungswände der dreigeschoßigen Baugrube trat ab 1974 ein Stillstand der Arbeiten ein. Im September 1974, als die Baupläne nahezu vollständig fertiggestellt waren, wurde vom Baubeauftragten aufgrund eines geänderten RFP eine Änderung der Pläne begehrt, um jene Erkenntnisse, die er bei zahlreichen Besuchen anderer Universitäten gewonnen hatte, berücksichtigen zu können.

79.16.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise, daß nach fünfjähriger Planungszeit in enger Zusammenarbeit mit dem Baubeauftragten derartige grundlegende funktionelle Änderungen geltend gemacht wurden. Allein für die Planung der Abänderungen waren Mehrkosten von rd 3 Mill S anzusetzen. Infolge dieser Änderungen ergaben sich technische Schwierigkeiten bei der Rohbauerrichtung.

79.16.3.1 Lt Äußerung des Baubeauftragten seien im Jahre 1972 nur die Arbeiten zur Baugrubenumschließung und Baugrubensicherung begonnen worden. Im übrigen seien die Planänderungen von Mai bis Oktober 1974 erfolgt. Mit den Bauarbeiten für den Neubau sei erst im Jahr 1975 begonnen worden.

Im Frühjahr 1974 hätte er vom BMWF einen Sonderurlaub für eine Studienreise in die USA erhalten. Die beobachteten Probleme des Eingangsstudiums in den USA, die seit 1972 merklich zunehmende Hörerzahl an der Juridischen Fakultät sowie die damals laufenden Gespräche über eine Reform des Jusstudiums hätten diese Änderungswünsche bewirkt. Er habe jedoch lediglich eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der bereits geplanten Funktionen verlangt.

79.16.3.2 Der planende Architekt erklärte, alle Änderungsmaßnahmen seien auf der Grundlage von neuen Erfahrungen des Baubeauftragten erfolgt, die nachweislich Verbesserungen gebracht hätten. Es wäre unwirtschaftlich gewesen, auf diese Änderungen zu verzichten, weil Änderungen im Planungsstadium billiger seien als spätere Umbauten.

79.16.3.3 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion dürften bei einer verantwortungsvollen Planung neue Erkenntnisse zu einem Zeitpunkt, in dem eine Verwirklichung noch möglich wäre, trotz Kosten nicht abgelehnt werden, um langfristige Nachteile zu vermeiden. Grundsätzlich wären aber die Baudienststellen angesichts der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen bei verschiedenen Neuplanungen im Einvernehmen mit dem BMBT und dem BMWF bemüht, Änderungswünsche nach abgeschlossener Entwurfsplanung durch persönliches Einwirken auf den Nutzer möglichst einzuschränken.

79.16.4 Der RH erwiderte, daß schon zu Beginn des Baugrubenaushubes eines Neubaus selbstverständlich eine abgeschlossene Planung vorliegen sollte. Die im gegenständlichen Fall vorliegenden Erkenntnisse, etwa „daß die Einführungs- und Primitivausbildung der Juristen“ ein größeres Raumangebot erfordere, seien jedoch nach Ansicht des RH nicht so grundsätzlich neu gewesen, daß sie nicht schon früher — und damit für die Planung zeitgerecht — gewonnen hätten werden können.

Grundsätzlich wäre in der Ablaufplanung eines Projektes der Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem in der Regel Nutzerwünsche geäußert werden können, um schon Planänderungen, aber vor allem Ausführungsänderungen zu vermeiden. Voraussetzung jeder Planung sollte ein ausgereiftes und vollständiges RFP auf der Grundlage sorgfältiger Bedarfserhebungen seitens des Nutzers sein.

79.17.1 Das Projekt für die heizungs- und lüftungstechnischen Anlagen wurde in den Jahren 1971 bis 1973 erstellt und vom BMBT im Jahre 1974 genehmigt. Vorgesehen waren warmwasserbeheizte Radiatoren und zum Teil Umluftheizungen. Die im Jahre 1977 öffentlich ausgeschriebenen Arbeiten wurden 1979 freihändig an eine Bietergemeinschaft vergeben. Aufgrund der Bauverzögerungen konnte jedoch erst 1980 mit den Arbeiten begonnen werden.

Bereits vier Monate vor Auftragserteilung traten die Auftragnehmer an das BMBT heran, anstelle der Radiatorheizung eine sogenannte „integrierte Fassade“ auszubilden. Bei diesem System werden warmwasserdurchflossene Fassadenteile zur Raumheizung herangezogen. Im Vergabeantrag an das BMBT führte die damalige BGV I Wien einen die Mehrkosten bei Bau und Betrieb aufwiegenden Gewinn von 600 m² Nutzfläche durch den Entfall der Radiatoren ins Treffen. Der Wert dieses behaupteten Gewinnes wurde von der Örtlichen Bauaufsicht mit 12 Mill S geschätzt. Das BMBT stimmte der vorgeschlagenen Änderung des Heizungssystems Ende 1980 mit dem ersten Zusatzauftrag (Erhöhung der Auftragssumme um rd 1,2 Mill S) zu, obwohl die beigezogene technische Fachabteilung Bedenken ua wegen des vermehrten Heizenergiebedarfes und der nicht gesicherten Funktionstüchtigkeit des Systems anmeldete.

Weder die Auftragnehmer noch das BMBT und die BGV I Wien verfügten damals über die erforderliche Erfahrung zur Überprüfung der technischen Angaben des Lizenzgebers. Nachdem sich beim

Probetrieb im Jahre 1981 herausgestellt hatte, daß die Heizung nicht vertragsgemäß funktionierte, wurde zwei Jahre lang unter Beiziehung zahlreicher Sachverständiger versucht, die Ursachen der mangelhaften Funktion zu ergründen und zu beseitigen. Nach Ansicht der Örtlichen Bauaufsicht war die zu geringe Bemessung des Zuleitungssystems die Hauptursache des Mangels.

Die Sanierungsarbeiten wurden im Oktober 1982 abgeschlossen.

Die Investitionsmehrkosten der Anlage gegenüber der ursprünglich geplanten betrugen rd 2 Mill S.

79.17.2.1 Der RH beanstandete die grundlegende Änderung des in mehrjähriger Planungsarbeit erstellten Heizungssystems knapp vor Abschluß der Rohbauarbeiten auf ein System, dessen wirtschaftliche Nachteile (höhere Investitions- und Betriebskosten) bekannt waren und für das keine ausreichenden technischen Erfahrungen vorlagen.

Der Zeitverlust durch die notwendige Sanierung des Heizungssystems wirkte sich nur deswegen nicht aus, weil bei anderen Gewerken gleichfalls erhebliche Verzögerungen entstanden waren.

Die technischen Fachabteilungen des BMBT und der damaligen BGV I Wien hätten nach Ansicht des RH auch erkennen müssen, daß der behauptete Nutzflächengewinn nicht zutrifft. Im Gegensatz zur Radiatorenheizung muß nämlich bei der „integrierten Fassade“ die gesamte Fassadenlänge von Möblierung freigehalten werden, um die bis auf den Boden reichenden, im Abstand von 60 cm angeordneten beheizten senkrechten Fassadensprossen nicht zu verdecken. Wegen des rd 30 cm tiefen, die Obergeschoßfassaden durchlaufenden Fensterbrettes ist dieser Bereich auch nicht als Bewegungsraum nutzbar.

79.17.2.2 Der RH empfahl, neuartige technische Systeme grundsätzlich erst dann in öffentliche Gebäude einzubauen, wenn aufgrund ausreichender Erfahrung und eingehender Prüfung die klaglose Funktion sowie die Wirtschaftlichkeit in Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung gewährleistet erscheinen.

79.17.3.1 Der planende Architekt erklärte, die „integrierte Fassade“ ermögliche eine Möblierung bis zum Parapet; andererseits werde der sonst übliche Gegensatz einer warmabstrahlenden Zone unter dem Fenster und einer kalten Fensterfläche aufgehoben.

79.17.3.2 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion sei eine Terminverzögerung am Bauwerk durch die Ausführung der integrierten Fassaden nicht entstanden. Nach vorliegenden Messungen bei vergleichbaren Bundesgebäuden liege der Energieverbrauch für die Beheizung beim Juridikum um rd 20 vH niedriger. Bei der integrierten Fassade könne der Bereich neben der Fassade wegen der gleichmäßigeren und höheren Oberflächentemperatur der Innenfläche der Fassade tatsächlich genutzt werden. Überdies könne die Möblierung bis an den Fensterbankkanal herangerückt werden.

79.17.3.3 Lt Stellungnahme des BMBT werde der durch die integrierte Fassade entstehende Mehrverbrauch von etwa 1,5 vH der Primärenergie durch die Vergrößerung der Nutzfläche von etwa 600 m² ausgeglichen. Durch die Anhebung der Außenwand-Innenflächentemperatur werde ein Heranrücken an die Außenwand ermöglicht.

79.17.4 Der RH erwiderte, die Möblierung sei ganz allgemein, ausgenommen einige wenige Stellen, von der Fassade abgerückt. Die tatsächliche Sitzplatzanordnung würde — in Verbindung mit der vorhandenen Belüftungsanlage — auch mit Radiatorenheizung die erforderliche Behaglichkeit erbringen.

Die Behauptung, der Heizenergieverbrauch des Juridikums läge rd 20 vH unter dem „vergleichbarer Bauten“, erschien unerklärlich, zumal unstrittig der erhöhte Wärmeschutz nicht erreicht wurde.

Der RH ersuchte um Vorlage der entsprechenden Unterlagen und wird die Angelegenheit weiter behandeln.

Innenausbau

79.18.1 Im obersten, in den Architektenplänen als „Trägergeschoß“ bezeichneten Geschoß war eine „Lehrkörperzone“ — mit Sitzgruppen und einer Teeküche — vorgesehen. Die dort befindliche Stahlbetonkonstruktion, in der die Klimaanlage untergebracht ist („Klimaröhre“), wurde mit einer einbrennlackierten Blechverkleidung versehen.

Die dieses Trägergeschoß umschließende Fassadenkonstruktion ist rd 9 m hoch und besteht an den Längsseiten (rd 800 m²) fast zur Gänze aus einer Isolierverglasung.

In den Längsfassaden wurden 14 Doppeltüren ausgeführt, welche die Funktion von Notausgängen haben sollten.

46

79.18.2 Nach Ansicht des RH erfüllt die kostspielige Blechverkleidung der „Klimaröhre“ vorwiegend eine optische Funktion. Einer Forderung nach Verbesserung der Schalldämmung hätte durch Verwendung einer Mineralfaserdecke (wie in den Regelgeschoßen) mit weniger als der Hälfte der Baukosten entsprochen werden können.

Der RH vertrat weiters die Auffassung, daß für die Mindestbelichtung als Aufenthaltsraum mit etwa einem Achtel der ausgeführten Fensterflächen das Auslangen gefunden werden hätte können; durch die Verminderung des Isolierglasanteiles im Trägerschoß hätten sich ua die Baukosten um mehr als 3,2 Mill S (Preisbasis 1978) und die jährlichen Heizkosten um über 55 000 S senken lassen.

Die Doppeltüren können die Funktion von Notausgängen nicht erfüllen, da der Höhenunterschied zur anschließenden Dachfläche 1,40 m beträgt. Der Mehraufwand für diese Türen beträgt rd 0,37 Mill S (Preisbasis 1978).

Die Gesamtheit dieser Bauherstellungen im Trägerschoß erhöhte die Baukosten um mehr als 4 Mill S und bewirkt überdies erhöhte Betriebskosten.

79.18.3.1 Lt Äußerung des Baubeauftragten hätte die Widmung des Dach- oder Trägerschoßes als Lehrkörperzone gerade wegen der Fluchtwegkonzeption die behördliche Zustimmung gefunden. Die Türen wären von der Baubehörde nur deshalb nicht ausdrücklich verlangt worden, weil sie richtigerweise schon geplant gewesen waren. Der RH habe es verabsäumt, sich davon zu informieren, daß Planung und Bau des Juridikums „ab 1970 in einem permanenten Konsensfindungs- und Baubewilligungsverfahren standen“.

Die Feststellung des RH hinsichtlich des Höhenunterschiedes der Notausgänge zum Dach sei „gegen jede Erfahrung gerichtet und hätte vielleicht für einen Kinderhort Relevanz“. Die Höhe sei jedenfalls von erwachsenen Menschen allein oder mit gegenseitiger Hilfe ohne Schwierigkeiten zu überwinden. Die Doppeltüren hätten doch eine Funktion als Fluchtschleuse. Überdies sei es noch immer möglich, die geplanten, damals von der BGV I Wien abgelehnten Dachterrassen herzustellen.

Der planende Architekt erklärte, die Grundlagen für die Ausbildung der Blechverkleidung hätte der Schallschutzbeauftragte geliefert. Die hohen Fenster würden überdies dem Raum eine „repräsentative Wirkung“ verleihen. Das „Hinabsteigen um 1,40 m“ sei im Katastrophenfall sicherlich zumutbar.

79.18.3.2 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion wäre versucht worden, die Glasflächen des Trägerschoßes dadurch einzuschränken, daß vor den Flächen der Fachwerkträger wärmedämmte Paneele angeordnet werden. Diese Lösung sei aber als zu aufwendig verworfen worden.

Die bereits in den Entwurfsplänen enthaltenen Dachterrassen seien aus Ersparnisgründen letztlich nicht ausgeführt worden. Da die beanstandeten Doppeltüren bereits eingebaut waren, hätte ein Ersatz durch eine Fixverglasung nur Mehrkosten bewirkt.

79.18.3.3 Das BMBT hat die Kritik des RH zum Anlaß genommen, die Baudienststellen an ihre Verpflichtung zu erinnern, wirtschaftlich und zweckmäßig vorzugehen.

79.18.4 Der RH erwiderte, die Stellungnahmen ließen eine stichhaltige Begründung für die teure Blechverkleidung vermissen. Der Hinweis auf die „repräsentative Wirkung“ des Raumes im Hinblick auf die aufwendigen Isolierglasfensterflächen zeuge von mangelnder Sorgfalt im Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Die Doppeltüren im Trägerschoß hätten nur dann eine sinnvolle Funktion als Notausgänge, wenn sie einen von den vorhandenen Ausgängen unabhängigen Fluchtweg ermöglichen. Falls aber der Fluchtweg durch die beiden Stiegenhäuser, zB durch Verrauchen, abgeschnitten sei, wäre der Abgang über das Dach in eben diese verrauchten Stiegenhäuser nicht möglich. Da keine Brüstungsgeländer vorhanden seien, bestünde überdies die Gefahr des Absturzes in rd 30 m Tiefe. Eine Bergung mit mechanischem Bergegerät der Feuerwehr erscheine aufgrund der Gegebenheiten ebenso problembehaftet.

Die Anordnung wärmedämmender Paneele anstelle der Glasflächen wäre ohne weiteres möglich gewesen, weil die Glasfassade im Trägerschoß frei von Durchdringungen sei.

79.19.1 Im Hinblick auf die erwarteten Verformungen der gewählten Konstruktion („hängendes Haus“) war die Verwendung massiver Innenwände nicht geeignet. Es wurden daher Metallständerwände, beplankt mit Spanplatten oder blechbeschichteten Gipskartonplatten, vorgesehen. Die Wände sollten leicht und ohne zusätzlichen Materialaufwand demontiert und an anderer Stelle wieder errichtet werden können. Der Raster der Deckenuntersicht, die Anordnung der Beleuchtungskörper und der Belüftungsanlage sowie der brand- und schallschützenden Abschottungen innerhalb des Deckenhohlraumes läßt ein Verschieben der Innenwände ohne gleichzeitige Abänderung der Deckeneinbauten

allerdings nur in Büroraumbreite zu. Die BGV I Wien stellte daher auch im Vergabebericht an das BMBT die Forderung nach einer Versetzbarkeit der Innenwände als unbegründet dar.

Während die Kosten der versetzbaren Innenwände von der damaligen BGV I Wien mit rd 7 Mill S geschätzt wurden, ergab die öffentliche Ausschreibung Angebote zwischen 12,9 und 21,4 Mill S. Keinem einzigen Angebot lagen die geforderten Prüfzeugnisse bei. Die aufgrund dieser öffentlichen Ausschreibung im Feber 1980 an den Billigstbieter vergebenen Arbeiten wurden, nachdem im September 1980 über ihn das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, im Oktober 1980 an den Zweitbieter der öffentlichen Ausschreibung freihändig vergeben. Dieser bediente sich bei der Ausführung aus Kapazitätsgründen eines Subunternehmers, der, bei der öffentlichen Ausschreibung an sechster Stelle liegend, fast doppelt so teuer als der Billigstbieter war.

Im LV war von allen Türelementen mit Ausnahme eines einzigen eine Ausführung mit Brandwiderstandsfähigkeit verlangt. Ausgeführt wurden jedoch 175 Stück Türelemente ohne Brandwiderstandsfähigkeit. Bei Ausführungsbeginn behauptete der Auftragnehmer, er könne für das angebotene Türelement ohne Brandschutzzeichnung keine Gewähr leisten, es müßten daher die gleichen Türen zur Ausführung gelangen, die in den brandschützenden Ausführungen Verwendung finden.

79.19.2 Der RH beanstandete die Wahl dieses aufwendigeren Konstruktionssystems trotz der ursprünglichen Vorbehalte der BGV I Wien, weiters die erhebliche Fehlschätzung der Kosten des Innenwandensystems und den Verzicht auf die Beibringung der in der Ausschreibung vorgeschriebenen Prüfzeugnisse. Die dem RH vorgelegten Gutachten, die vor dem Angebotstermin erstellt worden waren, bezogen sich nicht auf die vorgeschriebene Ausführung. In der Folge mußten während der Bauausführung Brandversuche ausgeführt werden, die Mehrkosten sowohl bei der Ausführung als auch infolge der Kostenbeteiligung des Bundes an Brandversuchen verursachten.

Nach Ansicht des RH hätte dem insgesamt billigeren integrierten Schrankwandensystem (Schrank mit gleichzeitiger Wandfunktion) der Vorzug gegeben werden sollen, wobei allerdings zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auch schon die Möblierung hätte geklärt sein müssen.

Aufgrund des schleppenden Arbeitsablaufes wäre es nicht erforderlich gewesen, die Leistungen ohne neuerliche Ausschreibung (mit einem entsprechend geänderten LV) freihändig zu vergeben. Außerdem wäre zu prüfen gewesen, ob der neu zu Beauftragende über genügend Arbeitskräfte verfügte, um die Leistungen selbst erbringen zu können.

79.19.3.1 Lt Äußerung des Baubeauftragten ermögliche die Versetzbarkeit der Innenwände „(wie es sich im Verwaltungsbereich deutlich zeigte) Umplanungen und Wandverschiebungen während der Ausführung der Bauarbeiten bei Wahrung der Materialidentität“ sowie „Veränderungen in der Zukunft, deren Notwendigkeit heute noch nicht besteht und derzeit auch nicht mit Bestimmtheit vorhergesagt werden kann“. Sie weise überdies „alle Vorteile einer Elementbauweise auf“.

Integrierte Schrankwände könnten die Funktion verstellbarer Wände nicht erfüllen. Die Baubehörde habe überdies wegen der Eigenart des Hauses und seiner Nutzung die integrierten Schrankwände, die ursprünglich beabsichtigt und geplant waren, abgelehnt. Im übrigen sei es ein Mangel des Prüfungsverfahrens des RH, daß nur aktenmäßig belegbare Sachverhalte Berücksichtigung fänden.

Der planende Architekt erklärte, das Hauptmerkmal des ausgeführten Wandensystems sei die Möglichkeit der Demontage und des anschließenden neuerlichen Zusammenbaues der Elemente ohne Beschädigung. Immerhin könnten 76 vH der Arbeitsräume (einschließlich Verwaltung) in der Raumeinteilung verändert werden.

Weiters hätten Fachfirmen vor der Ausschreibung angegeben, daß sämtliche raumhohen Türelemente aus Stahlblech aufgrund ihrer Konstruktion ohnehin die Brandwiderstandsklasse T 30 aufweisen würden. Das eine Türelement ohne Brandschutzqualifikation sei als Alternative für einen Sonderfall in die Ausschreibung aufgenommen worden.

Dem vom RH erwogenen integrierten Schrankwandensystem sei nicht nähergetreten worden, weil die Schränke aufgrund der Grundrißorganisation eine Fluchtwegbegrenzung bilden; der Aufwand zur Erreichung der dafür geforderten Brandwiderstandsklasse wäre beträchtlich gewesen.

79.19.3.2 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion sei die Kostenschätzung „offenbar aus mangelnder Marktkenntnis zu nieder“ gelegen.

Mangels inländischer Prüfzeugnisse habe man auf ausländische Bezug nehmen müssen. Es hätte sich aber später gezeigt, daß die „Fabrikate den österreichischen Vorschriften in wesentlichen Punkten nicht entsprachen“. Daß dies bei der Vergabe nicht erkannt worden sei, dürfte auf der mangelnden Erfahrung im Sonderfall beruhen.

Die Versetzbarkeit sei wohl dadurch eingeschränkt, daß neue Raumbildungen nur alle 2,40 m möglich wären. Kleinere Räume seien ohnehin nicht erforderlich, größere Räume als die Professorenzimmer ebenfalls nicht. Zwischengrößen wären mit geänderten Deckenplatten (Standardgrößen) aber möglich. Die Schalldämpfung im Deckenhohlraum hätte auf die Versetzbarkeit keinen Einfluß.

Zur Verwendung des integrierten Schrankwandsystems äußerte sich die Bundesbaudirektion ähnlich wie der Architekt.

79.19.3.3 Das BMBT stimmte der Kritik über das Fehlen von Prüfzeugnissen dem Grunde nach zu, allerdings hätten die später eingeholten Prüfzeugnisse die erforderlichen Eigenschaften bestätigt.

Bei der Versetzbarkeit der Innenwände habe es sich um eine im Bereich des Bundes bereits erprobte gängige Ausführung gehandelt. In Hinkunft werde jedoch der Empfehlung des RH in verstärktem Ausmaß Rechnung getragen werden.

Im übrigen sei die „mangelhafte Koordination des Arbeitsablaufes durch den beauftragten Zivilingenieur . . . ein bedauerliches Faktum“ gewesen.

79.19.4 Der RH erwiderte, der Nutzer habe offensichtlich selbst noch während der Bauausführung Umlanungen und Wandverschiebungen ermöglichen wollen, was aber nicht für die Verwendung versetzbarer Wände ausschlaggebend sein sollte. Eine entscheidende Änderung der Aufteilung der Nutzflächen und damit ein Versetzen der Innenwände wäre schon aufgrund der baulichen Gegebenheiten gar nicht möglich gewesen. Die Baubehörde habe im übrigen das integrierte Schrankwandssystem nicht abgelehnt, sondern lediglich für die Brandabschnitte den Nachweis einer bestimmten Brandwiderstandsklasse verlangt; davon seien aber die Wände, an denen die Möblierung angebracht wurde, in der Regel nicht betroffen.

Bei der Ermittlung von Sachverhalten gehe der RH sehr wohl von der Aktenlage aus, weil Entscheidungen einer geordneten Verwaltung gerade auch im Bereich der Gebarung jederzeit nachvollziehbar sein müssen, weshalb das Vorhandensein schriftlicher Aufzeichnungen über wichtige Vorgänge zu verlangen sei.

Die vom Architekten wiedergegebene Behauptung, die raumhohen Türelemente hätten konstruktionsbedingt ohne weiteres eine Brandschutzqualifikation, erschien dem RH als unrichtig, weil diese vorwiegend durch die verwendeten Dämmmaterialien erreicht wird.

79.20.1 Das BMWF beauftragte die Unternehmung, welche die Zwischenwände ausführte, freihändig mit der Lieferung und Montage von 556 Stück Holzvorsatzschalen. Die Unternehmung räumte dabei einen Preisnachlaß von 18 vH gegenüber den der BGV I Wien in einer öffentlichen Ausschreibung, bei der sie Zweitbieter war, angebotenen Preisen ein.

79.20.2 Der RH beanstandete grundsätzlich den fehlenden Wettbewerb. Da vom BMWF die rd 17fache Menge bestellt wurde, erschien der von der örtlichen Bauaufsicht für angemessen erachtete Preisnachlaß für den Auftraggeber überdies nicht günstig.

79.20.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei die Firma im Rahmen einer gem ÖNORM A 2050 durchgeführten öffentlichen Ausschreibung als Bestbieter ermittelt worden. Da sie einen erheblichen Preisnachlaß auf den angebotenen Preis eingeräumt habe, sei ihr der Nachtragsauftrag erteilt worden.

Der Baubeauftragte ergänzte, der erzielte Preisnachlaß von 18 vH sei schon seinerzeit günstig gewesen und hätte einen wesentlichen Grund darin, daß die Erzeugerfirma von vornherein die Mengen aufgrund des Gesamtbedarfes nach den Materialangaben der Pläne berechnet und darauf den Rabatt umgelegt hätte. Der Rabatt hätte daher für den Nachtragsauftrag gar nicht größer sein können.

79.20.4 Der RH hielt dem BMWF entgegen, im Gegensatz zu dessen Behauptung sei die von der BGV I Wien mit der Herstellung der Zwischenwände freihändig beauftragte Firma mit ihrem Angebot um rd 38 vH höher als der Billigstbieter gelegen gewesen. Die gelieferten Holzvorsatzschalen seien eine sehr einfache Konstruktion, welche von einem ortsansässigen Handwerker durchaus ausgeführt hätten werden können und nicht von einem ausländischen Vorlieferanten bezogen werden müssen. Eine öffentliche Ausschreibung hätte jedenfalls ein günstigeres Ergebnis erwarten lassen.

Bei sachgemäßer Preisprüfung des Nachtragsangebotes hätte nach Meinung des RH unter Berücksichtigung zB des Preises der Hörsaalwandverkleidung im ersten Untergeschoß, die von einer anderen Unternehmung ausgeführt wurde, ein um rd ¼ geringerer Preis als tatsächlich erzielt erreicht werden können. Dieser Sachverhalt hätte auch dem von der BGV I Wien zur Preisprüfung herangezogenen Ziviltechniker bekannt sein müssen.

79.21.1 Die an den Wänden fest angebrachten Vorsatzschalen sind Bestandteil des Gebäudes, weil sie keine selbständige Funktion erfüllen. Entgegen der Zuständigkeit übernahm das BMWF jedoch

die Kosten der Vorsatzschalen im dritten bis sechsten Stock, nachdem das BMBT die Kostenübernahme abgelehnt hatte.

79.21.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil Baukosten nicht vom Nutzer zu übernehmen sind.

79.21.3 Lt Äußerung des Baubeauftragten seien die Vorsatzschalen gewiß Bestandteil des Gebäudes. Da jedoch die nachträgliche Entscheidung des BMBT objektiv unrichtig und sachlich unbegründet gewesen wäre und Gefahr im Verzug bestanden hätte, habe die Finanzierungsübernahme durch das BMWF eine erhebliche Ersparnis jener Mehrkosten bewirkt, die durch Bauverzögerungen entstanden wären, hätte man sich auf einen durchaus sachlich begründeten Streit mit dem BMBT eingelassen; denn mit Recht hätten die Nutzerverantwortlichen auf eine gleiche Ausstattung aller Seminarräume mit Holzvorsatzschalen bestanden.

79.21.4 Der RH blieb bei seiner Beanstandung hinsichtlich der unrichtigen Verrechnung. Überdies äußerte er Bedenken, weil durch die Anbringung von Vorsatzschalen an Brandschutzwänden ein Hitzestau entstehen könnte, welcher die Brandschutzfunktion aufheben könnte. Er empfahl daher, das Brandverhalten dieser Wände von einer staatlich anerkannten Prüfstelle begutachten zu lassen und gegebenenfalls die Vorsatzschalen zu entfernen. Sie könnten als Reserveelemente gelagert werden.

79.22.1 Obwohl das BMBT sechs Monate zuvor die Kostenübernahme für Vorsatzschalen mangels Zweckmäßigkeit abgelehnt hatte, beauftragte die BGV I Wien im Feber 1983 ua 147 Stück eichenfurnierter Holzvorsatzschalen für den ersten und zweiten Stock aufgrund eines Nachtragsangebotes der im Abs 79.20 erwähnten Firma.

79.22.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

79.22.3 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion sei der Architekt bzw die örtliche Bauaufsicht nachträglich mit einer Aufstellung über Holzvorsatzschalen im ersten und zweiten Obergeschoß an die BGV I Wien herangetreten. Nach längerem Drängen sei die Bezahlung von der BGV I Wien ohne Befassung des BMBT zugesagt worden.

79.23.1 Im Zuge der Fassadenarbeiten lieferte der Auftragnehmer 1 856 Fensterbankkonsolen. Nach ihrer Montage stellten sie sich nach Darstellung der BGV I Wien jedoch als für die möglichen Belastungen zu schwach dimensioniert heraus. Der Auftragnehmer wandte ein, die beanstandeten Konsolen seien von dem mit der Prüfung seiner Konstruktionspläne beauftragten Fassadenfachmann freigegeben worden. Dessenungeachtet beauftragte die BGV I Wien eine neuerliche Ausführung der Konsolen mit Mehrkosten von rd 0,2 Mill S. Die Pläne hiezu stammten von jenem Statiker, dem auch die örtliche Bauaufsicht oblag.

79.23.2 Der RH beanstandete die Kostenübernahme für die geänderten Konsolen durch die BGV I Wien und empfahl, bei Abrechnung des Honorars des Fassadenfachmannes entsprechende Abzüge vorzunehmen bzw auch ein Mitverschulden der ausführenden Firma zu prüfen.

79.23.3.1 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion hätte eine Prüfung der Konsolenkonstruktion durch den Fassadenfachmann nach dessen Angaben deswegen nicht stattgefunden, weil zum Zeitpunkt der Freigabe der Pläne durch ihn die Form der durchlaufenden Fensterbretter noch gar nicht entschieden gewesen wäre. Der Preis für die geänderte Ausführung habe in längeren Verhandlungen durch die örtliche Bauaufsicht erheblich herabgesetzt werden können. Der ausführenden Firma seien nur jene Kosten anerkannt worden, die dem erbrachten Mehrumfang der Lieferung entsprochen hätten. Deshalb erschiene auch eine Verminderung des Honorars des Fassadenfachmannes nicht erforderlich.

79.23.3.2 Lt Stellungnahme des BMBT sei eine Kostenübernahme nicht erfolgt und die Bundesbaudirektion beauftragt worden, dies bei der Ermittlung des Honorars zu berücksichtigen.

79.23.4 Der RH hielt der Bundesbaudirektion entgegen, die Konsolen seien nicht zu schwach, sondern ihre Befestigung am Fassadenelement unzulänglich gewesen. Daher verblieb der RH angesichts des Verschuldens des Fassadenfachmannes bei seiner Empfehlung, vom Honorar desselben entsprechende Abzüge vorzunehmen. Überdies erschien dem RH der von der örtlichen Bauaufsicht anerkannte Preis als unangemessen hoch.

79.24.1 Die Geschoßdecken über Terrain wurden vom Statiker als Stahlbetondecken, die auf den zwischen den Hängesäulen gespannten Stahlträgern aufliegen, entworfen. Die Stahlträger und die Stahlbetondecken bilden ein Verbundelement, welches der Statiker im Juli 1976 zum Patent angemeldet hatte.

Von diesem Statiker wurden auch die LV für die Stahlbauarbeiten sowie für die Baumeisterarbeiten verfaßt, in denen ua auch die Herstellung der die Betondecken tragenden Stahlträger sowie die Ausführung einer Absenkschalung zur Herstellung dieser Stahlbetondecken enthalten waren.

Im August 1978 hatte die Baufirma Mehrforderungen aus dem Titel der Ausführung einer Umsetzschalung an Stelle einer Absenkschalung in der Höhe von rd 3,6 Mill S angemeldet. Der Vergabeantrag an das BMBT erfolgte aber erst im Feber 1979, die Genehmigung durch das BMBT erst Ende Juli 1979, rd ein Monat nach Fertigstellung der Geschoßdecken, für welche diese Schalung erforderlich gewesen war. Die Auftragserteilung durch die BGV I Wien erfolgte überhaupt erst rd zwei Monate nach Fertigstellung dieser Arbeiten. Die ausgeführte Schalung kostete nun rd das Dreieinhalbfache der ursprünglich beauftragten Absenkschalung.

79.24.2 Der RH beanstandete die Wahl der teureren Ausführung der Verbundstahlträger, die letztlich Mehrkosten von rd 2,3 Mill S sowie Bauzeitverzögerungen verursachte. Nach Ansicht des RH hätte bei entsprechender Koordinierung der Arbeiten die ursprünglich beauftragte billigere Absenkschalung durchaus verwendet werden können. Unter Umständen hätten sogar Einsparungen bei den Montagearbeiten der Stahlträger erzielt werden können.

Der RH bemängelte weiters die Zulassung der Umsetzschalung durch die BGV I Wien, ohne daß sie dafür eine Zustimmung des BMBT eingeholt und einen Auftrag erteilt hatte. Sie hat damit in Kauf genommen, daß der Auftragnehmer die Anerkennung der mit der Änderung verbundenen Mehrforderungen durch Duldung der Leistungserbringung als wahrscheinlich ansehen konnte.

Den vom Statiker behaupteten Einsparungen infolge Gewichtsverringerungen standen Mehrkosten bei der Herstellung dieser Stahlträger gegenüber, so daß tatsächlich nur rd 1,3 Mill S eingespart werden konnten. Diesen Einsparungen standen jedoch andererseits wegen der nicht mehr gegebenen Möglichkeit, eine Absenkschalung anzuwenden, Mehrkosten bei den Baumeisterarbeiten von rd 3,6 Mill S gegenüber. Da jedoch der Statiker gleichzeitig als örtliche Bauaufsicht ua mit der Prüfung der Nachtragsangebote betraut war, kam nicht hervor, daß diese Mehrkosten durch die von ihm selbst gewählte Konstruktion verursacht worden waren.

Der vorstehende Sachverhalt sollte überdies Anlaß sein, grundsätzlich Planungsleistungen, Bauaufsicht und Prüfung der Nachtragsangebote nicht von demselben Auftragnehmer bzw Personenkreis durchführen zu lassen.

Der RH empfahl, den Ersatz der vom Verfasser des LV „Stahlbauarbeiten“ durch die Abänderung der Hängedeckenschalung verursachten Mehrkosten zu betreiben.

Wie der RH abschließend anmerkte, wäre der mit der Konzeption der Tragkonstruktion beauftragte Statiker gemäß Pkt 3,3 der Landesregeln der Ziviltechniker verpflichtet gewesen, über eigene Patente, die er bei der Konstruktion anwendet, unaufgefordert dem Auftraggeber Mitteilung zu machen.

79.24.3.1 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion lägen zu diesem Sachverhalt teilweise widersprüchliche Unterlagen und Aussagen vor. Die seinerzeit Beteiligten seien nicht mehr im Personalstand der Dienststelle bzw überhaupt aus dem Bundesdienst ausgeschieden und daher nicht mehr unmittelbar für Auskünfte verfügbar. Angesichts des großen Umfangs des Prüfungsergebnisses hätten die Erhebungen zu dieser Frage noch nicht abgeschlossen werden können.

79.24.3.2 Das BMBT teilte mit, die Bundesbaudirektion sei aufgrund der Feststellungen des RH neuerdings auf die strenge Einhaltung der bestehenden Vorschriften hingewiesen worden. Außerdem sei die Anweisung erteilt worden, in Hinkunft Planung und Bauaufsicht grundsätzlich getrennt zu vergeben. Hinsichtlich der Mehrkosten sei die Bundesbaudirektion um weitere Veranlassung ersucht worden.

79.24.4 Der RH sah keine Schwierigkeiten, die seinerzeit Beteiligten zu befragen, weil sie sich noch immer im Bundesdienst befänden. Im Hinblick auf den Fristenlauf allfälliger Forderungen empfahl er, die Angelegenheit mit dem erforderlichen Nachdruck zu behandeln.

79.25.1 Die Unterbringung der technischen Einrichtung für die Klimatisierung der über Terrain befindlichen Gebäudeteile war ursprünglich in getrennten Klimazentralen in den Köpfen der Turmpaare vorgesehen, die das Gebäude tragen. Unmittelbar nach Erteilung der baubehördlichen Genehmigung, aber noch drei Jahre vor Baubeginn, ging man von dieser Ausführung ab und sah dafür ein kastenförmiges Hohlprofil aus Stahlbeton („Klimarohr“) vor, das zwischen den das gesamte Gebäude tragenden Stahlträgern liegend und auf ihnen ruhend ausgeführt werden sollte. Im April 1978, also während der Rohbauarbeiten, schlug dann der planende Architekt vor, das „Klimarohr“ so auszubilden, daß es zur Gänze innerhalb der das Gebäude tragenden Stahlträger zu liegen komme. Damit sollte eine Verringerung des Bauvolumens um rd 1 200 m³ und eine Vereinfachung der Dachkonstruktion möglich werden. Infolge dieser neuerlichen Abänderung hätten aber die erforderlichen Geräte für die Klimaanlage nicht mehr untergebracht werden können. Es mußten daher die Konstruktionsstärken des „Klimarohrs“ vermindert und die lichte Höhe durch kassettenartige Dachflächen aus Betonfertigteilen vergrößert werden. Die Baufirma machte Mehrkosten von rd 1,3 Mill S geltend.

79.25.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise, daß trotz fünfjähriger Planungszeit die Unterbringung der Klimazentrale noch während der Bauausführung geändert wurde. Weiters kritisierte er die Haltung des BMBT, das lediglich aus einer Verminderung der Baumassen die Möglichkeit von Einsparungen ableitete, ohne zu untersuchen, ob nicht die damit verbundenen geänderten technischen Anforderungen letztlich zu Mehrkosten führen würden.

79.25.3.1 Lt Äußerung des planenden Architekten sei das Bauvolumen des Hauses um rd 770 m³ verringert worden. Weiters seien „die Betriebskosten aus Erhaltung der Außenseite und Verringerung des Innenvolumens mit Heizung und Klimatisierung über 100 Jahre in Ansatz zu bringen“. Dies wiege die Kosten der kastenförmigen Decke bei weitem auf.

79.25.3.2 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion sei der Planer der Klimaanlage nicht beauftragt und auch nicht bereit gewesen, zum vereinbarten Pauschalpreis für das Ausschreibungsprojekt genaue Bauangaben auszuarbeiten. Endgültige Detailangaben hätten daher erst nach Vergabe der Arbeiten für die Klimaanlage gemeinsam mit den ausführenden Firmen erarbeitet werden können.

Nunmehr werde bei zu vergebenden Planungsleistungen für haustechnische Gewerke im allgemeinen „parallel zur Hochbauplanung eine vollständige Projektierung einschließlich Bauangaben samt Ausführungs- und Detailplänen vergeben“.

79.25.3.3 Lt Stellungnahme des BMBT sei dem Antrag nur deswegen zugestimmt worden, um dem Einbau einer technischen Schwachstelle vorzubeugen. Erwähnenswerte Einsparungen seien aus einer Baumassenminderung nicht abgeleitet worden.

79.25.4 Der RH erwiderte, die Stellungnahmen ließen erkennen, daß zu Baubeginn noch keine hinreichend baureife Planung vorgelegen sei. Die wiederholt erhobene Behauptung, die Baubehörde hätte ständig neue Forderungen gestellt, erscheine in diesem Lichte überdies als unrichtig, denn die geänderten Anforderungen seien nicht durch die Baubehörde, sondern durch abgeänderte Ausführungen bewirkt worden.

Nach Ansicht des RH hätten die befürchteten „Schwachstellen“ durch geänderte Detailausbildung vermieden werden können. Die behauptete Betriebskosten-(bzw Erhaltungskosten-)ersparnis sei insb wegen der kassettenförmigen Dachausbildung nicht zu erwarten.

Termin- und Ausgabenplanung

79.26.1 Den Auftrag zur Erstellung der Terminpläne für den Neubau des Juridikums und zur Überwachung ihrer Einhaltung erhielt der mit der örtlichen Bauaufsicht betraute Ziviltechniker. Lt Angabe der BGV I Wien wurde kein Gesamtterminplan mit Darstellung des gesamten Projektablaufes verfaßt. Es wurden lediglich Balkendiagramme für einzelne Bauabschnitte erstellt.

79.26.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, ließen die einzelnen Balkendiagramme eine geplante Bauzeit für Rohbauarbeiten von 30 Monaten ermitteln, denen tatsächlich 63 Monate gegenüberstanden. Für die Ausbauarbeiten waren 21 Monate vorgesehen, tatsächlich wurden aber über 41 Monate benötigt. Die Gesamtbauzeit war mit 61 Monaten vorgesehen, bis Einschauende betrug sie aber schon über 121 Monate. Zusätzlich erfolgte nach dem Baugrubenaushub im Jahre 1974 ein Stillstand der Bauarbeiten mangels finanzieller Bedeckung.

Aufgrund des Abweichens von dem in den Terminplänen dargestellten Bauablauf wurden verschiedene Leistungen im Verhältnis zum tatsächlichen Baufortschritt zum ungeeigneten Zeitpunkt ausgeschrieben und vergeben.

So konnten zB die Elektroarbeiten erst vier Jahre nach Auftragserteilung begonnen werden. Die dadurch bedingten Lohn- und Materialpreiserhöhungen betrug — bei einem ursprünglichen Auftragsumfang von 18,8 Mill S — bis 1983 5 Mill S. Bis zur Fertigstellung der Elektroarbeiten rechnete die BGV I Wien noch mit weiteren Preiserhöhungen von rd 2,5 Mill S. Die Ausschreibung der Stahlbauarbeiten erfolgte andererseits so spät, daß die Auftragsvergabe zu einem Zeitpunkt stattfand, zu dem lt ausschreibungsgemäßem Terminplan bereits mit der Montage an der Baustelle hätte begonnen werden sollen.

79.26.2.2 Der RH beanstandete das Fehlen eines Gesamtablaufplanes für das gegenständliche Vorhaben sowie die mangelnde Übereinstimmung des tatsächlichen Bauablaufes mit den vorhandenen Teil-Terminplänen. Die Ursache für die letztlich nahezu doppelt so lange Bauzeit lag nach Ansicht des RH zum überwiegenden Teil in der unüblichen Konstruktion, deren Herstellungstermine aufgrund mangelnder Erfahrung unrichtig eingeschätzt wurden. Weiters wirkten sich ungenaue Massenermittlungen, lange Bearbeitungszeiten durch die BGV I Wien, durch die von ihr mit der Preisprüfung beauftragte Örtliche Bauaufsicht und durch das BMBT, schließlich aber auch verspätet geäußerte Änderungswünsche seitens des Nutzers nachteilig auf den Zeitablauf aus.

52

In manchen Fällen war aber auch die Auftragsvergabe im Verhältnis zum möglichen Arbeitsbeginn zu früh erfolgt, was in Verbindung mit den zwischenzeitlich angemeldeten neuen Nutzerwünschen neben Lohn- und Materialpreiserhöhungen bedeutende freihändig vergebene Zusatzaufträge verursachte.

79.26.3.1 Der planende Architekt erklärte, die Ausschreibungen seien nach dem jeweiligen Stand des Terminplanes vorgenommen worden. Die auftretenden Schwierigkeiten seien nicht abzusehen gewesen. Die Verzögerungen seien im wesentlichen durch das System der Vergabe an den Billigstbieter hervorgerufen worden. Eine neuerliche Ausschreibung hätte jedoch weitere Verzögerungen nach sich gezogen und allenfalls wieder einen neuen, nicht leistungsfähigen Billigstbieter auf die Baustelle gebracht. Die Änderungswünsche hätten in diesem Zusammenhang keine Bedeutung gehabt.

79.26.3.2 Die Bundesbaudirektion bestätigte im wesentlichen die genannten Ursachen der Terminverzögerungen und erklärte verfrühte Beauftragungen mit zu optimistisch eingeschätzten Arbeitsabläufen. Bei den nun laufenden Bauvorhaben würden genaue Bauzeitpläne erstellt, die jedoch dem Einfluß von Entscheidungen des Nutzers, des BMBT und der Baubehörde unterlägen.

79.26.3.3 Das BMBT bezeichnete bei dem gegenständlichen „Versuchsbau“ Schwierigkeiten und Verzögerungen im Zuge der Baudurchführung als unvermeidlich. Immer wieder neue Anforderungen des benützenden Ressorts ließen diese Verzögerungen im wesentlichen als sachbedingt erscheinen.

79.26.4 Der RH erwiderte dem Architekten, die maßgeblichen Vergaberichtlinien sähen eine Auftragserteilung an den Best- und nicht an den Billigstbieter vor; der Vergabeentscheidung habe eine gewissenhafte Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Bieter voranzugehen.

Im übrigen wäre grundsätzlich in einer Projektablaufplanung ein Endtermin für Nutzerwünsche vorzusehen.

79.27.1 Eine im November 1970 vom planenden Architekten erstellte Kostenschätzung hatte bei einer Bauzeit von 61 Monaten Gesamtbaukosten von rd 208,7 Mill S ergeben. Tatsächlich wurden bis 1982 rd 720 Mill S ausgegeben, dh das 3,45fache.

Obwohl die ungewöhnliche Konstruktion („Versuchsbau“) nennenswerte Mehrkosten gegenüber einer üblichen Konstruktion erwarten ließ und sich von Beginn an die Finanzierung äußerst schwierig gestaltete, zeitweise sogar die Einstellung des Baues drohte, hielt das BMBT an der Konstruktionsform eines Stahlhängewerkes fest.

Als in weiterer Folge ausreichende jährliche Bauraten für einen zügigen Baufortschritt zur Verfügung standen, war die mit der Bauüberwachung und Preisprüfung beauftragte Örtliche Bauaufsicht trotz Überwachung seitens der BGV I Wien als leitendes Bauaufsichtsorgan nicht in der Lage, diese Mittel zu verbauen. Die jährlichen Mittelanforderungen erwiesen sich als überhöht. Die BGV I Wien verwendete sodann die genehmigten Ausgabenermächtigungen zur Finanzierung anderer Bauvorhaben (zB 1978 und 1980) bzw zog aufgrund des Hinweises durch das BMBT 1981 den Antrag auf Erhöhung der Jahresbaurate zurück.

79.27.2 Nach Ansicht des RH ließen die Kostenerhöhungen, die das Ausmaß der indexbedingten Steigerungen bei weitem überstiegen, sowie die Fehleinschätzung der erforderlichen Jahresbauraten auf eine wenig sorgfältige Planung schließen.

79.27.3.1 Die Bundesbaudirektion bezeichnete es als kaum möglich, den Bauablauf nach den zur Verfügung stehenden, oft willkürlich festgesetzten Bauraten zu steuern. Andererseits sei es auch schwierig, die Finanzierung an den Baufortschritt anzupassen. Die Baukostenerhöhung wurde mit zusätzlichen Maßnahmen zufolge gesteigerter Anforderungen an das Bauwerk erklärt.

79.27.3.2 Das BMBT sah sich aufgrund der bei diesem Bau gewonnenen Erfahrungen veranlaßt, in Hinkunft genaue Finanzierungs- und Terminpläne zu verlangen.

Verschiedene Konsulentenleistungen

79.28.1 Im Frühjahr 1977 ersuchte der planende Architekt das BMBT, wegen der Schwierigkeiten bei der konstruktiven Durchbildung der in unüblicher Weise gestalteten Aluminiumfassade einen Schweizer Fachmann als Konsulenten zu beauftragen. Im Juli 1977 wurde die BGV I Wien ermächtigt, die gegenständlichen Werkleistungen an den vorgeschlagenen Fachmann zu einem vorläufigen Honorar von rd 624 000 S einschl USt zu vergeben. Der Leistungsumfang umfaßte die konstruktive Bearbeitung der Fassade, statische Berechnungen, die Erstellung von Leistungsverzeichnissen sowie von Konstruktionszeichnungen, die Überprüfung des geforderten Schall-, Wärme- und Brandschutzes, die Beratung des Auftraggebers in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht, die ingenieurtechnische Überwachung der Ausführung sowie die Schlußabnahme.

Da der Konsulent nicht im Verzeichnis über die verliehenen Befugnisse der Ziviltechniker aufschien, kein Nachweis über eine gewerberechtliche Berechtigung vorlag und der vertragsgemäße Leistungsumfang des Fassadenfachmannes auch nicht als wissenschaftliche Tätigkeit anzusehen ist, fehlte nach Ansicht des RH für die Tätigkeit des genannten Fachmannes eine Berufsausübungsberechtigung.

Er empfahl, in Hinkunft vor Abschluß von Verträgen auf das Vorliegen einer entsprechenden Berechtigung zu achten.

79.28.2 Das BMBT sagte dies zu.

79.29.1 Ein Ziviltechniker war sowohl mit der statisch-konstruktiven Bearbeitung als auch mit der örtlichen Bauaufsicht betraut. Letztere Aufgaben deckten sich größtenteils mit jenen, welche lt. „Technischer Dienstanweisung“ vom leitenden Bauaufsichtsorgan der BGV I Wien zu erbringen waren. So war die Örtliche Bauaufsicht vertraglich verpflichtet, erforderliche Nachtrags- und Zusatzarbeiten zu erfassen und sie an die staatliche Bauaufsicht weiterzuleiten.

Im Jahre 1982 stellte sich bei einer Sitzung, an welcher Vertreter des BMBT, der BGV I Wien sowie der Örtlichen Bauaufsicht teilnahmen, heraus, daß letztere verschiedene Leistungen in Höhe von rd 26 Mill S beauftragt hatte, obwohl noch keine Genehmigung des Auftraggebers vorlag.

79.29.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, auf die Einhaltung der einschlägigen Verfahrensvorschriften des BMBT zu achten.

79.29.3 Das BMBT hat die Bundesbaudirektion entsprechend angewiesen.

Vergabewesen

79.30.1 Mit den Planungsarbeiten für den Neubau des Juridikums war im Jahre 1969 begonnen worden. Die von der BGV I Wien für Sommer 1972 zugesagten haustechnischen Projekte lagen dem BMBT auch im Herbst 1972 noch nicht vor, obwohl deren Berücksichtigung in den Ausführungsplänen und in dem LV der Baumeisterarbeiten eine unbedingte Voraussetzung für deren Ausschreibung war.

Da die Baugrubenumschließung im Juli 1973 fertiggestellt war, ersuchte die BGV I Wien das BMBT, einer vorzeitigen Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für die Rohbauherstellung zuzustimmen, um eine Unterbrechung des Baufortganges zu vermeiden. Das BMBT erklärte jedoch, die Baumeisterarbeiten könnten erst nach Genehmigung sämtlicher Fachprojekte ausgeschrieben werden. Diese hätten aber bisher wegen Mangelhaftigkeit immer zurückgestellt werden müssen.

Im Juni 1974 erteilte dann das BMBT die Weisung, die Arbeiten so auszuschreiben, daß sie noch im Herbst gleichen Jahres begonnen werden könnten.

Bei der im August 1974 vorgenommenen Angebotseröffnung zeigte sich, daß von 23 abgeholten LV nur neun ausgepreist eingereicht worden waren.

Die Bundesbaudirektion führte die geringe Beteiligung auf die anzubietende Vorfinanzierung zurück.

Im Dezember 1974 verfügte das BMBT die Aufhebung der Ausschreibung, weil verschiedene Bedingungen der Vorfinanzierung nicht erfüllt worden seien. Die Bundesbaudirektion wurde ermächtigt, die Arbeiten ohne Vorfinanzierung zu vergeben. Der Auftrag zur Durchführung der Rohbauarbeiten wurde Ende Jänner 1975 mit einer Ausführungsfrist von 30 Monaten freihändig erteilt.

79.30.2 Der RH beanstandete die schleppende Planung und mangelnde Koordination der Bauvorbereitungsarbeiten sowie die freihändige Vergabe der Baumeisterarbeiten.

Nach Ansicht des RH hätte eine neuerliche Ausschreibung unter Ausschluß des Angebotes der Vorfinanzierung durchgeführt werden sollen, zumal bei der ursprünglichen Ausschreibung nur drei Bieter zur Wahl gestanden waren.

79.30.3.1 Die Bundesbaudirektion machte für den Zeitverzug die Schwierigkeit der zu planenden Anlagen geltend und berief sich hinsichtlich der freihändigen Vergabe auf Weisungen des BMBT.

79.30.3.2 Das BMBT sah die Vorgangsweise in der damaligen besonderen Situation begründet. Durch Organisationsänderungen werde künftig eine effizientere Ausschreibung und Vergabe gewährleistet sein.

79.31.1 Der Zeitraum zwischen dem Einlangen von Zusatzangeboten und der schriftlichen Beauftragung betrug bei den Baumeisterarbeiten bis zu 38,5 Monate, bei anderen Gewerken bis zu 25,5 Monate. Die Firmen hatten in der Zwischenzeit bereits Leistungen aus diesen Zusatzangeboten ohne schriftlichen Auftrag erbracht.

54

79.31.2 Der RH beanstandete die lang dauernde Angebotsprüfung, die Leistungen ohne schriftliche Beauftragung mit sich brachte.

79.31.3 Die Bundesbaudirektion erklärte, die Preisprüfung sei noch vor der mündlichen Auftragserteilung von der Örtlichen Bauaufsicht durchgeführt worden, jedoch sei mit den Arbeiten vor Vorliegen eines schriftlichen Auftrags begonnen worden, um den Bauablauf nicht zu behindern.

79.31.4 Der RH erwiderte, von der schriftlichen Form der Auftragsvergabe dürfe nur bei Gefahr im Verzug abgegangen werden, was aber in den gegenständlichen Fällen nicht gegeben gewesen sei.

79.32.1 Kurze Zeit nach Baubeginn teilte die ausführende Bauunternehmung der Bundesbaudirektion mit, aufgrund berichtigter Statikerpläne sei mit einem Mehrbedarf von 384 t Baustahl für die Bewehrung der Fundamentplatten und mit einer entsprechenden Bauzeitverlängerung zu rechnen.

Im Juni 1975 erklärte der Statiker, infolge eines Fehlers bei der Erstellung des LV sei nicht nur der Stahl für die Fundamentplatte vergessen worden, sondern es ergäben sich noch weitere Unterschiede; nach genauer Nachrechnung wurde die Fehlmenge mit 1 288 t beziffert. Im April 1976 wurde dieser Mehrbedarf vom BMBT genehmigt.

Im Juli 1980 wurde die Genehmigung einer weiteren Stahlbedarfserhöhung von 57 t angesprochen.

79.32.2 Der RH beanstandete die ungenügende Projektvorbereitung, weil infolge des fehlerhaften LV allein bei der Position Baustahl eine Erhöhung der Auftragssumme um rd 20 Mill S eingetreten ist.

Er empfahl zu untersuchen, ob die Mehrkosten aus Stahlmehrverbrauch und Bauzeitverlängerung vom Honorar des Verfassers des LV in Abzug gebracht werden können.

79.32.3 Die Bundesbaudirektion hat mit dieser Frage das BMBT befaßt.

79.32.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

79.33.1 Im Mai 1975 ersuchte die bauausführende Unternehmung um Genehmigung einer Bauzeitverlängerung wegen des erhöhten Stahlverbrauches. Die Bundesbaudirektion genehmigte nach Sachverhaltsprüfung eine Überschreitung von zwei Monaten.

Mit Schreiben vom Jänner 1978 forderte die Unternehmung eine weitere Verlängerung um 16 Monate und begründete dies mit Massenmehrungen. Nach entsprechender Antragstellung der Bundesbaudirektion vom September 1978 teilte das BMBT im Juli 1979 mit, die Überprüfung der Angelegenheit sei noch nicht abgeschlossen und stellte eine gesonderte Entscheidung in Aussicht.

Im Juli 1980 teilte die Bundesbaudirektion dem BMBT mit, die bedungene Vertragsstrafe für eine Terminüberschreitung sei nicht einbehalten worden, weil die ausführende Baufirma die Verzögerung nicht zu vertreten hätte. In der Annahme, die Genehmigung in Kürze zu erhalten, anerkannte die Bundesbaudirektion die in den fälligen Teilrechnungen geltend gemachte Bauzeitverlängerung.

Nach weiteren 28 Monaten erteilte das BMBT im November 1982 der Bundesbaudirektion die Weisung, die inzwischen vorliegende Schlußrechnung der Baufirma — unter Berücksichtigung einer von Vertretern des BMBT und der Örtlichen Bauaufsicht (ohne Beiziehung von Vertretern der Bundesbaudirektion) mit der Firma getroffenen Vereinbarung über die Anrechnung der Bauzeitverlängerung — „noch aus Mitteln des Bauprogramms 1982“ zu bezahlen.

Die Bundesbaudirektion erklärte sich Ende Dezember 1982 infolge der Kürze der Zeit außerstande, eine Prüfung der Schlußrechnung rechtzeitig vorzunehmen, wies jedoch den noch aushaftenden Betrag von 1,4 Mill S ohne Rechnungsprüfung aufgrund der Weisung des BMBT an.

79.33.2 Der RH beanstandete die schleppende Vorgangsweise bei der Bauabwicklung. Trotz Zuziehung eines Ziviltechnikers war es erst nach rd 58 Monaten möglich, die Frage der Berechtigung der Verrechnung von zusätzlichen Baustellenbetriebskosten zu klären. Der RH empfahl, in Zukunft durch geeignete Maßnahmen derartige Verzögerungen zu vermeiden.

Weiters bemängelte der RH die Zahlung ohne entsprechende Rechnungsprüfung als nicht im Einklang mit der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) stehend.

79.33.3.1 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion habe sie keinen Einfluß auf den Zeitpunkt, wann und wie das BMBT aufgrund ihrer Berichte tätig werde. Zur Durchführung der Zahlung auf Weisung des BMBT sei sie gem Art 20 B-VG verpflichtet gewesen. Eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung der AVZ vom 28. September 1984 ermögliche nunmehr die sachliche Prüfung auch durch Ziviltechniker.

79.33.3.2 Das BMBT gab bekannt, die Arbeitsabwicklung im Bereich der Bundesbaudirektion sei Gegenstand einer Effizienzprüfung, deren Ergebnis nach Vorliegen berichtet würde. An die Einhaltung der AVZ seien die zuständigen Stellen erinnert worden.

79.33.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

79.34.1 Zwischen Angebotseröffnung und Erteilung des Zuschlages lagen nach einer Mitteilung der Örtlichen Bauaufsicht durchschnittlich 13,6 Monate, in Einzelfällen sogar 25,5 Monate.

79.34.2 Der RH beanstandete die langen Zuschlagsfristen als nicht der TZ 2,51 der ÖNORM A 2050 entsprechend und empfahl, künftig verstärkt auf baureife Planung zu achten und Ausschreibungen erst dann vorzunehmen, wenn die Ausführung technisch geklärt ist.

79.34.3.1 Die Bundesbaudirektion bezeichnete eine bloße Gegenüberstellung von Angebotsdatum und Zeitpunkt der Auftragserteilung als nicht aussagekräftig. Verzögerungen wären — jeweils von Fall zu Fall unterschiedlich — bei allen bearbeitenden Stellen entstanden (Örtliche Bauaufsicht, Bundesbaudirektion, BMBT). Künftig werde jedoch vermehrt auf eine baureife Planung geachtet und die Abklärung mit Behörden möglichst früh durchgeführt werden. Durch Organisationsänderungen innerhalb der Dienststelle werde eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Hochbau- und Haustechnikabteilungen angestrebt.

79.34.3.2 Das BMBT wiederholte seinen Hinweis auf die eingeleitete Effizienzprüfung.

79.34.4 Der RH erwiderte, die Abweichung der tatsächlich in Anspruch genommenen Zuschlagsfristen von der vom BMBT vorgeschriebenen Zuschlagsfrist von höchstens drei Monaten lasse die mangelnde Effizienz aller beteiligten Stellen ohne weiteres erkennen.

b) Sonstige Wahrnehmungen

Maßnahmen zu früheren Empfehlungen

Zu den im TB 1984 veröffentlichten „nicht verwirklichten Empfehlungen“ nahm der Bundesminister für Bauten und Technik mit Schreiben vom 16. Oktober 1985 Stellung und kündigte Maßnahmen an.

80.1 Zu (1) — gesetzliche Festlegungen eines straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens (TB 1972 Abs 78.3) — teilte der Bundesminister mit, es werde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein Konzept für ein gesetzlich normiertes Baubewilligungsverfahren ausarbeiten solle.

80.2.1 Zu (2) — Richtlinien für die Bemessung von Straßenquerschnitten nach der Verkehrsfrequenz (TB 1977 Abs 76.19 und 76.20) — gab der Bundesminister bekannt, daß der Regelquerschnitt für Autobahnen von 24 m Kronenbreite auf 19,60 m herabgesetzt wurde. Er stellte in Aussicht, für Bundesstraßen den Regelquerschnitt entsprechend dem Verkehrsaufkommen zu gestalten und im Ortsbereich auf 6,50 m zu beschränken.

80.2.2 Der RH erinnert an seine seinerzeitige Empfehlung (TB 1977), in Richtlinien den Regelquerschnitten für das überregionale Straßennetz entsprechende Anwendungsmerkmale in bezug auf den Straßentyp, den Verkehr (Menge, Zusammensetzung), die Ausbau- bzw Entwurfsgeschwindigkeiten usw zuzuordnen, wie dies seit Jahrzehnten in anderen Staaten üblich ist.

Wenn auch der RH grundsätzlich eine Beschränkung des Ausbaustandards zugunsten der Fertigstellung des Gesamtnetzes angeregt hatte, hielt er doch eine generelle Herabsetzung der Autobahn-Regelquerschnitte auf 19,60 m ohne Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens für unzumutbar.

80.3.1 Zu (3) — Richtlinien für die Bemessung des Straßenoberbaues entsprechend dem maßgeblichen Schwerverkehr (TB 1977 Abs 76.19 und 76.37) — teilte der Bundesminister mit, der Entwurf einer Neufassung der betreffenden Richtlinien 3631 würde in Kürze dem RH zur Begutachtung übermittelt werden.

80.3.2 Der RH erinnerte an die seinerzeitige Beanstandung der Vorgangsweise des BMBT, das trotz ausreichender Information die Richtlinie 3631 im Dezember 1976 für verbindlich erklärt hatte, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr den neuesten Erkenntnissen entsprach, weil sie für den Oberbau der Autobahnen keinerlei Berücksichtigung der unterschiedlichen Verkehrsbelastung vorsieht. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, sich bei der Ausarbeitung einer Bemessungsrichtlinie für den Oberbau der Grundsätze und Erfahrungen anderer Staaten insb hinsichtlich des „stufenweisen Ausbaues“ zu bedienen.

80.4.1 Zu (4) — Überarbeitung des Belagsplanes für Autobahnen und Schnellstraßen (TB 1977, Abs 76.38) — teilte der Bundesminister mit, daß ein Konzept für einen Belagsplan für die noch zu bauenden rd 500 Autobahn- und Schnellstraßenkilometer nach Inkrafttreten der nächsten Bundesstraßengesetznovelle erarbeitet werde.

80.4.2 Der RH brachte seine Empfehlungen in Erinnerung, den aus den Jahren vor der „Ölkrise“ stammenden „Belagsplan“ unter Beachtung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Erneuerungskosten, der die Verkehrsbelastung berücksichtigenden Bemessung des Oberbaues und der materialtechnischen Gegebenheiten sowie der neuen technisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten des „Recycling“ zu überarbeiten.

80.5.1 Zu (5) — Erstattung von aus der Bundesmineralölsteuer bezahlten Aufwendungen für Sacheinlagen in das Grundkapital einer Autobahngesellschaft (TB 1977 Abs 77.6) — nahm der Bundesminister nur insofern Stellung, als er sein Ressort für nicht unmittelbar betroffen erklärte.

80.5.2 Nach Ansicht des RH käme es im Hinblick auf die Schwierigkeiten, den Bundesstraßenbau aus der Mineralölsteuer zu finanzieren, dem BMBT sehr wohl zu, jeden zweckwidrigen Einsatz dieser Mittel zu vermeiden bzw bereits derart verwendete Mittel zurückzufordern.

80.6 Zu (6) — Regelung für beamtete Aufsichtsratsmitglieder bezüglich Reise- und sonstige Gebühren (TB 1977 Abs 77.7) — teilte der Bundesminister mit, das BMBT werde sich an das BKA wegen einer einheitlichen Regelung für alle Ressorts wenden.

80.7.1 Zu (7) — Schaffung eines gemeinsamen Pkw-Fuhrparkes für alle im „Regierungsgebäude“ untergebrachten Ministerien (SB 1977 Abs 13.1.6.4) — teilte der Bundesminister mit, die gemeinsame Fahrbereitschaft mit dem BMHGI habe sich bewährt, eine Einbeziehung der anderen Ressorts wäre zu unübersichtlich und brächte keine weiteren Vorteile.

80.7.2 Dieser Auffassung vermochte sich der RH nicht anzuschließen, weil die Zusammenfassung der Fahrbereitschaften aller im selben Gebäude untergebrachten Dienststellen sicher zu einer Verminderung des Fuhrparkes führen müßte, wobei Spitzenbelastungen ohne weiteres durch Taxifahrten bewältigt werden könnten. Allerdings scheint vor allem die vom RH immer wieder beanstandete Übung, daß alle Sektionsleiter mit Dienstwagen von ihren Wohnsitzen abgeholt und nach Dienstscluß wieder dorthin zurückgebracht werden, einer Verringerung des Fuhrparkes entgegenzustehen.

80.8.1 Zu (8) — Anpassung der vom BMF erlassenen Ausführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 an deren Zielsetzung (TB 1980 Abs 84.50) — nahm der Bautenminister zuständigkeitshalber nicht Stellung, teilte jedoch mit, im BMBT werde über eine Reform des Vergabewesens beraten, die von der Tendenz her sehr weitgehend mit den Überlegungen des RH übereinstimme.

80.8.2 Der RH hatte gelegentlich der Überprüfung der Pyhrnautobahn AG ua vom BMF für seinen Bereich erlassene Ausführungsbestimmungen (AB) zum Pkt 4.4 der ÖNORM A 2050 beanstandet, mit denen — entgegen dem Verhandlungsverbot der Norm — ein Verhandeln mit allen Bietern gestattet wird. Auch die AB zu den Punkten 4.326 und 4.33 wurden kritisiert, weil darin die Möglichkeit vorgesehen ist, Einheitspreise auch nach Angebotseröffnung abzuändern, obwohl gem 2.52 der A 2050 die Bieter ihre Angebote während der Zuschlagsfrist weder zurückzuziehen noch ändern dürfen.

Da diese Ausführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 vom BMF ua auch in den Verfahrensvorschriften des Bundes (VV, Band II/1, Abschn F) veröffentlicht wurden, erlangten sie über den Wirkungsbereich des BMF hinaus Bedeutung.

Trotz mehrfacher Hinweise des RH verblieb das BMF bei seiner Auffassung, das Wort „einem“ in der Textstelle des Punktes 4.4 der A 2050 („Während des Vergabeverfahrens darf der Auftraggeber mit einem Bieter grundsätzlich nicht verhandeln ...“) wäre als Zahlwort und nicht als unbestimmter Artikel zu werten.

80.8.3 Nunmehr liegt eine authentische Interpretation des Österreichischen Normungsinstitutes vor, wonach das Wort „einem“ nicht als Zahlwort zu verstehen sei. Diese Interpretation stehe auch im Einklang mit der des Fachnormenausschusses zum Zeitpunkt der Erarbeitung der ÖNORM A 2050.

Aufgrund dieser Interpretation, die sich vollinhaltlich mit der vom RH schon immer vertretenen Auffassung deckt, wurde das BMF noch einmal aufgefordert, seine AB und die VV abzuändern und der Zielsetzung der ÖNORM A 2050 anzupassen.

80.9.1 Zu (9) — Verpflichtung für das Bundesland Wien, in der „Auftragsverwaltung“ die Haushaltsvorschriften des Bundes anzuwenden (TB 1978 Abs 54) — nahm der Bautenminister nicht Stellung, weil sein Ressort nicht unmittelbar davon betroffen sei.

80.9.2 Dem hielt der RH entgegen, daß das BMBT insofern berührt sei, als der Landeshauptmann von Wien gem Art 104 Abs 2 B-VG die Geschäfte der Bundesstraßenverwaltung besorgt und daher diesbezüglich die Anwendung der Bundesvorschriften erforderlich ist.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984

Fernmeldebetriebsamt Innsbruck

Die Überstunden für den sicherheitstechnischen Dienst bedürften einer Neuregelung. Nachtdienste und Wochenenddienste im Telegraphenamt erwiesen sich als nicht erforderlich. Die Entstörung von Fernsprechan schlüssen zu den Wochenenden sollte neu geregelt werden. Die Anordnung der Dienstsitze des Entstörungspersonals und die Abstellplätze für Dienstkraftfahrzeuge gaben Anlaß zu weiteren Bemängelungen.

81.1 Das Fernmeldebetriebsamt Innsbruck (FBA) hat seinen Sitz in 6010 Innsbruck, Andreas Hofer-Straße 26a, und untersteht unmittelbar der Post- und Telegraphendirektion für Tirol und Vorarlberg (PTD). Der örtliche Wirkungsbereich des FBA erstreckt sich auf die Bundesländer Tirol und Vorarlberg. Die sachliche Zuständigkeit umfaßt im wesentlichen den Betrieb, die Entstörung und die Instandhaltung aller technischen Einrichtungen für den Fernsprech-, Fernschreib- und Telegraphenverkehr sowie zur Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen. Weiters obliegt dem FBA die Annahme und Übermittlung von Telegrammen, die Überwachung der eigenen und fremden Funkdienste sowie die Ausforschung von Störungsquellen und unbefugten Sendern.

Der durchschnittliche Personalstand betrug im Jahr 1983 826 Bedienstete. Zum Jahresende 1983 gab es in Tirol 179 155 und in Vorarlberg 83 480 Fernsprechhauptanschlüsse. In den Jahren 1979 bis 1983 betrug der durchschnittliche jährliche Zuwachs an Fernsprechhauptanschlüssen in Tirol 9 444 und in Vorarlberg 5 169. Die Fernsprechdichte lag Ende 1983 in Tirol bei 30,2 und in Vorarlberg bei 27,2 Fernsprechhauptanschlüssen je 100 Einwohner.

Personalwesen

81.2.1 Aufgrund der Abnahme des Telegrammverkehrs ging beim Telegraphenamts Innsbruck (TA) der Personalstand beträchtlich zurück, und zwar von 28 (1975) auf nur noch 10 Bedienstete (1984). Das TA blieb jedoch weiterhin das ganze Jahr rund um die Uhr besetzt. Das TA führte über den Arbeitsanfall keine laufenden Aufzeichnungen. Wie eine Kontrollzählung ergab, waren insb die Nachtdienste von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr wenig ausgelastet. In einer Woche im Juli 1984 bspw waren im Durchschnitt je Dienstabschnitt von jeweils 10 Stunden nur 15 Telegramme zu bearbeiten. Auch an den Wochenenden war der Arbeitsanfall sehr gering. So waren vom 7. Juli 1984 mittags bis Montag, 9. Juli 1984 früh in 58 Dienststunden lediglich 95 Telegramme zu bearbeiten.

81.2.2 Der RH empfahl, beim TA die Nachtdienste sowie die Wochenend- und Feiertagsdienste einzustellen. Dadurch könnte der Systemstand des TA um 2,5 Systemposten verringert werden, wodurch jährlich rd 850 000 S an Personal- und Sachkosten eingespart werden könnten.

Diese Maßnahme könnte durch Leitungsumschaltungen bzw Übertragung gewisser Aufgaben an das Postamt (PA) 6010 Innsbruck, in dem ohnedies rund um die Uhr Dienst versehen wird, ohne Beeinträchtigung des Kundendienstes erfolgen.

81.2.3 Lt Stellungnahme habe die GD die PTD Innsbruck bereits im Sinne der Empfehlungen des RH angewiesen.

81.3.1 Beschwerden über die Fernsprechauskunftsstelle betrafen in erster Linie lange Wartezeiten. Dazu war schon im Jahre 1983 im Zuge einer internen Überprüfung festgestellt worden, daß an einem Vormittag zwar lt Diensteinteilung 29 Kräfte anwesend, aber nur zehn Auskunftsplätze besetzt waren.

Im Jahre 1984 wurde mittels eines Aufzeichnungsgerätes an drei Tagen der Arbeitsablauf erfaßt. Am ersten Tag erfolgten die Aufzeichnungen ohne Wissen der Bediensteten. Bereits nach 9.00 Uhr kam es zu Wartezeiten der Teilnehmer. In der vormittägigen Hauptverkehrszeit ging die Zahl der besetzten Abfrageplätze zurück — insb auch wegen Dienstpausen —, anstatt der Nachfrage entsprechend zu steigen.

Am zweiten Tag wurden die Bediensteten von der Aufzeichnung des Betriebsgeschehens unterrichtet. An diesem Tag kam es zu keinen Wartezeiten für die Kunden. Am dritten Tag wurde die Kontrolle wieder ohne Wissen der Bediensteten durchgeführt. Das Ergebnis war den Aufzeichnungen des ersten Tages ähnlich.

81.3.2 Nach Ansicht des RH ließen diese Beobachtungen erkennen, daß bei voller Besetzung der Abfrageplätze und angemessener Betriebsaufsicht auch in der Vormittagsstoßzeit alle Anrufe unverzüglich bearbeitet werden konnten.

Der RH empfahl, zur Unterstützung der Betriebsaufsicht und zur stärkeren Motivation der Bediensteten eine Schulungsbeamtin, die auch zusätzlich Aufsicht zu führen hätte, einzusetzen.

81.3.3 Wie die GD mitteilte, habe sie festgestellt, daß die Abfragefrequenz der Auskunftsstelle Innsbruck je Tag und Bedienstetem unter dem Durchschnitt der anderen Auskunftsstellen (ausgenommen Wien) lag (Innsbruck: 131, Durchschnittswert bezogen auf alle Auskunftsstellen: 175).

Derzeit seien Untersuchungen der PTD im Gange. Eine Verbesserung der Lage sei jedoch schwer zu erreichen, weil der Zentralausschuß der Post- und Telegraphenbediensteten der Überwachung der Arbeitsleistung einzelner Bediensteter nicht zustimme.

81.4.1.1 Bei größeren Dienststellen des Fernmelde- und Postautobetriebsdienstes sowie bei größeren Postämtern ist für die Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes ein Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes (SHTD) vorgesehen. In Innsbruck war sowohl beim übergeprüften FBA als auch beim Telegraphenbauamt (TBA), bei der Postautobetriebsleitung (PBL) sowie beim PA 6020 jeweils ein Bediensteter mit dieser Funktion zusätzlich zu seinem sonstigen Aufgabengebiet betraut.

Im März 1980 legte die GD für die Tätigkeit des SHTD Zeitwerte in Abhängigkeit vom jeweiligen Personal-Iststand der Dienststellen fest.

Von der PTD wurden für die Leiter des SHTD beim FBA und beim TBA je 11 Wochenstunden als systemisierte Mehrleistungen anerkannt. Aber auch von den Leitern des SHTD bei der PBL und beim PA 6020 wurden laufend Überstunden erbracht.

81.4.1.2 Wie erhoben wurde, hat der Leiter des SHTD beim FBA die Überstunden, die er in dieser Funktion leistete, entgegen den bestehenden Vorschriften nicht vorgängig der Personalstelle gemeldet. Dadurch unterblieb eine ordnungsgemäße und den Richtlinien der GD entsprechende Kontrolle der Leistung der Überstunden durch den Amtsvorstand und die Fernmeldeinspektion. Begründet wurde diese Vorgangsweise mit der Genehmigung der systemisierten Mehrleistung durch die PTD. Auch die Überstundenabrechnungen der Leiter des SHTD des TBA, der PBL und des PA 6020 entsprachen nicht den von der GD erlassenen Bestimmungen.

81.4.2 Der RH erachtete es weder für notwendig noch für zweckmäßig, für den Arbeitnehmerschutz systemisierte Mehrleistungen festzulegen; er empfahl, künftig Überstunden der Bediensteten des SHTD auf die übliche Art und Weise nach vorgängiger Anmeldung anzuordnen, abzurechnen und zu kontrollieren. Die von der GD angegebenen Zeitwerte stellten nach Ansicht des RH lediglich Systemisierungswerte für die durchschnittliche wöchentliche Belastung eines Bediensteten aus der Tätigkeit des SHTD dar und müßten nicht zwangsläufig bei jeder Dienststelle zu einer entsprechend hohen Überstundenleistung führen.

81.4.3 Wie die GD mitteilte, sei die PTD bereits im Sinne der Empfehlung des RH angewiesen worden.

81.5.1.1 Am Sitz jedes der sechs Betriebsbezirke des FBA ist eine Amtstechnik- und Entstörungsstelle eingerichtet, zu deren Personalstand die Sprechstellenentstörer und Fachtechniker/außen gehören. Die Sprechstellenentstörer sind insb für die Entstörung der Teilnehmereinrichtungen, ausgenommen Nebenstellenanlagen, zuständig. In den Wirkungsbereich der Fachtechniker/außen fällt die Wartung und Entstörung der unbesetzten Wählämter und der Nebenstellenanlagen. Münzfernsprecher werden von beiden betreut. Jeder dieser Beamten hat einen bestimmten örtlichen Einsatzbereich und einen Dienstsitz, wo der Dienst zu beginnen und in der Regel auch zu beenden ist.

81.5.1.2 In einer Reihe von Fällen waren die Dienstsitze wegen der Rücksichtnahme auf die Wohnorte der Bediensteten sehr unzuweckmäßig festgelegt; dadurch ergaben sich beträchtliche unproduktive Fahrzeiten in die Einsatzbereiche.

81.5.2 Der RH errechnete die Kosten der vermeidbaren unproduktiven Zeiten im Bereich der PTD mit jährlich etwa 600 000 S. Er empfahl, die zur Verlegung der Dienstsitze erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten. Hierbei wäre auch darauf zu achten, daß die Dienstkraftfahrzeuge möglichst nahe beim Dienstsitz abgestellt werden (siehe auch Abs 81.8.1).

81.5.3 Lt Stellungnahme sei die PTD angewiesen worden, zu den aufgezeigten Mißständen Stellung zu nehmen, entsprechend den Empfehlungen des RH unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für eine Verlegung der Dienstsitze in die Wege zu leiten und in Hinkunft bei der Festlegung von Dienstsitzen für Betriebsorgane nach wirtschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen und nicht nach persönlichen Gesichtspunkten vorzugehen.

Verschiedene Feststellungen

81.6.1.1 Die Dienstzeit der Sprechstellen- und Nebenstellenentstörer endet an den Werktagen von Montag bis Freitag bundesweit in der Regel um 15.30 Uhr. Lediglich in Wien sowie in Graz besteht ein verlängerter Dienst bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Regeldienstzeit ist eine Störungsbehebung nur in dringenden Fällen vorgesehen. Das Entstörpersonal erhält für derartige zusätzliche Leistungen je Arbeitsstunde bis zum dreifachen einer Normalarbeitsstunde vergütet.

Gemäß der Fernmeldebetriebsvorschrift zählen zu den dringenden Fällen insb Fernsprechan-schlüsse der Rettung, der Feuerwehr, der Krankenhäuser, der Ärzte und Apotheken sowie für die Auf-rechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs und der Informationsmedien. Für derartige Störungsbehebungen werden trotz wesentlich höherer Kosten keine zusätzlichen Gebühren verrechnet.

81.6.1.2 Der Umstand, daß die nicht als dringlich eingestuften Störungen an Teilnehmereinrich-tungen erst im folgenden Dienstabchnitt der Regeldienstzeit entstört werden, erregt häufig Anstoß. Insb Fremdenverkehrsunternehmungen erscheint es unverständlich, daß sie selbst dann, wenn sie bereit sind, die durch die vorzeitige Entstörung anfallenden Kosten zu übernehmen, mit der Behebung der Störung bis zum nächsten Werktag warten müssen.

81.6.2 Der RH empfahl, Störungsbehebungen außerhalb der Regeldienstzeit im Rahmen der gege-benen personellen Möglichkeiten sämtlichen Fernsprechteilnehmern zu bieten, welche die für diese besondere Leistung erwachsenden Mehrkosten zu tragen bereit sind. Nach Ansicht des RH hätte die Öffentlichkeit durchaus dafür Verständnis, daß die PTV als wirtschaftlich geführter Bundesbetrieb zusätz-liche Leistungen nur gegen ein zusätzliches Entgelt zu erbringen in der Lage ist. Darüber hinaus würde durch eine solche Maßnahme der des öfteren laut werdenden Kritik, daß die PTV auf dem Gebiet der Ent-störung von Fernsprechan-schlüssen nur einen mangelhaften Kundendienst bietet, der Boden entzogen werden. Wie der RH in Erfahrung brachte, besteht eine derartige Regelung mit gutem Erfolg in der Schweiz.

81.6.3 In der Stellungnahme äußerte die GD, sie sei aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine entgeltliche Entstörung von Fernsprechan-schlüssen außerhalb der Regeldienstzeit der Entstö-rungsorgane. Maßgeblich dafür sei vor allem die Tatsache, daß nach einer im Jahr 1984 durchgeführten Ermittlung für eine derartige Störungsbehebung Durchschnittskosten von mehr als 500 S verrechnet werden müßten. Diese Beträge würden sicherlich seitens der Öffentlichkeit bzw in den Medien heftig kritisiert werden. Außerdem würde eine Regelung des Entgelts für die in Rede stehenden Entstörungen keine Lösung der auftretenden Personalprobleme bringen. Die derzeit bestehende Regelung habe sich, von vereinzelt Entstörungswünschen in nicht als dringlich eingestuften Störungsfällen abgesehen, im wesentlichen als ausreichend erwiesen.

81.7.1 Die im Bereich des überprüften FBA für die Schaltung von Stromwegen für den ORF zur Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen aufgelaufenen Kosten wurden von der techni-schen Stelle ermittelt und der PTD zur Veranlassung der Abrechnung mit dem ORF bekanntgegeben. Die Überlassungsgebühren für die bereitgestellten technischen Einrichtungen waren in Dienstanwei-sungen der GD geregelt. Die Ermittlung der Personalkosten erfolgte nach Stundeneinheitssätzen.

81.7.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden die angefallenen Arbeiten durchwegs von B- und C-Beamten geleistet, jedoch einheitlich nach dem Stundensatz für D-Beamte abgerechnet. Nach Berechnung des RH sind dadurch der PTV allein im Jahr 1983 wegen zu niedriger Kostenvorschreibun-gen mehr als 300 000 S entgangen.

Außerdem bemängelte der RH die zu geringe Höhe der Überlassungsgebühren für die bereitge-stellten technischen Einrichtungen, weil diese Gebührensätze teilweise schon aus den Jahren 1963, 1965 und 1966 stammten.

Der RH empfahl — wie schon früher einmal — bundeseinheitliche Vorschriften für die Ermittlung und Abrechnung der Gebühren für die Überlassung von Stromwegen an den ORF zu erlassen. Insb wäre auch dafür zu sorgen, daß die dem ORF verrechneten Gebühren den tatsächlichen Kosten der PTV entsprechen.

81.7.3 Lt Mitteilung der GD sei die PTD Innsbruck angewiesen worden, ebenso wie die anderen PTD die Stundensätze für das tatsächlich eingesetzte Personal in Rechnung zu stellen. Die Überlassungsgebühren für die technischen Geräte seien deswegen so niedrig, weil die Geräte schon alt seien. Die bereits laufende Anschaffung neuer Geräte werde zum Anlaß genommen werden, die Gebühren auf ihre Angemessenheit zu untersuchen. Bundeseinheitliche Verfahrensvorschriften seien bereits in Ausarbeitung.

81.8.1.1 Die Dienstkraftfahrzeuge werden nach Dienstende in Postautogaragen oder in Garagen und auf Abstellplätzen bei anderen posteigenen Gebäuden abgestellt. Außerdem hat die PTD von Fernmeldebediensteten Garagen für Dienstfahrzeuge angemietet. Die Abstellorte liegen unterschiedlich weit, in manchen Fällen bis zu 17 km von den Dienstorten entfernt. Dies hatte zur Folge, daß die Bediensteten jährlich insgesamt rd 100 000 km für die Fahrten von den posteigenen Abstellorten zu den Dienstsitzen zurückzulegen hatten. Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Fahrzeugkosten im Fernmeldedienst und der anteilmäßigen Personalkosten entstanden dadurch jährliche Kosten in der Höhe von rd 1,6 Mill S. Bei den in Privatgaragen von Bediensteten abgestellten Kfz erreichten die Kosten für die Fahrten zu den Dienstorten weitere rd 200 000 S im Jahr.

81.8.1.2 Die wöchentliche Reinigung der Fahrzeuge erfolgte in den Postautogaragen, wobei in einzelnen Fällen Entfernungen bis zu 90 km zurückzulegen waren. Für diese Reinigungsfahrten entstanden jährliche Kosten von zusammen rd 1,8 Mill S.

81.8.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, für die Fernmeldefahrzeuge günstigere Abstellmöglichkeiten möglichst in der unmittelbaren Nähe der Einsatzbereiche vorzusehen.

Weiters erschienen dem RH wöchentlich längere Fahrten zur nächstgelegenen Postgarage, nur um die Fahrzeugreinigung durchzuführen, als äußerst unwirtschaftlich.

Um Kosten einzusparen, wäre es zweckmäßiger, die Reinigung der Kfz, die ohnehin in den überwiegenden Fällen durch die Selbstfahrer geschieht, an günstiger gelegenen Orten, wie bspw der nächstgelegenen gewerblichen Waschstraße, durchzuführen.

81.8.3 Die GD teilte mit, im Bereich des FBA seien die Einstellorte optimiert worden; im Stadtbereich Innsbruck werde nach Fertigstellung der Tiefgarage beim Hauptbereichsamt eine wesentliche Verbesserung eintreten.

Es sei beabsichtigt, die Inanspruchnahme von privaten Waschanlagen zu genehmigen; wegen der damit zusammenhängenden Personalprobleme müsse aber die Zustimmung der Personalvertretung abgewartet werden.

81.9.1.1 Der RH hat bereits im Jahr 1980 bemängelt, daß bei verschiedenen Dienststellen im Bereich der PTD Innsbruck, bspw bei Postämtern und Postgaragen, bundeseigene Rundfunk- und Fernsehgeräte ohne fernmeldebehördliche Bewilligung in Betrieb waren.

Die GD hat daraufhin mittels Dienstanweisung an alle PTD klargestellt, daß für Rundfunk- und Fernsehgeräte, die nicht aus fernmeldetechnischen Gründen verwendet werden, Bewilligungen erforderlich sind, welche eine Gebührenpflicht nach sich ziehen.

81.9.1.2 Wie nunmehr erhoben wurde, ist die PTD Innsbruck der Weisung der GD nicht nachgekommen. Die PTD hatte nur ihren Bestand an bundeseigenen Radio- und Fernsehgeräten erhoben (Anfang des Jahres 1982 waren 42 Radio- und 24 Fernsehgeräte vorhanden), jedoch noch nicht geklärt, bei welchen Geräten eine Gebührenpflicht vorliegt.

81.9.2 Der RH empfahl, unverzüglich die Bestimmungen über die Gebührenpflicht zu beachten.

81.9.3 Wie die GD mitteilte, sei die PTD angewiesen worden, umgehend die nötigen Veranlassungen zu treffen.

81.10.1 Über Auftrag der PTD arbeitete das FBA einen Geschäftsordnungsentwurf aus und legte diesen im April 1975 der PTD zur Genehmigung vor. Im Juli 1984 war das Genehmigungsverfahren noch immer nicht abgeschlossen.

81.10.2 Nach Ansicht des RH verlieren bei Genehmigungsverfahren, die sich über etwa ein Jahrzehnt hinziehen, Entwürfe von Organisationsvorschriften ihren wesentlichen Sinn. Er empfahl daher, die durch die Einführung des PT-Schemas erfolgte Neubewertung sämtlicher Arbeitsplätze des FBA zum Anlaß zu nehmen, die derzeit vorliegende provisorische Geschäftsordnung zu überarbeiten und möglichst rasch in Kraft zu setzen.

81.10.3 Lt Stellungnahme sei die PTD angewiesen worden, umgehend die Geschäftsordnung des FBA Innsbruck auf den gegenwärtigen Stand zu bringen und in Kraft zu setzen.

81.11.1 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen ua Verwendungszulagen für Sprechstellenentstörer, die Erstellung der Ausgleichsnachweise für Überstunden, Zuwendungen am Heiligen Abend und zu Silvester, die Verwertung verfallener Rundfunk-, Fernseh- und Funkgeräte, Dienstempfänger in Privatwohnungen, die Abstellung von Fernmeldefahrzeugen in Privatgaragen, Probleme beim Fernsprechauskunfts- und Auftragsdienst, den Drahrundfunk und die Beteiligung der Bediensteten mit Dienstkleidern.

Die GD hat ausführlich Stellung genommen sowie die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Telegraphenbauamt Feldkirch

Bei der Einrichtung neuer Baubezirke ergaben sich unterbesetzte Bautrupps. Eine Dezentralisierung der Zeichenstelle wäre wirtschaftlich vorteilhaft. Beim Grunderwerb für ein neues Telegraphenzeuglager wurde sehr großzügig vorgegangen. Trotz eines überhöhten Lagerbestandes an Einrichtungen für Teilanschlüsse wurden noch zusätzlich derartige Geräte angeschafft.

82.1 Das Telegraphenbauamt Feldkirch (TBA) untersteht unmittelbar der Post- und Telegraphendirektion für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck (PTD). Der örtliche Wirkungsbereich des TBA erstreckt sich auf das Bundesland Vorarlberg einschließlich des Zollausschlußgebietes Kleinwalsertal. Die sachliche Zuständigkeit umfaßt im wesentlichen die Planung und Herstellung von Fernmeldeaußen- und Fernmeldeinnenanlagen sowie die Instandhaltung der Fernmeldelinien.

Die Zahl der Fernsprechhauptanschlüsse erhöhte sich von Ende 1978 bis Ende 1983 um 44,8 vH von 57 635 auf 83 480. Ende 1983 betrug die Hauptanschlußdichte 27,2 je 100 Einwohner. Vorarlberg lag damit hinsichtlich der Fernsprechdichte hinter der Steiermark und vor Kärnten an siebenter Stelle. Der durchschnittliche Personalstand des TBA betrug im Jahr 1983 270 Bedienstete.

Organisation und Personal

82.2.1 Mit Beginn des Jahres 1978 wurden anstelle zweier ausschließlich am oberirdischen und einem am unterirdischen Fernmeldenetz tätigen Baubezirke fünf gemischte Baubezirke eingerichtet, wobei zwei Bezirksleitungen ihren Sitz in Dornbirn erhielten. Mit Stand Juni 1984 bestanden 22 Bautrupps, die allerdings teilweise personell nicht voll besetzt waren.

82.2.2 Nach Ansicht des RH wäre es sparsamer gewesen, in Anlehnung an die vier politischen Bezirke in Vorarlberg die drei vorhandenen Baubezirke nur um einen weiteren zu vermehren und die Bautrupps voll zu besetzen; allenfalls wären innerhalb der vier Baubezirke weitere Bautrupps zu errichten gewesen.

82.2.3 Lt Stellungnahme der GD würden derzeit Parameter für Normbaubezirke ausgearbeitet. Nach Vorliegen entsprechender Entscheidungsgrundlagen werde die Möglichkeit der Einziehung eines Baubezirkes beim TBA Feldkirch untersucht werden.

82.3.1 Bis Dezember 1983 bezogen zehn Beamte der Verwendungsgruppe D eine Verwendungszulage gemäß § 30a Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 idgF aufgrund ihrer Tätigkeit als Vorarbeiter. Deren Ausmaß wurde von der PTD bei neun Beamten mit 1. Jänner 1984 von einem auf zwei Vorrückungsbeträge erhöht. Begründet wurde diese Maßnahme seitens der PTD mit einer Arbeitsplatzaufwertung, bedingt durch das gleichzeitige Inkrafttreten des neuen Besoldungsschemas der PTV.

Für einen Bautrupparbeiter, der ab Jänner 1981 als Vorarbeiter diese Zulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages erhielt, ab Jänner 1984 aber nur mehr auf dem Arbeitsplatz eines Fernmeldemonteurs (PT 7) eingesetzt war, ist die Verwendungszulage, die einzustellen gewesen wäre, weiterhin ausbezahlt worden.

82.3.2 Nach Ansicht des RH entbehrte die Erhöhung der Verwendungszulagen durch die PTD auf zwei Vorrückungsbeträge einer rechtlichen Grundlage. Eine solche Maßnahme hätte überdies des Einnehmens mit dem BKA und dem BMF bedurft.

82.3.3 Lt Stellungnahme der GD seien die versehentlich mit zwei Vorrückungsbeträgen neu bemessenen Verwendungszulagen aus Anlaß der Überleitung der Betroffenen in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung mit 1. März 1985 weggefallen. Die irrtümlich weiterhin flüssiggehaltene Verwendungszulage sei rückwirkend mit 31. Dezember 1983 eingestellt worden.

82.4.1 Im Juni 1984 beantragte das TBA bei der PTD, vier Arbeitsplätze „Schwieriger fernmelde-technischer Zeichnerdienst“ bei der zentralen Zeichenstelle einzuziehen und je einen bei vier Baubezirken anzuerkennen, also eine Dezentralisierung durchzuführen.

82.4.2 Der RH erinnerte an seine bereits 1974 anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei einem anderen TBA getroffene Beurteilung der Verlagerung von Zeichnerarbeitsplätzen zu Bezirksbauführungen als wirtschaftlich vorteilhaft; er empfahl, dem Antrag des TBA stattzugeben.

82.4.3 Lt Stellungnahme sei dies bereits geschehen. Eine überregionale Lösung in diesem Sinne werde vorbereitet.

Materiallager

82.5.1.1 Im Juli 1976 genehmigte die GD die Errichtung eines Hauptbereichslagers (HBL) in Feldkirch. Hiefür standen zunächst nur wenig geeignete angemietete Lagerflächen zur Verfügung. Die PTD beabsichtigte daher, für die Errichtung eines HBL samt zugehörigem Hochbau rd 10 000 m² Grund anzukaufen.

Nach längeren Verhandlungen mit einer Firma erwarb die PTV im Dezember 1977 Grundflächen im Gesamtausmaß von 12 000 m² zum Preis von 605 S/m², bzw zu Gesamtkosten von 8 Mill S. Für die Errichtung von Sanitäranlagen, Grundbefestigungen und andere Baumaßnahmen fielen in den nächsten Jahren weitere Kosten von rd 1,5 Mill S an.

82.5.1.2 Im März 1982 bot die gleiche Firma der PTD ein an die bereits erworbene Liegenschaft angrenzendes Grundstück im Ausmaß von 6 000 m² zum Preis von 650 S/m² zum Kauf an. Obwohl aufgrund einer Studie des arbeitswissenschaftlichen Institutes der Technischen Universität Wien für die Errichtung des Hauptbereichslagers Feldkirch mit den erworbenen 12 000 m² das Auslangen hätte gefunden werden können, erschien der PTD ein weiterer vorsorglicher Grundkauf als wirtschaftlich vorteilhaft, weil sich der geplante Neubau der Telegraphenzeugabteilung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben hatte und weil wegen der schlechten Bodenverhältnisse auf der erworbenen Liegenschaft ein Großteil der Lagerbestände auf Fremdgrund bzw auf dem nunmehr zum Kauf angebotenen Restgrundstück gelagert werden mußte. Die PTV erwarb das Grundstück im Ausmaß von 6 036 m² zum Preis von rd 4,3 Mill S im Oktober 1982.

Für den Neubau eines Telegraphenzeuggebäudes samt Lagerflächen in Feldkirch ermittelte das TBA im Feber 1984 den Raumbedarf mit insgesamt rd 12 300 m². Im Bericht an die PTD vom Mai 1984 hielt das TBA dann eine Fläche von etwa 16 000 m² zur Deckung des angemeldeten Raumbedarfes einschließlich einer Reserve für den Hauptbereich für notwendig. Die erworbenen restlichen 2 000 m² könnten zur Errichtung von Sozialeinrichtungen, darunter einer Sauna und Sporträumen, verwendet werden. Es war auch bereits das Interesse des Postsportvereins an der Errichtung eines Fußballplatzes angemeldet worden.

82.5.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war der Erwerb von zumindest 2 000 m², wofür Kosten von rd 1,7 Mill S anfielen, unnötig.

82.5.3 Lt Stellungnahme der GD bestehe auch an der bemängelten Fläche ein betrieblicher Bedarf, insb aus baurechtlichen Gründen. Die Adaptierungskosten seien angefallen, weil sich der Baubeginn verzögert habe. Bezüglich der Dokumentation der zu erwartenden Folgekosten beim Grunderwerb sei die PTD entsprechend angewiesen worden.

82.6.1 In Dornbirn besteht seit dem Jahre 1966 auf einem angemieteten Lagerplatz ein Mastenlager. Von Dezember 1983 bis Mai 1984 wurden drei Bautrupps fallweise für die Errichtung einer Umzäunung eingesetzt.

82.6.2 Der RH kritisierte den widmungsfremden Einsatz von Fernmeldetrupps für Arbeiten, die nicht der Herstellung von Fernsprechan schlüssen dienen, weil dadurch die seit 1979 durch Sonderbautrupps zur Beseitigung der Wartelisten für Fernsprechan schlüsse verstärkte Arbeitskapazität unnötig verbraucht wurde.

82.6.3 Lt Stellungnahme der GD entspreche die für die Umzäunung aufgewendete Arbeitszeit nur einer geringen Zahl von Fernsprechan schlusserstellungen. Die PTD sei angewiesen worden, künftige angesichts der unzureichenden Kapazität des Fernmeldebaudienstes besonders auf den widmungsge mäßen Einsatz des Personals zu achten.

Nebenstellenanlagen

82.7.1 Über Weisung der GD vom November 1977 sollte die Werbetätigkeit und der Bau von Nebenstellenanlagen — jedoch ohne Einsatz zusätzlichen Personals — verstärkt werden. Um dieser Anweisung zu folgen, wurde beim überprüften Amt ein eigener Nebenstellenbaubezirk eingerichtet. Dadurch entstand allerdings eine Personalvermehrung um zwei Arbeitsplätze.

82.7.2 Der RH bemängelte die seiner Ansicht nach unnötige Personalvermehrung vor allem deshalb, weil zu Mängelfeststellungen im Bereich des Fernmeldeinnenbaues schon früher entgegen wurde, daß das zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Verpflichtungen im Ämterbau erforderliche Personal nicht verfügbar sei. Zusätzliche Arbeitskräfte wären daher besser für die Bewältigung der mit dem Ämterbau verbundenen Aufgaben einzusetzen gewesen.

82.7.3 Lt Stellungnahme der GD sei deren Weisung von der PTD unrichtig ausgelegt worden. Die Angemessenheit des derzeitigen Personalstandes werde untersucht.

82.8.1 Gemäß den Abnahmebestimmungen für Nebenstellenanlagen übernimmt die PTV bei der Abnahme der von befugten Firmen errichteten Nebenstellenanlagen keine Gewähr für die Einhaltung der österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik (ÖVE-Vorschriften); hierfür bleibt dem Fernsprechteilnehmer gegenüber allein die Errichtungsfirma verantwortlich. Bei posteigenen Anlagen errichtet der PTV-Bautrup die Anlage; eine Abnahme ist in diesem Falle nicht vorgesehen.

82.8.2 Nach Ansicht des RH müßte die Einhaltung der nach dem Elektrotechnikgesetz, BGBl Nr 57/1965 in Verbindung mit der ETV 1984 verbindlichen, dem Schutze der Teilnehmer und des Instandhaltungspersonals dienenden ÖVE-Normen unabhängig vom Eigentum der Anlagen (posteigen oder privat) vor der Typenzulassung durch eine befugte Stelle geprüft werden; die Einhaltung der bei der Montage zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen wäre von der für die sachgerechte Montage zuständigen Person zu verantworten. Die Einhaltung der sicherheitstechnischen Bestimmungen sollte im Übernahmeprotokoll bestätigt werden.

82.8.3.1 In der Stellungnahme äußerte die GD, post- und teilnehmereigene Nebenstellenanlagen würden von der PTV bei den einschlägigen Firmen angekauft und von der PTV in Verkehr gebracht. In diesen Fällen würde im Zuge der fernmeldetechnischen Zulassungsprüfung auch die Einhaltung der ÖVE-Vorschriften überprüft.

Bei privaten Nebenstellenanlagen sei für die Einhaltung der ÖVE-Vorschriften die jeweilige Lieferfirma allein verantwortlich. Nur im Falle sachlich begründeter Zweifel an der elektrotechnischen Sicherheit behalte sich die PTV vor, bei der fernmeldetechnischen Zulassungsprüfung einen entsprechenden Nachweis durch Vorlage eines Prüfzeugnisses zu verlangen.

82.8.3.2 Das mit der Angelegenheit ebenfalls befaßte Verkehrs-Arbeitsinspektorat trat der Meinung des RH vollinhaltlich bei.

Die in Betracht kommenden ÖVE-Vorschriften seien auch im § 38 Abs 1 und 2 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung als Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes angeführt und somit auch aus dieser Sicht für die PTV verbindlich.

82.8.4 Unter Bezugnahme auf die Äußerung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erwiderte der RH zur Stellungnahme der GD, daß er an der Auffassung festhalte, anlässlich der Typenzulassung von Nebenstellenanlagen wäre auch die Einhaltung der ÖVE-Sicherheitsvorschriften in geeigneter Weise nachzuweisen.

Verschiedene Feststellungen

82.9.1 Im Jahre 1981 wurde die Kapazität des Wählamtes in Feldkirch um 400 Gesellschaftsanschluß-Stammleitungen für je vier Teilnehmer erweitert. Lt Leistungsverzeichnis waren zur Errichtung der hierfür benötigten Gestellrahmen 750 Stunden und für andere Arbeiten weitere Arbeitsstunden mit Kosten von zusammen etwa 0,5 Mill S veranschlagt.

Bereits im September 1983 erwies sich der Umbau von 200 Gesellschaftsanschluß-Stammleitungen in Einzelanschlüsse mit einem veranschlagten Arbeitsaufwand von 400 Stunden bzw mehr als 140 000 S als notwendig.

82.9.2 Der RH bemängelte den aufgezeigten, seiner Ansicht nach vermeidbaren Bauaufwand für die Errichtung und den Umbau von 200 Gesellschaftsanschluß-Stammleitungen

82.9.3 Lt Stellungnahme der GD seien wegen der im Hinblick auf das neue elektronische Wählsystem (OES) verstärkten Umstellung auf Einzelanschlüsse derartige Fälle nicht gänzlich zu vermeiden.

82.10.1.1 Da bei Umschaltung von Ortsnetzanschlußbereichen auf das OES die Beibehaltung von Teilanschlüssen nicht vorgesehen ist, wurden die PTDionen schon 1979 angewiesen, die Nachfrage nach Teilanschlüssen zu drosseln. In Abstimmung mit dem ab 1985 geplanten betrieblichen Einsatz des OES sollten Gesellschaftsanschlüsse (GA) letztmalig im Bauprogramm 1983/84 errichtet werden.

Im Juli 1983 hat die interne Revision den auf rd 240 Mill S angestiegenen Lagerbestand an Amts- und Teilnehmereinrichtungen für GA sowie hiezu offene Bestellungen von rd 47,4 Mill S und den hohen

Anteil errichteter, aber unbeschalteter GA-Übertragungseinrichtungen in den Ortsnetzen Wien und Linz aufgezeigt. Sie erachtete diesen Lager- und Bestellumfang im Hinblick auf den zwischen 1980 und 1983 eingetretenen Bedarfsrückgang von jährlich 76 000 auf 14 000 Stück als betriebswirtschaftlich nicht vertretbar. Mit Stichtag 31. Dezember 1983 wurde erhoben, daß zu den insgesamt in Betrieb befindlichen 394 000 GA-Übertragungseinrichtungen 82 448 nicht beschaltete und lagernde GA-Übertragungseinrichtungen vorhanden sind. Das entspricht 20,9 vH des Gesamtbestandes mit einem Wiederbeschaffungswert ausschließlich Umsatzsteuer von 326,6 Mill S.

82.10.1.2 Nach einer Bedarfsschätzung werden bis 1990 nur etwa 28 000 GA-Übertragungseinrichtungen benötigt werden, woraus sich bereits ein Überschuß von rd 54 000 Stück errechnen ließ. Trotzdem wurden über Drängen einer Firma, die derartige Einrichtungen auf Lager hatte, im Jahre 1984 noch weitere 4 300 Stück um 14 Mill S, zahlbar im Jänner 1985, angekauft.

82.10.2 Der RH erachtete den zusätzlichen Ankauf weiterer nicht mehr benötigter Einrichtungen im Werte von 14 Mill S als mit der Verpflichtung zur sparsamen Gebarung unvereinbar.

Er empfahl, um den Verlust möglichst gering zu halten, vor der mit Rücksicht auf die Lagerkosten ansonsten zu empfehlenden Verschrottung der teuren Einrichtungen nach wirtschaftlich vertretbaren Einsatzmöglichkeiten der vorrätigen Geräte zu suchen.

82.10.3 Lt Stellungnahme der GD sei eine Dienstanweisung zum Abbau des Lagerbestandes im Sinne der Empfehlung ergangen. Bezüglich der bemängelten Bestellung aus dem Jahre 1984 meinte die GD insb, bei der betroffenen Firma seien Arbeitsplätze gefährdet gewesen.

82.11.1 Die Montage von Stromversorgungs- und Stromverteilanlagen wurde regelmäßig freihändig ohne hinreichend gegliedertes Leistungsverzeichnis aufgrund einer Kostenschätzung an ein- und dieselbe Firma vergeben. Die Abrechnung erfolgte nach tatsächlichem Stundenaufwand. Hievon abweichend erfolgte bei einem Bauvorhaben die Montage anstatt durch die Firma durch einen Bautrupps des TBA. Das vorerst dazu eingeholte Firmenangebot hatte Arbeitskosten von rd 700 000 S für die Herstellung der Batterieleitungen, der Verbraucherleitungen, der Arbeiten in den Wählerräumen, die Aufstellung der Gleichrichteranlage und die Bauüberwachung vorgesehen. Die Ausführung mit eigenem Personal kostete für diesen bloß um die Aufstellung des Gleichrichters verminderten Leistungsumfang nur rd 200 000 S.

82.11.2 Der RH empfahl, die Kosten für Fremdvergaben jenen für Eigenherstellungen gegenüberzustellen und die Preisangemessenheit der Montageangebote für Stromversorgungsanlagen, aber auch die Bauweise der Stromverbraucherleitungen bei der Auftragsvergabe eingehender zu prüfen. Der von der PTD eingeschlagene Weg, nach Maßgabe der verfügbaren Kapazität zumindest ein Bauvorhaben im Jahr mit eigenen Arbeitskräften abzuwickeln, erschien dem RH wegen der sich daraus ergebenden Möglichkeit des Preisvergleiches zweckdienlich. Erforderlich wäre aber auch die Aufstellung von Leistungsverzeichnissen, die den positionsweisen Kostenvergleich mit der Arbeitsdurchführung in Eigenregie und in alternativer Bauweise ermöglichen.

82.11.3 Lt den Ausführungen der GD sei im gegenständlichen Fall ein genauer Preisvergleich nachträglich nur schwer möglich, weil die tatsächliche Ausführung vom ursprünglichen Angebot der Firma stark abwich. Die festgestellten Abweichungen seien insb auf unterschiedliche Personalkosten sowie auf die Verwendung von Kabeln (statt Stromschienen) zurückzuführen.

Nach Maßgabe der verfügbaren Arbeitskapazitäten seien schon bisher Stromverteilanlagen durch posteigenes Personal errichtet worden und würden auch künftighin errichtet werden. Mangels ausreichenden Personalstandes müsse dies aber auf kleinere Projekte beschränkt werden.

82.12.1 Für die Fernmeldebautrupps und die Leitungsentstörer sind Fernsprech-Prüfhandapparate mit Wählscheibe mit einem Listenpreis von 713 S vorgesehen. Im Bereich von Vorarlberg werden anstelle der vorangeführten unhandlichen Apparate mit Ledertasche wegen der Vorteile des geringeren Gewichtes, der Tastwahl und der Letztnummernspeicherung insgesamt rd 60 Stück in Hongkong gefertigte elektronische Einhandtelefone verwendet; diese wurden von den Bediensteten zum Preis von rd 280 S auf eigene Kosten angeschafft.

82.12.2 Der RH empfahl, die zunächst privat beschafften Geräte auf ihre Eignung zu überprüfen und bei positivem Ergebnis aus Gründen der Sparsamkeit allgemein einzuführen.

82.12.3 Lt Stellungnahme der GD sei das Fernmeldetechnische Zentralamt beauftragt worden, die Geräte auf ihre Eignung zu überprüfen.

82.13.1 Für die Abtragung von nach Durchführung einzelner Bauvorhaben funktionslos gewordener oberirdischer Leitungen waren Ende April 1984 1 986 Arbeitsschichten vorgemerkt. Das entspricht der Jahresleistung von rd neun Bediensteten.

82.13.2 Der RH empfahl im Hinblick auf den bekannten Arbeitskräftemangel der Fernmeldedienste, die Abtragungsarbeiten der funktionslos gewordenen Leitungsabschnitte grundsätzlich nicht mehr selbst durchzuführen, sondern zu vergeben.

82.13.3 Lt Stellungnahme der GD seien solche Abtragungsarbeiten auch schon bisher privat vergeben worden. Die PTDionen seien neuerlich in diesem Sinne angewiesen worden.

82.14.1 Die Betriebsfähigkeit der Fernsprechkabel, deren Auslegung unter Postaufsicht durch konzessionierte Unternehmungen für Tiefbau erfolgt, ist erst nach Beendigung der mit posteigenem Personal durchgeführten Kabelmontage (Spleißung) gegeben.

Die Überprüfung der Kabellegungen in Vorarlberg ergab bei neun Bauvorhaben der Jahre 1979 bis 1981 Zeiträume zwischen Kabellegung und Montage im Ausmaß von sechs bis 14 Monaten. Unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 8,5 vH verursachten die festgestellten Verzögerungen von der Legung bis zur Benutzbarkeit der Kabel Zinskosten von etwa 6,6 Mill S, das sind gemessen an den für die neun Vorhaben insgesamt veranschlagten Baukosten von 99,6 Mill S etwa 6,5 vH. Weitere Mehrkosten ergaben sich bei der Herstellung der Spleißgruben.

82.14.2 Nach Ansicht des RH sollten vor allem wegen der hohen Zinskosten Zeiträume von sechs und mehr Monaten bis zur Kabelspleißung nicht als unabänderlich hingenommen werden; vielmehr wäre im Regelfall die mit der Legung mitschreitende Montage und die Inbetriebnahme unmittelbar nach Legungsende anzustreben. Hiezu wäre vor allem eine Anpassung des Standes an Kabelspleißern an das Tempo der Kabelverlegungsarbeiten erforderlich.

Neben einer Vermehrung des Spleißpersonals empfahl der RH auch, die zeitweilige Heranziehung des dem Kabelmeß- und Instandhaltungsdienst zugeteilten bzw des derzeit ausschließlich am oberirdischen Netz tätigen Personals zur vorübergehenden Verstärkung der Kabelmontagekapazität.

82.14.3 Lt Stellungnahme der GD habe die PTV bereits in der Vergangenheit sowohl durch Auftragsvergaben an Firmen als auch durch Aushilfen des Fernmeldebauamtes Innsbruck und der Fernmeldezentralbauleitung versucht, die Spleißrückstände in Vorarlberg so gering als möglich zu halten. Leider sei dies bisher angesichts der gerade auf diesem Gebiet in Vorarlberg sehr schwierigen Personallage nicht im wünschenswerten Ausmaß gelungen.

Von der Aufstellung eines zusätzlichen Spleißtrupps sowie anderen Maßnahmen werde nunmehr eine Verringerung der Spleißrückstände erwartet.

82.15.1 Die PTD mietete in den Jahren 1969, 1974 und 1977 zur Abstellung von vier Dienstfahrzeugen Privatgaragen von vier TBA-Beamten an; diese lenken die Kraftfahrzeuge als Selbstfahrer. Bis Juli 1984 entstanden der PTV für die Anmietung der Garagen Kosten von rd 145 000 S. Außerdem verursachte die Abstellung in den Privatgaragen tägliche Wegkosten für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Dienstort der Beamten.

82.15.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil nach den geltenden Richtlinien für die gegenständlichen Pkw nur die gesicherte Abstellung, nicht aber die Garagierung vorgesehen ist. Die gesicherte Abstellung dieser Fahrzeuge wäre kostenlos auf dem Parkplatz des TBA in Feldkirch bzw des Wählamtes in Bregenz-Schendingen möglich. Weiters wären Fahrten zwischen Wohnung und Dienstort nur dann statthaft, wenn sich für im Dienstinteresse gelegene Fahrten eine Zeitersparnis ergäbe. Der RH empfahl, die vier aufgezeigten Bestandverträge ehestmöglich zu kündigen.

82.15.3 Lt Mitteilung der GD sei dies veranlaßt worden.

82.16.1 Abrechnungen für Bauvorhaben des Fernmeldeinnenbaues wurden einer zweimaligen — in der Planungsstelle für Innenanlagen und in der PTD — und sofern sie in den Genehmigungsbereich der GD fielen, sogar einer dreifachen rechnerischen Prüfung unterzogen.

82.16.2 Der RH empfahl, die mehrfache rechnerische Prüfung ehestmöglich einzustellen.

82.16.3 Die GD stellte dies in Aussicht.

82.17 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen ua Kennzahlen für den Fernmeldebaudienst sowie ausständige Personalbemessungsgrundlagen, Sonderbautrupps, die Benützung der Dienstkraftwagen, die Verpachtung von posteigenen Grundstücken, Bauabrechnungsrückstände und die Erfassung des Anlagevermögens, die Übernahme von Bauleistungen, den Bau von Nebenstellenanlagen und die Berechnung von deren Kosten, den provisorischen Aufbau von Wähleinrichtungen, umsatzsteuerbedingte Unterschiede bei Leistungen, die sowohl von Ziviltechnikern als auch von Gewerbetreibenden erbracht werden können, die Preisermittlung bei Jahresbauverträgen und die Festlegung ergänzender Vertragsbestimmungen sowie die Veranschlagung linientechnischer Bauvorhaben.

Die GD hat ausführlich Stellung genommen sowie die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Streckenleitung Salzburg der ÖBB

Die Generalsanierung des Hauptbahnhofes Salzburg verlief ohne Konzept; Planung und ADV-Einsatz wiesen Mängel auf.

Organisation

83.1.1.1 Die Streckenleitung Salzburg ist eine Dienststelle des Baudienstes der ÖBB und untersteht der Bundesbahndirektion Linz. Die sachliche Zuständigkeit der Streckenleitungen umfaßt fünf Aufgabenbereiche, von denen als wichtigster der Bau- und Bahnerhaltungsdienst anzusehen ist: ständige Wahrnehmung des Bauzustandes sämtlicher Bahnanlagen, Anordnung und Durchführung der notwendigen Erhaltungsarbeiten zur Gewährleistung eines ungestörten und sicheren Betriebes, Durchführung der von der Generaldirektion genehmigten Erneuerungsarbeiten, Überwachung der Bauausführung von Unternehmungen, Aufstellung der Abrechnungen uä. Weitere Angelegenheiten sind die Bahnaufsicht, der Material-, Rechnungs- und Personaldienst.

83.1.1.2 Der Aufsichtsbereich der Streckenleitung Salzburg umfaßte im Juni 1984 146 Streckenkilometer. Er reichte auf der Westbahn von der Stadt Salzburg ostwärts bis knapp vor Attnang/Puchheim, nach Westen bis zur Staatsgrenze und nach Süden bis Hallein. Dazu kamen noch Nebenbahnen, bzw. von Steindorf bei Straßwalchen bis knapp vor Braunau samt einer rd 6 km langen Stichbahn ohne Personenverkehr von Friedburg/Lengau nach Schneegattern und die elektrifizierte Nebenbahn von Vöcklabruck nach Kammer/Schörfling. Gemessen an ihrer Aufsichtslänge zählte die Streckenleitung Salzburg zu den kleinen Streckenleitungen der ÖBB. Ihre Bedeutung ergibt sich jedoch aus ihrer wichtigen Lage im Bahnnetz und aus dem Sitz in der Landeshauptstadt.

83.1.1.3 Aufgrund einer organisatorischen Verfügung des Vorstandes der ÖBB wurde die Streckenleitung Bischofshofen mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 aufgelöst und ihr Aufsichtsbereich zum Großteil der Streckenleitung Salzburg zugeschlagen, die ihrerseits wieder Streckenteile an andere Streckenleitungen abgab. So umfaßt nunmehr der Aufsichtsbereich der Streckenleitung Salzburg 228 km, und zwar kamen auf der Westbahnstrecke der Abschnitt Hallein — Zell am See und die schmalspurige Nebenbahn Zell am See — Krimml hinzu, wogegen auf der Westbahn der Abschnitt Attnang/Puchheim — Redl/Zipf und die Nebenbahnstrecken Vöcklabruck — Kammer/Schörfling und Friedburg/Lengau — Braunau wegfielen.

83.1.1.4 Die Streckenleitung besteht aus dem Vorstand, dem ein technischer und ein nicht-technischer Verwaltungsbereich unterstehen. Der technische Bereich gliedert sich in Unterbau, Brückenbau, Oberbau und den — personell umfangreichsten — Hochbau. Dem nicht-technischen Bereich obliegt die Bearbeitung der Personal-, Material-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten. Die Streckenleitung Salzburg verfügt seit dem 1. Jänner 1985 über sieben Bahnmeister, hievon zwei „Bauhöfe“, über einen Hochbaubahnmeister und einen Brückenmeister.

83.1.1.5 Der Personalstand der Streckenleitung Salzburg hatte sich ab dem Jahre 1979 in einer durchschnittlichen Höhe von etwa 302 Bediensteten eingependelt; 1974 waren es noch 325 gewesen. Seit dem 1. Jänner 1985 hat sich der Personalstand der Streckenleitung Salzburg aufgrund des erweiterten Aufgabenumfanges auf 538 Bedienstete erhöht.

83.1.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, werden neben den baudienslichen Angelegenheiten von den Streckenleitungen — wenngleich in abnehmendem Maße — auch verkehrsdienstliche Aufgaben wahrgenommen, die rein fachlich dem Betriebsdienst zukämen. So betreut der Bahnmeister Frankmarkt noch einen Halte- und Ladestellenposten in der Haltestelle Oberhofen-Zell am Moos und der Bahnmeister Salzburg 2 den Blockposten Salzburg Aigen 1 mit insgesamt 11 Bediensteten. Der RH erinnerte an die anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Personaldirektion der ÖBB ausgesprochene Empfehlung, den Baudienst von betrieblichen Belangen zu entlasten. Auch im vorliegenden Falle erwies es sich als schwierig, bei einer derart geringen Anzahl von Bediensteten für Aufsicht, Schulung und Ersatzstellung in einem fachfremden Bereich zu sorgen.

83.1.2.2 Während bei der Streckenleitung Salzburg von 1979 bis 1983 das Ausmaß der Erneuerungsarbeiten eine fallende Tendenz aufwies, hatte die Erhaltung im Jahre 1982 einen Höhepunkt zu verzeichnen, wobei jeweils der eigene Lohnanteil zunahm. Bei einem Gesamtvergleich der Teilbereiche zeigte sich im angeführten Zeitraum ein starker Rückgang beim Unterbau (von 28,9 auf 19,3 vH) und beim Oberbau (von 38,9 auf 35,4 vH), während der Hochbau (von 20,8 auf 27,8 vH) und Sonstiges (von 11,4 auf 17,5 vH) anstiegen.

83.1.3 Wie der Vorstand der ÖBB mitteilte, seien aufgrund der neuerlichen Empfehlung des RH, den Baudienst von verkehrsdienstlichen Aufgaben zu entlasten, Mitte 1985 zwischen der Bau- und Elektrotechnischen Direktion und der Betriebsdirektion Gespräche mit der Zielsetzung aufgenommen worden, in nächster Zeit nach objektiver Betrachtung der Sachlage eine Entscheidung zu treffen. Zur Verlagerung des Wirtschaftserfolges zuungunsten der Erneuerung bzw der Teilbereiche Unterbau und Oberbau wurde keine Erklärung abgegeben.

Umbau des Hauptbahnhofes Salzburg

83.2.1.1 Der Hauptbahnhof Salzburg ist einer der wichtigsten Kreuzungspunkte des ÖBB-Netzes; er wurde auch als Gemeinschaftsbahnhof zwischen Österreich und der BRD für Angelegenheiten des Zolls und der Grenzpolizei eingerichtet. Das ständig steigende Verkehrsaufkommen ließ schon seit Jahren die Unzulänglichkeit der Gleisanlagen und des aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Bahnhofsgebäudes erkennen.

83.2.1.2 Die Planungsüberlegungen der ÖBB verliefen etwa ab dem Jahre 1970 in zwei verschiedenen Richtungen. Einerseits war ein Gesamtumbau der Anlagen des Hauptbahnhofes Salzburg vorgesehen; demnach sollten nach Inbetriebnahme eines neuen Reisezuggleises im Jahre 1971 als nächster Schritt die bestehende Abstellgleisanlage vergrößert und die Stutzgleise des Inselbahnsteiges durchgezogen werden. Voraussetzung war allerdings die Verlagerung der dort befindlichen zahlreichen Hochbauobjekte, die eine Reihe von Stellen der ÖBB und der Deutschen Bundesbahn, der österreichischen und deutschen Grenzpolizei und Zollverwaltung sowie die Bahnhof-Restoration beherbergten. Diese Planungsrichtung mündete schließlich in ein städtebauliches Großprojekt, das auch ein Hotel mit Einkaufszentrum, überbaute Gleisanlagen mit mehrgeschossigen Terrassenwohnhäusern und auch den Bahnhof der Salzburger Lokalbahn enthielt. Andererseits waren vor allem an den bestehenden Hochbauten längst Sanierungsmaßnahmen fällig, weil im Hinblick auf den geplanten großzügigen Umbau eine gründliche Renovierung nicht stattgefunden hatte.

83.2.1.3 Im Jahre 1972 war das erwähnte städtebauliche Großprojekt zu einer gewissen Reife gediehen, es stand jedoch zT in erheblichem Widerspruch zu den Vorstellungen der Post- und Telegraphenverwaltung, der Stadt Salzburg und der Salzburger Lokalbahn. Da eine einhellige Planung nicht zustandekam, ließ der Bundesminister für Verkehr im Mai 1974 als Entscheidungshilfe einen umfangreichen „Problemkatalog“ erstellen; die Arbeiten sollten „unter möglicher Wahrung des Zeitprogrammes fortgesetzt werden“. Zu diesem Zweck wurde am Sitz der Bundesbahndirektion Linz eine „GD-Planungsgruppe“ eingerichtet.

83.2.1.4 Obwohl im genannten Problemkatalog ausdrücklich dem Ausbau der Gleisanlagen des Hauptbahnhofes „unbedingte Priorität“ zuerkannt wurde, verlagerte sich in der Folge das Hauptgewicht immer mehr auf den Hochbausektor. Im August 1976 erhielt die „GD-Planungsgruppe“ die Mitteilung des Magistrates der Stadt Salzburg, daß der gemeinderätliche Planungsausschuß dem vorgelegten Modell „Neubau des Hauptbahnhofes“ grundsätzlich zugestimmt hätte. Dennoch wurde die Detailplanung nicht in Angriff genommen.

83.2.1.5 Die Baudirektion der ÖBB legte vielmehr im September 1976 dem Vorstand der ÖBB einen Bericht über den Umbau des Hauptbahnhofes Salzburg vor, der in völliger Abkehr des bisherigen, den Hochbau bevorzugenden Planungsvorganges den betrieblichen Gleiserfordernissen (Abstellgruppe) Priorität zuerkannte. „Da es in Abschätzung der finanziellen Möglichkeiten eher unwahrscheinlich erscheint, daß mit einem Neubau des Aufnahmegebäudes des Hauptbahnhofes Salzburg in den nächsten acht bis zehn Jahren begonnen werden kann“ — die Kosten für den Gesamtumbau wurden auf 700 Mill S bis 1 Milliarde S geschätzt —, wolle man mit einem Aufwand von rd 8 Mill S das Bahnhofsgebäude in einen „optisch guten Bauzustand“ bringen, der für die Reisenden und das Bahnhofspersonal zumutbar wäre. Der Vorstand der ÖBB stimmte am 18. November 1976 dem Antrag der Baudirektion zu, im Hauptbahnhof Salzburg als erste Ausbaustufe Abstellgleisanlagen sowie eine moderne Sicherungsanlage zu errichten und anstatt der Erneuerung des Bahnhofsgebäudes dieses bloß einer „baulichen Generalsanierung“ zu unterziehen. Die erste Ausbaustufe mit Abstellgleisanlagen und moderner Sicherungsanlage ist bis heute allerdings nur eine Absichtserklärung geblieben.

83.2.2.1 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil der Vorstand der ÖBB mit seinem Beschluß vom 18. November 1976 das Arbeitsergebnis von etwa sechs Planungsjahren zunichte gemacht hat, obwohl die großzügige Umbauplanung erst im Jahre 1975 in das Investitionsprogramm des Unternehmenskonzeptes der ÖBB mit einer Summe von 590 Mill S, verteilt auf die Jahre von 1976 bis 1984 aufgenommen worden war und das Projekt inzwischen auch die Zustimmung der Stadt Salzburg gefunden hatte. Der Beschluß vom 18. November 1976 stellte die Ernsthaftigkeit der Konzeption 1975 in Frage. Auch erschien die Begründung mit der Verknappung der finanziellen Mittel der ÖBB dem RH nicht zutreffend, weil die Investitionsausgaben in den Jahren ab 1972 laufend gestiegen sind: von 3,2 Milliarden S (1972) auf 10,8 Milliarden S im vorletzten geplanten Baujahr (1983).

83.2.2.2 Zur Tatsache, daß die betrieblichen Prioritäten der Abstellgleisanlage und der modernen Sicherungsanlage auch heute noch nicht verwirklicht sind, erinnerte der RH an seine seinerzeitigen Ausführungen über die Erfolgskontrolle (siehe dazu den Bericht über die „Organisation der ÖBB“, XVI GP, III-52 der Beilagen, Abs 34). Bei einer funktionierenden Erfolgskontrolle wäre ein acht Jahre währendes Unterbleiben einer als dringlich erkannten und finanzierbaren Investition nicht möglich gewesen.

83.2.3.1 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB wäre für das Fallenlassen des Großprojektes eine sogenannte „Negativliste“ von dringend notwendigen anderen Bauvorhaben ausschlaggebend gewesen. Diese Vorhaben hätten auch in den Folgejahren den Bau der Abstellgleisanlage und der modernen Sicherungsanlage verhindert. Wenn sich das Investitionsbudget der ÖBB im Zeitraum von 1976 bis 1983 wesentlich erhöht hätte, wären diese Mittel doch durch neu begonnene Großbauvorhaben, durch den Ausbau des Nahverkehrs, den Nachholbedarf auf dem Fahrparksektor und die eingetretenen Preissteigerungen gebunden gewesen. Die vom Magistrat der Stadt Salzburg im letzten Augenblick gegebene Zustimmung zur großen Verbauungslösung wurde als „nicht mehr relevant“ bezeichnet.

83.2.3.2 Zum verlorenen Planungsaufwand vertrat der Vorstand der ÖBB den Standpunkt, die in diesen sechs Jahren gewonnenen Erkenntnisse wären bei der Sanierung des Bahnhofsgebäudes „von entscheidender Bedeutung“ gewesen; die Planung des Gleisausbaues sei abgeschlossen. Die vom RH vermißte Erfolgskontrolle werde zwischenzeitlich durch die Einrichtung des Referates „Controlling“ gewährleistet.

83.2.4 Der RH erwiderte, das Ausscheiden des Großprojektes Hauptbahnhof Salzburg bestätige die Unzulänglichkeit längerfristiger Investitionsplanung der ÖBB; offensichtlich sei es nicht gelungen, die an der geplanten Stelle befindlichen, zuvor erwähnten ÖBB-eigenen Hochbauten abzusiedeln. Die entscheidende Bedeutung der in mehrjähriger Planungsarbeit gewonnenen Erkenntnisse für die Sanierung des Bahnhofsgebäudes wurde im Hinblick auf die folgenden Feststellungen in Zweifel gezogen.

83.3.1.1 Die nach dem Verzicht auf das Großprojekt begonnene Generalsanierung des Bahnhofsgebäudes verlief konzeptlos und ohne Vornahme von Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Die Kostenvoranschläge reichten von einem anfänglichen „Minimal-Kostenvoranschlag“ von 2 Mill S bis zu beachtlichen 61,4 Mill S im Jahre 1983, womit eine „völlige Neuordnung der zu erwartenden Gesamtkosten“ verbunden war.

83.3.1.2 Die Gründe für diese Ausweitung lagen darin, daß nach dem Scheitern des Großprojektes bisher stets zurückgehaltene Änderungs- und Instandhaltungswünsche von allen Seiten vorgebracht wurden. Insb enthielt der „Mängelkatalog“ des Vorstandes des Hauptbahnhofes Salzburg vom Mai 1977 eine Zusammenfassung der notwendigen Baumaßnahmen an Gebäuden des Hauptbahnhofes Salzburg, regte aber auch Überlegungen hinsichtlich einer funktionsgerechten Nutzung der Gebäude an.

83.3.1.3 Bei einer Ortsbesichtigung durch den Vorstand der ÖBB im Jänner 1979 wurde dem Bau dienst nahegelegt, dafür „Sorge zu tragen, daß die Reisenden am Bahnhofsgebäude Salzburg ein gepflegtes Äußeres zu sehen bekommen“. Nach dem Aktenvermerk beschränkte sich die Aufzählung der Mängel jedoch auf beschädigte und unansehnliche Abfallkörbe, verrostete Bahnsteigsäulen mit Lackfehlern sowie Schürfstellen, verschmutzte und zerbrochene Gläser im Hallendach uä.

83.3.2 Der RH beanstandete das Fehlen eines grundlegenden Sanierungskonzeptes.

83.3.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB ließen sich Instandsetzungsarbeiten an alten Gebäuden wegen unvorhersehbarer notwendiger Baumaßnahmen zeit- und kostenmäßig nur bedingt planen. So hätten erst eingehende Untersuchungen der Streckenleitung Salzburg gezeigt, daß die Deckenträume besonders im Auflagebereich angefault gewesen seien, was die Herstellung von Massivdecken zur Folge gehabt hätte. Es wäre daher nicht möglich gewesen, die Gebäudesanierung wie vorgesehen geschoßweise vorzunehmen, vielmehr mußte abschnittsweise, ausgehend vom Straßengeschoß durchgreifend bis zum Dachgeschoß vorgegangen werden. Die Bundesbahndirektion Linz werde aber nunmehr angewiesen werden, für die noch ausständigen Sanierungsmaßnahmen im Bahnhofsgebäude im Einvernehmen mit der Streckenleitung Salzburg ein neues Konzept zu erstellen bzw das bestehende zu überarbeiten.

83.3.4 Der RH erwiderte, Schwierigkeiten bei der Instandsetzung von Altbauten ließen sich bei gründlicher Vorbereitung verringern. Mangels klarer Vorgaben sei im vorliegenden Falle das ursprüngliche Ziel, bloß eine mögliche Gefährdung der Reisenden auszuschließen, allmählich immer mehr überschritten worden.

83.4.1.1 Die Instandsetzung der Bahnsteigdächer war bereits so dringlich, daß im Finanzjahr 1979 sogar sechs Oberbaubedienstete für das Entrosten und Streichen herangezogen wurden.

Im Mai 1979 wurde die Streckenleitung Salzburg fernmündlich angewiesen, die Sanierungsarbeiten am Dach des Bahnsteiges 1 einzustellen, weil der zuständige Vorstandsdirektor plane, „ein völlig neues Dach ohne Außenstützen zu bauen“. Nach einem Aktenvermerk der Streckenleitung Salzburg war „das Programm, das für die Abwicklung der Arbeiten aufgestellt wurde, damit wieder einmal über den Haufen geworfen“. Eine Woche später erging jedoch wieder fernmündlich die gegenteilige Weisung: Der Vorstandsdirektor hätte „wegen der hohen Kosten auf die Totalerneuerung des Bahnsteigdaches verzichtet, die eingestellten Arbeiten könnten wieder aufgenommen werden“. Die Durchführung scheiterte jedoch, weil die abgezogenen Handwerker zwischenzeitlich an anderen Baustellen eingesetzt waren.

83.4.1.2 Die Arbeiten verzögerten sich weiterhin. So teilte die Streckenleitung der Bundesbahndirektion Linz im Juni 1983 mit, daß „die gesamten Wellbleche der Dächer am Mittelbahnsteig durch Anrosten bis zur Perforation und Abrosten der Nieten für die Haftwinkel in absehbarer Zeit nicht mehr zu erhalten wären; es bestehe eine enorme Betriebsgefahr“. Die damit befaßte Baudirektion der ÖBB erteilte dann im August 1983 der Bundesbahndirektion Linz den Auftrag, das Bahnsteigdach am Mittelbahnsteig „so zu sanieren, daß eine Gefährdung von Personen nicht eintreten kann“. Wie vom RH erhoben wurde, hat die Bundesbahndirektion Linz diese Weisung jedoch bis Feber 1985 nicht weitergegeben; die rostigen, „enorm betriebsgefährlichen“ Bahnsteigdächer waren noch immer nicht instandgesetzt.

83.4.2 Der RH erinnerte an die bei der seinerzeitigen Gebarungsüberprüfung der Organisation der ÖBB (XVI GP, III-52 der Beilagen) erstatteten Änderungsvorschläge, die ihm geeignet schienen, den durch unklare Zuständigkeits-, Entscheidungs- und Informationsverhältnisse ausgelösten unnötigen Aufwand zu vermeiden.

83.4.3 Wie der Vorstand der ÖBB bestätigte, habe der zuständige Vorstandsdirektor die Planung eines neuen Bahnsteigdaches ohne Säulen veranlaßt. Da die geschätzten Umbaukosten jedoch hoch gewesen wären und auch das Bundesdenkmalamt keine Zustimmung zum Abtrag der aus dem Jahre 1860 stammenden Dachsäulen gegeben hätte, sei von einer Neuherstellung wieder Abstand genommen worden. Die von der Streckenleitung Salzburg zwischenzeitlich durchgeführten Maßnahmen seien jedoch „geeignet, für einen begrenzten Zeitraum eine unmittelbare Betriebsgefahr hintanzuhalten“.

83.5.1.1 Bei der auf dem Mittelbahnsteig befindlichen Bahnstehrestauration, die 1976 immerhin einen Brutto-Umsatz von 38,4 Mill S erzielte, hatte der Pächter im Jahre 1977 mehrmals auf bauliche Mängel hingewiesen und um umgehende Behebung gebeten. Die Aufzählung der „dringlichsten Instandsetzungsarbeiten“ reichte von untauglichen Lastenaufzügen, undichten Heizkörpern, mangelhaften Entlüftungsanlagen, veralteten Elektroinstallationen bis zum schadhafte Kanalnnetz. Im Jahre 1978 wiederholte der Pächter seine Bitten unter Hinweis auf mehrfache Beanstandungen durch die gewerbliche Aufsichtsbehörde.

83.5.1.2 Obwohl im Falle eines großzügigen Bahnhofumbaus die Bahnstehrestauration höchstwahrscheinlich abgesiedelt werden müßte, blieb kein anderer Ausweg, als in einigen besonders argen Punkten mit der Instandsetzung zu beginnen und einen verlorenen Aufwand in Kauf zu nehmen. In der Frage der unzulänglichen Entlüftung des großen Speisesaales berichtete die Streckenleitung Salzburg im Feber 1981 aufgrund einer persönlichen Weisung des Generaldirektors, daß die Kosten für die aus baulichen, arbeitnehmerschutz- und brandtechnischen Gründen „baldmöglichst“ erforderlichen Maßnahmen 570 000 S betragen würden. Als dennoch keine Weisungen einlangten, teilte die Streckenleitung Salzburg zwei Jahre danach hinsichtlich der „Lüftungsmisere im Speisesaal 1. Klasse“ mit, daß sie zwischenzeitlich aus eigenem begonnen hätte, „brandschutztechnische Maßnahmen geringen Umfanges zu realisieren, da wir glauben, nicht mehr länger zuwarten zu dürfen“. Erst dann langte die allerdings nur mündlich erteilte Erlaubnis der Bundesbahndirektion Linz ein, mit den notwendigen Arbeiten fortfahren zu dürfen.

83.5.2 Auch in diesem Falle beanstandete der RH die schleppende Vorgangsweise der ÖBB, weil der Zeitraum von mehr als zweieinhalb Jahren, den die Streckenleitung Salzburg in einer vom Generaldirektor der ÖBB persönlich betriebenen und auch sonst dringlichen Angelegenheit auf Antwort warten mußte, ungerechtfertigt lang erschien.

83.5.3 Der Vorstand der ÖBB bestätigte in seiner Stellungnahme, wegen der möglichen Absiedlung der Bahnstehrestauration wären großzügige Instandsetzungsmaßnahmen nicht vertretbar gewesen. Die im kleineren Umfang durchgeführte Mängelbehebung sei im Hinblick auf den Umsatz des Pächters gerechtfertigt. Die Entlüftung des Speisesaales hätte im gegebenen Rahmen derartige technisch-wirtschaftliche Probleme mit sich gebracht, die eine kurzfristige Erledigung nicht zuließen.

83.5.4 Der RH erwiderte, die Schwierigkeiten seien durch die ÖBB und ihre extreme Planungsweise — großzügiger Neubau oder behelfsmäßige Instandsetzung — selbst verursacht worden. Nach

Ansicht des RH wäre es im Interesse der ÖBB zweckmäßig gewesen, auch eine wirtschaftlich vertretbare Kompromißplanung auszuarbeiten, die über die Erhaltung des bestehenden Zustandes hinausgeht und den betrieblichen Erfordernissen und Prioritäten des Eisenbahnunternehmens gebührenden Raum gibt.

83.6.1.1 Die Problematik um den Hauptbahnhof Salzburg wurde durch Überlegungen hinsichtlich eines einzurichtenden Nahverkehrs weiter verschärft. Trotz des einhelligen Wunsches, in Salzburg einen schnellbahnähnlichen Nahverkehr einzurichten, kam eine vom Amt der Salzburger Landesregierung im Jahre 1975 ins Leben gerufene Arbeitsgruppe, der auch Vertreter der ÖBB angehörten, nicht über allgemeine Überlegungen hinaus.

83.6.1.2 Erst als im Jahre 1981 die Salzburger Landesregierung ihre „grundsätzliche Bereitschaft zur Mitfinanzierung allfälliger Nahverkehrs-Investitionen der ÖBB“ bekundete, begannen die ÖBB mit der Ausarbeitung einer Nahverkehrs-Studie. Die Kostenschätzung belief sich auf rd 3,7 Milliarden S, wobei der Landesanteil mit 540 Mill S errechnet wurde; die Bauzeit sollte acht bis zehn Jahre betragen. In einem Schreiben vom August 1983 sah sich die Salzburger Landesregierung jedoch außerstande, einen so hohen Beitrag zu leisten. Offene Fragen sollten in Beamtenverhandlungen umgehend geklärt werden.

83.6.2 Da sich eine ausreichende Klärung auch noch Mitte 1985 nicht abzeichnete, empfahl der RH, sich eingehender mit Überlegungen zu befassen, welche die Betriebsdirektion der ÖBB schon im Jänner 1982 eigenständig angestellt hatte. Dort fand sich der Vorschlag, als erste Einführungsstufe des Nahverkehrs in Salzburg „eine noch verkräftbare Verdichtung des Fahrplanangebotes“ vorzunehmen, weil ein Warten auf einen entsprechenden Umbau des Hauptbahnhofes Salzburg „die Einführung eines Nahverkehrs in diesem Jahrzehnt, realistisch betrachtet, ausschließt“.

83.6.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB hätten diese zwischenzeitlich aus eigener Initiative im Einvernehmen mit dem Amt der Salzburger Landesregierung die bisherigen Pläne zur Verbesserung des Nahverkehrs überarbeitet. Demnach wäre als erster Schritt die Einführung des von der Betriebsdirektion vorgeschlagenen Taktfahrplanes vorgesehen. Als Voraussetzung seien Investitionen im Bereich des Hauptbahnhofes Salzburg und auf der Strecke nach Golling im Umfang von 1 923 Mill S erforderlich, der Beitrag des Landes würde sich auf 265,2 Mill S belaufen.

83.7.1.1 Die ÖBB haben es unterlassen, für das Vorhaben der Generalsanierung des Hauptbahnhofes Salzburg um die notwendige eisenbahnrechtliche Genehmigung anzusuchen oder überhaupt bei der Behörde einen Bauentwurf einzureichen. Die ÖBB hatten dieses Projekt trotz des Arbeits- und Kostenumfanges von über 60 Mill S offenbar als „Erneuerungsbau geringeren Umfanges“ angesehen, bei dem es gem § 14 Abs 3 des Eisenbahngesetzes keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und keiner Betriebsbewilligung bedarf, wenn das Eisenbahnunternehmen diese Bauten unter der Leitung einer besonders qualifizierten, in einem behördlichen Verzeichnis eingetragenen Person ausführt.

83.7.1.2 Da eine Dienstanweisung der Generaldirektion der ÖBB aus dem Jahre 1969 den „geringeren Umfang“ derart weit ausgelegt hatte, daß bspw auch alle Tunnels oder Hochbauten bis zu 10 000 m³ umbauten Raumes darunter fielen, hat der RH schon anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Maschinendirektion der ÖBB eine dem Gesetz entsprechende Neufassung nahegelegt (TB 1971 Abs 67.5). Das BMöWV hat seine diesbezügliche Zusage bisher nicht eingehalten, aber auch die ÖBB haben die Abgrenzungsmerkmale des „geringeren Umfanges“ seither nicht neu formuliert, so daß den Fachdiensten ihre Vorgangsweise überlassen blieb.

83.7.2 Der RH hielt es nicht für angängig, die Generalsanierung des Hauptbahnhofes Salzburg eisenbahnrechtlich als „geringfügig“ abzutun. Eine Abgrenzungsregelung wurde neuerlich empfohlen.

83.7.3 Nach Mitteilung des Vorstandes der ÖBB sei bereits eine Fühlungnahme mit dem BMöWV erfolgt, um ehestens und gemeinsam gesetzeskonforme Richtlinien für den Bereich „Hochbau“ zu erstellen. Die Erneuerungsarbeiten am Hauptbahnhof Salzburg wären allerdings nach den „Erläuternden Bemerkungen“ zum Eisenbahngesetz als Arbeiten „geringeren Umfanges“ anzusehen gewesen. Der finanzielle Aufwand könne keinesfalls als Beurteilungsmaßstab herangezogen werden.

83.7.4 Der RH erwiderte, außer der Höhe des finanziellen Aufwandes wären Merkmale eines größeren Bauumfanges etwa der vorher nicht vorhandene Dachbodenausbau, die neue Raumaufteilung und überhaupt der Umstand, daß auch nach den Unterlagen der ÖBB „ein derart großes Vorhaben mit aufgestautem Erhaltungsaufwand den normalen Erhaltungsrahmen der Streckenleitung Salzburg sprengt“. Die Beispiele der „Erläuternden Bemerkungen“ (Veränderung eines Kassenraumes, Umänderungen von Abortanlagen usw) würden damit ganz beträchtlich überschritten.

83.8.1 Beim Ausbau des Dachgeschosses im Hauptbahnhof Salzburg wurden in den Jahren 1980 und 1981 17 Übernachtungszimmer errichtet, die nach Erhebungen nur zu etwa 40 vH für dienstliche Zwecke Verwendung fanden; zu etwa 60 vH dienten sie privater Benützung. Die Einrichtungsgegenstände wurden von den ÖBB selbst hergestellt und kosteten nahezu 700 000 S, woraus sich ein Preis je Bettenplatz von etwa 22 000 S ergab.

83.8.2 Nach Ansicht des RH wären beim Ausbau durch sorgfältigere Bedarfsplanung Einsparungen möglich gewesen. Da die Streckenleitung Salzburg für andere Übernachtungszimmer wesentlich billigere Einrichtungsgegenstände angeschafft hat, wiederholte der RH seine mehrmalige Empfehlung, von eigener Möbelerzeugung Abstand zu nehmen.

83.8.3 Der Vorstand der ÖBB erklärte, die Anzahl der Übernachtungsräume sei auf den Spitzenbedarf ausgelegt worden. Bei nicht voller dienstlicher Auslastung würden zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit die Übernachtungsräume auch an Eisenbahnbedienstete vergeben, die nicht dienstlich unterwegs seien. Die Eigenanfertigung von Möbeln sei im vorliegenden Falle durch die geeigneten Dachflächen bedingt gewesen, im Bereich der Bundesbahndirektion Linz aber im Jahre 1984 eingestellt worden.

83.9.1.1 Für einen Schulungsraum im Hauptbahnhof Salzburg vergab die Streckenleitung freihändig und ohne Einholung von Gegenangeboten die Herstellung einer Schiebewandanlage zum Preis von rd 78 000 S, die eine schalldichte Zweiteilung des Raumes ermöglicht. Da eine größere Teilnehmerzahl nur sehr selten zu verzeichnen war, blieb die Wand fast immer geschlossen.

83.9.1.2 Freihändig und ohne Gegenangebote wurde auch eine Kücheneinrichtung in Salzburg-Gnigl vergeben, wobei die Streckenleitung die Grenze für eine Ausschreibung (100 000 S) durch eine Zweiteilung des Auftrages umging.

83.9.2 Nach Ansicht des RH hätte im Schulungsraum eine billigere, herkömmliche Zwischenwand ausgereicht; bei größeren Veranstaltungen wären Ausweichmöglichkeiten zu finden gewesen. Im zweitgenannten Falle hätte es der RH für zweckmäßiger gehalten, die überwiegend handelsüblichen Küchenelemente durch den zentralen Einkauf der ÖBB besorgen zu lassen und nur die Montage zu vergeben. Der RH beanstandete ferner das Fehlen von Gegenangeboten, die im Fall freihändiger Vergaben nach der ÖNORM A 2050 einzuholen sind, um die Preiswürdigkeit beurteilen zu können.

83.9.3 Der Vorstand der ÖBB stellte eine entsprechende Dienstanweisung an die Streckenleitungen in Aussicht. Für den Schulungsraum hätte es damals (August 1981) keine nahegelegenen Ausweichmöglichkeiten für größere Veranstaltungen gegeben, weil die Betriebsküche oder das Unterkunftsgebäude erst später entstanden seien. Bei der Kücheneinrichtung in Salzburg-Gnigl sei der erst für das nächstfolgende Jahr vorgesehene zweite Teil der Bestellung infolge einer Aufstockung der Budgetmittel vorgezogen worden.

83.9.4 Der RH erwiderte, das als Ausweichmöglichkeit für Veranstaltungen dienende Betriebsküchengebäude sei schon im Jahre 1977 mit dieser Zweckwidmung im Rohbau fertiggestellt gewesen und dann im Winter 1981/82 eingerichtet worden. Auch für die Errichtung des Unterkunftsgebäudes lag bereits im Oktober 1980 ein Vorstandsbeschluß vor. Bei der erwähnten Küche ist der ÖBB-interne Auftrag zur Anschaffung der vollständigen Einrichtung am selben Tag erteilt worden. Selbst wenn die Bezahlung eines Teiles erst im nächsten Jahr vorgesehen war, hat nach Ansicht des RH kein Grund bestanden, die vorschriftsgemäß am Gesamtbetrag auszurichtende Ausschreibung zu unterlassen.

Hochbau

83.10.1.1 Der Begriff „Erhaltung“ wird in der Buchungsordnung der ÖBB als „die laufende Instandhaltung und Ausbesserung der Anlagen“ beschrieben, „um Schäden zu beseitigen oder solchen vorzubeugen, so daß die größtmögliche technische und wirtschaftliche Nutzungsdauer erreicht wird“. Dabei haben sich zwei Unterbegriffe herausgebildet: die „gründliche Instandsetzung“, bei der alle vorhandenen und auch schon im Entstehen begriffenen Schäden an einer Baulichkeit auf einmal beseitigt werden, und die „kleine Erhaltung“, unter der die unbedingt notwendigen und unaufschiebbaren Reparaturen zu verstehen sind.

83.10.1.2 Da nach jährlichen Dienstanweisungen der Generaldirektion der ÖBB bei der Erhaltung des Hochbaues „der technische und ganzjährige wirtschaftliche Volleinsatz der bahneigenen Handwerker zu gewährleisten ist“, käme der ordnungsgemäßen Abrechnung der Eigenleistungen große Bedeutung zu. Die Art der Leistungserfassung bei den ÖBB in Schichtenbuch, Leistungsnachweis und Wirtschaftsbuch schließt aber eine Nachkalkulation bei den mit eigenen Kräften durchgeführten Erhaltungsarbeiten praktisch aus.

83.10.1.3 Obwohl den ÖBB dieser Mangel seit langem bekannt ist, war bspw einem Änderungsantrag der Bundesbahndirektion Linz vom März 1967, statt der Leistungsnachweise „Arbeitsaufträge“ einzuführen, die jederzeit eine Nachkalkulation ermöglicht hätten, kein Erfolg beschieden. Ebenso ergebnislos blieben Reformversuche einer „Baukommission“ der ÖBB vom Dezember 1970 und der Stabstelle Betriebswirtschaft vom Juli 1975.

83.10.2.1 Nach Ansicht des RH stellte die Unmöglichkeit, die Wirtschaftlichkeit der Eigenleistung festzustellen, einen schweren, die kaufmännische Führung behindernden Mangel dar. Die Dürftigkeit der vorhandenen Unterlagen ließ keine ernstlichen Absichten der für diese Reformen zuständigen Baudirektion erkennen. Der RH empfahl, die längst erkannte Unzulänglichkeit der Nachweisungen bei Erhaltungsvorhaben zu beseitigen und zur kontrollierbaren Erfassung des Aufwandes für jedes Vorhaben überzugehen.

83.10.2.2 In Ermangelung nachvollziehbarer Nachweisungen erschien dem RH der jährlich von der Generaldirektion der ÖBB geforderte „Volleinsatz der eigenen Handwerker“ hinsichtlich seiner Wirtschaftlichkeit unbewiesen.

83.10.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB werde schon jetzt bei größeren geschlossenen Arbeiten fallweise und ADV-unterstützt mit sogenannten „Stammdaten“ in der Art von Arbeitsaufträgen vorgegangen. Daneben gebe es auch stichprobenweise händische Auswertungen. Eine generelle Lösung sei nur vom einschlägigen ADV-Projekt zu erwarten, das weitergeführt werde. Die Schwierigkeiten bestünden jedoch darin, daß davon mehrere Fachbereiche der ÖBB betroffen wären.

83.10.4 Der RH erwiderte, daß die erwähnten „Stammdaten“ in den überprüften Fällen wegen der damit verbundenen Mehrarbeit selten angewendet wurden. Die stichprobenweisen händischen Auswertungen wurden dagegen überhaupt nicht angetroffen; sie wären auch aufgrund der Aufzeichnungen, die verschiedene Leistungen gemeinsam erfassen und eine Zuordnung auf die Einzelleistung nicht kennen, kaum möglich gewesen. Das Vortreiben des ADV-Projektes wurde empfohlen.

83.11.1 Die Streckenleitung Salzburg hat in ihrem Aufsichtsbereich 625 Gebäude mit einem Gesamtrauminhalt von rd 620 000 m³ zu erhalten. Zu diesem Zweck wird jährlich in einem aufwendigen Verfahren ein Arbeitsplan erstellt. Beim Arbeitsplan für das Jahr 1983 dauerte die Erstellung vom Juli 1982 bis April 1983. Von den darin aufscheinenden 17 Erhaltungsvorhaben wurden jedoch nur neun voll verwirklicht, zwei Vorhaben gelangten in erheblich geringerem Umfang zur Ausführung, sechs Vorhaben wurden nicht einmal begonnen.

83.11.2.1 Der RH bezeichnete den Wert des vorgefundenen Arbeitsplan-Entstehungsverfahrens als überaus fragwürdig. Da der von der Streckenleitung Salzburg erstellte Arbeitsplan 1983 nach Durchlaufen eines Stellungnahmeverfahrens in zwei übergeordneten Ebenen erst im April 1983, also zu spät für eine angemessene Arbeitsvorbereitung, unverändert herablangte und dann doch nur zT eingehalten wurde, erschien das Verfahren keineswegs als zweckmäßig.

83.11.2.2 Im Sinne seiner Empfehlungen bei der Gebarungsüberprüfung der Organisation der ÖBB (XVI GP, III-52 der Beilagen) hielt es der RH für zielführender, den Arbeitsplan von der hierfür zuständigen Unternehmensebene im vorgegebenen finanziellen Rahmen und ohne allzu weitgehende Detaillierung in eigener Vollmacht erstellen und vollziehen zu lassen. Hierbei wäre der ordnungsgemäßen Führung bauorganisatorischer Hilfsmittel, etwa des Bauzeitenplanes, größere Beachtung zu widmen.

83.11.3 Der Vorstand der ÖBB bezeichnete eine Abstimmung auf der Ebene der Bundesbahndirektionen wegen der überregionalen Beurteilung der Vorhaben als erforderlich. Die Generaldirektion selbst beschränke sich jedoch auf Zielvorgabe und Erfolgskontrolle.

83.11.4 Der RH erwiderte, hierfür wäre die bisher gehandhabte Vorlage der einzelnen detaillierten Arbeitspläne der Streckenleitungen zur Stellungnahme wohl entbehrlich, weil zusammengefaßte Daten und Kennzahlen zweckmäßiger wären.

83.12.1 Bei seinen ergänzenden Erhebungen in der Baudirektion der ÖBB wurde dem RH auf seine Frage nach grundlegenden Zielvorgaben für die Erhaltung des Hochbaues mitgeteilt, daß in Richtlinien und Schulungen der Weg beschritten worden sei, die Qualität der Erhaltungsarbeiten durch technisch einwandfreie und möglichst dauerhafte Ausführung zu steigern.

83.12.2 Dem RH erschien die alleinige Zielsetzung einer möglichst qualitätsvollen Instandhaltungsarbeit als nicht ausreichend, weil sie Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen unbeachtet ließ. ZB wären bei Wasch- und Sanitäreinrichtungen nach Ansicht des RH aufwendigere Verfließungen und Installationen dort wirtschaftlich gerechtfertigt, wo eine starke Beanspruchung in öffentlich zugänglichen Räumen gegeben ist, nicht aber bei Dienstwohnungen oder Fahrdienstleistungen.

83.12.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB seien unter qualitativem Niveau von Erhaltungsarbeiten keine Luxusausführungen zu verstehen. Es werde auch getrachtet, den Dienstgütervorrat der ÖBB mit seinen einfacheren Ausführungen den neuen sanitärtechnischen Angeboten sinnvoll anzupassen.

83.12.4 In Anbetracht der knappen zur Verfügung stehenden Mittel verblieb der RH dennoch bei seiner Mahnung, der Zweckmäßigkeit teurer Aufwendungen bei der Erhaltung des Hochbaues die gebührende Beachtung zu widmen.

83.13.1.1 Im Zuge des Bahnbaues sind entlang der Strecke zahlreiche Wärterhäuser errichtet worden. Ihr Standort bestimmte sich nach Geländegegebenheiten und den Bedürfnissen einer möglichst lückenlosen Bahnbewachung. Heute ist die betriebliche Notwendigkeit der meisten Wärterhäuser verlorengegangen, viele wurden wegen ihres schlechten Bauzustandes abgetragen, andere wieder Wohnzwecken gewidmet, verpachtet oder verkauft.

83.13.1.2 Die Bundesbahndirektion Linz hatte im November 1973 von den verbliebenen 99 Wärterhäusern im Bereich der Streckenleitung Salzburg 37 zur Ausscheidung („Personalwohnung wird aufgelassen“) vorgesehen. In der Folge ist es der Streckenleitung Salzburg gelungen, 31 Objekte davon durch Abbruch oder Verkauf außer Bestand zu bringen.

83.13.1.3 Wie erhoben wurde, ist eines der verbliebenen sechs Objekte, das Doppelwärterhaus 398 a, einer kostspieligen Generalinstandsetzung unterzogen worden. Die Streckenleitung Salzburg hatte nämlich ohne nachweisbare Erlaubnis im Jahre 1978 damit begonnen, aus dem abbruchreifen Gebäude durch Aufstockung, neue Decken, neuen Dachstuhl, neue Zu- und Abwasseranlagen usw ein schmuckes Zweifamilienhaus mit zwei 85 m² großen Wohnungen herzustellen. Im Aufwand von mehr als 3 Mill S waren etwa 17 000 eigene Arbeitsstunden der Streckenleitung Salzburg enthalten.

83.13.1.4 Daneben sind aber allein im Jahre 1980 auch noch drei andere Wärterhäuser (Nr 316, 357, 375) um insgesamt rd 3,3 Mill S generalsaniert worden. Der Aufwand je m² betrug etwa 14 000 S.

83.13.2 Der RH hat schon anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der Bundesbahndirektion Innsbruck (TB 1980 Abs 70.28) eindringlich auf das Mißverhältnis von Aufwand und Erfolg hingewiesen, das bei der Sanierung von Wärterhäusern entsteht: fast Neubaukosten für einen Altbau in ungünstiger Lage mit eingeschränktem Wohnwert für jeweils einen einzigen Bediensteten. Es war empfohlen worden, die ins Treffen geführten sozialen Gesichtspunkte solchen Tuns zu überdenken.

Aufgrund der nunmehrigen Prüfungsfeststellungen wiederholte der RH seine seinerzeitige Beanstandung bzw Empfehlung, weil die Hochbaukapazität der Streckenleitungen nutzbringender an anderen Stellen der ÖBB eingesetzt werden könnte.

83.13.3.1 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB habe sich im Zeitraum von 1970 bis 1983 der Bestand an Wärterhäusern von 2 515 auf 1 382 vermindert. Bei den noch bestehenden Wärterhäusern werde aus betrieblichen oder sozialen Gründen die vorgesehene Abtragung meist nur längerfristig zu verwirklichen sein.

83.13.3.2 Die Generalsanierung des Doppelwärterhauses 398 a sei nachträglich von der Bundesbahndirektion Linz fernmündlich genehmigt worden, zumal durch die Besetzung dieses Wärterhauses das Problem der Schneeräumung bei der Haltestelle Maria Plain habe gelöst werden können. Im übrigen sei das erwähnte Wärterhaus 375 schon im Jahre 1972 abgetragen worden.

83.13.4 Aufgrund nachträglicher Erhebungen berichtete der RH, daß die Schneeräumung bei der Haltestelle Maria Plain bereits seit dem Jahre 1982 durch die Bewohner eines etwa 100 m entfernten anderen Wärterhauses besorgt wird. Dagegen ist das genannte, vorher völlig verwahrloste Wärterhaus 375 tatsächlich um 910 000 S instandgesetzt worden; es dient heute Zwecken des Eisenbahnersports.

83.14.1.1 Im Zusammenhang mit dem Hochbau wurden auch Angelegenheiten des Brandschutzes erörtert. Die traditionellen Brandgefahren einer Eisenbahn, das Funkensprühen von Dampflokomotiven und offene Flammen bei Beleuchtungseinrichtungen, gehören der Vergangenheit an. Heute stehen die Brandschutztechnik bei Gebäuden, umfangreiche elektrische Anlagen, gefährliche Stoffe und geringes Aufsichtspersonal im Vordergrund. Auch stellen Großprojekte, wie der Zentralverschiebehnhof Wien-Kledering nicht nur die Bahn und die Behörde, sondern auch die betroffenen Feuerwehren vor schwer lösbarer Probleme.

83.14.1.2 Beim zuvor geschilderten Umbau des Hauptbahnhofes Salzburg wurde im Jahre 1980 ein neuer Kundenserviceraum geplant. Da dieser nicht ständig besetzt sein sollte, hielt die Fernmelde-Streckenleitung Linz eine „Brandgas-Meldeanlage“ für erforderlich. Dem Antrag, einen Anschluß an die Feuerwehr-Notrufleinrichtung herzustellen, wurde jedoch von der Elektrotechnischen Direktion nicht stattgegeben; die Alarmierung wäre bloß „ÖBB-intern zu organisieren“. Gleichzeitig wurde im Haupt-

bahnhof das Dachgeschoß für Nächtigungsräume ausgebaut. Die dort geplanten brandschutztechnischen Maßnahmen, etwa die Steuerung der Rauchschutztüren, stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit der bisher vorhandenen Brandmeldeanlage.

83.14.2 Der RH betrachtete es als schwerwiegenden Planungsfehler, daß im Zuge der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen des Hauptbahnhofes Salzburg kein Gesamtkonzept für den Brandschutz erarbeitet wurde. Im übrigen war die Entscheidung über die Notwendigkeit und Eignung einer Brandmeldeanlage nicht als fernmeldetechnische Frage anzusehen, weil sie von brandschutztechnischen Merkmalen bestimmt wird, für welche damals die Baudirektion zuständig gewesen wäre. Allerdings hat es diese bisher unterlassen, dem Ersuchen der Elektrotechnischen Direktion aus dem Jahre 1979 nachzukommen, die brandschutztechnischen Erfordernisse der ÖBB festzulegen. Dabei wären die bestehenden, allgemeinen „Technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz“ den Erfordernissen des Eisenbahnbetriebes anzupassen gewesen.

83.14.3 Lt. Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB sei bei der Instandsetzung eines Gebäudes zum Unterschied von einem Neubau der Brandschutz nur entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt sicherzustellen. Das Brandschutzkonzept sei daher auf die einzelnen Bauzustände und nicht auf einen Endzustand abgestimmt worden. Außerdem wäre wegen des großen Umfangs und der zahlreichen Gebäudeteile eine Teilung der Brandmeldeanlage vorzuziehen. Die Anpassung der „Technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz“ könnte nicht von den ÖBB, sondern nur vom Herausgeber, der Zentralstelle für Brandverhütung, vorgenommen werden.

83.14.4 Der RH erwiderte, ein auf den Endausbau des Hauptbahnhofes Salzburg abgestimmtes Brandschutzkonzept wäre erforderlich gewesen, um Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die Zweckmäßigkeit der Teilung der Brandmeldeanlagen bezweifelte der RH, weil hiedurch nicht nur höhere Kosten entstünden, sondern auch das Ziel einer solchen Anlage in Frage gestellt wäre, von einer ständig besetzten Zentrale aus die räumliche Lage des Brandes frühzeitig zu erkennen und die entsprechenden Brandbekämpfungsmaßnahmen ohne Zeitverlust zu setzen. Selbst wenn die Anpassung der genannten „Technischen Richtlinien“ nur vom Herausgeber vorgenommen werden kann, wären doch entsprechende Anregungen und Anträge seitens der ÖBB zu erwarten gewesen.

83.15.1 Die Handhabung der Feuerpolizei für alle in ihrem Betreuungsbereich liegenden Baulichkeiten fällt in die Zuständigkeit der Streckenleitung. Im Gegensatz zu sonstigen privaten und öffentlichen Gebäuden unterliegen die Eisenbahnbauten keiner externen feuerpolizeibehördlichen Kontrolle. Die jährliche Feuerbeschau durch die Streckenleitung stellt daher lediglich eine Selbstkontrolle dar, wobei die Schwierigkeit darin besteht, von der übergeordneten Bundesbahndirektion die zur Behebung der festgestellten Mängel nötigen finanziellen Mittel zu erhalten.

83.15.2.1 Die Feuerbeschauen der Streckenleitung Salzburg erschienen dem RH insofern als unzulänglich, als etwa im Ergebnis 1981/82 bloß ein nicht mehr benötigter und auffälliger Schlot als größerer brandschutztechnischer Mangel enthalten war. Spätestens seit dem Schreiben des Geschäftsführers der Bahnhofrestauration vom Oktober 1979 hätten jedoch die schweren brandschutztechnischen Mängel im Bereich der Bahnhofrestauration am Mittelbahnsteig des Hauptbahnhofes Salzburg bekannt sein müssen („keine Brandabschnitte, keine Fluchtwege etc.“). Diese Mängel waren erst im Ergebnis 1982/83 angeführt: „Auch wenn die Mißstände schon jahrzehntelang bestehen, ändert das nichts an der Tatsache, daß die oberhalb der Küche und der Klimaanlage befindlichen Lehrzimmer nur als tödliche Brandfallen bezeichnet werden können.“

83.15.2.2 Der RH richtete an die Streckenleitung Salzburg den Vorwurf, daß sie als „Feuerpolizeiorgan“ jahrzehntelang eine Gefahrenquelle beträchtlichen Ausmaßes übersehen bzw. geduldet hat. Ein ordnungsgemäßes feuerpolizeiliches Verfahren, wie es für alle anderen Betriebe zur Anwendung gelangt, hätte bestimmt eine frühere Beseitigung der Mängel zur Folge gehabt.

83.15.3 Der Vorstand der ÖBB gab in seiner Stellungnahme bekannt, daß für die Feuerbeschau in der Zwischenzeit aufgrund gewonnener Erfahrungen ein einheitlicher, besonders auf die Bahnbedürfnisse abgestimmter Kontrollplan erarbeitet worden sei. Wegen einer externen feuerpolizeilichen Kontrolle wären bereits Kontakte mit dem BMöVV aufgenommen worden.

83.16.1 Die Brandschutzvorschrift der ÖBB stammt zwar aus dem Jahre 1974, beruht aber inhaltlich im wesentlichen auf einer älteren Vorschrift.

83.16.2.1 Der RH beanstandete, daß die Anpassung der Vorschriften an moderne Gegebenheiten nur unzureichend erfolgte. So wird zwar beispielsweise im Falle eines während der Fahrt in Brand geratenen Eisenbahnwagens die Verpflichtung ausgesprochen, für die Sicherheit der Reisenden und der Ladung zu sorgen, aber übersehen, daß sich die zu setzenden Maßnahmen nur auf Güterzüge beziehen. Auch hielt der RH die Anordnung für unzweckmäßig, nur beim Brand eines Wagens „in der Nähe

eines Bahnhofes bzw einer Ortschaft bei Bedarf die zuständige Feuerwehr anzufordern". Im übrigen erschienen Brandschutzmaßnahmen in den Zügen wegen der nicht ausreichenden Zahl von Feuerlöschern problematisch.

83.16.2.2 Der RH empfahl, den Fragen des Brandschutzes die ihnen zukommende Wichtigkeit beizumessen und sie mitsamt dem Arbeitnehmerschutz und den Unfallangelegenheiten einer gemeinsamen Stelle zu übertragen. Diese sollte dann unter Mitwirkung der Fachdienste und von Fachleuten ein den Bedürfnissen der ÖBB angepaßtes Brandschutzkonzept und eine neu gestaltete, praxisnahe Brandschutzvorschrift ausarbeiten.

83.16.3 Der Vorstand der ÖBB stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht. Feuerlöscher wären in Reisezügen auf dem Triebfahrzeug* und im Speisewagen vorhanden.

83.16.4 Der RH erwiderte, daß die Züge der ÖBB im weit überwiegenden Ausmaß keinen Speisewagen führen.

83.17.1.1 Das wichtigste Gerät der ersten Löschhilfe ist der Feuerlöscher. Schon vor Jahren machte die Betriebsdirektion darauf aufmerksam, daß sich die bei den ÖBB damals in Verwendung stehenden Trocken- und Kohlendioxidlöscher nicht für die Brandklasse A (feste Stoffe organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen, wie Holz, Kunststoffe, Papier) eignen. Erst im Oktober 1974 wurde die Hauptwerkstätte Simmering der ÖBB beauftragt, bei den Bahnhöfen einen Austausch des Löschpulvers vorzunehmen; zu einer darüber hinausgehenden Austauschaktion ist es nicht gekommen. Die ungeeigneten Löscher wurden auch noch Anfang 1984 durch die Wiener Feuerpolizei im Dienstgebäude der Generaldirektion der ÖBB beanstandet, wobei die sofortige Anbringung von Naßlöschern bescheidmäßig vorgeschrieben wurde.

83.17.1.2 Beim neuen Güterbahnhof Wolfurt hat die Maschinendirektion die von der Bauleitung beantragten zweckentsprechenden Feuerlöscher zunächst nicht genehmigt, woraus sich größere Bestell- und Lieferverzögerungen ergaben. Der Güterbahnhof wurde am 14. Mai 1982 festlich eröffnet, die Feuerlöscher trafen aber erst am 29. Juni dieses Jahres ein.

83.17.2 Der RH bezeichnete diese Versäumnisse der hiefür zuständigen Maschinendirektion der ÖBB als unvertretbar.

83.17.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB seien zwischenzeitlich 81 Trocken- und 110 Naßlöscher beschafft worden, die für die Brandklasse A geeignet wären; der Kauf und die Umrüstung weiterer Löscher seien im Gange. Die Ursache für die Verzögerungen beim Güterbahnhof Wolfurt wären im Entscheidungsprozeß über die Typenwahl gelegen.

Unterbau und Brückenbau

83.18.1.1 Als Unterbau wird im allgemeinen ein Erdkörper in Geländehöhe oder ein Damm oder ein Einschnitt bezeichnet, auf dem der Oberbau (Gleisgestänge und Schotterbett) ruht. Bei der Streckenleitung Salzburg zählten dazu der Strecken-Unterbau von rd 146 km, 43 beschränkte und 117 unbeschränkte Kreuzungen, 393 Durchlässe, 51 Stahlbrücken, 81 Massivbrücken, rd 36 400 m³ Graben-, Stütz- und Futtermauern, Uferschutzbauten, Entwässerungsanlagen ua.

83.18.1.2 Die Streckenleitung Salzburg erstellt jeweils in der Jahresmitte einen Voranschlag für die Erneuerung des Unterbaues und der Brücken. Während etwa in den Jahren 1981 bis 1983 die Voranschlagsbeträge zwischen 121 und 153 Mill S lagen, wurden der Streckenleitung Salzburg tatsächlich nur Beträge von 16 bis 22 Mill S zur Verfügung gestellt.

83.18.2 Nach Ansicht des RH zeigten die gewaltigen Unterschiedsbeträge die Wirklichkeitsferne des Voranschlagswesens. Die Erarbeitung brauchbarer Richtlinien für die Aufnahme von Projekten in die Voranschläge läge im Sinne der Empfehlungen, die der RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Organisation der ÖBB (XVI GP, III-52 der Beilagen) zu den wesentlichen Lenkungsaufgaben der Generaldirektion der ÖBB gegeben hat.

83.18.3 Der Vorstand der ÖBB erachtete die Auswahl aus einer Vielzahl von angemeldeten Vorhaben als eine Lenkungsaufgabe der Generaldirektion. Richtlinien lägen aber nunmehr in „schriftlichen Feststellungen des Generalsekretariats“ zur Erstellung des Investitionsprogrammes 1986 bis 1988 in grundsätzlicher Form vor.

83.18.4 Der RH begrüßte diese verwaltungssparende Auslegung des Führungsverhaltens und empfahl, die noch etwas allgemein gehaltenen „Feststellungen des Generalsekretariates“ für die jährliche Voranschlagserstellung näher auszuführen.

83.19.1 Die Erstellung der nach Buchungsstellen gegliederten Arbeitspläne für die Erhaltung erfolgt ähnlich wie beim Hochbau (siehe Abs 83.11) in einem alle Ebenen vom Bahnmeister bis zur Generaldirektion der ÖBB durchlaufenden Genehmigungsverfahren. Es zeigten sich auch deutliche Unterschiede zwischen Planung und Erfolg; es gab etwa bei den Durchlässen im Jahre 1982 sogar Abweichungen von über 2 500 vH.

83.19.2 Der RH bezeichnete ein Planungsverfahren, das die Verwirklichung derart verfehlt, in mehrfacher Hinsicht als änderungsbedürftig. Vor allem erschien es nicht erforderlich, den oberen Unternehmensebenen sehr aufgegliederte Arbeitspläne vorzulegen, weil die entsprechende Mittelzuweisung ohnedies global erfolgt. Die Herausgabe klarer Richtlinien für die Aufstellung von Erhaltungsplänen wurde als zweckmäßiges Steuerungsmittel angesehen.

83.19.3 Der Vorstand der ÖBB begründete die großen Abweichungen von den Planzahlen vor allem mit unvorhersehbaren Schäden, welche witterungsbedingt im Winter, also nach der Planerstellung, beim Unterbau häufig auftreten. Die Generaldirektion der ÖBB, die den Ausgaberrahmen vorgibt, werde jedoch in Zukunft die Außenstellen anweisen, diesem Rahmen entsprechendere Arbeitspläne vorzulegen.

83.20.1.1 Der Blockposten Salzburg-Aigen 1 hatte ursprünglich auch Schrankenanlagen an zwei Eisenbahnkreuzungen zu bedienen. Diese wurden in den Jahren von 1976 bis 1981 durch die Herstellung von Unterführungen und Ersatzwegen mit einem Aufwand von insgesamt 7,3 Mill S beseitigt. Die im Anschluß daran geplante Automatisierung des Blockpostens Salzburg-Aigen 1 war jedoch unterblieben, obwohl die Baudirektion sich davon einen „sehr hohen“ Rationalisierungseffekt erwartete. Die Kosten waren von der Signalstreckenleitung Linz mit 6 Mill S veranschlagt worden.

83.20.1.2 Im Zuge einer Streckenbegehung stellte der RH im Juni 1984 fest, daß an diesem Blockposten, der nun keinen Schranken mehr zu bedienen hatte, noch immer in personalaufwendiger Weise Dienst versehen wurde.

83.20.1.3 Die Baudirektion hatte im September 1984 zu diesem Sachverhalt erklärt, daß die Aufbringung der Mittel wegen „zu geringer und ungleichmäßiger Dotierung für Eisenbahnkreuzungen und Blockautomatisierung nicht möglich“ gewesen wäre. Dadurch sei auch „eine langfristige Planung nicht möglich“, ab dem Jahre 1981 hätten daher die Blockautomatisierungen „den personalwirtschaftlichen Notwendigkeiten angepaßt werden müssen“; außerdem hätte man bei solchen Automatisierungsvorhaben jene vorgezogen, bei denen sich eine Gelegenheit der Kostentragung durch Partner anbot.

83.20.2 Der RH vermochte es nicht als Ausdruck einer wirtschaftlichen Denkungsweise anzusehen, zunächst mit hohem Aufwand die Voraussetzung für eine Rationalisierungsmaßnahme zu schaffen und diese selbst dann jahrelang aufzuschieben. Auch schienen nach der Erklärung der Baudirektion auf dem besonders wichtigen Sektor der Sicherungsanlagen die Wege langfristiger, verlässlicher Investitionsplanung verlassen.

83.20.3.1 Lt Mitteilung des Vorstandes der ÖBB seien die Arbeiten zur Automatisierung des Blockpostens Salzburg-Aigen 1 zwischenzeitlich im November 1984 aufgenommen worden und würden voraussichtlich noch im Jahr 1985 abgeschlossen werden.

83.20.3.2 Die Schwierigkeiten längerfristiger Planung bei den Investitionen an Eisenbahnkreuzungen und Blockposten erläuterte der Vorstand damit, daß hierfür in den Jahren 1978 und 1979 noch 220 bzw 183 Mill S zur Verfügung gestanden wären. In den Folgejahren seien jedoch durch den Bau von Großprojekten, insbesondere der Zentralverschiebebahnhöfe Wien und Villach-Süd, beträchtliche Mittel gebunden gewesen, so daß das hohe Investitionsvolumen bei Eisenbahnkreuzungen und Blockposten nicht zu halten gewesen wäre.

83.20.4 Der RH erinnerte daran, daß auch schon anläßlich der Gebarungsüberprüfung bei der Personaldirektion der ÖBB ein beachtliches Zurückbleiben der Investitionen auf dem Sicherheitssektor gegenüber den Vorgaben des Unternehmenskonzeptes der ÖBB festzustellen war (TB 1981 Abs 72.6).

83.21.1.1 Anläßlich der Errichtung eines Mittelstellwerkes im Bahnhof Hallwang-Elixhausen wurde eine abgeschrankte Eisenbahnkreuzung aufgelassen und als Ersatz in den Jahren 1979 und 1980 eine Unterführung im Verlaufe der Hallwanger Landesstraße errichtet.

83.21.1.2 Die Bauarbeiten wurden im August 1979 von der Bundesbahndirektion Linz beschränkt ausgeschrieben. Nach Durchrechnung der Angebote lag eine ARGE vor einer anderen Firma an der Spitze. Der Abstand betrug bei einem Auftragsvolumen von etwa 11 Mill S allerdings nur rd 67 000 S.

83.21.1.3 Den Auftrag erhielt die genannte ARGE, jedoch beteiligte sich offensichtlich auch die andere Firma als Subunternehmer an den Arbeiten. So schien sie auf einigen für die Arbeitsdurchführung wichtigen Aktenvermerken und Schriftstücken der ARGE als Empfänger auf. Außerdem waren, wie

eine stichprobenweise Einsicht in das Baubuch und die darin aufbewahrten Vormerke ergab, „Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen“ an Angehörige der anderen Firma ausgegeben worden, die an der Baustelle „beschäftigt“ waren.

83.21.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die zur Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer erforderliche Zustimmung der ÖBB fehlte. Wegen Anzeichen einer Bieterabsprache wurde die Einschaltung der Stabsstelle Revision der ÖBB empfohlen.

83.21.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes hätte es sich lediglich um die seit Jahrzehnten wegen Personalmangels übliche Vorgangsweise gehandelt, Firmen-Leihpartien anderer Baufirmen einzusetzen. Eine Subunternehmerschaft sei den ÖBB nicht angegeben worden. Die Stabsstelle Revision sei mit einer Überprüfung betraut worden.

83.21.4 Der RH erwiderte, das Versenden von Kopien des Baustellenschriftverkehrs an eine Konkurrenzfirma sei über die beim Verleihen von Arbeitspartien übliche Vorgangsweise hinausgegangen.

83.22.1 Im August 1981 vergab die Streckenleitung Salzburg innerhalb einer Woche zwei getrennte Bestellungen über Asphaltierungsarbeiten im Bahnhofsbereich Ederbauer freihändig an eine Salzburger Firma. Die Bestellschreiben der beiden Aufträge lauteten auf rd 76 000 bzw 81 000 S. Im ersten Fall waren „Bahnsteigasphaltierungen zwischen den Gleisen“ und im zweiten „verschiedene Asphaltierungsarbeiten im Bahnhofsbereich“ auszuführen. Die Arbeiten sind in unmittelbarer Aufeinanderfolge durchgeführt worden. Eine Begründung für die getrennte Vergabe der beiden sachlich zusammenhängenden Aufträge wurde nicht angegeben.

83.22.2 Nach Ansicht des RH ist die willkürliche Trennung einer zusammengehörigen Arbeit in zwei Einzelaufträge offensichtlich bloß deswegen erfolgt, um der Verpflichtung zu einer Ausschreibung ab einem Bestellwert von 100 000 S nicht nachkommen zu müssen.

83.22.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB sei die erste Bestellung im Zusammenhang mit Oberbauarbeiten ergangen, die zweite hingegen auf eine Bereisung des Unterbaubearbeiters zurückzuführen, der weitere Asphaltierungsarbeiten für notwendig erachtet habe.

83.22.4 Der RH erwiderte, der beschriebene Ablauf rechtfertige nicht die Abstandnahme von dem in der ÖNORM A 2050 vorgesehenen Grundsatz der einheitlichen Vergabe zusammengehörender Leistungen. Zur besseren Koordinierung der im selben Gebäude befindlichen Ober- und Unterbaubearbeiter wurde geraten.

Oberbau

83.23.1.1 Unter „Oberbau“ wird gemeinhin das Gleisgestänge (Schiene, Schwellen, Befestigungsmittel) und das Schotterbett verstanden.

83.23.1.2 Über den schlechten Zustand des Oberbaues bei den ÖBB wurde in den Jahren 1976 und 1977 von der Baudirektion in alarmierender Weise berichtet:

„Das Erneuerungs-Soll ist seit 1960 um insgesamt rd drei ganze Jahresprogramme zurückgeblieben. Der Rückstand muß durch erhöhte Mittelzuweisungen in den nächsten Jahren aufgeholt werden.“ Um wenigstens den damaligen Zustand der Gleise zu erhalten, „müssen in den Jahren 1979 bis 1985 jährlich etwa 700 000 Schwellen ersetzt werden“. In den Jahren von 1975 bis 1980 sind im Jahresdurchschnitt aber nur rd 460 000 Schwellen verlegt worden.

83.23.1.3 Während die ÖBB zunächst versuchten, der bedenklich niedrigen Oberbau-Dotierung des Jahres 1977 (960 Mill S) höhere Beträge folgen zu lassen (1978: 1 306 Mill S, 1979: 1 473 Mill S), bedeutete die Mittelausstattung im Jahre 1983 mit 1 355 Mill S auf Gleiskostenbasis 1977 wieder ein reales Absinken auf 915 Mill S. In der Streckenleitung Salzburg hat der wertbereinigte Rückgang der Mittelzuweisungen für den Oberbau trotz eines überdurchschnittlich hohen Anteils an oberbauintensiven Hauptstrecken im Zeitraum von 1976 bis 1983 sogar 42 vH betragen.

83.23.2.1 Der RH hielt es für widersprüchlich, daß die aus den alarmierenden Zustandsberichten von den ÖBB abgeleiteten Folgerungen — Vermehrung von Langsamfahrstellen, sinkender Fahrkomfort usw — im großen und ganzen offenbar nicht eingetreten sind.

83.23.2.2 Eine Ursache für die Fehlprognosen der ÖBB lag nach Ansicht des RH darin, daß die Vorhersagen bloß auf die Annahme durchschnittlicher Gleis-Liegezeiten, nicht aber auf mathematisch-statistische Methoden gegründet waren. Auch konnte das Zutreffen der von den ÖBB angenommenen „Gauß'schen Normalverteilung“ für die Schwellenliegezeiten, die von einer symmetrisch steigenden und fallenden Zufalls-Wahrscheinlichkeit ausgeht, nicht bewiesen werden. Dagegen sprach nämlich die Methode der ÖBB, bei höherrangigen Strecken und größeren Schäden auf längeren Abschnitten eine Gesamtauswechslung vorzunehmen. Weitere Fehlerquellen lagen in der Vernachlässigung unterschied-

licher Streckenbelastung auf schnellbefahrenen Hauptstrecken und auf Nebenstrecken sowie verschiedenartiger örtlicher Lage- und Witterungsverhältnisse.

83.23.2.3 Der RH empfahl, unter Einsatz der ADV und mathematisch-statistischer Methoden sowie unter Heranziehung der vom Oberbau-Meßwagen der ÖBB gelieferten Daten für eine verbesserte Ermittlung der Nutzungsdauer eines Gleises zu sorgen, um zuverlässigere Vorhersagen über den Oberbauerhaltungsaufwand der nächsten Jahre treffen zu können. Die Ungewißheit über das wirkliche Erneuerungserfordernis sollte ehestens beendet werden.

83.23.3.1 Der Vorstand der ÖBB gab hinsichtlich des vorliegenden Problems zu, daß bei der Abfassung der erwähnten Berichte kein statistisches Material über die in den Jahren von 1945 bis 1960 eingebauten Schwellen vorgelegen sei. Es wären daher nur Annahmen getroffen worden. Da es wegen der sich ändernden Material-, Erhaltungs- und Streckenbedingungen keine genauen mathematisch-statistischen Methoden der Vorhersage gebe, sei die Annahme einer symmetrischen Normalverteilung für den Ausfall von Schwellen wirklichkeitsnah. Bei künftigen Untersuchungen könnten unterschiedliche Streckenbelastungen und örtliche Gegebenheiten mit Hilfe der ADV und entsprechendem statistischen Material berücksichtigt werden. Derzeit sei eine Untersuchung der Altersstruktur des Oberbaues der ÖBB mittels ADV im Gange, die für die nächsten Jahre eine genauere Vorhersage des Bedarfes an Oberbauerhaltungsarbeiten erwarten lasse.

83.23.3.2 Das Ausbleiben der in den Oberbauberichten der Baudirektion befürchteten Auswirkungen wurde vor allem mit Oberbauarbeiten auf den neu eingerichteten Nahverkehrsstrecken erklärt, die mit Hilfe der „Nahverkehrsmilliarde“ das reguläre Oberbaubudget entlastet hätten. Seit 1981 sei der Baudienst trotz geringerer Dotierung bemüht, zumindest auf den Hauptstrecken (Westbahn, Südbahn, Tauernbahn usw) den Oberbau so rechtzeitig zu erneuern, daß keine Langsamfahrstellen eingerichtet werden müssen. Bei den Streckenrängen 3 und 4 (wenig befahrene Nebenbahnen) werde allerdings ein Absinken des Standards in Kauf genommen.

83.23.4.1 Der RH erwiderte, insb bei Lebensdauer-Analysen wäre entgegen den Annahmen der ÖBB eher die sogenannte logarithmische Normalverteilung kennzeichnend.

83.23.4.2 Nach Ansicht des RH sollten aber auch nicht die Auswirkungen der Nahverkehrsvorhaben der ÖBB auf den Oberbau überschätzt werden. In den Jahren von 1977 bis 1983 entfiel von den Oberbauvorhaben des Nahverkehrs ein großer Teil auf den völligen Strecken-Neubau, so daß für die Instandhaltung vorhandenen Oberbaues keine wesentlichen Beiträge übrigblieben.

83.24.1.1 Für die Beurteilung der Oberbauqualität nennen die Vorschriften der ÖBB zwar einige genau festgelegte Grenzwerte, ab welchen ein Gleis nicht mehr befahren werden darf; dies trifft beispielsweise auf die Spurweite zu. Manche Qualitätsmerkmale sind jedoch nicht genau meßbar, etwa ab wann eine Schwelle als morsch zu bezeichnen ist. Hier sind die ÖBB auf die Begutachtung durch einen sachverständigen, erfahrenen Bediensteten im Zuge einer Begehung angewiesen.

83.24.1.2 Diese Oberbaubeurteilungen führten jedoch nach den Erhebungen des RH manchmal zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem ob die Begehung kommissionell durch Organe der Baudirektion und der Bundesbahndirektion oder aus der Sicht der Streckenleitung vorgenommen wurde.

83.24.2 Der RH nahm diese Unsicherheiten in der Beurteilung der Oberbauqualität zum Anlaß, verstärkt auf die Anwendung des bei den ÖBB vorhandenen Wissens in der Oberbaumeßtechnik zu dringen. Er empfahl, die Entwicklung des von den ÖBB in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bahnbaumaschinenfirma gefundenen Gleisanalysesystems voranzutreiben.

83.24.3 Der Vorstand der ÖBB bezeichnete den sicheren Zustand des Gleises als von vielerlei Einflüssen abhängig, die sich nur aus der Erfahrung beurteilen ließen. Trotz Verwendung des Oberbaumeßwagens zur Beobachtung der Gleisgüte werde die fachmännische Beurteilung nie ganz entbehrlich sein. Dabei lieferten die kommissionellen Begehungen seitens der Baudirektion und der Bundesbahndirektion wegen ihres größeren Überblicks „naturgemäß“ bessere Ergebnisse als eine Streckenleitung. Die Weiterentwicklung des ADV-unterstützten Gleisanalysesystems und seiner statistischen Auswertung sei voll im Gange.

83.24.4 Der RH ergänzte, daß bei einem aussagekräftigen Gleisanalysesystem die fachmännische Beurteilung des Gleiszustandes nur mehr in seltenen Zweifelsfällen erforderlich sein dürfte.

83.25.1 Dem Baudienst der ÖBB steht bei der Durchführung von Arbeiten am Oberbau grundsätzlich die Auswahl zwischen drei Leistungsarten offen:

- Arbeit in Eigenleistung, bei größeren Vorhaben mit maschineller Unterstützung eines Gleisbauzuges und des ÖBB-eigenen Schwellenverlegegerätes („A-Gerät“),
- Miete des „Schnellumbauzuges“ innerhalb eines Rahmenvertrages mit der Herstellerfirma,
- Vergabe an Oberbaufirmen.

83.25.2.1 Anhand von Gleisneulage-Vorhaben der Streckenleitung Salzburg hat der RH die Kosten der drei Leistungsarten verglichen. Im Ergebnis erschien die Eigenleistung mit Einsatz des ÖBB-eigenen Schwellenverlegegerätes am kostengünstigsten, wogegen die Vergabe an Oberbaufirmen die teuerste Ausführungsform darstellte. Ähnliche Vergleichswerte zeigten sich auch bei den Gleisaltlagen.

83.25.2.2 Wenn auch die ÖBB tatsächlich nicht alle Oberbauarbeiten in Eigenleistung herzustellen vermögen, hielt es der RH doch für zweckmäßig, neben dem einzigen Schwellenverlegegerät der ÖBB, das vorwiegend im Bereich der Bundesbahndirektion Linz zum Einsatz kommt, noch ein weiteres Gerät mit ähnlicher Leistungsfähigkeit anzuschaffen.

83.25.2.3 Hinsichtlich des Schnellumbauzuges, der sich vor allem auf längeren Streckenabschnitten als leistungsfähig erweist, hatte der RH anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der Bundesbahndirektion Linz (TB 1978 Abs 64.6) eine Untersuchung angeregt, inwieweit die Wirtschaftlichkeit der Auswechslung längerer Streckenabschnitte auch bei kleineren Einschlüssen noch nicht erneuerungsbedürftiger Oberbau-Teilstücke gegeben ist. Wie nunmehr erhoben wurde, ist diese Untersuchung trotz Zusage des Vorstandes der ÖBB unterblieben. Über den Einsatz des Schnellumbauzuges wird nach wie vor „aus Erfahrung“ entschieden. Da die Ausbesserungsabschnitte seit 1977 bei den ÖBB immer kürzer wurden, erschien die angeregte Untersuchung noch dringlicher.

83.25.2.4 Da sich die Ausführung durch Oberbaufirmen als kostspieligste Leistungsart darstellte, sollte nach Ansicht des RH das Verhältnis der ÖBB zu diesen Firmen neu geregelt werden. Bei den von den ÖBB durchgeführten beschränkten Ausschreibungen wirkte sich der Vorteil der Ortsansässigkeit übermäßig stark aus. Im Bereich der Streckenleitung Salzburg wurden alle im Jahr 1983 ausgeschriebenen Großaufträge an dieselbe ortsansässige Firma vergeben, was die Annahme von Bieterabsprachen nahelegte. Dabei waren Preisverhandlungen mit dem Billigstbieter üblich, die gem Pkt 4,4 der ÖNORM A 2050 unzulässig und in ihrem Wert fragwürdig sind. Dagegen empfahl der RH, aus Preisdämpfungsgründen und zur Objektivierung der Ausgangsbasis eine Ausschreibung der Oberbauarbeiten gem Pkt 1,612 der ÖNORM A 2050 zu versuchen. Bei diesem „Preisauflags- und Nachlaßverfahren“ hätten die Bieter aufgrund sorgfältig kalkulierter Richtpreise der ÖBB in ihren Angeboten nur mehr Aufschläge oder Nachlässe anzugeben. Ein solches Verfahren wäre gerade bei Oberbauarbeiten angebracht, weil es sich um „häufig wiederkehrende, gleichartige Leistungen“ handelt und die „Umstände, unter denen sie erbracht werden sollen, hinreichend bekannt sind“.

83.25.2.5 Angesichts der geschilderten Lage wäre nach Ansicht des RH überhaupt zu erwägen, einen Oberbaumaschinenpark, den die ÖBB selbst auszulasten vermögen, käuflich zu erwerben und in den eigenen, nicht immer ausgelasteten Werkstätten instand zu halten. Der RH erwartete von den hier angeführten Empfehlungen eine allgemeine Kostensenkung, die dazu beitragen sollte, beim Oberbau den Arbeitsumfang zu erhöhen und damit die Qualität des Oberbauzustandes zu verbessern.

83.25.3.1 Der Vorstand der ÖBB bezeichnete die vom RH untersuchten Beispiele für Vergleiche der verschiedenen Leistungsarten am Oberbau als nicht geeignet, weil die örtlichen arbeitstechnischen Besonderheiten und auch die zeitbedingten Preis-Lohn-Einflüsse keine genügende Berücksichtigung gefunden hätten. Ungeachtet dessen hätten jedoch auch die ÖBB erkannt, daß die Arbeiten in Eigenregie, etwa mit Beistellung von Großmaschinen und Anmietung von Kleingeräten, wirtschaftlicher seien als der Einsatz von Oberbaufirmen. Es wäre daher in den letzten Jahren durch Anschaffung und Anmietung von Maschinen und durch den Einsatz des genannten „A-Gerätes“ bei den Bahnmeisterstellen Arbeitskapazität freigesetzt und für Oberbauerneuerungsarbeiten herangezogen worden. Es wurden auch Untersuchungen mit dem Ziel in Aussicht gestellt, die Eigenleistungen noch weiter zu steigern.

83.25.3.2 Zum Schnellumbauzug erklärte der Vorstand der ÖBB, der angeregten Miterneuerung kurzer, noch nicht auswechslungsreifer Teilstücke aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht folgen zu können. Da der Schnellumbauzug nunmehr bei den Nachbarverwaltungen in Ungarn und Jugoslawien nicht mehr zum Einsatz komme, werde jetzt allerdings die Möglichkeit einer Ausnützung dieser Kapazität für die ÖBB untersucht.

83.25.3.3 Der grundsätzlichen Anwendung des anderen, vom RH bei der Vergabe an Oberbaufirmen vorgeschlagenen Ausschreibungsverfahrens stünde nichts im Wege, doch würde auch dies die Möglichkeit von Bieterabsprachen nicht ausschließen. Im übrigen wurden die bisherigen Preisverhandlungen mit dem Billigstbieter als „einvernehmliche Preiskorrekturen“ erklärt, die nach den „Besonderen Bestimmungen der ÖBB für die Vergabe von Bauleistungen“ gestattet wären.

83.25.4.1 Der RH erwiderte, die Kostenvergleiche hätten eine größere Anzahl von Oberbau-Vorhaben mit örtlichen und arbeitstechnischen Unterschieden erfaßt und seien im Ergebnis auch von den ÖBB in ihrer Stellungnahme bestätigt worden, welche die Oberbauarbeiten in Eigenregie als „grundsätzlich billiger“ eingestuft habe.

83.25.4.2 Den Vorteil des in der ÖNORM A 2050 vorgesehenen Preisaufschlags- und Nachlaßverfahrens sah der RH vor allem darin, durch die Vorgabe von selbstkalkulierten Richtpreisen den Unterschied zu dem von den Oberbaufirmen gebotenen Preisniveau deutlich werden zu lassen. Hievon werde eine preissenkende Wirkung erwartet. Bezüglich der Preisverhandlungen mit dem Billigstbieter verharrete der RH auf seinem Standpunkt der Unzulässigkeit gem Pkt 4,4 der ÖNORM A 2050, weil „gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter verstoßen“ wird. Die davon abweichenden internen Bau-Vergaberichtlinien der ÖBB wären in diesem Punkt zu ändern.

83.26.1.1 Das „Gedinge“ ist ein Prämienlohnsystem für Oberbauarbeiten größeren Umfanges, die mit eigenem Personal durchgeführt werden. Geregelt wird das Gedingeverfahren durch „Vorläufige Bestimmungen“ aus dem Jahre 1950, wonach als Voraussetzung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Führer der Gedingepartie, der Personalvertretung, dem Bahnmeister und der Streckenleitung zu schließen ist. Darin wird die Arbeit nach Umfang und Art aufgrund von Vorgabezeiten festgehalten; der Unterschied zu den tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden bildet die Grundlage für die Berechnung des Gedingeverdienstes.

83.26.1.2 Nach den Erhebungen des RH war das Interesse der Oberbaubediensteten am Gedinge eher mäßig. Seit dem Jahre 1956, als noch 9,5 vH der Gesamtarbeitsstunden nach diesem Verfahren abgewickelt worden waren, hat das Gedinge weiter an Bedeutung verloren. Von den 29 Streckenleitungen der ÖBB wurde es nur noch von acht und auch dort nur zT angewendet. Auch im Bereich der Streckenleitung Salzburg zeigte sich eine unterschiedliche Vorgangsweise, wobei angetroffene Gedingevereinbarungen meist auf die Initiative der Bahnmeister zurückzuführen waren. Während die Bahnmeister Salzburg 1, Vöcklabruck und Mattighofen bei ihren Oberbauarbeiten auf das Gedinge gänzlich verzichteten, führte der Bahnmeister Frankenmarkt einzelne, der Bahnmeister Salzburg 2 Gningl jedoch beinahe sämtliche Arbeiten im Gedinge durch.

83.26.2.1 Der RH beanstandete Mängel bei der Anwendung des Gedingeverfahrens. So hatte der Bahnmeister Salzburg 2 den Arbeitsumfang nicht vor, sondern erst nach der Durchführung der Arbeiten erfaßt. In der Folge ergab sich ein nahezu gleich hoher Gedingeverdienst aller drei Oberbaurotten, obwohl deren Größe und Stundenleistung sowie die Art der Arbeiten oft erheblich voneinander abwichen. Die Eintragung der Tagesleistungen in das Schichtenbuch erfolgte durch den Partieführer, der selbst zur Oberbaurotte gehört und seine eigene Leistung ebenfalls einzutragen hatte. Eine echte Kontrolle war bei der äußerst seltenen Anwesenheit des Bahnmeisters nicht gegeben. Beim Bahnmeister Frankenmarkt hat das Personal während der Gedingearbeiten auch andere Oberbauarbeiten außerhalb des Gedinges erledigt, was die Kontrolle erschwerte.

83.26.2.2 Unter solchen Verhältnissen hielt der RH eine allfällige Ausweitung des vereinzelt angebotenen Gedinges nicht für zweckmäßig. Der Baudirektion der ÖBB, die sich in den letzten Jahren darauf beschränkt hatte, die Bestimmungen aus dem Jahre 1950 vorläufig weiter gelten zu lassen, wurde daher empfohlen, zwecks besserer und einheitlicher Arbeitssteuerung Normzeiten für häufig vorkommende Oberbauarbeiten mit eigenem Personal zu ermitteln. Die Heranziehung von Arbeitstechnikern wäre ratsam.

83.26.3 Der Vorstand der ÖBB führte das mäßige Interesse am Gedinge auf den geringen Verdienst und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zurück. Sowohl das Schichtenbuch als auch die tatsächlich geleistete Arbeit würden aber an Ort und Stelle von Bediensteten der Streckenleitung überprüft. Da für die ÖBB Vorteile bei Gedingearbeiten erkennbar seien, bestehe die Absicht, vom Fachdienst ein „Gedingebuch“ ausarbeiten zu lassen.

83.26.4 Der RH erinnerte an zahlreiche Prüfungsfeststellungen im Werkstättenwesen der ÖBB, bei dem in ähnlicher Weise die Voraussetzungen für das Funktionieren eines leistungsgerechten Prämien-systems seit langem nicht mehr gegeben waren. Das Herstellen einwandfreier, kontrollierbarer Grundlagen dürfte den ÖBB daher auch bei Oberbauarbeiten im Gedinge nicht leicht fallen.

Ermittlung des Anlagevermögens und ADV

83.27.1.1 Die ÖBB verfügen als bedeutendes Schienenverkehrsunternehmen über ein sehr umfangreiches Anlagevermögen. Seine Anschaffungs- bzw Herstellungswerte ohne Abschreibungen beliefen sich zum Jahresende 1984 auf rd 149,2 Milliarden S, ds rd 94 vH der Bilanzsumme der ÖBB. In Anbetracht dieses Umfanges konnten die ÖBB in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1957 nur einen Teil ihrer Anlagen einzeln erfassen und bewerten, wogegen die Bewertung vor allem der unbeweglichen Anlagen nur durch annäherungsweise Schätzung in gleichartigen Gruppen erfolgte. Die ursprünglich bis zum Jahre 1968 vorgesehene Einzelerfassung setzte allerdings erst im Jahre 1970 ein und kann heute mit Ausnahme der Anlagengruppe „Grundstücke“ als abgeschlossen gelten. Die bei der Auflösung der vorangegangenen Gruppenbewertung aufgetretenen Differenzen waren geringfügig.

83.27.1.2 Da die ÖBB neben dem haushaltsrechtlichen Abschluß der Voranschlagsvergleichsrechnung auch einen Jahresabschluß nach aktienrechtlichen Grundsätzen zu erstellen haben, kommt der Abgrenzung von Aufwendungen für die Erhaltung und für Investitionen besondere Bedeutung zu. Sämtliche Wirtschaftsstellen der ÖBB, also auch die Streckenleitung Salzburg, sind deshalb verpflichtet, jährlich den Anlagenzu- und -abgang detailliert im einzelnen aufgegliedert nachzuweisen, was händisch, nur teilweise ADV-unterstützt erfolgt. Allein bei der Streckenleitung Salzburg umfaßte die Darstellung des Anlagenzu- und -abganges beim Oberbau im Jahre 1983 90 händisch erstellte Blätter DIN A 3 zu je 19 Zeilen je 20 Spalten mit 95 Unterspalten. Der Endbestand der Anlagenkontengruppen zum letzten Bilanzstichtag wird dann den einzelnen Wirtschaftsstellen der ÖBB in Form eines ADV-Ausdruckes bekanntgegeben. Dieser wies für die Streckenleitung Salzburg zum 31. Dezember 1982 einen Umfang von rd 550 Seiten DIN A 3 mit rd 10 800 Einzelpositionen auf, wobei diese unübersichtlichen Zahlenreihen nicht einmal mit Spaltenüberschriften versehen waren.

83.27.2 Der RH erachtete die aus den Anfängen der ADV stammenden Ausdrücke in dieser Form für den Arbeitsgebrauch einer Streckenleitung als ungeeignet. Darüber hinaus wurde aber auch der mit der jährlichen Anlagenfortschreibung verbundene Arbeits- und Zeitaufwand als unzumutbar und wirtschaftlich nicht vertretbar angesehen. Der RH erinnerte an das noch immer fehlende ADV-Projekt „Anlagenrechnung“ der ÖBB, das im Jahre 1977 „zurückgestellt“ wurde, nachdem die Finanzdirektion angeblich „keine Notwendigkeit zu weiteren Änderungen des bestehenden Systems“ erblickt hatte. Die bei der Gebarungsüberprüfung der Organisation der ÖBB (XVI GP, III-52 der Beilagen, Abs 51) ausgesprochene Empfehlung wurde wiederholt, das derzeit bestehende Anlagenfortschreibungssystem der ÖBB in wirtschaftlichem Sinn zu ändern und es mittels besserer ADV-Unterstützung rascher zu gestalten, um die Voraussetzung für die vom Nationalrat mehrmals gewünschte Vorverlegung der Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses zu schaffen.

83.27.3.1 Der Vorstand der ÖBB erklärte zunächst die bei der bilanzmäßigen Einzelerfassung der Anlagenwerte aufgetretenen Verzögerungen vor allem mit dem Umfang und der Struktur des Anlagevermögens der ÖBB. Das Hintanstellen der Position „Grundstücke“ sei auf das Zuwarten bis zur Fertigstellung der Grundstücksdatenbank des Bundes zurückzuführen.

83.27.3.2 Eine weitere Automatisierung der Anlagenfortschreibung würde zweifellos eine Arbeitsentlastung bei den Wirtschaftsstellen mit sich bringen, nach Meinung des Vorstandes der ÖBB aber vorerst einen erheblichen Aufwand im Bereich der Fach- und ADV-Organisation, der Programmierung und Maschinenausstattung erfordern. Die ÖBB seien um die Weiterentwicklung der Anlagenrechnung bemüht, die allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nur in kleinen Schritten erfolgen könne.

83.27.3.3 Nach den Ausführungen des Vorstandes der ÖBB wäre ein Bilanztermin der ÖBB zum 30. April voraussichtlich nur durch eine laufende Verarbeitung des Datenmaterials erreichbar, die in engem Zusammenhang mit der vom RH empfohlenen Bildung von Verwaltungsknoten stehe und eine automatisierte Leistungsabrechnung voraussetze. An beiden Projekten werde derzeit gearbeitet. Ein weiteres Hindernis stelle die internationale Verkehrseinnahmenabrechnung dar, welche die endgültigen Jahresergebnisse erst Mitte Mai liefere.

83.27.4 Im Hinblick auf die seit dem Jahr 1977 gänzlich unterlassenen Schritte legte der RH den ÖBB nahe, die jahrelangen ADV-mäßigen Versäumnisse auf dem Gebiet der Anlagenfortschreibung raschestmöglich abzubauen. Bei der internationalen Verkehrseinnahmenabrechnung könnte, wie in derartigen Fällen üblich, in der Bilanz durch schätzungsweise Ermittlung von Forderungen und Verbindlichkeiten vorgesorgt werden.

83.28.1.1 Obwohl viele für den Baudienst maßgebliche Daten aus betrieblichen und verrechnungstechnischen Interessen seit längerem ADV-mäßig erfaßt waren, sind sie vom Baudienst nur mit einem Bruchteil ihres Informationsinhaltes verwertet worden. Nach wie vor bestehen daher Mehrfachfassungen und Mehrfachaufzeichnungen. Im Fehlen von Direkteingabemöglichkeiten in sogenannten „Verwaltungsknoten“, wie sie der RH bei der Gebarungsüberprüfung der Organisation der ÖBB empfohlen hat (XVI GP, III-52 der Beilagen, Abs 39), liegen Fehlerquellen.

83.28.1.2 Im Oktober 1982 wurde in der Baudirektion der ÖBB ein „Arbeitskreis Streckendatenbank“ gegründet, dem das Ziel gesetzt war, „die bestehenden Systeme dahin gehend zu modifizieren, daß aus den vielen in Verzeichnissen, Karteien etc enthaltenen Daten durch eine geeignete ADV-mäßige Speicherung und Verarbeitung kurzfristig optimale Entscheidungshilfen für alle Stufen des Managements erstellt werden können“.

83.28.2 Der RH wiederholte seine schon des öfteren geäußerte Kritik an den fachdienstlichen Grenzen bei den ÖBB, welche hier dem Zusammenführen von Daten im Wege standen. Das späte Einsetzen von Sanierungsversuchen im erwähnten Arbeitskreis, die nach drei Sitzungen im März 1983 wieder versandeten, wurde beanstandet.

83.28.3 Lt. Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB hätte der „Arbeitskreis Streckendatenbank“ in Form zahlreicher Einzelgespräche mit den Fachabteilungen des Baudienstes weitergearbeitet. Im Prioritätenprogramm für ADV-Projekte sei ein Pilotprojekt für die Streckendatenbank enthalten, das nach Maßgabe der personellen und finanziellen Möglichkeiten verwirklicht werde.

83.28.4.1 Abgesehen davon, daß der RH die Wirkungsweise eines Arbeitskreises nicht in Einzelgesprächen zu sehen vermochte, konnten ihm bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine schriftlichen Nachweise über diese Weiterarbeit erbracht werden.

83.28.4.2 Der RH hat aber bei weiteren Erhebungen festgestellt, daß die Baudirektion zwischenzeitlich einen Personal-Computer angeschafft hat, um die nötigen Daten für Entscheidungsprozesse zu erhalten; dies gilt etwa für das Erstellen einer Lebensdauerstatistik für Schwellen (siehe Abs 83.23.3.1). Damit hat die Baudirektion aus dem vom RH bei der Gebarungsüberprüfung der Organisation der ÖBB kritisierten Umstand die Konsequenz gezogen, daß die ADV-Projekte der Stabsstelle IK infolge personeller Engpässe oft bedeutende Verzögerungen erleiden (siehe dazu XVI GP, III-52 der Beilagen, Abs 49). Diese Entscheidung der Baudirektion wurde durch die jüngste Entwicklung auf dem ADV-Sektor erleichtert, mittels eines Personal-Computers auch verhältnismäßig schwierige Aufgabenstellungen losgelöst von einer zentralen Anlage im eigenen Bereich zu lösen.

83.29.1.1 Nach Beobachtungen des RH waren die technischen Bediensteten der Streckenleitung Salzburg, vor allem aber die im Hochbau, einem überdurchschnittlichen Arbeitsdruck ausgesetzt. Anzeichen fanden sich im Aufschieben oder Unterlassen von Arbeiten, wobei der Zeitmangel als Begründung diente: Streckenschaubilder waren nicht auf dem letzten Stand, Hochbauarbeiten wurden nur nach Handskizzen oder überhaupt nur nach mündlichen Anweisungen ausgeführt, Gegenangebote waren nicht eingeholt und Wirtschaftlichkeitsvergleiche nicht angestellt worden.

83.29.1.2 Zwar hatte die Streckenleitung ihren Personalstand an Technikern zwischen 1974 und 1983 von 10 auf 12 erweitert, doch konnte damit nicht die Mehrarbeit aufgefangen werden, welche die Steigerung des realen Unterbauvolumens um 86 vH und des besonders arbeitsintensiven realen Hochbauvolumens um 89 vH in diesem Zeitraum ausgelöst hat. Dagegen wirkte sich die Senkung des Oberbauvolumens um 41 vH weniger aus, weil sie vor allem die betreuungsärmeren Firmenleistungen betraf. Im angeführten Zeitraum ist auch die Zahl der jährlichen Firmenrechnungen bei der Streckenleitung Salzburg von 434 auf 770 gestiegen.

83.29.2 Der RH wiederholte seine schon mehrmals geäußerte Mahnung, angesichts des technischen Fortschritts und der damit in einem Eisenbahnbetrieb verbundenen anspruchsvollen Aufgaben nicht am dazu notwendigen hochqualifizierten technischen Personal zu sparen. In diesem Zusammenhang sollten auch die arbeitserleichternden ADV-Projekte zügig vorangetrieben werden.

83.29.3 Der Vorstand der ÖBB schloß sich den Beobachtungen des RH an. Der überdurchschnittliche Leistungsdruck bei den technischen Bediensteten der Streckenleitung Salzburg wurde damit erklärt, daß das Postennormierungssystem des Baudienstes vom üblichen Baugeschehen ausgehe. Die große, über das normale Ausmaß hinausgehende Bautätigkeit der ÖBB in Salzburg sei dabei nicht bzw. nicht in vollem Ausmaß berücksichtigt worden.

b) Sonstige Wahrnehmungen

Feststellungen anlässlich des Rechnungsabschlusses 1984 zum Kap 78

Die wichtigsten Feststellungen betrafen die vorzeitige Anweisung von Förderungsmitteln für soziale Zwecke, mögliche Pflichtenkollisionen im Bereich der Förderungsverwaltung, hohe Lohnsteuernachforderungen der Finanzbehörden und die zu niedrige Veranschlagung des Personalaufwandes.

84.1.1 Im Bundesvoranschlag 1984 stand für das Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten (Sozialwerk) beim fg Ans. 1/78336 nach Abzug der Ausgabenbindungen ein Jahresbetrag von rd 24,7 Mill S zur Verfügung, der auch zur Gänze in Anspruch genommen wurde. Hievon wurden rd 19,5 Mill S erst in den Monaten November und Dezember 1984 an den Verein überwiesen. Das Sozialwerk leistete im Jahr 1984 Zahlungen von rd 8,7 Mill S, wovon auf die Monate November und Dezember nur rd 2,5 Mill S entfielen. Von den im Jahr 1984 erhaltenen Förderungsbeträgen hat der Verein bis Jahresende somit rd 16,0 Mill S nicht ausgegeben.

In den Monaten Jänner bis April 1985 wurden an das Sozialwerk weitere rd 1,5 Mill S überwiesen. Zusammen mit dem noch offenen Förderungsrest aus 1984 stand dem Verein daher ein Ausgabenrahmen von rd 17,5 Mill S zur Verfügung. Bis einschließlich 10. Mai 1985 benötigte das Sozialwerk zur Zahlung seiner Verbindlichkeiten jedoch lediglich einen Betrag von rd 4,3 Mill S. Somit waren zum genannten Zeitpunkt Förderungsmittel von rd 13,2 Mill S noch nicht verbraucht.

84.1.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gem Punkt 4.6 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (Förderungsrichtlinien) die Auszahlung einer Förderung nur insoweit und nicht eher vorzunehmen ist, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen für die geförderte Leistung benötigt wird. Außerdem stand die Vorgangsweise der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 28 Abs 2 BHV), die eine Verschiebung der Jahresbelastung sowie die Abhebung von Budgetmitteln zwecks Hinterlegung als unstatthaft erklären.

Der RH empfahl insb, mit der Flüssigmachung der Mittel zur Förderung baulicher Maßnahmen so lange zuzuwarten, bis das Sozialwerk zahlungsreife Rechnungen vorlegt.

84.1.3 Lt Stellungnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (GD) werde der Empfehlung des RH grundsätzlich Folge geleistet werden.

84.2.1 Das Sozialwerk ist ein gemeinnütziger Verein, der die soziale Betreuung der Bediensteten der PTV, ihrer Angehörigen und Pensionisten zur Aufgabe hat. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden zum weitaus überwiegenden Teil — der Verein hebt keine Mitgliedsbeiträge ein — vom Bund als Förderungsausgaben zugewiesen.

Die Statuten des Sozialwerkes sehen als ordentliche Mitglieder unter anderem den Leiter der Personalgruppe der GD (Gruppe 3) sowie den Leiter der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung der GD (Abteilung 34) vor.

Im Jahr 1984 war der damalige Leiter der Gruppe 3 — und ist ab 1985 auch der neue Leiter — gleichzeitig Obmann des Sozialwerkes. Der Leiter der Abteilung 34 war 1984 Schriftführer des Vereins; ab 1985 wird diese Funktion von einer der Abteilung 34 zugeteilten Mitarbeiterin wahrgenommen. Der Obmann und der Schriftführer vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

Berechtigt zur Erlassung von Zahlungsaufträgen für Rechnung des fg Ans 1/78336 „Förderungsausgaben“ betreffend die Zuwendungen an das Sozialwerk ist die zum Verband der Gruppe 3 der GD gehörige Abteilung 34.

84.2.2 Nach Ansicht des RH beeinträchtigte diese Organisation die Vollziehung von Punkt 5.6 der Förderungsrichtlinien, wonach jedes anweisende Organ zu prüfen hat, ob der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde. Im vorliegenden Falle waren die mit der Anweisung dieser Gelder beauftragten Organwalter im Jahre 1984 gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Sozialwerkes, eine allfällige Kontrolle der Förderungsausgaben an das Sozialwerk liefe daher auf eine Selbstkontrolle hinaus.

Der RH hielt die Zuständigkeit für die Anweisung von Förderungsmitteln an das Sozialwerk mit der Funktion eines Vorstandsmitgliedes dieses Vereins für unvereinbar, weil er dadurch den Tatbestand der Befangenheit gem § 47 BDG 1979 als erfüllt ansah. Er empfahl, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung dieser Pflichtenkollision zu treffen.

84.2.3 Die GD teilte mit, ab Jänner 1986 werde die aufgezeigte Pflichtenkollision beseitigt.

84.3.1.1 Im Sommer 1979 führte das Finanzamt (FA) Linz bei der Post- und Telegraphendirektion (PTD) für OÖ und Sbg eine Lohnsteuer- und Dienstgeberbeitragsprüfung durch und schrieb mit Bescheid vom 2. Oktober 1979 der PTV eine Lohnsteuernachzahlung in der Höhe von rd 26,5 Mill S vor. Für den Bereich der PTD für die Stmk erging aufgrund einer ebensolchen im Sommer 1980 vom FA Graz-Stadt durchgeführten Prüfung ein Lohnsteuernachzahlungsbescheid über rd 90,8 Mill S.

Die Lohnsteuernachforderungen wurden in beiden Fällen vor allem damit begründet, daß bei den Erschwerniszulagen sowie bei den Aufwandsentschädigungen die Voraussetzungen für eine steuerfreie Behandlung nicht gegeben wären.

Im Herbst 1982 führte das FA Linz bei der PTD für OÖ und Sbg eine weitere Lohnsteuerprüfung durch und schrieb der PTV mit Bescheid vom 22. November 1982 eine Nachzahlung in der Höhe von rd 79 Mill S vor.

84.3.1.2 Die von der PTV gegen diese drei Bescheide eingebrachten Berufungen wurden abgewiesen und erlangten somit Rechtskraft. Von der Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungs- bzw Verfassungsgerichtshofes wurde mangels einer Erfolgsaussicht von der PTV Abstand genommen. Der aushaftende Betrag beträgt in den angeführten drei Fällen zusammen — ohne Zinsen und Säumniszuschläge — rd 196,3 Mill S.

84.3.1.3 Im Herbst 1982 bzw im Herbst 1984 wurden derartige Lohnsteuerprüfungen auch bei den PTD für Wien, NÖ und Bgld und für Tirol und Vbg durchgeführt. Für den gesamten Bereich der PTV stehen letztlich Forderungen von über einer halben Milliarde S zur Diskussion.

84

Die gegenständlichen Lohnsteuernachforderungen wurden bisher von der PTV noch nicht bezahlt, jedoch mit dem BMF vereinbart, das Ergebnis der in Wien durchgeführten Steuerprüfung abzuwarten.

84.3.2 Da der Dienstnehmer im Lohnsteuerabzugsverfahren Steuerschuldner ist und diese Stellung auch grundsätzlich dann beibehält, wenn der Dienstgeber im Haftungsverfahren zur Bezahlung von Lohnsteuer herangezogen wird, empfahl der RH, ehestmöglich eine einvernehmliche Lösung mit dem BMF herbeizuführen.

84.3.3 In der Stellungnahme teilte die GD mit, das Finanzamt für Körperschaften habe die Steuerprüfung bei der PTB für Wien, NÖ und Bgld bereits abgeschlossen und der PTV mit vorläufigem Bescheid vom 3. September 1985 eine Lohnsteuernachzahlung vorgeschrieben. Im November 1985 habe das BMF eine baldige, bundesweit einheitliche Regelung zugesagt.

84.4.1.1 Der Aufwand für die aktiven Bediensteten der PTV (Ansatz 1/78200) entwickelte sich in den letzten fünf Jahren wie folgt:

Jahr	Bundesvoranschlag	Ausgaben lt BRA in Mill S	Mehrausgaben
1980	10 285,4	10 769,0	483,6
1981	11 299,2	11 599,1	299,9
1982	12 322,5	12 553,2	230,7
1983	12 616,1	13 232,3	616,2
1984	13 105,8	14 035,8	930,0

84.4.1.2 Wie die Übersicht zeigt, wurden die Jahresvoranschlagsbeträge regelmäßig überschritten. Insb in den Jahren 1983 und 1984 ergaben sich beträchtliche Mehrausgaben. Folgende Gründe waren für die Voranschlagsabweichungen der letzten Jahre vorwiegend maßgeblich:

Die PTV fand mit den ihr zuerkannten Planstellen nicht das Auslangen und hatte bspw in den Jahren 1983 und 1984 einen zusätzlichen Bedarf von 3 805 bzw 4 254 Bediensteten. Der Veranschlagung wurde jedoch nur der Personalstand lt Stellenplan zugrunde gelegt. Überdies wurden lediglich die im Zeitpunkt der Voranschlagserstellung gültigen Bezugsansätze berücksichtigt. Auch auf die seit Jahren regelmäßig um den Jahresbeginn erfolgenden Bezugserhöhungen wurde bei der Veranschlagung nicht Bedacht genommen. Diese Vorgangsweise verursachte in den Jahren 1983 und 1984 Voranschlagsüberschreitungen von rd 332 bzw 611 Mill S. Weiters verursachte die zu niedrige Veranschlagung der Mehrleistungsvergütungen und Geldbelohnungen im Finanzjahr 1983 Mehrausgaben von rd 284 Mill S und im Finanzjahr 1984 von rd 306 Mill S.

84.4.2.1 Nach Ansicht des RH stand die Veranschlagung des Ans 1/78200 in den letzten Jahren nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Budgetwahrheit. Gem Art 6 Punkt I und Punkt VI VEG bzw gemäß den §§ 3 und 6 BHV hat der Bundesvoranschlag alle zu erwartenden Ausgaben zu enthalten, wobei die Voranschlagsbeträge aufgrund der vorhandenen Unterlagen möglichst genau zu ermitteln sind. Der Veranschlagung hätte somit jedenfalls der voraussichtlich tatsächliche Personalstand und nicht jener lt Stellenplan zugrunde gelegt werden müssen.

Aufgrund der Ergebnisse der Vorjahre hätte auch erkannt werden müssen, daß die vorgesehenen Ausgabenbeträge für Mehrleistungsvergütungen und Geldbelohnungen keinesfalls ausreichen werden.

84.4.2.2 Der RH empfahl, künftig bei der Veranschlagung des Personalaufwandes insb auf das voraussichtliche Ergebnis dieser Gebarung im laufenden Finanzjahr, das zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung aufgrund der vorliegenden Monatsergebnisse bereits annähernd genau errechnet werden kann, Bedacht zu nehmen. Gemäß den Budgetrichtlinien des BMF wäre im Voranschlag auch für die aufgrund des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes zusätzlich eingestellten Bediensteten vorzuzorgen.

84.4.3 Die GD äußerte, sie habe sich bei der Voranschlagserstellung an die Richtlinien des BMF gehalten.

84.5.1 Die lt Motivenbericht zur 41. Gehaltsgesetznovelle erwarteten Mehrkosten des neuen Besoldungsschemas für die Betriebsbeamten der PTV (PT-Schema) stimmten nicht mit der tatsächlichen Ausgabenentwicklung überein. Im Jahr 1984 fielen statt der angegebenen voraussichtlichen Mehrkosten von 170 Mill S tatsächlich solche von 208 Mill S an.

84.5.2 Der RH bemängelte die unzulängliche Ermittlung der finanziellen Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen sowie überdies die unrichtige Verrechnung der Eillöhne im Sach- anstatt im Personalaufwand.

84.5.3 Zur Frage der Mehrkosten des PT-Schemas berief sich die GD auf Berechnungen des BMF. Bezüglich der Eillöhne sei die Aufnahme interministerieller Gespräche beim BKA vorgesehen.

Zum II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984

Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft), Wien

Bei der Führungsgesellschaft der Verbundgruppe setzte sich der RH vornehmlich mit Grundsatzfragen auseinander. Darüber hinaus überprüfte er schwerpunktmäßig die Investitionspolitik und die Investitionsdurchführung sowie das Personal- und Sozialwesen, aber auch Vorstands- und Aufsichtsratsangelegenheiten.

Unternehmungsziele, Unternehmungspolitik und Unternehmungsentwicklung

85.1 Der RH nahm 1983 seine vierte Gebarungsüberprüfung bei der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft), Wien, (VG) vor. Die VG wurde aufgrund des Bundesgesetzes über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) vom 26. März 1947, BGBl Nr 81, geschaffen.

85.2 Die Anteilsrechte dieser Aktiengesellschaft stehen zur Gänze im Eigentum des Bundes. Das Grundkapital betrug zum 31. Dezember 1984 2 505 Mill S. Der Vorstand, der zur Zeit der letzten Gebarungsüberprüfung im Jahre 1966 noch aus vier Mitgliedern bestand, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 auf zwei Mitglieder verringert.

85.3 Gem § 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes ist die VG treuhändige Verwalterin der Beteiligungen des Bundes an Sondergesellschaften und Landesgesellschaften. Im Prüfungszeitraum bestanden Beteiligungen der Länder oder der Landesgesellschaften an Sondergesellschaften, nicht jedoch Beteiligungen des Bundes an Landesgesellschaften.

85.4.1 Die Satzung der VG, die im Prüfungszeitraum mehrmals Änderungen erfahren hatte, stimmte hinsichtlich des Gegenstandes der Gesellschaft mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz weitgehend überein.

85.4.2 Nicht enthalten war jedoch — wie der RH kritisch vermerkte — der Auftrag des Gesetzgebers, daß Stromlieferungsverträge mit dem Ausland der Zustimmung der VG bedürfen.

85.4.3 Der Vorstand sagte in seiner Stellungnahme zu, um eine Satzungsänderung bemüht zu sein und an den Eigentümer mit einer diesbezüglichen Initiative herantreten zu wollen.

85.5.1 Der Vorstand der VG ist in sämtlichen Aufsichtsräten der Sondergesellschaften vertreten. Die Geschäftspolitik der Verbundgruppe wird im Rahmen der sogenannten Direktorenkonferenz koordiniert. Zum Zwecke der bestmöglichen Ausnutzung der in der Verbundgruppe vorhandenen Erzeugungs- und Verteilungsanlagen für Energie besteht zwischen der VG und der Mehrzahl der Sondergesellschaften der sogenannte Pool-Vertrag.

85.5.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind jedoch die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG und die Vorarlberger Illwerke AG hievon ausgeklammert.

85.5.3 Die VG sagte in ihrer Stellungnahme zu, sich weiterhin um die Eingliederung der in Rede stehenden Gesellschaften in den Pool-Vertrag zu bemühen.

85.6.1 Der Pool-Vertrag, verbunden mit der Organisationsstruktur im Verbundbereich, bedeutet für die VG ein großes Risiko. Sie hat nämlich den Sondergesellschaften die Kosten zu erstatten.

85.6.2 Trotz einer Strompreiserückstellung (1984 rd 1 Milliarde S) könnte nach Ansicht des RH die überprüfte Unternehmung durch einige Trockenjahre oder durch politische Verhältnisse, die eine

Strompreiserhöhung nicht gestatten, in eine schwierige wirtschaftliche Lage geraten, für die sie eigenkapitalmäßig nicht ausgestattet ist.

85.6.3 In ihrer Stellungnahme stimmte die VG vollinhaltlich diesen Feststellungen zu, verwies jedoch auf ihre diesbezüglichen Bemühungen, das Eigenkapital bei der VG zu konzentrieren bzw eine vollständige Risikogemeinschaft zwischen den Gesellschaften herzustellen.

85.7 Die schon anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung im Jahre 1966 getroffene Feststellung, wonach die VG zwar die treuhändige Verwalterin der Kapitalanteile des Bundes ist, nicht jedoch selbst über die Aktien verfügt, hat bisher noch zu keiner Änderung geführt. Die Abtretung der Aktien des Bundes könnte nur unter der Voraussetzung einer Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes erfolgen. Nach Ansicht des RH wäre durch diese Maßnahme eine bessere Durchgriffsmöglichkeit auf die Sondergesellschaften gegeben. Weiters könnten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit auch Steuervorgänge günstiger gelenkt und Kapitalveränderungen besser angepaßt werden.

85.8.1 Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Erzeugungskosten der Sondergesellschaften durch die VG hatte der RH bereits mehrfach bei der VG und bei den Sondergesellschaften eine Verstärkung dieser Gebarungskontrollen durch die Revisionsabteilung der VG empfohlen.

85.8.2 Der RH bezeichnete es als wünschenswert, Inhalt und Ausmaß dieser Gebarungskontrollen auch rechtlich einwandfrei festzulegen.

85.8.3 Lt Stellungnahme der VG lägen bezüglich der Intensivierung der Gebarungsüberprüfungen bei den Sondergesellschaften entsprechende Vorstandsbeschlüsse sowie Beschlüsse der Direktorenkonferenz vor.

85.9 Der Gesamtenergieverbrauch Österreichs des Jahres 1982 wurde durch feste Brennstoffe mit 20,2 vH, durch Erdölprodukte mit 48,2 vH, durch Naturgas mit 19,2 vH und durch Wasserkraft mit 12,4 vH gedeckt. Vom gesamten Inlandsverbrauch von rd 770 Petajoule wurden 18 vH in Form von Elektrizität gedeckt. Der Stromverbrauch je Einwohner konnte in der Zeit von 1966 bis 1982 von rd 2 500 kWh auf nahezu 5 000 kWh verdoppelt werden. Er lag damit doch noch nennenswert unter dem Pro-Kopf-Verbrauch in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz. Die Werte der einzelnen Bundesländer zeigten starke Unterschiede auf. So erreichte das Burgenland nur 53 vH des Durchschnittswertes, während in Oberösterreich 135 vH des Durchschnittswertes erhoben wurden.

85.10 Die jährlichen Stromverbrauchszuwächse sind seit dem Jahre 1974 — ausgenommen im Jahre 1976 — wesentlich zurückgegangen und lagen nicht mehr um die 7 vH, sondern 1982 sogar bei 0,6 vH.

85.11 Im Zusammenhang mit Kraftwerks- und Leitungsbauten kam es in den vergangenen Jahren zu vielfältigen rechtlichen Schwierigkeiten. Ende 1982 wurde daher in der Direktorenkonferenz die Frage aufgeworfen, ob es mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes noch vereinbar wäre, ein Bauvorhaben zu beginnen, wenn nicht klaggestellt ist, daß diese Anlage auch in Betrieb genommen werden könnte. Beim Bau von Voitsberg III, aber auch bei der Errichtung der Sperre Zillergründl und beim Kraftwerksbau Dürnrohr waren Hauptversammlungsbeschlüsse erforderlich, weil die verantwortlichen Organe der betreffenden Gesellschaften nicht bereit waren, das wirtschaftliche Risiko zu übernehmen, das sich aufgrund der jeweiligen Rechtslage ergeben hatte.

Angesichts der Fülle von Problemen, denen die Elektrizitätswirtschaft in zunehmendem Maß gegenübersteht, übermittelte die VG im September 1982 der Bundesregierung ein Memorandum, in dem die Schwierigkeiten beim Wasserkraftausbau in Österreich aufgezeigt worden sind. Im Mai 1983 wurde dem neuen Ressortminister ein „Problemkatalog“ überreicht und im Juni 1983 der Bundesregierung ein weiteres Memorandum. Tatsächlich jedoch hat sich bis zum Ende der örtlichen Überprüfung durch den RH und darüber hinaus noch bis zum Ende des Jahres 1985 an der herrschenden Grundhaltung nichts geändert, vielmehr eher die Abwehrstellung der Öffentlichkeit gegenüber der Elektrizitätswirtschaft verschärft.

85.12 Neben der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Elektrizitätswirtschaft für die Energiebereitstellung zählt die gesicherte Elektrizitätsversorgung auch zu den maßgeblichen Grundlagen der Außen- und Neutralitätspolitik Österreichs. Die Wichtigkeit der Zuverlässigkeit der Stromversorgung ergibt sich einerseits aus der Bedeutung der Elektrizität für eine moderne Industriegesellschaft und andererseits aus der im Vergleich zu anderen Gütern einzigartigen Eigenschaft, daß die Erzeugung in jedem Augenblick dem Bedarf praktisch sofort zu folgen hat, so daß immer dem Bedarf vorausseilend genügend Erzeugungskapazität bereitgestellt werden muß. Im Hinblick auf technische Ausfälle, aber auch unter

Berücksichtigung des jeweils ungewissen Bedarfes muß genügend Reserve vorhanden sein. Diesen Sicherheitsanforderungen konnte die VG in den vergangenen Jahren aufgrund des Atomsperrgesetzes nur unzureichend entsprechen, weil die betrieblich wünschenswerte stehende Reserve von 10 bis 15 vH, dh 1 000 bis 1 500 MW, nicht mehr vorhanden war.

85.13 Daß es dennoch zu keinem Netzzusammenbruch aus diesem Umstand gekommen ist, der die österreichische Volkswirtschaft bspw 1982 je Stunde rd 197 Mill S gekostet hätte, war auf mehrere Gründe zurückzuführen. Hintereinander waren sechs wasserreiche Jahre und die Stromverbrauchszuwachsraten sanken ab. Weiters traten keine nennenswerten Ausfälle bei kalorischen Anlagen auf und war eine ausreichende Bereitstellung erforderlicher Energiemengen durch ausländische Partner vertraglich sichergestellt.

85.14 In den Jahren 1981 und 1982 hatte Österreich für die gesamten Energieimporte Devisen in Höhe von 62,4 bzw 53,7 Milliarden S aufzuwenden. Die Nutzung der heimischen Energiequellen trägt also zum Unterschied von der Nutzung der meisten anderen Energiearten wesentlich zur Verringerung der Abhängigkeit von ausländischen Energieträgern und zur Devisenersparnis bei. Weiters ist die hohe inländische Wertschöpfung und — insb bei Wasserkraft — die zu erwartende langfristige Kostenstabilisierung von Bedeutung.

85.15.1 Eine netztechnische Besonderheit stellt der Umstand dar, daß die Schalthoheit der VG praktisch im Umspannwerk (UW) Westtirol endet und daß Energielieferungen an und von der Schweiz aufgrund einer Vereinbarung, die noch von früheren Vorstandsmitgliedern der VG im Jahre 1975 zustanden worden war, über Vorarlberg nur mit Zustimmung einer bundesdeutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmung (EVU) vorgenommen werden dürfen.

85.15.2 Der RH erachtete diese Einschränkungen einer gesamtösterreichischen Verbundwirtschaft als nachteilig und änderungsbedürftig.

85.15.3 Die VG wies in ihrer Stellungnahme auf ihre arbeitsintensiven Bemühungen um eine solche Änderung hin. Da jedoch sämtliche Versuche, auf vertraglicher Grundlage oder durch Gespräche Lösungen zu finden, auf größte Schwierigkeiten gestoßen wären, erscheine diese Frage nur auf gesetzgeberischem Weg lösbar.

85.16 Die Verbundgruppe, die Landesgesellschaften und die landeshauptstädtischen EVU investierten in den Jahren von 1966 bis 1982 insgesamt 167 Milliarden S, die überwiegend der österreichischen Wirtschaft zugute kamen. Etwa 43 vH hievon entfielen auf die Verbundgruppe und rd 6 vH auf die VG selbst. Ende 1982 waren rd 31 500 Angestellte und Arbeiter unmittelbar in Energieversorgungsunternehmen tätig, wovon über 21 vH auf die Verbundgruppe und 3,4 vH auf die VG selbst entfielen.

85.17.1 Die Festlegung und Genehmigung der Strompreise und Lieferbedingungen erfolgt durch die amtliche Preisbehörde. In den vergangenen Jahren wurden zusätzlich zu den betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auch volkswirtschaftliche Überlegungen in diese Verfahren miteinbezogen, so daß die Erhöhungshundertsätze bedeutend geringer ausfielen, als betriebswirtschaftlich notwendig gewesen wäre.

85.17.2 Wie der RH anmerkte, hatte diese Vorgangsweise erhebliche Substanzverluste zur Folge, die von den Eigentümern der Energieversorgungsunternehmen zugunsten der Stromabnehmer hingenommen werden mußten.

Überdies weisen die Strompreise der einzelnen Bundesländer in ihrer Höhe ein deutliches Ost-West-Gefälle auf, weil die Aufbringungskosten der einzelnen EVU stark unterschiedlich sind. Sie hängen nämlich davon ab, ob ein hoher Hundertsatz des Stroms aus eigenen Kraftwerken stammt oder ob ein großer Fremdstromanteil durch die VG zur Verfügung gestellt werden muß, ob die thermische oder die hydraulische Stromproduktion vorherrscht und ob die Investitionskosten für die vorhandenen Eigenkraftwerke schon weitgehend abgeschrieben sind oder nicht. Die Internationale Energieagentur hat Österreich bereits im Jahre 1983 empfohlen, die regionalen Unterschiede in den Strompreisen auszugleichen.

85.17.3 In ihrer Stellungnahme bezeichnete es die VG als ihre Aufgabe, durch entsprechend hohe Stromlieferungen an die Landesgesellschaften preisdämpfend bei diesen zu wirken und damit zu einer Milderung des Strompreisgefälles von Ost nach West beizutragen.

85.18 Im Rahmen der internationalen Verflechtungen der Elektrizitätswirtschaft sorgt die UCPTA-Vereinigung für die Koordinierung von Erzeugung und Transport elektrischer Energie. Zwölf europäische Länder, einschließlich Österreich, führen ihre Netze in einem Verbundbetrieb, um nationale Kraftwerksausfälle aufzufangen.

Dem UCPT-Netz steht auf östlicher Seite das umfangmäßig nahezu ebenso bedeutende Netz des Rates für gemeinsame Wirtschaft (RGW) oder COMECON-Netz gegenüber. Ein unmittelbarer Zusammenschluß dieser Großnetze ist derzeit nicht möglich, weil sich die Regelungstechniken beider Netze wesentlich voneinander unterscheiden. Der Energietausch mit dem COMECON-Netz konnte daher nur im Richtungs- bzw Inselbetrieb durchgeführt werden. Dies führte im Zusammenhang mit Stromimportverträgen der VG aus Polen über die CSSR und einer einschlägigen Vereinbarung mit einer Schweizer EVU zur Errichtung einer Gleichstromkurzkupplung in Dürnrohr, über die ein klagloser Energietransport zwischen den beiden Netzblöcken möglich wurde.

Dieser ersten mitteleuropäischen Kupplung sollen nach Planung der VG in Österreich weitere folgen. Auf diese Weise würde die schon 1972 entstandene Vorstellung, Österreich könnte zu einer Stromdrehscheibe zwischen West und Ost werden, Wirklichkeit.

85.19.1.1 Der RH hat sich bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung bei der VG (TB 1966 Abs 88.50) ausführlich mit der Organisation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft befaßt. In der Folge faßte der Nationalrat am 20. Juni 1968 einen Entschließungsantrag, in dem der zuständige Bundesminister ersucht wurde, die eingeleiteten Bemühungen um die Koordinierung und Kooperation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft fortzusetzen. Insb war auf eine volkswirtschaftlich sinnvolle Abstimmung hinsichtlich der Planung und des Baues neuer Kraftwerke zwischen den verschiedenen Gesellschaften Bedacht zu nehmen.

85.19.1.2 Es folgten eine Grundsatzvereinbarung über die Koordinierung zwischen VG, den Sondergesellschaften und den Landesgesellschaften sowie schrittweise Einzelkoordinierungsverträge. Letztere enthalten Stromabnahmeverpflichtungen von der VG, die zwischen 30 bis 35 vH der sogenannten „maßgeblichen Aufbringung“ liegen. Lediglich bei einer Landesgesellschaft betrug dieser Satz 66 ⅔ vH und bei einer anderen nahezu 100 vH.

Weiters kam es zur alljährlichen Erstellung eines über einen Zeitraum von jeweils zehn Jahren vorgesehenen koordinierten Kraftwerksausbauprogrammes der Verbundgruppe und der Landesgesellschaften. All dies führte zu einer Verbesserung der im Jahre 1966 gegebenen Gesamtlage.

85.19.1.3 Die Ölpreissteigerungen ab dem Jahre 1973 und die Nichtinbetriebnahme des Kernkraftwerkes im Jahre 1978 ließen es für die meisten Landesgesellschaften betriebswirtschaftlich vorteilhaft erscheinen, weit höhere Energiemengen von der VG zu beziehen, als in den Koordinierungsverträgen festgelegt worden waren. Wegen des hohen Heizölpreises bezogen die Landesgesellschaften in vermehrtem Maße Strom von der VG zu niedrigem Verbundtarif und nahmen ihre teureren kalorischen Kraftwerke nicht in Betrieb.

Erst ab dem Jahre 1976 gelang der VG insofern eine Teiloptimierung der Stromaufbringung, als sie nach und nach mit einzelnen Landesgesellschaften eine entsprechende Rücklieferung bestimmter Energiemengen aus kalorischen Anlagen dieser Gesellschaften festlegen konnte.

85.19.1.4 Einen weiteren Schritt im Hinblick auf die Optimierung der Energiebereitstellung bedeutet der Versuch der VG, den Einsatz der Speicherkraftwerke der Kärntner Elektrizitätswirtschafts AG von 1983 bis 1985 nach ihren Vorstellungen und Bedürfnissen gestalten zu können, wobei der fiktiv ermittelte Nutzen zwischen VG und der genannten Landesgesellschaft geteilt werden soll.

85.19.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist trotz dieser Einzelmaßnahmen eine Gesamtoptimierung der Energieaufbringung in Österreich noch nicht erreicht worden. Es bestehen weiterhin 20 große selbständige verstaatlichte Gesellschaften (ausgenommen die Vorarlberger Illwerke AG) und die beiden zweistaatlichen Gesellschaften an der Donau bzw am Inn. Bei einem Personalstand von rd 27 000 Mitarbeitern im Jahre 1982 in der öffentlichen Elektrizitätsversorgung war ein Stromverbrauch von rd 33 200 GWh zu verzeichnen. Im Vergleich hiezu wiesen zwei bundesdeutsche Unternehmungen bei einem Personalstand von rd 4 300 bzw 23 200 Mitarbeitern eine Stromabgabe von rd 13 600 bzw 119 000 GWh aus.

Trotz insgesamt 16 Vorschlägen seit 1966 zur Reorganisation der Elektrizitätswirtschaft kam es jedoch zu keiner Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes.

85.19.3 Lt Stellungnahme der VG seien im Einklang mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz und in Ergänzung desselben durch vertragliche Vereinbarungen zwischen ihr und den Landesgesellschaften Doppelinvestitionen auf dem Bausektor vermieden und die elektrische Energieaufbringung in Österreich funktionell optimiert worden. Die Bemühungen zur Erreichung einer bestmöglichen Elektrizitätswirtschaftlichen Versorgung würden auch in Zukunft fortgesetzt werden. Im Jahre 1984 sei eine erste Studie für ein gesamtösterreichisches Optimierungsmodell erarbeitet worden, das künftig die diesbezüglichen Entscheidungen des Vorstandes unterstützen werde können.

85.20.1 Seit Anfang der sechziger Jahre ließ die VG Beteiligungen von Landesgesellschaften an Kraftwerksbauten der Verbundgruppe zu. Die ursprünglichen finanziellen Vorteile führten jedoch im Laufe der Jahre zu starken Erlöseinbußen, weil Erzeugungskostenvorteile bei günstigen Kraftwerken, wie bspw an der Donau, auf Abschreibungsdauer dieser Anlagen aus der Hand gegeben wurden. Erst ab der Kraftwerksstufe Greifenstein wurde ein Regiezuschlag vereinbart.

85.20.2 Der RH beanstandete daher, daß die VG jahrzehntelang finanzielle Nachteile hingenommen hatte.

85.20.3 Lt Stellungnahme der VG seien mit Rücksicht auf die Eigenkapitalausstattung der Verbundgruppe die Beteiligungen zugelassen worden. Diese Vorgangsweise hätte die kostenoptimale Nutzung der günstigen hydraulischen Energiequellen ermöglicht. In Erkenntnis der Nachteile wären jedoch in den letzten fünf Jahren nur mehr geringstmögliche Beteiligungen von Anrainerbundesländern am weiteren Ausbau der Donau zugelassen worden.

Der Regiezuschlag hätte erst nach langwierigen Verhandlungen mit den an den Kraftwerken beteiligten Landesgesellschaften vereinbart werden können.

85.21.1 Auch innerhalb der Verbundgruppe führte die Kritik des RH aus dem Jahre 1966 zu zahlreichen Erörterungen und Überlegungen im Hinblick auf eine Organisationsstraffung. Das Ergebnis mutete jedoch eher bescheiden an. Die Sondergesellschaften blieben nämlich weiterhin selbständig, obwohl ihnen wesentliche Merkmale einer Unternehmung fehlen; die Aktien der Sondergesellschaften verblieben nach wie vor beim Bund und wurden nicht an die VG abgetreten und auch die „Konzernrevision“ blieb hinter der gewünschten Schlagkraft zurück.

85.21.2 Der RH empfahl daher, neuerliche Bemühungen einzuleiten, um die Organisationsstruktur der Verbundgruppe und die Durchgriffsmöglichkeiten weiter zu verbessern. Der Großkraftwerksbau und die Betriebsführung dieser Anlagen wären weitestgehend zusammenzufassen, wobei auch die Einbeziehung sämtlicher Großkraftwerke der Landesgesellschaften in eine solche Globallösung jedenfalls angestrebt werden sollte.

85.21.3 Lt Stellungnahme erklärte sich die VG bemüht, laufend die Organisationsstruktur der Verbundgruppe und die Durchgriffsmöglichkeiten auf die Sondergesellschaften mit dem Ziel einer erhöhten wirtschaftlichen Schlagkraft zu verbessern. In diesem Sinne seien die Satzungsänderungen seit 1980 mit Blickrichtung auf eine stärkere Koordination und die Vereinheitlichung der Präliminarien erfolgt. Weiters sei der Einfluß des Projektprüfungsausschusses und des Budgetteams verstärkt worden. Die „Konzernrevisionsordnung“ stehe vor der Verabschiedung und Führungspositionen in den Aufsichtsräten der Sondergesellschaften seien entsprechend besetzt worden.

85.21.4 Trotz all dieser positiven Schritte vermißte der RH nach wie vor einen großen Lösungsversuch der anstehenden Probleme.

85.22.1 Mit dem Verbot der Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes im Jahre 1978 entstand für die Elektrizitätswirtschaft eine jahrelange kritische Versorgungslage. Darüber hinaus mußte die Wirtschaft Österreichs auf einen Anschluß an die weltwirtschaftliche Entwicklung in dieser Art der Stromproduktion verzichten.

85.22.2 Wie der RH feststellte, ist der VG, die zu 50 vH an der Gemeinschaftskraftwerk Tullnerfeld GesmbH beteiligt ist, aus dem Atomsperrgesetz ein Verlust in Höhe von rd 4,4 Milliarden S erwachsen, der das Eigenkapital mit 3,2 Milliarden S ganz wesentlich überstieg. Die Bereinigung der Bilanz erfolgte im Rahmen einer koordinierten Maßnahme, wobei Grundkapitalherabsetzungen bei zwei Sondergesellschaften Mittel in der Höhe von 2,2 Milliarden S verfügbar machten. Zusammen mit einer Kapitalherabsetzung bei der VG und der Auflösung von freien Rücklagen und von Bewertungsreserven konnte der überwiegende Teil des Gesamtverlustes ausgeglichen werden.

Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung die Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes in Zwentendorf möglich werden, würde es etwa drei Jahre dauern, die Anlage in Betrieb zu setzen. Die Kosten bis zur Inbetriebnahme dürften hiebei mit über 2 Milliarden S anzusetzen sein.

85.22.3 Lt Stellungnahme der VG hätte sich in der letzten Zeit durch die erhöhten Anforderungen des Umweltschutzes bei herkömmlichen kalorischen Kraftwerken ein deutlicher Kostenanstieg ergeben und damit der Kostenvorteil des Kernkraftwerkes wieder vergrößert.

85.23 Von 1980 bis 1982 stieg die Gesamtaufbringung im Rahmen der Strombilanz der VG von 21 855 auf 23 623 GWh an. Die Höchstlast erreichte im 1. Vierteljahr 1983 rd 6 000 MW.

85.24 Beim Strombezug des Jahres 1982 entfielen 88,2 vH auf den Bezug von Sondergesellschaften (ohne Vorarlberger Illwerke AG) und Grenzkraftwerken, 1,7 vH auf den Bezug von Landesgesellschaften und 10,1 vH auf Importe (einschließlich Transite).

Bei der Stromabgabe entfielen im gleichen Jahr 62,7 vH auf die Abgabe an Landesgesellschaften, 16,0 vH auf die Abgabe an Industrie und ÖBB, 3,9 vH auf den Eigenbedarf, den Baustrom, den Pumpstrom und die Verluste sowie 17,4 vH auf Exporte (einschließlich Transite).

85.25 Im Bereich der kalorischen Kraftwerke sind im Prüfungszeitraum erhebliche Steigerungen der Wärmepreise eingetreten. So erhöhten sich die Werte für die inländische Braunkohle seit Mitte der sechziger Jahre um weit über 200 vH, für ausländische Braunkohle um etwa den gleichen Wert, für Erdgas um über 400 vH und für Heizöl schwer sogar um über 500 vH. Der Wärmepreis der polnischen Steinkohle frei Dürnrohr hingegen konnte im September 1983 als durchaus günstig bezeichnet werden.

Die thermischen Wirkungsgrade lagen in den acht kalorischen Kraftwerken im VG-Bereich zwischen 23 vH bis über 40 vH. Die letzteren günstigen Werte erreichten allerdings lediglich die Kraftwerke Voitsberg III und Korneuburg II. Auch das noch im Bau befindliche neunte Kraftwerk Dürnrohr wird mit 40,9 vH über der 40-vH-Grenze liegen. Aufgrund dieser Gegebenheiten konnte das Kraftwerk Voitsberg I im Jahre 1983 stillgelegt werden und der Betrieb von St. Andrä I soll gleichfalls in Kürze eingestellt werden. Mit der Inbetriebnahme von Dürnrohr werden andere kalorische Kraftwerke in höherem Ausmaß als bisher in Reserve gestellt werden.

85.26 Die VG investierte im Prüfungszeitraum rd 9 Milliarden S. Das Schwergewicht lag im Leitungsbau, bei der Errichtung und Erweiterung von Umspannwerken und beim Neubau der Gleichstromkurzkupplung in Dürnrohr. Der ursprüngliche Plan, um einen Betrag von mehr als 1,5 Milliarden S ein neues Hauptverwaltungsgebäude in Wien zu errichten, wurde wegen des „Ereignisses Zwentendorf“ fallengelassen, wobei aufgrund der finanziellen Zwangslage letztlich eine durchaus annehmbare und sogar sparsamere Lösung zur Unterbringung sämtlicher Dienststellen der Hauptverwaltung in Wien gefunden wurde.

85.27 Im Leitungsbau lag ein besonderes Schwergewicht auf der Errichtung der Arlbergleitung. Obwohl der RH bereits anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen die Inangriffnahme dieses Projektes empfohlen hatte, konnte die Leitung erst Anfang Dezember 1977 in Betrieb genommen werden. Damit fand erst äußerst spät eine innerösterreichische Einbindung des Bundeslandes Vorarlberg in das zentralösterreichische Verbundnetz statt. Bis dahin bestand für die VG nur die Möglichkeit der Lieferung von 40 Megawatt über Teile des bundesdeutschen Netzes.

85.28 Mehr als drei Jahrzehnte nach dem Umstieg von 110 kV auf 220 kV begann mit der Inbetriebnahme der ersten innerösterreichischen Freileitung mit einer Spannungsebene von 380 kV von Dürnrohr nach Ernsthofen (117 km) Ende März 1983 eine neue Art des Stromtransportes, die für die Sicherung der innerösterreichischen Stromversorgung, den Austausch mit dem Ausland sowie bei Ausfall größerer Kraftwerkseinheiten unerlässlich geworden ist. Der beträchtliche Kostenvorteil einer 380 kV-Leitung wird daraus ersichtlich, daß über eine solche Leitungsverbindung (Zweierbündel-Doppelleitung) 1 020 Megawatt übertragen werden können. Bei der 220 kV-Leitung besteht nur die Möglichkeit einer Übertragungsleistung von 340 Megawatt und bei 110 kV sogar nur von 64 Megawatt. Außerdem sind die Investitionskosten für eine 380 kV-Leitung, bezogen auf die natürliche Leistung, wesentlich geringer und betragen nur 4 000 S je km und Megawatt. Die entsprechenden Werte für eine 220 kV-Leitung liegen bei 9 000 S und für eine 110 kV-Leitung bei 17 000 S.

Ende 1983 standen 414 Kilometer 380 kV-Freileitungsanlagen zur Verfügung, wovon allerdings vorerst ein Teil nur mit 220 kV betrieben wird.

85.29 Im Bereich der Umspannwerke lagen besondere Schwerpunkte der Investitionstätigkeit in der Erweiterung bereits bestehender Anlagen. Im UW Dürnrohr errichtete die VG — im Zusammenhang mit den im Rahmen eines Regierungsübereinkommens erfolgten Vertragsabschlüssen über den Bezug von Polenstrom (ab 1983 1 600 GWh/Jahr bei einer maximalen Leistung von 400 MW über 16 Jahre) — die erste Gleichstromkurzkupplung im mitteleuropäischen Raum mit einer Übertragungsleistung von 550 MW, wobei die Differenz von 150 MW auf eine Beteiligung der Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg zurückzuführen war. Die Inbetriebnahme dieser Großinvestition im Umfang von rd 1,2 Milliarden S erfolgte termingemäß am 1. September 1983. Auch für die Abwicklung eines 20jährigen Tauschvertrages zwischen der UdSSR und Österreich, der am 1. Jänner 1985 zu laufen begann, war die erwähnte Gleichstromkurzkupplung eine unerläßliche Voraussetzung.

85.30.1 Die wirtschaftliche Entwicklung äußerte sich im Steigen der Bilanzsumme von 4,7 Milliarden S (1965) auf 21,6 Milliarden S (Ende 1982). Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Umsatz von 2,3 auf rd 10,9 Milliarden S. Der Eigenkapitalanteil am wirtschaftlichen Gesamtkapital hat allerdings im Prüfungszeitraum abgenommen, wozu jedoch die Kapitalherabsetzung im Zusammenhang mit der Nichtinbetriebnahme des Kernkraftwerkes in Zwentendorf wesentlich beitrug.

Die konsolidierte Bilanz der Verbundgruppe (ohne Vorarlberger Illwerke AG) zeigte zum 31. Dezember 1982 eine Gesamtsumme von rd 97 Milliarden S, wobei das Eigenkapital mit 18,5 Milliarden S einen Anteil von lediglich 24,5 vH am wirtschaftlichen Gesamtkapital erreichte.

85.30.2 Eine Verbesserung der Eigenfinanzierung könnte über den Strompreis oder durch Einzahlung von Bundesbeiträgen erfolgen. Der RH hält allerdings die Finanzierung über den Strompreis für den volkswirtschaftlich richtigen Weg. Ein zu niedrig gehaltener Tarif führt zu einem übermäßigen Weitertreiben des Energieverbrauchs und wäre der Volkswirtschaft nicht dienlich.

85.31.1 Bei den Stromerzeugungs- und Verteilungskosten stiegen seit Beginn der siebziger Jahre die Personalkosten überproportional.

85.31.2 Nach Ansicht des RH kam die VG der von ihr erwarteten Vorbildfunktion für größtmögliche Sparsamkeit nicht nach.

85.32 Überdies verschlechterte auch jedes neue Kraftwerk vorerst die Ertragslage. Auf der Erlösseite betrug der Anteil aus dem Leistungspreis bei der überprüften Unternehmung nur rd 25 vH, während in anderen Ländern lt Angabe der VG in der Regel der entsprechende Wert bei 35 vH gelegen ist. Die VG konnte die den Abnehmern bereitgestellte Leistung nur zu rd 70 bis 80 vH verkaufen, weil sie für eine gesicherte Stromversorgung über entsprechende Reserven verfügen muß. Demgegenüber wäre es nach Angabe eines Vorstandsmitgliedes der VG den Landesgesellschaften gelungen, ihre Leistung vier- bis sechsmal zu verkaufen, weil kein Gleichzeitigkeitsfaktor gegeben ist.

85.33 Selbst bei wirtschaftlichen Überschüssen in der Größenordnung von über 1 Milliarde S ist damit zu rechnen, daß das angestrebte Verhältnis von 33 : 67 vH zwischen Eigen- und Fremdkapital aus eigener Kraft erst in etwa 25 Jahren erreicht werden kann. Ungeachtet der Bilanzergebnisse müssen Substanzverluste hingenommen werden, weil von der Preisbehörde weder eine angemessene Eigenkapitalverzinsung noch kalkulatorische Abschreibungen von Wiederbeschaffungswerten anerkannt werden, so daß Ersatzanschaffungen nur in unzureichendem Maß abgedeckt werden können. Im Prüfungszeitraum schüttete die VG keine Dividenden aus.

85.34.1 In der Verbundgruppe erfolgt die Finanzierung zentral durch die VG, was auch ihrer Holdingstellung aufgrund der Verwaltung der Bundesbeteiligungen entspricht. Die Fremdmittelaufnahme der VG erreichte im Jahrzehnt 1973 bis 1982 einen Gesamtbetrag von rd 44,5 Milliarden S, wobei etwa 75 vH auf die Verbundgruppe unmittelbar, 8 vH auf den Bereich der Landesgesellschaften — im Zusammenhang mit dem Erwerb von Strombezugsrechten an Kraftwerken —, 6 vH auf Vorlagekredite des Bundes und 11 vH auf die Finanzierung einer bundesdeutschen Beteiligung entfielen. 49,8 vH der Fremdmittelaufnahmen erfolgten in Inlandswährung und 50,2 vH in Auslandswährungen. Die durchschnittliche mittlere Laufzeit der gesamten Fremdmittel zum 31. Dezember 1982 betrug nur rd 5,5 Jahre.

85.34.2 Wie der RH kritisch vermerkte, bestand keine Fristenentsprechung zwischen Lebensdauer der Anlagen und Laufzeit der Fremdmittel, woraus sich mehrmalige Umschuldungen mit allen ihren Risiken ergeben werden.

Angesichts der rechtlichen und vertraglichen Gegebenheiten im Bereich der Verbundgruppe unterstützte der RH das Streben des Vorstandes der VG, künftig Kapitalaufstockungen des Bundes weitestmöglich auf die Muttergesellschaft zu konzentrieren, um diese eher in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls das hohe wirtschaftliche Risiko eines Kapitalverzehr infolge der bestehenden Kostenerstattungsverträge — ohne Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der gesamten Verbundgruppe — tragen zu können.

85.34.3 Lt Stellungnahme erachtete die VG die Eigenaußenfinanzierung durch den Bund als Alleinaktionär für völlig unzureichend. Aus diesem Grund hätte sie alle maßgebenden Stellen wiederholt und eindringlich bezüglich der Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel für Aktienkapitalerhöhungen angesprochen.

Im Rahmen der Strompreisverfahren hätte sie nachdrücklich und wiederholt auf die Unterkapitalisierung der Verbundgruppe sowie auf die Notwendigkeit der Erhöhung des wirtschaftlichen Eigenkapitals, ua auch zwecks Bildung von Risikokapital, über die Eigeninnenfinanzierung mittels Strompreisregulierungen hingewiesen. Dies wäre jedoch in der Vergangenheit nur teilweise erfolgreich gewesen.

85.35 Auch das letztgültige zehnjährige Ausbauprogramm der VG-Gruppe und der Landesgesellschaften stützt sich weitgehend auf die Nutzung der krisensicheren und sich ständig erneuernden heimischen Wasserkraft. Von dem zuletzt im Jahre 1982 ermittelten Wasserkraftpotential in Höhe von 53 700 GWh/Jahr waren bereits 52 vH ausgebaut und es befanden sich zu dieser Zeit 8 vH im Bau, so daß noch Projekte im Ausmaß von 21 465 GWh/Jahr (40 vH) bestanden. Rd 14 265 GWh entfielen noch auf Laufkraftwerke und 7 200 GWh auf Speichieranlagen.

85.36 Trotz größter Bemühungen der Elektrizitätswirtschaft kommt es bei vielen Projekten aufgrund zT überspitzter Forderungen einzelner Gruppen zu Verzögerungen oder gar Verhinderungen bei der Verwirklichung von Kraftwerksbauten. Von den großen Bauvorhaben konnte bspw Ende 1980 kein einziges als völlig gesichert angesehen werden. Die Aktivitäten verschiedener Bevölkerungskreise lassen befürchten, daß künftig Projektierungen von Großbauvorhaben eine längere Vorlaufzeit als bisher beanspruchen und längerfristig auch einen zusätzlichen Personalaufwand erfordern werden.

85.37 Das Ausbauprogramm der Verbundgruppe enthält bis 1991/92 in Summe hydraulische Bauvorhaben im Umfang von 2 266 MW und 6 323 GWh. Eine zweite Variante, angepaßt an die zu erwartenden Verzögerungen in der Projektierung und in der Bauabwicklung durch äußere Einwirkungen, weist für den gleichen Zeitraum wesentlich geringere Kennwerte aus.

Die kalorischen Anlagen umfassen 640 MW. Eine allfällige Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes in Zwentendorf würde das Kraftwerksausbauprogramm nicht wesentlich ändern, sondern aus Wirtschaftlichkeits- und Umweltschutzüberlegungen weitgehend den Einsatz älterer konventioneller Anlagen vermindern. Bis 1990 wird eine Steigerung des Stromanteiles am österreichischen Energieverbrauch von rd 17 vH auf rd 19 vH und bis zum Jahre 1995 sogar auf mehr als 21 vH erwartet.

85.38.1 Die VG ermittelte für den Zeitraum 1983 bis 1992 einen Investitionsbedarf von rd 20,8 Milliarden S. Einschließlich der Tilgungserfordernisse ergibt dies einen Mittelbedarf von 26,6 Milliarden S, der nur zu 40,3 vH aus Eigenmitteln und Beiträgen finanzierbar sein dürfte. Etwa 15,9 Milliarden S oder 59,7 vH werden in Form von Fremdmitteln aufgebracht werden müssen.

85.38.2 Nach Ansicht des RH erfordert dieser große Finanzbedarf im Zusammenhang mit der zu geringen Eigenkapitalausstattung und den laufend auftretenden Substanzverlusten langfristige Überlegungen, in welcher Form den gegebenen Anforderungen bestmöglich entsprochen werden kann. Der RH hat schon mehrmals anlässlich der Gebarungsüberprüfung von EVU eine verstärkte betriebswirtschaftliche Ausrichtung der Tarifgestaltung als unerlässlich bezeichnet, die überdies den verantwortungsbewußten und sparsamen Umgang mit elektrischem Strom fördern würde. Durch Tarifierhöhungen hervorgerufene Härtefälle hätten im Wege einer Subjektförderung ihren Ausgleich zu finden.

85.38.3 Lt Stellungnahme der VG sei der vom RH oben angeführte Mittelbedarf für den Zeitraum 1983 bis 1992 unter der Annahme kostendeckender Strompreise sowie einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung ermittelt worden. Sollten daher in Zukunft betriebswirtschaftliche Überlegungen bei der Tarifgestaltung keine entsprechende Berücksichtigung finden und die Selbstfinanzierungskraft weiter geschmälert werden, müßte der derzeit bei 60 vH liegende Fremdmittelanteil entsprechend erhöht werden.

85.39 Ungeachtet der im folgenden näher ausgeführten Bemängelungen einzelner Sachverhalte und der daran geknüpften Anregungen zur besseren Gestaltung von Handlungsabläufen hat der RH keineswegs an den unzähligen positiven Leistungen von Geschäftsführung und Belegschaft vorbeigesehen. Insb verdient das erfolgreiche Bemühen um eine sichere großräumige Stromversorgung im gesamten Bundesgebiet, die Verwirklichung weit vorausschauender Investitionen im Hinblick auf die Aufgabenstellung Österreichs als Stromdrehscheibe zwischen Ost und West sowie die Bedeutung der antizyklischen Investitionen im Verbundbereich für die gesamte Wirtschaft Österreichs ausdrückliche Erwähnung. Weiters waren die unzähligen Bemühungen um eine Verbesserung der Koordination innerhalb der österreichischen Elektrizitätswirtschaft vielfach auch erfolgreich; schwierige Probleme im Bereich der Vorarlberger Illwerke AG und in den Geschäftsverbindungen mit einzelnen Landesgesellschaften wurden bereinigt. Anstrengungen um eine straffere Führung im Verbundbereich waren erkennbar, wozu auch die Verringerung des Vorstandes der VG auf zwei Mitglieder beitrug. Die Finanzierung der Verbundgruppe wurde klaglos abgewickelt. Die Sicherstellung der Stromerzeugung aus heimischen Energiequellen zu etwa 82 vH brachte eine Verringerung der Abhängigkeit von ausländischen Energien, eine Devisenersparnis, eine Erhöhung der inländischen Wertschöpfung sowie eine langfristige Kostenstabilisierung mit sich.

85.40 In ihrer Stellungnahme sah die VG allerdings ihre Bedeutung im Zusammenhang mit der antizyklischen Investitionstätigkeit aufgrund der jüngsten Entwicklungen in Frage gestellt. Infolge der Nichtrealisierbarkeit der Kraftwerksprojekte Hainburg, Reichraming, Oberaudorf-Ebs, Osttirol-Dorfertal und infolge der erschwerten Durchführbarkeit von Leitungsprojekten wäre die stetige Entwicklung des Investitionsgeschehens im Bereich der VG und bei den Sondergesellschaften erheblich behindert.

Finanzwirtschaft

85.41.1 Als Grundlage für die Beurteilung der Finanzwirtschaft zog der RH die von der VG erstellten Bilanzen bzw Erfolgsrechnungen der Jahre 1977 bis 1982 heran. Der starke Anstieg der Bilanzsumme von rd 15 217 Mill S auf rd 21 557 Mill S, dh um rd 41,8 vH, war in erster Linie auf Investitionen im Anlagevermögen zurückzuführen und spiegelte das starke Wachstum und den gestiegenen Geschäftsumfang der überprüften Unternehmung wider. Der trotz einer Anlagenintensität von 67,7 vH für ein EVU verbleibende hohe Hundertsatz des Umlaufvermögens ergab sich vorwiegend aus der Holdingfunktion der VG, die den Geldausgleich in der Verbundgruppe vorzunehmen hatte. Damit begründete die VG auch die hohen durchschnittlichen Guthaben bei Kreditinstituten, die sich (jeweils zum Jahresende) unter Ausklammerung des höchsten und niedrigsten Wertes auf rd 564 Mill S beliefen.

85.41.2 Obwohl die VG trotz dieser Größenordnung eine „Optimalliquidität“ als gegeben ansah, hielt der RH Bankguthaben, die in Spitzenjahren sogar die Milliardengrenze überschritten, in Anbetracht der der VG zur Verfügung stehenden hohen Kreditlinien nur dann für gerechtfertigt, wenn die Zinserträge der Zwischenveranlagungen über den Geldbeschaffungskosten gelegen wären.

85.42.1 Die VG erlitt im Jahre 1979 durch das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich und die damit verbundenen Buchverluste hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung einen empfindlichen Rückschlag. Trotz der verfolgten Bilanzstrategie, eine Reservebildung im größtmöglichen Umfang vorzunehmen sowie einer ertragssteuerneutralen Bilanzierung, konnte die Ausgangsposition von 1979 bis zur Zeit der örtlichen Prüfung nicht wieder erreicht werden.

85.42.2 Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals lag zwar mit 31,2 vH (1982) im Durchschnitt österreichischer Aktiengesellschaften, war aber nach Ansicht des RH im Hinblick auf die langfristigen Finanzierungserfordernisse sowie das Stromabsatzrisiko, das die VG für die gesamte Verbundgruppe zu tragen hatte, verbesserungswürdig. Gegenüber dieser nicht ganz befriedigenden vertikalen Kapitalstruktur entsprach das horizontale Verhältnis, also die Deckung des langfristig gebundenen Vermögens durch eigene Mittel und langfristiges Fremdkapital, den herrschenden Finanzierungsregeln.

85.43.1 Die Entwicklung sowohl der Eigen- als auch der Gesamtkapitalrentabilität verlief im Betrachtungszeitraum sehr unterschiedlich. Bei der Eigenkapitalrentabilität schwankten die Werte zwischen 2,4 bzw 7 vH, bei der Gesamtkapitalrentabilität zwischen 5,1 und 6,6 vH. Da in all diesen Jahren die Rentabilität des Gesamtkapitals unter dem durchschnittlichen Zinsfuß für Fremdkapital lag, war mit einem steigenden Anteil der Fremdfinanzierung stets eine Verschlechterung der Eigenkapitalrentabilität verbunden.

85.43.2 Der RH sah die Selbstfinanzierungskraft (Cash-flow) der VG als nicht befriedigend an. So konnte die überprüfte Unternehmung im Betrachtungszeitraum bei Ausklammerung des Höchst- und Tiefstwertes nur durchschnittlich 66,9 vH der Investitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel decken. Bei Gegenüberstellung des Cash-flow mit der Nettoverschuldung errechnete sich der dynamische Verschuldungsgrad, der 1979 den ungünstigsten Wert aufwies.

85.44.1 Im allgemeinen verfügte die VG nur über beschränkte Möglichkeiten, den Gewinn zu beeinflussen. Eine positive Ertragsentwicklung hing wesentlich von einem günstigen Wasserdargebot ab. Der Strompreis wiederum unterlag der Genehmigung der Preisbehörde. Auf der Aufwandsseite fielen die „Aufwendungen für Strombezug“ am stärksten ins Gewicht. Gemäß Stromlieferungsvertrag war die VG zwar zum Ersatz der buchmäßigen Aufwendungen verpflichtet, sie hatte jedoch auf deren Gestaltung bei den rechtlich unabhängigen Sondergesellschaften nur beschränkten Einfluß.

85.44.2 Nach Ansicht des RH hätte die VG im Hinblick auf eine Gewinnmaximierung und eine damit verbesserte Selbstfinanzierungskraft ein Modell zu entwickeln, das einerseits ein kostenbewußtes Denken bei allen Partnern fördert und andererseits bei der Pool-Gewinnverteilung unterschiedliche Maßstäbe berücksichtigt, wie bspw die Höhe der Steigerungsraten bei beeinflussbaren Kostenfaktoren und die Genauigkeit der Einhaltung der Präliminare.

85.44.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung habe der Vorstand der VG die Anregung auf eine Änderung der Pool-Gewinnverteilung positiv aufgenommen und werde diese Frage im Rahmen der Direktorenkonferenz mit den Pool-Partnern verhandeln.

85.45.1.1 Im Jahre 1972 gewährten zwei österreichische Kreditinstitute der VG ein Konsortialdarlehen in der Höhe von 500 Mill S, das in der Zeit von 1973 bis 1976 in vier Tranchen zur Auszahlung gelangte. Als Zinssatz vereinbarten die Partner für 60 vH der jeweils aushaftenden Beträge über die gesamte Laufzeit gleichbleibend 7 % vH jährlich. Die Bedingungen für die restlichen 40 vH der Darlehenssumme sollten sich jeweils an der vor der Auszahlung der einzelnen Tranchen letztbegebenen Bundesanleihe ausrichten und einschließlich eines Aufschlages von 0,375 vH mindestens 7 % vH bzw höchstens 7 ¼ vH jährlich betragen.

85.45.1.2 Zuzufolge der Verschlechterung der Kapitalmarktverhältnisse im Jahre 1974 gewährte die VG jedoch auf Drängen der Kreditgeber eine Anhebung des Zinssatzes auf 9 % vH für die noch ausstehende dritte und vierte Tranche. In der Folge gelang es der VG nur teilweise, durch Verhandlungen diesen hohen Zinssatz den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen anzupassen.

85.45.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der VG, die im Jahre 1974 bei der dritten und vierten Tranche einer wesentlichen Erhöhung des Zinssatzes für die gesamte Restlaufzeit zugestimmt hatte, ohne sich die vertragliche Möglichkeit einer jederzeitigen Anpassung der Konditionen an geänderte Marktverhältnisse vorzubehalten. Dadurch befand sich die VG immer in der ungünstigen Stellung, hinsichtlich etwaiger Zinssatzsenkungen an die Kreditgeber als Bittsteller herantreten zu müssen, wobei sie auf deren Entgegenkommen angewiesen war. Entsprechend ungünstig stellten sich auch dann teilweise die Verhandlungsergebnisse dar. Vor allem in den Jahren 1976 bis 1979 war nach Ansicht des RH die Ausstattung der dritten und vierten Tranche keineswegs marktgerecht. Dies hatte für die VG erhöhte Zinsaufwendungen zur Folge.

85.45.3 Lt Stellungnahme der VG hätte sie im Hinblick auf den hohen Mittelbedarf (Ausbau des KW Malta, des Kernkraftwerkes Zwentendorf usw) und das explosive Ansteigen der Zinsen den drängenden Forderungen der Kreditgeber zumindest teilweise entsprechen müssen. Von der VG wären zeitgerecht, bzw nach Beendigung der Hochzinsphase der Jahre 1981/82, Verhandlungen mit den Darlehensgebern geführt worden, die eine deutliche Zinsabsenkung erbracht und bei einem Darlehensteil zu einer strukturellen Änderung der Verzinsung geführt hätten.

85.46.1.1 Im Jahre 1974 entschloß sich die VG zu einer 40 Mill sfr-Notes-Emission auf dem Schweizer Kapitalmarkt. Die Ausleihe war mit einem Zinssatz von 9,5 vH jährlich ausgestattet und sollte 1979 zum Nennwert zurückgezahlt werden. Bereits 1977 beanspruchte die VG das vereinbarte vorzeitige Kündigungsrecht und zahlte die den damaligen Kapitalmarktbedingungen nicht mehr entsprechende teure Schuld zurück.

85.46.1.2 Überdies hat die VG zuzufolge einer Fehleinschätzung des Finanzmittelbedarfes den gesamten Erlös aus der Notes-Emission von rd 250 Mill S zu überwiegend 8,5 vH zwischenveranlagt, woraus erhebliche Zinsverluste entstanden.

85.46.2 Nach Ansicht des RH hätte angesichts der schwierigen Kapitalmarktlage des Jahres 1974 die VG mit einer Fremdmittelaufnahme auf die sich für 1975 abzeichnende Entspannung der Kapitalmarktlage warten, andererseits aber auch ihre Finanzmittelbedarfsschätzungen mehr den tatsächlichen Erwartungen anpassen sollen. Auf diese Weise wären eine Fremdmittelaufnahme im Ausland mit einer Effektivbelastung von rd 15 vH jährlich und der zusätzlich aufgetretene Veranlagungsverlust zu vermeiden gewesen.

85.46.3 Lt Stellungnahme der VG sei die Effektivverzinsung der Notes zum Begebungszeitpunkt marktgerecht gewesen. Sofern nicht besondere Kapitalmarkt- bzw Finanzierungsverhältnisse abweichende Vorgangsweisen notwendig erscheinen ließen, würde künftig nur bei einer entsprechend hohen Nominalzinsfußdifferenz auf ausländische Kapitalmärkte ausgewichen werden.

85.47.1.1 In der Zeit vom 4. bis 9. Feber 1982 begab die VG die Energieanleihe 1982/I mit einem Gesamtnennbetrag von 1 000 Mill S in zwei Tranchen. Bei einem Ausgabekurs von 99 vH und einem Kupon von 10,5 vH jährlich ergaben sich für die jeweiligen Tranchen Effektivkosten von 11,182 vH bzw 11,453 vH jährlich. Der Zeichnungserlös mußte nahezu zur Gänze (900 Mill S) mit 9 ¼ vH jährlich zwischenveranlagt werden, wobei die gewichtete Durchschnittsbindung bei 53 Tagen lag. Zum Zeitpunkt der Anleiheaufnahme verfügte die VG über eine Liquiditätsreserve von rd 215 Mill S. Die von Kreditinstituten eingeräumten Kreditlinien von zusammen rd 2 000 Mill S standen der überprüften Unternehmung im vollen Umfang zur Verfügung. Erst Anfang Juni 1982 konnte der durch die Begebung der Energieanleihe eingetretene hohe Liquiditätspolster von 1 215 Mill S zur Gänze abgebaut werden.

85.47.1.2 Auch bei der im Oktober mit einem Nennbetrag von 1 500 Mill S und einem Kupon von 9 ¼ vH jährlich (Langläufer) bzw 9 vH jährlich (Kurzläufer) begebenen Energieanleihe 1982/II mußte die VG rd 996 Mill S kurzfristig zwischenveranlagen, wobei sich ein kalkulatorischer Veranlagungsverlust von rd 283 000 S ergab.

85.47.2 Der RH beanstandete den Zeitpunkt der Begebung der Energieanleihen 1982/I und II. Im Falle ersterer Anleihe wäre es zweckmäßig gewesen, die auf dem Rentenmarkt kurzfristig im Feber 1982 eingetretene Verunsicherung abzuwarten, zumal in Anbetracht einer Anfang 1982 bestehenden Liquiditätsschwemme sowie einer zum Stillstand gebrachten inversen Zinsstruktur etwaige erforderliche Zwischenfinanzierungen problemlos abzuwickeln gewesen wären. Im Falle der zweitgenannten Anleihe hätte die in einer AR-Sitzung erörterte Erwartung einer besseren Ausstattung im November 1982 Beachtung verdient.

85.47.3 Die VG bezeichnete in ihrer Stellungnahme eine Verschiebung der Energieanleihen wegen der zahlreichen anderweitigen Emissionswünsche als nicht durchführbar. Zusätzlich wären Liquiditätsprobleme bzw die Gefahr einer Korrektur der Anleihezinssätze nach oben zu befürchten gewesen. Die Auszahlung des Erlöses der Energieanleihe 1982/II wäre mit großer Genauigkeit eingeplant worden, so daß Zwischenveranlagungsverluste weitgehend hätten vermieden werden können.

85.47.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung und empfahl zusammenfassend, im Hinblick auf eine Optimierung der Anleihekonditionen und Minimierung der Veranlagungsverluste die gegebene starke Stellung (Attraktivität der Energieanleihen) bei den Verhandlungen mit dem Begebungssyndikat hinsichtlich bestmöglicher Begebungstermine mehr in den Vordergrund zu stellen.

Stromlieferungs-(Pool-)Vertrag

85.48.1.1 Zum Zwecke der bestmöglichen Ausnutzung der in der Verbundgruppe vorhandenen Erzeugungs- und Verteilungsanlagen für elektrische Energie schloß die VG auf die Dauer von 40 Jahren im Jahre 1959 mit den Sondergesellschaften einen Stromlieferungs-(Pool-)Vertrag, und zwar rückwirkend mit 1. Jänner 1955, ab.

Wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist die Verpflichtung der Sondergesellschaften, die in ihren Kraftwerken erzeugte Energie (abzüglich des Eigenbedarfes und der unmittelbaren Lieferverpflichtungen an Dritte) der VG bereitzustellen. Die VG hingegen verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte Energie abzunehmen. Als Entgelt für diese Stromlieferungen vereinbarten die Partner den Ersatz der buchmäßigen Aufwendungen für die Stromerzeugung sowie einen Anteil am Überschuß aus dem Stromgeschäft.

85.48.1.2 In der Folge vermißte die VG vertragliche Möglichkeiten hinsichtlich einer wirksamen Beeinflussung der Stromerzeugungskosten. So beschränkte sich die Tätigkeit der bei der VG eingerichteten „Konzernrevision“ bei der Prüfung der Bau- und Betriebskosten auf eine das gesamte Rechnungswesen umfassende „Fakturenkontrolle“. Die Bemühungen der „Konzernrevision“, ihren Tätigkeitsbereich auf Gebarungskontrollen auszuweiten, scheiterten bisher am Widerstand der Vertragspartner.

85.48.2 Nach Ansicht des RH fördert die derzeitige Konstruktion — Grundsatz der Kostenerstattung bzw Gewinnverteilung nach Eigenkapitalverhältnissen — keine kostenbewußte Gebarung. Daher erschien dem RH die Entwicklung eines „Motivationsmodells“ als sinnvoll. Weiters wäre hinsichtlich des Absatzrisikos, das gemäß Pool-Vertrag zur Gänze bei der VG liegt und lediglich eine Berücksichtigung durch die Bildung einer „Strompreistrückstellung“ findet, eine breitere Streuung bei allen Partnern vorzunehmen.

Der RH regte daher an, durch eine Neugestaltung des aus dem Jahre 1959 stammenden Stromlieferungsvertrages, dem im Laufe der Jahre stattgefundenen Entwicklungsprozeß in der Elektrizitätswirtschaft Rechnung zu tragen. Vor allem sollte der VG, die das volle „Kostenrisiko“ zu tragen hat, das Recht von Gebarungskontrollen eingeräumt werden. Da aber auch die Gebarung der VG einen entsprechenden Einfluß auf den Pool-Gewinn hat, sollte die überprüfte Unternehmung mit vorbildlichem Beispiel vorgehen und den Sondergesellschaften verstärkte Einschaurechte einräumen.

85.48.3 Lt Stellungnahme der VG sei in Bereichen, in denen eine akkordierte Unternehmungspolitik in der Verbundgruppe betrieben werde (Finanzierungs-, Personal- und Versicherungswesen), ein beschränktes Einschaurecht der Sondergesellschaften bei der VG durchaus vorstellbar. Weiters werde die Anregung, über motivationsfördernde Maßnahmen Kosteneinsparungen bei den Sondergesellschaften zu erreichen, aufgegriffen werden. Begleitend dazu sei auch das laufende Bemühen der VG zu sehen, mit den Sondergesellschaften zu einer abgestimmten Revisionsordnung zu gelangen, um eine wirksame Gebarungskontrolle durchsetzen zu können.

Schiedsvertrag

85.49.1 Im Zusammenhang mit den vom RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Österreichischen Draukraftwerke AG im Jahre 1980 erhobenen Vorwürfen in bezug auf Versäumnisse beim Bau der Kölnbreinsperre beschloß der Vorstand der VG, einen einheitlichen Schiedsvertrag für die

gesamte Verbundgruppe zu verwirklichen. Zu dem im Jahre 1982 ausgearbeiteten Entwurf erhoben drei Sondergesellschaften grundsätzliche Einwendungen.

85.49.2 Der RH empfahl der überprüften Unternehmung, weiterhin auf einen einheitlichen Schiedsvertrag für die gesamte Verbundgruppe zu bestehen.

85.49.3 Lt. Stellungnahme der VG werde sich der Vorstand bemühen, einen einheitlichen Schiedsvertrag für die gesamte Verbundgruppe zu verwirklichen.

Beteiligungen

85.50.1 Im Jahre 1959 hatte die VG die Verbundplan Gesellschaft mbH (VPL) mit der Absicht gegründet, vorübergehende freie Ingenieurkapazitäten in der Verbundgruppe sinnvoll zu nutzen und gleichzeitig Erfahrungen im Ausland zu sammeln.

Dieses Konzept ging in der Folge jedoch nicht auf. In der Regel war bei Vorhandensein von Aufträgen kein Fachpersonal in der Verbundgruppe frei, während umgekehrt bei verfügbarer Kapazität zumeist die Aufträge fehlten. Zu diesen Schwierigkeiten kamen noch Probleme zufolge der ungünstigen Kostenstruktur der VPL.

Seit Bestehen der VPL ist es zu keiner Gewinnausschüttung gekommen. Ein positives ordentliches Betriebsergebnis konnte die VPL im Betrachtungszeitraum nur in den Jahren 1976 und 1979 erwirtschaften.

85.50.2 Allerdings hatte die VG nach Auffassung des RH jahrelang die VPL durch eine zu geringe Weiterverrechnung von Kosten subventioniert. So ermittelte die überprüfte Unternehmung bspw. im Jahre 1973 für Personal- und Sachaufwendungen ein Jahreskostenpauschale von 1,2 Mill S, mit dem die VPL belastet werden sollte. Trotz einer Wertsicherung von 5 vH jährlich stellte die VG bspw. im Jahre 1978 nur rd. 1,02 Mill S in Rechnung, im Jahre 1979 belief sich die diesbezügliche Faktura lediglich auf rd. 0,8 Mill S. Einer Untersuchung der Abt. „Konzernrevision“ der VG vom Juni 1980 entnahm der RH, daß das genannte Pauschale bei weitem nicht kostendeckend war. Mit der daraufhin erfolgten Neufestsetzung des Jahreskostenpauschales im Jahre 1980 (4,3 Mill S) wies die VPL in der Folge auch wesentlich höhere negative Betriebsergebnisse aus. 1982 belief sich dieser Abgang bereits auf rd. 2,1 Mill S, obwohl das Jahreskostenpauschale von der VG wieder auf rd. 3,6 Mill S verringert worden war.

Nach Ansicht des RH dürften den Stromabnehmern aus der Tätigkeit der VPL keine weiteren Kosten mehr erwachsen.

85.50.3 Lt. Stellungnahme der überprüften Unternehmung habe nach der Bestellung des neuen Geschäftsführers im Jahre 1982 eine verstärkte Akquisitionstätigkeit dazu geführt, daß die VPL den derzeit höchsten Auftragsstand seit ihrem Bestehen aufweise. Die VPL habe im Jahre 1984 positiv bilanziert und es wären auch in Zukunft Gewinne zu erwarten.

85.51.1 Im Jänner 1981 gründete die VG zusammen mit einer österreichischen Bank eine Werbe- und Public Relationsfirma mit dem Namen Consens Gesellschaft für Kommunikationswesen Gesellschaft mbH (Consens). Im Gründungsjahr erwirtschaftete diese Gesellschaft einen Gewinn von rd. 50 000 S, den sie im Jahre 1982 auf rd. 438 000 S steigerte. Dabei hatte die Verbundgruppe mit einem Auftragsvolumen von rd. 17,5 Mill S den größten Anteil am Umsatz (79,3 vH). Die Aufträge der Bankengruppe (2,8 Mill S bzw. 12,5 vH) und sonstigen Kunden (rd. 1,8 Mill S bzw. 8,2 vH) waren von untergeordneter Bedeutung. Angesichts dieser Kundenstruktur sah sich die überprüfte Unternehmung veranlaßt, ihre Werbegesellschaft mit einem entsprechend hohen Auftragsvolumen zu versorgen, um einigermaßen günstige wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen.

85.51.2 Nach Auffassung des RH hätte sich im Falle der Beschäftigung einer Fremdagetur ein wirtschaftlicher Vorteil für die VG ergeben. Während die Consens für eine Full-Service-Betreuung 15 vH Provision in Rechnung stellte, erbringen viele Agenturen zufolge der schwierigen Wettbewerbslage diese Leistungen bereits um 10 vH. Bei dem für 1983 geplanten Werbebudget der VG von rd. 9,4 Mill S hätte die Provisionsdifferenz von 5 vH eine Ersparnis von rd. 470 000 S ergeben. Demgegenüber stand bspw. der der VG zustehende Gewinnanteil aus dem Jahre 1982 von nur rd. 220 000 S.

Der RH empfahl daher der überprüften Unternehmung, sich aus dieser Beteiligung zurückzuziehen.

85.51.3 Lt. Stellungnahme der VG werde sie von der Consens besonders betreut und erhalte viele Service- und PR-Beratungsleistungen ohne gesonderte Fakturierung. Weiters sei für die Beurteilung der kaufmännischen Rentabilität einer Beteiligung die Verzinsung des eingesetzten Kapitals wesentlich.

85.51.4 Der RH erwiderte, dies treffe im vorliegenden Falle nicht zu, weil diese Firma überwiegend Leistungen für die VG erbringe. Hiefür sei aber entscheidend, ob die erbrachten Leistungen, selbst

unter Berücksichtigung eines etwaigen Beteiligungsgewinnes, entsprechend kostengünstig eingekauft werden. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, diese Beteiligung aufzugeben.

85.52.1 Als im Jahre 1980 die Gründung der Austro-Kohle-Kontor GesmbH (AKO) erfolgte, zeigten die Landesgesellschaften mit einem größeren Brennstoffbedarf kein Interesse mehr, die Versorgung mit Kesselkohle auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen. Demzufolge beschränkte sich die Tätigkeit der AKO, die in den Jahren 1981 und 1982 Aufwendungen von rd 500 000 S und 390 000 S verursacht hatte, letztlich auf die Marktbeobachtung, die Kontaktpflege und das Sammeln von Erfahrungen.

85.52.2 Aufgrund dieser sehr begrenzten Betätigungsmöglichkeiten empfahl der RH, die Fortführung dieser Tochtergesellschaft neu zu überdenken.

85.52.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei aus Gründen außerhalb der Verantwortlichkeit der VG bzw AKO eine Beteiligung der Landesgesellschaften sowie der verstaatlichten Industrie nicht zu verwirklichen gewesen. Der Vorstand stellte kritische Überlegungen über den Weiterbestand der AKO in Aussicht.

Organisation

85.53.1 Die Aufbau-Organisation der VG folgte dem Stab-Liniensystem. Eine im Jahre 1974 vorgenommene Erweiterung der hierarchischen Struktur um Hauptabteilungen führte zur Schaffung von zehn diesbezüglichen Organisationseinheiten. Damit verbunden war auch ein Ansteigen der Anzahl der Abteilungen. Mit der Verringerung des Vorstandes von vier auf zwei Mitglieder kam es im Jahre 1979 zur Aufteilung der freigewordenen Ressortbereiche und damit zu einer starken Vermischung von technischen, kaufmännischen und rechtlichen Aufgabenstellungen. Dieses Ergebnis war auf eine jahrelange, nicht ausschließlich sachorientierte Geschäftsverteilungspolitik zurückzuführen.

85.53.2 Aus den genannten Gründen hielt der RH die Aufbauorganisation der VG für verbesserungswürdig und empfahl als langfristiges Konzept die Umstrukturierung in einen technischen und betriebswirtschaftlich-rechtlichen Vorstandsbereich. Mittelfristig sollte eine Verringerung der Anzahl der Hauptabteilungen erfolgen bzw bei der Schaffung von neuen Abteilungen zurückhaltender vorgegangen werden. Letztlich wären die einzelnen Organisationseinheiten hinsichtlich etwaiger Überschneidungen, parallellaufender Tätigkeiten sowie dezentraler Substrukturen zu untersuchen.

85.53.3 Die VG stellte eine Zusammenlegung bzw Auflösung einiger Hauptabteilungen in Aussicht. Der Anregung, die einzelnen Organisationseinheiten auf etwaige Überschneidungen bzw parallellaufende Tätigkeiten zu untersuchen, werde seitens der Abt „Organisation“ besonderes Augenmerk zugewendet werden.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung (ADV)

85.54.1 Der Aufbau der ADV begann bei der VG im Jahre 1967 mit der Installation einer Anlage, die über einen Hauptspeicher von acht Kilobyte (KB) verfügte. Bereits 1969 wurde ein System mit 48 KB angeschafft. 1974 erfolgte der Sprung auf eine Anlage mit einer Hauptspeichergröße von 512 KB. Trotz der Zusage des Herstellers war das dabei eingesetzte Betriebssystem nicht für eine virtuelle Verarbeitung geeignet. Nach der Installierung eines Datenbanksystems und einer bereits 1976 neuerlich vorgenommenen Erweiterung des Hauptspeichers auf 640 KB erfolgte 1978 der Austausch der Zentraleinheit, wonach das System über eine Hauptspeicherkapazität von 1 Megabyte (MB) verfügte. Bereits nach rd einem Dreivierteljahr erwies sich auch diese Kapazität als neuerlich zu gering, weshalb auf 1,5 MB aufgestockt werden mußte. Mit der Einführung eines virtuellen Betriebssystems im Jahre 1981 war letztlich die Installation einer Zentraleinheit verbunden, die über eine Speicherkapazität von 4 MB verfügte. Neben verschiedener Peripherie umfaßte zu Beginn 1984 das Terminalsystem dieser Anlage 42 Datensichtgeräte sowie zehn Terminaldrucker.

85.54.2 Der RH kritisierte das von der VG bis 1979 betriebene Konzept, ausgehend von den jeweils gewonnenen Erfahrungen in kleinen Schritten die ADV-Entwicklung voranzutreiben. Dies führte zu den dargestellten häufigen Umstellungen und Erweiterungen. Vor allem ergaben sich auch im laufenden Betrieb entsprechende Schwierigkeiten.

Der RH bemängelte weiters das Fehlen eines tragfähigen gemeinsamen ADV-Konzeptes für die Verbundgruppe. Nach einigen diesbezüglichen Ansätzen im Jahre 1968 beschränkten die einzelnen Sonderegesellschaften weitestgehend ihre eigenen Wege. Damit begab sich die VG der Chance von entsprechenden Rationalisierungsmöglichkeiten, wie bspw gemeinsame Programmentwicklung, Programmaustausch, Zurverfügungstellung von Rechnerzeiten uäm.

85.54.3 Lt Stellungnahme der VG wäre der Ausbau der ADV seit 1974 gemäß einem langfristigen Konzept erfolgt, das neben der Leistungssteigerung im Rahmen einer Rechnerfamilie den Einsatz eines Datenbanksystems und eine zunehmend dialogorientierte Verarbeitung mit Bildschirmgeräten vorsah. Die Umstellung auf ein virtuelles Betriebssystem wäre zu einem Zeitpunkt durchgeführt worden, als dieses hinreichend ausgereift gewesen wäre und effiziente Umstellungshilfen zur Verfügung gestanden hätten.

Rückblickend hätte sich die getroffene Entscheidung durch die guten Erfahrungen vor allem mit dem Betriebssystem bestätigt und die Befürchtungen des RH wären daher unbegründet. Die Bemühungen um die Erreichung eines gemeinsamen ADV-Konzeptes für die Verbundgruppe seien aufgrund technischer Schwierigkeiten und der weitreichenden Autonomie der Sondergesellschaften vorerst als gescheitert anzusehen. Auf mittlere Sicht wäre die VG jedoch nachdrücklich darum bemüht, in der Verbundgruppe ein gemeinsames ADV-Konzept sowie eine einheitliche ADV-Konfiguration zu erreichen.

Kostenrechnung

85.55.1 Auf Wunsch des RH verfaßte die VG während der örtlichen Prüfung eine Gegenüberstellung der Kosten und Erlöse der Verbundgruppe für den Zeitraum von 1978 bis 1982. Bei der Kalkulation setzte die überprüfte Unternehmung anstelle einer Abschreibung von Wiederbeschaffungswerten der Anlagen die Normalabschreibung an, berücksichtigte jedoch kalkulatorische Zinsen vom betriebsnotwendigen Kapital in Höhe von 8,5 vH jährlich. Diese Berechnung ergab für den genannten Zeitraum eine Unterdeckung der Gesamtkosten durch die Erlöse — nach Berücksichtigung von stillen Reserven und einer Erhöhung der Abschreibungssätze — in Höhe von rd 1 797 Mill S.

85.55.2 Nach entsprechender schriftlicher Auseinandersetzung mit der VG schlug der RH letztlich vor, um eine Doppelberücksichtigung der Geldentwertungsrisikoprämie beim Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen von Wiederbeschaffungswerten und kalkulatorischer Zinsen vom betriebsnotwendigen Kapital zu vermeiden, die VG möge künftig in die Kostenrechnung nur kalkulatorische Zinsen vom betriebsnotwendigen Kapital in Höhe des um die Geldwertminderung bereinigten landesüblichen Zinsfußes zum Ansatz bringen. Auf der anderen Seite jedoch sollte sie eine kalkulatorische Abschreibung auf der Grundlage von Wiederbeschaffungswerten einführen. Auf diese Weise würde die betriebs- und volkswirtschaftlich notwendige Substanzerhaltung der Unternehmung am ehesten gewährleistet sein.

85.56.1 Wie eine nähere Untersuchung der Stromgestehungskosten ergab, haben sich diese im Betrachtungszeitraum von 1978 bis 1982 um etwa 58 vH erhöht, während bei der Nettostromabgabe lediglich ein Zuwachs von 23 vH eingetreten ist.

85.56.2 Wenn auch aufgrund der laufenden Tarifierhöhungen im gleichen Zeitraum die Erlöse um etwa 70 vH stiegen, verdiente nach Ansicht des RH doch der starke Kostenanstieg gegenüber der geringeren Zunahme des Stromabsatzes Beachtung. Vor allem der steigende Anteil der Personal- an den Stromgestehungskosten — von 22 vH (1978) auf 27 vH (1982) — machte die Notwendigkeit entscheidender Einsparungen deutlich.

Obwohl im AR der VG bereits seit Jahren auf den im Personalbereich gelegenen Kostendruck hingewiesen worden war, wurden erst Anfang der achtziger Jahre und somit erst unter dem derzeitigen Vorstand echte Einsparungsaktivitäten in Angriff genommen und teilweise durchgesetzt. In Fortsetzung dieser Bemühungen wäre auch der Personalstand auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß hin zu untersuchen.

85.56.3 Lt Stellungnahme der VG hätten zur Zeit überdurchschnittlich steigender Personalkosten äußerst angespannte Arbeitsmarktverhältnisse vorgeherrscht. Höhere Bezahlungen und Sozialleistungen wären erforderlich gewesen, um es bei der VG nicht zu einer negativen Personalauslese kommen zu lassen.

Stromlieferungsverträge

85.57.1 Gemäß 2. Verstaatlichungsgesetz ist die VG verpflichtet, die Verträge über Stromlieferungen von mehr als 1 GWh im Monat zu prüfen, gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen und die Verträge zu verzeichnen. Der daraus ableitbaren Berechtigung und Verpflichtung, in nahezu sämtliche Stromlieferungsverträge der Landesgesellschaften Einsicht zu nehmen, ist die VG jedoch nicht nachgekommen, weil sie meinte, diese Bestimmung öffne dem Dirigismus Tür und Tor. Überdies sah sie in dem von ihr folgerichtig durchgeführten Gebietsschutz in den Koordinierungsverträgen die Einhaltung der erwähnten Gesetzesbestimmung gewährleistet.

85.57.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der VG, die dem klaren und eindeutigen Gesetzesauftrag nicht nachgekommen ist.

85.57.3 Lt Stellungnahme erklärte sich die VG bemüht, im Zusammenwirken mit dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs diesem Gesetzesauftrag schrittweise zu entsprechen, wobei jedoch die bisherigen Bemühungen noch keinerlei greifbare Ergebnisse gebracht hätten.

85.58.1 Gemäß 2. Verstaatlichungsgesetz bedürfen auch alle Stromlieferungsverträge mit dem Ausland der Zustimmung der VG. Die überprüfte Unternehmung schrieb daher in regelmäßigen Zeitabständen die Landesgesellschaften an und ersuchte um Mitteilung, ob Verträge geschlossen oder Vertragsänderungen erfolgt wären. Im allgemeinen erhielt sie bereitwillig Auskunft. Lediglich die Vorarlberger Kraftwerke AG war nur zur Bekanntgabe der Strommengen, nicht jedoch zur Nennung der Strompreise und der Bedingungen bereit.

85.58.2 Der RH empfahl der überprüften Unternehmung, ihrer Verpflichtung gemäß 2. Verstaatlichungsgesetz vollinhaltlich nachzukommen, im Falle der Unmöglichkeit jedoch den Eigentümer zu informieren.

85.58.3 Lt Stellungnahme sagte die VG eine entsprechende Vorgangsweise zu.

85.59.1.1 Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Tauernkraftwerke AG (TKW) hat sich der RH kritisch mit dem neuen Stromlieferungsvertrag auseinandergesetzt, den die VG und die TKW im November 1978 mit der Energie-Versorgung Schwaben AG (EVS) abgeschlossen hatten (TB 1982 Abs 87.33).

Die EVS erwarb von 1982 bis 1987 das Recht auf den Bezug von 50 vH hochwertiger Spitzenenergie aus den Zemmkraftwerken und der 1. Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes der TKW mit einer Leistung von 287,5 MW und einem jährlichen Arbeitsvermögen von 437,8 GWh. Anschließend und bis Mitte des Jahres 2002 erhöhen sich diese Werte um den 50 vH-Anteil an der im Ausbau befindlichen 2. Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes der TKW. Ab 1987 werden daher die vorangeführten Werte auf 467,5 MW und 536,5 GWh steigen.

Hiefür bezahlte die EVS in den Jahren 1979 bis 1982 rd 4 824 Mill S. Die anteiligen Betriebskosten werden auf Preisbasis von 1982 ab 1987 jährlich rd 74 Mill S betragen.

Der RH hatte seinerzeit zusammenfassend kritisch bemerkt, daß unter Berücksichtigung der aufgewerteten Anschaffungspreise der Altanlagen der TKW sowie unter Zugrundelegung der Mitte 1981 vom AR genehmigten Baukosten für die zweite Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes der Baukostenschuß der EVS um rd 1 133 Mill S, einschließlich der üblichen Gewinnbestandteile sogar um 1,5 bis 2 Milliarden S hätte höher angesetzt werden müssen.

85.59.1.2 Da es aufgrund des 2. Verstaatlichungsgesetzes Aufgabe der VG ist, den Bau und Betrieb von Großkraftwerken durch die Sondergesellschaften zu veranlassen, war anlässlich der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung bei der VG nach der Begründung dieses, für die EVS sehr günstigen Stromlieferungsvertrages zu suchen.

Wie sich zeigte, hatte die EVS 1977 zu erkennen gegeben, daß sie keineswegs mehr bereit sei, die ab August 1981 anwendbare Gleitklausel im ehemaligen Stromlieferungsvertrag hinzunehmen. Es drohte daher die vertraglich vorgesehene Kündigung. Um nun weiterhin den Verkauf von im Inland nicht benötigter Spitzenenergie sicherzustellen und darüber hinaus Voraussetzungen für die Inangriffnahme der 2. Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes zu schaffen, wurde der derzeit gültige neue Stromlieferungsvertrag mit der EVS geschlossen.

Als Beweggründe für den noch zusätzlichen Ausbau eines neuen, für den heimischen Bedarf jedoch frühestens erst Anfang der neunziger Jahre notwendigen Spitzenkraftwerkes führte der damalige Vorstand der VG die fortlaufende Beschäftigung des Baustabes der TKW mit der damit verbundenen Arbeitsplatzsicherung, die günstige Lage bezüglich des Umweltschutzes und die Entlastung des österreichischen Kapitalmarktes an. In jener AR-Sitzung, in der das erwähnte Vertragswerk einstimmig und teilweise mit großer Begeisterung aufgenommen wurde, fehlte jeder Diskussionsbeitrag über die Baukosten- und Baurisikoeinschätzung für die 2. Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes und über das zu erwartende Energiepreiserisiko.

85.59.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der VG, die so bedeutende Überlegungen im Zusammenhang mit einem Vertrag von zwanzigjähriger Dauer bei der Beschlußfassung unberücksichtigt ließ und beschäftigungspolitische und liquiditätsmäßige Überlegungen als Hauptvoraussetzungen für das Eingehen einer so langfristigen Bindung angesehen hat. Der deutsche Partner trägt lediglich das Zinsenrisiko, das politische Risiko und für den Betriebskostenanteil ein praktisch nicht bedeutsames Währungsrisiko.

85.59.3 Lt Stellungnahme der VG hätte die seinerzeit drohende Aufkündigung des alten Vertrages einen Überschuß an Spitzenenergie erwarten lassen, während in Österreich Grundlast fehlte. Den

100

Grundlastbedarf durch Spitzenenergie abzudecken, wäre wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen. Die beschäftigungspolitischen Überlegungen hätten sich auf die Erhaltung wertvoller Ingenieurkapazitäten bezogen. Der Baubeginn zum damaligen Zeitpunkt wäre sicher richtig gewesen, weil zehn Jahre später das Zillerkraftwerk gewiß auf außerökonomische Schwierigkeiten gestoßen wäre. Infolge der Vorfinanzierung wäre kein Einbau einer Wertsicherung in den Vertrag erforderlich gewesen. Weiters vertrat die überprüfte Unternehmung die Ansicht, der Vertrag brächte keine Verluste und legte hiezu mehrere Berechnungsvarianten vor.

85.59.4 Der RH verblieb jedoch bei seiner bereits ausführlich dargelegten Meinung, zumal durch die für die österreichischen Partner ungünstige Vertragslage in keiner Weise das heimische Rohenergiepotential samt Umweltbeeinträchtigung abgelöst erschien. Erst Jahre später konnten finanzielle Zugeständnisse von den deutschen Partnern auf dem Verhandlungswege erreicht werden. Dies wertete der RH eindeutig als Anhaltspunkt für die ursprünglich schlechte Vertragslage aus österreichischer Sicht. Eine Wertsicherung wäre deshalb in den Vertrag miteinzubauen gewesen, weil nach Ansicht des RH die Zinsgewinne aus den Kapitalvorauszahlungen des deutschen Partners lediglich die zu erwartenden Lohn- und Materialpreissteigerungen während der Bauzeit der 2. Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes wettmachten. Das Baurisiko hingegen verblieb genauso wie das Energiepreisisiko für einen Zeitraum von rd 20 Jahren bei den österreichischen Partnern.

Bauliche Investitionen

85.60.1 Bei den vom RH überprüften Bauaufträgen für Umspannwerke von 1966 bis Ende 1982 im Wert von rd 136 Mill S lagen nur für rd 31 vH des Auftragsumfanges öffentliche Ausschreibungen zugrunde. Den Rest vergab die VG nach beschränkten Ausschreibungen.

85.60.2 Der RH beanstandete die Einschränkung des freien Wettbewerbes, weil die beschränkten Ausschreibungen zumeist Ergänzungen von Aufträgen nach öffentlichen Ausschreibungen betrafen. Dabei hatten die Bieter zumeist mit einem Auftragnehmer in einen Wettbewerb zu treten, dem aus seinen besonderen Ortskenntnissen sowie aus der bestehenden Baustelleneinrichtung wesentliche Vorteile erwachsen waren.

Zur Vermeidung dieser ungleichen Wettbewerbsbedingungen empfahl der RH, örtlich und zeitlich zusammenhängende Arbeiten gemeinsam und möglichst öffentlich auszuschreiben.

85.60.3 Die VG erklärte, sie werde dieser Anregung, soweit dies aus sachlichen und terminlichen Gründen sinnvoll erscheint, folgen.

85.61.1 Zwischen den ausgeschriebenen und den abgerechneten Leistungen bzw zwischen den vereinbarten und eingehaltenen Ausführungsfristen ergaben sich wesentliche Unterschiede.

85.61.2 Der RH schloß aus diesem Sachverhalt auf eine unzureichende Planung und eine ungenügend abgestimmte Tätigkeit der an einem Bauvorhaben beteiligten Abteilungen der VG.

Er empfahl einen größeren Planungsvorlauf und eine zwischen den einzelnen Abteilungen besser abgestimmte Ablauforganisation.

85.61.3 Die VG sagte eine Berücksichtigung dieser Anregungen zu.

85.62.1 Die den Leistungsverzeichnissen der VG vorangestellten Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen enthielten in einigen Fällen widersprüchliche Auflagen.

So hatten die Bieter in die Preise für Erdarbeiten alle dazu notwendigen Handarbeiten, alle Kosten für Pölzungen, Absteifungen, Gerüste sowie alle Maßnahmen gegen eindringendes Tag-, Quell- und Grundwasser einzurechnen. In die Preise für Beton- und Mauerungsarbeiten waren die Beistellungen aller Schalungen, notwendige Stemmarbeiten sowie allenfalls anfallende Nachmauerungs-, Betonierungs- und Nachputzarbeiten nach erfolgten Installationen einzurechnen.

Im Widerspruch dazu hatten die Bieter derartige Leistungen jedoch nach Positionen des Leistungsverzeichnisses anzubieten.

Widersprüche und Unklarheiten in den Angebotsbedingungen waren auch in bezug auf die Anrechenbarkeit von Arbeitsräumen im Zusammenhang mit Erdarbeiten festzustellen.

85.62.2 Da sich daraus nach Ansicht des RH Überzahlungen ergeben hatten, empfahl er eine neuerliche Überprüfung solcher Abrechnungen und die Rückforderung zu Unrecht bezahlter Beträge. Außerdem regte er in Wiederholung seiner bereits 1966 gegebenen Empfehlung an, der Richtigkeit, Eindeutigkeit und Verständlichkeit der Angebotsunterlagen künftig erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

85.62.3 Die VG sagte in ihrer Stellungnahme zu, diesen Empfehlungen Rechnung zu tragen. Die Durchsicht der Abrechnungen von Erdarbeiten hätte jedoch keine nennenswerten Differenzen aufgezeigt.

85.63.1 Die eingereichten Angebote waren von der VG in Abständen bis zu vier Tagen nach den ausbedungenen Abgabefristen, jedoch unter Ausschluß der Bieter eröffnet worden. Dabei erhielten nur die Deckblätter der Angebote einen Stempelindruck. Die anderen Teile der Angebote erhielten keine Kennzeichnung, die deren Einmaligkeit belegt hätte.

85.63.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, die Angebote unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist im Beisein der Bieter zu eröffnen. Diese Vorgangsweise ließe eine preisregulierende Wirkung und ein Bemühen um größere Wettbewerbsfähigkeit erwarten. Auch sollten alle Teile der Angebote durch geeignete Kennzeichnung gegen nachträgliche Veränderungen abgesichert werden.

85.63.3 Die VG erklärte die Zeitdifferenzen mit Terminabstimmungen der Teilnehmer an den kommissionellen Eröffnungen und mit der Arbeitsruhe zu Wochenenden. Nachträgliche Machenschaften an den Angeboten seien nicht möglich, weil sie unter besonderen Verschuß genommen und die Angebotssummen bei der kommissionellen Eröffnung protokolliert worden seien. Eine Kennzeichnung der Angebote durch Stanzung sei vorgesehen. Da die VG mit den Bietern über Preise verhandle, halte sie eine Angebotseröffnung im Beisein der Bieter nicht für zweckmäßig.

85.64.1 Die VG verhandelte mit den Bietern während des Vergabeverfahrens um allgemeine Preisnachlässe sowie um Änderungen der angebotenen Preise zufolge Umplanungen, Bauzeitänderungen sowie aufgrund nachträglich geänderter Zahlungs- und Haftungsbedingungen.

85.64.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit dem in Pkt 4.4 der ÖNORM A 2050 festgelegten Verhandlungsverbot stehend.

85.64.3 Nach Ansicht der VG hätten diese Regeln nur für die Bieter Geltung und ihr wären aus den Verhandlungen keine Nachteile erwachsen.

85.65.1 In Einzelfällen hat die VG im Verhandlungsweg weit unter dem üblichen Rahmen angebotene Preise für Leistungen zu ihren Ungunsten berichtigt.

85.65.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden aufgrund dieser Vorgangsweise zwei Aufträge um rd 77 000 S bzw um rd 370 000 S verteuert.

85.65.3 Lt Stellungnahme der VG seien die Berichtigungen zur Vermeidung späterer Nachforderungen vorgenommen worden. Sie hätten jedoch keinen Einfluß auf die Angebotsreihung gehabt. Ein Ausscheiden der Angebote hätte letztlich zu höheren Baukosten geführt.

85.65.4 Der RH erwiderte, die Annahme offensichtlicher Spekulationsangebote hätte Beispielswirkungen ermöglicht. Weiters regte er an, sämtliche für die Ausarbeitung der Angebote und für die Abwicklung der Aufträge maßgebende Umstände genauer als bisher schon in den Ausschreibungen klarzulegen, wodurch sich nachträgliche Verhandlungen erübrigen würden.

85.66.1 Nach den Angebotsbedingungen der VG war die Erstattung von Deckungs- und Haftrücklassen in unterschiedlicher Art möglich.

85.66.2 Da nach Ansicht des RH die Arten der Sicherstellungen unterschiedliche Kosten verursachen, empfahl er, die VG möge die Bieter verhalten, die von ihnen gewählte und ihren Preisermittlungen zugrunde gelegte Art der Sicherstellung in ihren Angeboten verbindlich bekanntzugeben und die finanzielle Auswirkung in die Angebotsbewertung mit einzubeziehen.

Ferner könnten durch eine Herabsetzung des mit 10 vH vorgeschriebenen Deckungsrücklasses letzten Endes die Baukosten verringert werden.

85.66.3 Die VG sagte eine Berücksichtigung dieser Anregungen zu.

85.67.1 Die VG pönalisierte die festgelegten Ausführungsfristen mit bis zu 5 vH der Auftragssummen. Die Termine gründeten sich auf Rahmenplänen, die von den an der Ausführung beteiligten Abteilungen gemeinsam festgelegt worden waren. Es bestand jedoch keine die Tätigkeiten der einzelnen Abteilungen koordinierende Stelle.

Trotz beachtlicher Fristüberschreitungen bei verschiedenen Baumaßnahmen hat die VG kein Pönale einbehalten und dies damit begründet, daß die Terminüberschreitungen zumeist auf ihr eigenes Verschulden aus verspäteten Auftragserteilungen, Plan- und Materialbeistellungen zurückzuführen waren.

102

85.67.2 Der RH empfahl, künftige Termine auf der Grundlage einer ausgereiften und rechtzeitig durchgeführten Planung sowie nach optimaler Arbeitsvorbereitung und unter Zuhilfenahme moderner Organisationstechniken festzulegen. Die zu einem bestimmten Termin geforderten Bauzustände wären zweifelsfrei zu beschreiben, die Einhaltung der Termine fristgerecht zu überprüfen und zu dokumentieren sowie Überschreitungen durch Pönalevorschreibungen zu ahnden. Weiters sollte das für eine wirtschaftliche Bauabwicklung unerlässliche Zusammenwirken der einzelnen am Bau beteiligten Abteilungen durch eine übergeordnete Koordinationsstelle gewährleistet werden.

85.67.3 Die VG sagte entsprechende Veranlassungen zu.

85.68.1 Entgegen den Vertragsbedingungen vereinbarte die VG für nicht vom Auftrag erfaßte Zusatzleistungen, meist erst nach deren Durchführung, Nachtragspreise, wobei häufig nicht die Kalkulationsgrundsätze des Urauftrages beachtet wurden. So erwuchsen der VG nach überschlägigen Berechnungen des RH in einem Falle Mehrkosten von rd 20 000 S.

In einem anderen Falle vergütete die VG für Handarbeit aufgrund von Nachtragsforderungen Erschwerniszuschläge mit einem Pauschale von 90 000 S.

85.68.2 Nach Ansicht des RH wären diese Erschwernisse jedoch bei den vorgeschriebenen Baustellenbegehungen erkennbar gewesen und hätten entsprechend den Ausschreibungsbedingungen in die Angebotspreise eingerechnet werden müssen.

85.69.1 Die Kosten für Regiearbeiten hatten an den Gesamtkosten für Baumaßnahmen Anteile zwischen 1,4 und 12,6 vH. Regiearbeiten durften nur über schriftlichen Auftrag durchgeführt werden und ihre Erbringung mußte täglich bestätigt werden.

85.69.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind wiederholt keine rechtzeitigen schriftlichen Beauftragungen und auch keine täglichen Bestätigungen erfolgt. Da jeweils ein Aufsichtsorgan der VG mehrere, gleichzeitig betriebene, jedoch räumlich getrennte Baustellen zu betreuen hatte, fehlte eine ausreichende Kontrolle. Unterschiedlich geltende Vertragsbedingungen erschwerten überdies die ordnungsgemäße Auftragserteilung von Regiearbeiten. So waren bspw nach einem Leistungsverzeichnis Beihilfearbeiten in Regie zu vergüten, während nach einem anderen Leistungsverzeichnis diese Arbeiten in die Einheitspreise eingerechnet werden mußten.

Der RH empfahl daher die Vereinheitlichung der Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen.

85.69.3 Die VG sagte dies zu.

85.70 Der RH bemängelte die Errichtung von Wohnhausanlagen zu Kosten, die weit über den Richtlinien der jeweiligen Landesregierung lagen.

So kostete die 1977 und 1978 errichtete Wohnhausanlage beim UW Kainachtal rd 14 000 S/m² Nutzfläche statt rd 7 750 S. Die in den Jahren 1982 und 1983 errichtete Wohnhausanlage im UW Dürnrohr belastete die VG mit Kosten von 11 461 S/m² Nutzfläche anstelle der empfohlenen 8 800 S/m².

85.71.1.1 In der Zeit von 1978 bis Ende 1982 bezahlte die VG für Baumeisterarbeiten zur Erhaltung bestehender Leitungen insgesamt rd 55 Mill S. Planung, Ausschreibung, Durchführung und Abrechnung dieser Arbeiten ließen Mängel erkennen.

85.71.1.2 So waren die Leistungsverzeichnisse für Drainagierungsarbeiten an einem Maststandort an nur drei Unternehmungen, jedoch ohne Mengenangaben, zur Angebotslegung versandt worden. Zur fehlenden Mengenangabe erklärte die VG, dies meist so zu halten, weil die zu erbringenden Leistungsmengen nicht oder nur schwer vor der Durchführung der Arbeiten zu ermitteln wären. Die Bieter aber wären verhalten, den Leistungsumfang bei Ortsbegehungen festzustellen, die danach ermittelten Mengen in ihre Angebote einzutragen und ihre Preise dementsprechend zu erstellen.

85.71.1.3 Die Aktennotiz über die Angebotseröffnung war mit einer Verspätung von rd einer Woche ausgefertigt worden. Obwohl ein Angebot keine Einheitspreise auswies und zu Gleitpreisen, die anderen jedoch zu Festpreisen erstellt worden waren, enthielt die Aktennotiz keinen Hinweis auf die Unvergleichbarkeit der Angebote. Sie wies sogar den späteren Auftragnehmer als Bestbieter aus.

85.71.1.4 Nach Verhandlungen und der Vereinbarung eines Nachlasses von 8 vH erteilte die VG im Juli 1980 den schriftlichen Auftrag im Wert von 1,25 Mill S. Eine Vorauszahlung über 100 000 S war aber bereits vor Ausstellung des Auftrages von der VG geleistet worden.

85.71.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vergabe stehend.

85.71.3 Die VG begründete dieses Entgegenkommen mit der Erklärung, solche Vorauszahlungen stets zu leisten, um dem Auftragnehmer den Ankauf notwendiger Materialien zu ermöglichen, die Kosten des Antransportes der Arbeiter und des Gerätes auf die Baustelle abzugelten sowie einen Ausgleich für die in den Vergabeverhandlungen vereinbarten Preisabstriche herbeizuführen.

85.72.1 Rd 19 Tage nach Auftragsannahme legte der Auftragnehmer eine Schlußrechnung über rd 1,83 Mill S, welche die VG rd vier Monate später unter Abzug von 2 vH Skonto, jedoch ohne Einbehalt eines Haftrücklasses bezahlte.

85.72.2 Der RH beanstandete die überaus kurze Zeitspanne zwischen Auftragserteilung, Annahme des Auftrages und dessen Abrechnung.

85.72.3 Lt Stellungnahme der VG würden derartige Aufträge grundsätzlich mündlich im voraus erteilt, weil die schriftliche Ausarbeitung des Auftrages nicht rechtzeitig durchgeführt werden könne.

85.73.1 Gegenüber dem Auftragswert hatte die VG die Arbeiten um rd 46 vH teurer bezahlt, obwohl sich die Längen der ausgeführten Drainagen nur um 3 vH gegenüber den beauftragten Werten vergrößert hatten.

85.73.2 Der RH sah die Ursache der Verteuerung in den unsachgemäß durchgeführten Erdarbeiten. Trotz der Einsatzmöglichkeit von Erdbaugeräten war teure Handarbeit geleistet und trotz zusätzlich vergüteter Grabenpöhlungen waren die Gräben mit Böschungen ausgeführt worden. Auch entsprachen die vergüteten Grabenbreiten weder der Notwendigkeit der eingebauten Drainageeinrichtungen noch den Ausschreibungsbedingungen.

85.74.1.1 Mit den Sanierungsarbeiten an Betonfundamenten von Leitungsmasten beauftragte die VG nach einem unzureichenden Wettbewerb den an zweiter Stelle gereihten Bieter.

85.74.1.2 Nach Darstellung der VG hat dieser Bieter den Zuschlag erhalten, weil er in den Vergabeverhandlungen auf die sonst übliche Schlechtwetterregelung verzichtet hatte. Gemäß dieser Schlechtwetterregelung hätte der Auftragnehmer Teile der Lohnkosten bei einem Arbeitsausfall durch Schlechtwetter zu übernehmen gehabt.

85.74.1.3 Nach Abschluß der Arbeiten bezahlte die VG neben den Vertragsarbeiten in Höhe von rd 1,85 Mill S auch Ausfallzeiten durch Schlechtwetter im Ausmaß von rd 54 000 S und begründete diese den Vertragsvereinbarungen widersprechende Bezahlung der Schlechtwetter-Ausfallzeiten mit einem nach Abschluß der Arbeiten vom Auftragnehmer erhobenen Einspruch, der von der VG im Hinblick auf bestehende Bedingungen anerkannt worden wäre.

85.74.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der VG, weil sie den bestehenden allgemeinen Vertragsbedingungen widersprochen hatte.

85.75 Zusammenfassend regte der RH an, bautechnische Erhaltungsarbeiten an den Stromleitungen unter Mitwirkung von Sachverständigen nach dem letzten Stand der Technik zu planen und an einen größeren Kreis von Bietern, unter Einbeziehung von Baugewerbetreibenden, auszuschreiben. Hierbei wäre insb der Grundsatz der Vergleichbarkeit der Angebote durch genaue Festlegung der anzubietenden Leistungsmengen, der Bauzeit sowie der Zahlungs- und Haftungsbedingungen zu beachten. Für die Abgabe der Angebote sollte eine genaue Frist gesetzt werden. Verspätet eingereichte Angebote wären zurückzuweisen. Die nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu treffenden Vergabeentscheidungen dürften keinesfalls durch nachträgliche Zugeständnisse abgeändert werden.

85.76.1 Zur Erhaltung des Hauptverwaltungsgebäudes und zur Verbesserung der Gebäudenutzung erteilte die VG zahlreiche Aufträge über Baumeister- und Professionistenleistungen. Die Überprüfung durch den RH erfaßte davon Investitionen in Höhe von rd 24 Mill S.

85.76.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden diese Leistungen ohne ausreichenden Wettbewerb in Form zahlreicher Einzelaufträge vergeben und dann zum Großteil nicht nach Leistungs-, sondern nach Regiepreisen abgerechnet und vergütet. Bei einer rechtzeitig durchgeführten Planung und vor allem bei einer besseren Organisation des Bauablaufes hätte eine Zusammenfassung der gewünschten Leistungen, zumindest für den Zeitraum eines Jahres, möglich sein müssen. Der dadurch größere Leistungsumfang hätte neben einem größeren, preisregulierenden Bieterinteresse auch die Möglichkeit einer besseren Nutzung der Baustelleneinrichtung, der Bauaufsicht und der Arbeitsorganisation geboten. Dies hätte sich in einer für die VG günstigeren Preisgestaltung ausgewirkt.

85.76.3 Lt Stellungnahme der VG wäre die Instandsetzung des Hauptverwaltungsgebäudes nach einer überlegten Raumordnung unter dem Gesichtspunkt durchgeführt worden, den Bürobetrieb so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

104

85.76.4 Der RH erwiderte, die VG habe nicht einen zusammenhängenden Gebäudebereich, sondern unterschiedliche Räumlichkeiten in den verschiedenen Geschoßen für Umbauarbeiten freigegeben. Neben der Beeinträchtigung des Bürobetriebes verlängerten sich hiedurch für den Auftragnehmer die unproduktiven Arbeitswege. Außerdem waren die Materialbringung und die Arbeitsaufsicht erschwert, wodurch zwangsläufig Mehraufwendungen hingenommen werden mußten.

85.77.1.1 Dem Wunsch der Personalvertretung nachkommend, hatte der AR im Feber 1967 für die Errichtung eines Erholungsheimes in Kaprun 6 Mill S genehmigt.

85.77.1.2 Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten sah eine Fertigstellung bis zum Jahresende 1967 vor. Der erst mit Ende Juli 1967 erteilte Baumeisterauftrag zwang jedoch die VG zu einer Erstreckung des Fertigstellungstermines auf Ende Juli 1968.

Die schleppende Beistellung der Ausführungspläne, Planänderungen, die zum Abbruch bereits fertiggestellter Bauteile nötigten, und Behinderungen durch das Winterwetter bewirkten neben einer Verteuerung der Gestehungskosten weitere Verzögerungen im Bauablauf, so daß das Erholungsheim erst Ende Dezember 1968, jedoch mit zahlreichen Mängeln, in Betrieb genommen werden konnte. Die Behebung der Mängel dauerte bis Ende August 1969.

Insgesamt belief sich der Anschaffungswert der baulichen Maßnahmen zum Jahresende 1969 auf 9,62 Mill S und überstieg somit das vom AR genehmigte Limit um rd 60 vH.

85.77.2 Der RH bemängelte die hohe Überschreitung der präliminierten Aufwendungen sowie die durch unzureichende Bauplanung und Bauorganisation verteuerte Bauausführung.

85.78.1 Für einen weiteren Um- und Ausbau des Erholungsheimes genehmigte der AR 1977 rd 27,5 Mill S. Der tatsächliche Aufwand belief sich jedoch auf rd 29,9 Mill S.

85.78.2 Der RH bemängelte die neuerliche Überschreitung der präliminierten Kosten.

85.78.3 Die VG begründete die Überschreitungen mit unvorhersehbaren Auswirkungen der Preisgleitung, nicht berücksichtigten Bauleitungskosten, Projektsänderungen, vorgezogenen Leistungen und Reparaturen.

Elektromaschinelle Investitionen

85.79.1 Bei der Bestellung von Transformatoren setzte nach einer in der Regel beschränkten Ausschreibung nach Einlangen der Angebote im allgemeinen eine rege Verhandlungstätigkeit ein. Neben der Abklärung technischer Fragen strebte die VG als Hauptziel eine Preisverringerng an.

85.79.2 Der RH zeigte hierfür insofern Verständnis, als eine heimische verstaatlichte Unternehmung der Elektroindustrie offensichtlich ihre Erstangebote laufend mit einem entsprechenden „Verhandlungspolster“ ausgestattet hatte.

Trotz erzielter Preisnachlässe in beachtlicher Höhe und des Umstandes, daß durch die Beauftragung der erwähnten heimischen Unternehmung zumindest mittelfristig Arbeitsplätze gesichert wurden, meldete der RH ernste Bedenken gegen die laufend geübte Vorgangsweise an. Bei solchen Preisverhandlungen läßt sich immer die Frage stellen, ob sämtliche Möglichkeiten des „Preisdrückens“ ausgeschöpft worden sind. Außerdem verlieren ausländische Interessenten auf Dauer jegliches Interesse an einer Angebotsabgabe in Österreich. Dies könnte zu Marktverzerrungen und zu einem Preisdiktat der heimischen Elektroindustrie führen.

Der RH empfahl daher, ab einem Stichtag, der sämtlichen in Frage kommenden Lieferanten auch bekanntgegeben werden müßte, auf Preisverhandlungen nach Angebotsabgabe zu verzichten, dem Bestbieter den Auftrag zu erteilen und bei vermuteten Preisabsprachen oder überhöhten Angeboten die Ausschreibung aufzuheben.

85.79.3 Lt Stellungnahme der VG werde sie ihre Ausschreibungspraxis auch künftig beibehalten, zumal es sich bei diesen Anlagen um für die Netzsicherheit ganz wesentliche Grenzleistungsprodukte handle. Die Vergabeverhandlungen würden der gerade auf diesem Sektor unbedingt erforderlichen technischen und kaufmännischen Optimierung dienen.

85.79.4 Der RH vermochte jedoch aus den bereits dargelegten Überlegungen keineswegs die Vergabepaxis der VG gutzuheißen und hielt es für unverständlich, daß die überprüfte Unternehmung von vornherein jeden Versuch ablehnt, nach den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Vergabe im Sinne der ÖNORM A 2050 vorzugehen.

Netzwesen

85.80 Aufgrund des 2. Verstaatlichungsgesetzes hat die VG die Aufgabe, den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf im Verbundnetz herbeizuführen und zu diesem Zweck Verbundleitungen zu übernehmen, zu errichten und zu betreiben. Weiters obliegt ihr die Abwicklung des Auslandsgeschäftes mit elektrischer Energie.

85.81 Nach dem 2. Weltkrieg bestand das Hochspannungsnetz der VG im wesentlichen aus einem einzigen, durchgeschalteten, gering vermaschten 110 kV-Netz. Mit dem Ansteigen der Verbraucher- und Kraftwerksleistungen konnte dieses Netz den gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht werden, so daß der Übergang auf die nächsthöhere Spannungsebene von 220 kV notwendig wurde.

Ab Anfang der siebziger Jahre trug die überprüfte Unternehmung der weiteren raschen Entwicklung der Technik Rechnung und errichtete neue, gestängemäßig bereits als 380 kV-Leitungen ausgebildete Verbindungen, die jedoch vorerst mit 220 kV betrieben wurden. Darüber hinaus schuf die VG im Einvernehmen mit ausländischen Partnern grenzüberschreitende 380 kV-Leitungen. Insgesamt errichtete die VG von 1966 bis 1982 Hochspannungsleitungen im Ausmaß von rd 2 027 km, so daß das gesamte im Eigentum der VG befindliche Hochspannungsnetz am Ende dieses Zeitraumes rd 5 819 km umfaßte. Der Investitionsbedarf hiefür belief sich auf etwa 4 624 Mill S.

85.82.1.1 Im Jahre 1980 genehmigte der AR das nunmehr laufende Investitionsprogramm für den Ausbau eines zumindest zweisystemigen 380 kV-Stromtransportsystems in Österreich. Die Planung sieht vor, ringförmig über das gesamte Staatsgebiet eine hohe Transportleistung zu ermöglichen, dieses System über eine Nord-Süd-Schiene abzusichern und den Transport elektrischer Energie aus Großkraftwerken in die Verbraucherzentren zu gewährleisten. Nach der Fertigstellung wird es möglich sein, den grenzüberschreitenden Stromverkehr sowohl mit den Ländern des westlichen UCPT-Netztes als auch mit dem COMECON-Block zu verstärken. Technische Voraussetzungen hiefür waren die Errichtung der Gleichstromkurzkupplung in Dürnrrohr sowie die Planung für den Bau einer solchen 2. Kupplung in Wien Süd-Ost. Der Gesamtaufwand für die Verwirklichung dieses Konzeptes wird sich auf Preisbasis 1980 auf etwa 17 Milliarden S belaufen. Die VG rechnet mit der Fertigstellung in wesentlichen Umrissen bis 1990.

85.82.1.2 Während der örtlichen Prüfung versuchte der RH von der VG eine, wenn auch zugegebenermaßen nur grobe, aber doch die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten umreißende Wirtschaftlichkeitsberechnung für dieses Investitionsvorhaben zu erhalten. Solch eine Berechnung lag jedoch für die Gesamtinvestitionssumme nicht vor. Obwohl nach Aussage der überprüften Unternehmung einzelne Teile des Ausbaukonzeptes oder die Auswahl der Transformatortypen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen worden wären, könne jedoch für jeden einzelnen Realisierungsschritt der Wirtschaftlichkeitsnachweis nicht erbracht werden. Überdies könne ein vermaschtes Netz grundsätzlich nur in seiner Gesamtheit bewertet werden.

85.82.2 Wenn auch der RH keineswegs grundsätzlich Einwände gegen den Ausbau eines großzügigen, technisch fortschrittlichen Stromtransportnetzes erhob, vermißte er doch auch ein entsprechend richtungweisendes kaufmännisches Prognosedenken, das zur wirtschaftlichen Untermauerung dieses gewaltigen Investitionsvorhabens hätte beitragen können.

85.82.3 Lt Stellungnahme der VG könne die Sicherheit der Stromversorgung nur mit dem Ausbau des 380 kV-Netztes gewährleistet werden, was dem westeuropäischen Verbundstandard entspreche. Ein kaufmännisches Prognosedenken zur wirtschaftlichen Untermauerung des Gesamtkonzeptes wäre schon deshalb nicht möglich, weil die technische Nutzungsdauer eines Hochspannungsnetzes weit über 50 Jahre betrage und hiefür eine gesicherte Vorausschau der Transportaufgaben jedes einzelnen Leitungsabschnittes unmöglich wäre.

85.83.1.1 Schon Mitte 1973 hatte die VG mit einer italienischen und einer Schweizer EVU eine Vereinbarung über den Bau einer 380 kV-Leitungsverbindung geschlossen, um die gegenseitige energie-wirtschaftliche Zusammenarbeit auszuweiten. Die neue Leitung sollte auf italienischem Gebiet im UW Dugale, auf Schweizer Boden im UW Pradella und auf österreichischem Gebiet im UW Westtirol eingebunden werden. Die drei genannten Gesellschaften verpflichteten sich, alles zu unternehmen, um in möglichst kurzer Zeit diese Leitung zu bauen und in Betrieb zu setzen.

85.83.1.2 Aufgrund verschiedener Schwierigkeiten mußte die italienische EVU bereits kurze Zeit nach Abschluß der Vereinbarung den vorgesehenen Bau der Leitung auf italienischem Staatsgebiet auf unbestimmte Zeit verschieben. Daher wurde das Projekt auf eine Doppelleitung zwischen der VG und der Schweizer EVU abgeändert. Anfangs 1979 stellten die Schweizer EVU und die VG fest, daß die Fertigstellung der Leitungsverbindung zwischen Schweiz und Österreich für Ende 1981 vereinbart wer-

106

den könnte. Die VG setzte in der Folge alle baulichen Maßnahmen für die Errichtung der 380 kV-Leitung zum UW Pradella in Gang und nahm auch den erforderlichen Ausbau der Schaltanlagen in ihrem UW Westtirol in Angriff.

85.83.1.3 Ab 1980 ergaben sich jedoch auch in der Schweiz immer heftigere Widerstände der Bevölkerung gegen diesen Leitungsbau. Die Schweizer EVU sah sich daher gezwungen, im Mai 1982 das Enteignungsverfahren gegen zwei Schweizer Gemeinden einzuleiten. Mit der Inbetriebnahme des Schweizer Abschnittes der Leitung war daher kaum vor 1985 zu rechnen.

85.83.1.4 Die VG hingegen war bereits im November 1981 mit ihrer rd 43 km langen Leitung auf österreichischem Staatsgebiet fertig und meldete die Betriebsbereitschaft. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rd 556 Mill S. Stromtransporte konnten selbstverständlich auf dieser Leitung wegen der fehlenden Verbindungen nach Italien und in die Schweiz bis zum Ende der örtlichen Prüfung durch den RH im Dezember 1983 nicht durchgeführt werden.

85.83.2 Der RH kritisierte die hohe Risikobereitschaft der überprüften Unternehmung. Die VG hatte von 1979 bis 1981 rd 556 Mill S investiert, ohne über den entsprechenden Nachweis ihres ausländischen Partners zu verfügen, daß dieser seinen Leitungsanschluß auch rechtlich bewilligt hatte und somit den Bau auch tatsächlich innerhalb einer festgelegten Frist durchführen kann. Außerdem fehlte eine rechtlich abgesicherte Verpflichtung für den Schweizer Partner zur Fertigstellung seiner Leitung bis Herbst 1981. Die entsprechenden Formulierungen in den genannten Vereinbarungen bzw Festlegungen im nachfolgenden Schriftverkehr waren nach Ansicht des RH zu allgemein und rechtlich unbestimmt gehalten, als daß es möglich wäre, Schadenersatzansprüche mit einigermaßen Aussicht auf Erfolg geltend zu machen. Auch unter Berücksichtigung der jährlich zu erwartenden Steigerungen des Leitungsbaukostenindex verblieb für die angenommene Verzögerung von über drei Jahren ein Verlust für die VG in Höhe von mindestens 42 Mill S.

85.83.3 Lt Stellungnahme der VG hätte sie aufgrund klarer und eindeutiger internationaler Verpflichtungen die Errichtung des österreichischen Leitungsabschnittes in Angriff genommen. Die bislang nicht erfolgte Fertigstellung des italienischen und des Schweizer Astes stellten sich auf Seite der betroffenen Partner als höhere Gewalt dar, welche keinen Vertragsteil zu Schadenersatzforderungen oder Nichteinbringung seiner eigenen Leistung berechtigen würde. Außerdem bestand in Österreich die Gefahr, daß die genehmigte Trasse bei späterem Ausbau neuerlich in Frage gestellt werden könnte. Lt einer Erklärung der Schweizer EVU würde die Fertigstellung der Leitungsverbindung auf Schweizer Gebiet für 1986 erwartet.

85.83.4 Der RH erwiderte, die VG habe infolge ihrer hohen Risikobereitschaft letztlich allein die wirtschaftliche Belastung der vorzeitigen Leitungsfertigstellung auf österreichischem Gebiet zu tragen gehabt.

85.84.1 Bei der Vergabe von Stahlgittermasten, Leiterseilen, Isolatoren und Montageleistungen im Zuge des Leitungsbaus stellte die VG häufig volkswirtschaftliche vor betriebswirtschaftliche Überlegungen. Es kam öfters zu Preisverhandlungen und Auftragsteilungen auf mehrere Lieferanten, obzwar sich aufgrund von beschränkten Ausschreibungen eine Firma jeweils als Bestbieter erwiesen hatte. In den Vergabeanträgen des Vorstandes wurde auf die Notwendigkeit einer gleichmäßigen Beschäftigung der entsprechenden Fachfirmen, somit auf beschäftigungspolitische Überlegungen hingewiesen.

85.84.2 Nach Meinung des RH verstieß diese Vorgangsweise nicht nur gegen die ÖNORM A 2050, weil die preislich höher gelegenen Firmen meist gezwungen wurden, auf die Preise des Bestbieters einzusteigen, sondern hatte die überprüfte Unternehmung in einigen Fällen auch betriebswirtschaftliche Nachteile in Form doch noch überhöhter Preise hinzunehmen. Außerdem hatte die VG durch Auftragsteilungen auf bis zu sieben Lieferfirmen Verwaltungsmehraufwendungen durch schwierige Preisverhandlungen, Auftragsabwicklungen, Überwachungshandlungen, Abwicklungen beim Zahlungsverkehr usw zu tragen, die letztlich auch einen erhöhten Mitarbeiterstand in den zuständigen Abteilungen bedingten.

85.84.3 Lt Stellungnahme der VG verlange der Leitungsbau infolge seiner besonderen Gegebenheiten eine Abstützung auf mehrere fachlich geeignete Unternehmungen. Die VG hätte eine Marktausgewogenheit auf diesem Industriesektor bei Aufrechterhaltung eines ausreichenden Wettbewerbes erreichen können.

85.84.4 Der RH erwiderte, für die Leitungsbauunternehmungen kämen auch noch neun Landesgesellschaften als Auftraggeber in Betracht. Außerdem sollte die VG aus volkswirtschaftlichen Überlegungen nicht betriebswirtschaftliche Nachteile hinnehmen.

85.85.1 Bei der Bestellung von Stahlgittermasten wurde nahezu in allen Fällen das Gesamtliefergewicht mit einer Toleranz von $+/-5$ vH festgelegt. Mit großer Regelmäßigkeit kam es jedoch — fertigungstechnisch bedingt — zu Plus-Toleranzen, so daß die VG nicht nur die Mehrtonnage zu bezahlen, sondern später auch noch bei den Montagearbeiten durch die Fachfirmen das überhöhte Mastmontagegewicht finanziell abzugelten hatte. In einem Leitungsbauabschnitt ermittelte der RH aus den hier dargelegten Gründen eine Mehrbelastung für die VG von rd 5 Mill S.

85.85.2 Der RH bemängelte daher grundsätzlich diese für den Auftraggeber in aller Regel ungünstige Vertragsfestlegung. Er empfahl, unter Zuhilfenahme des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs eine Regelung mit den Stahlbaufirmen zu treffen, wonach der Auftraggeber keine Gewichtstoleranzen mehr zu bezahlen hätte, weil er ohnedies von den Montagemehrkosten wirtschaftlich getroffen werde.

85.85.3 Lt Stellungnahme der VG habe sie bisher im Hinblick auf die entsprechende ÖNORM, die in Abhängigkeit von der Profilgröße eine Gewichtstoleranz zuläßt, eine entsprechende Regelung nicht angestrebt. Es wäre anzunehmen, daß bei einer Änderung der Jahrzehnte hindurch gehandhabten Praxis die Stahlbaufirmen das entfallende Entgelt für Toleranzen betragsmäßig bereits in die Tonnenpreise einbeziehen werden. Trotz dieser Bedenken würde die VG diesem Problem in Zukunft verstärktes Augenmerk zuwenden.

Interne Revision

85.86.1 Die interne Revision der VG war zwar dem Gesamtvorstand unterstellt, allerdings mit einem zwischengeschalteten Hauptabteilungsleiter, der auch für andere Angelegenheiten zuständig war, jedoch in Fragen der internen Revision gleichfalls den beiden Vorstandsmitgliedern unterstand. Das kaufmännische Vorstandsmitglied blieb zuständig für disziplinarische Angelegenheiten der internen Revision und war auch deren Anlaufstelle.

85.86.2 Der RH hat bereits anläßlich der querschnittartigen Gebarungsüberprüfungen der Einrichtungen der Innenrevision diesen Lösungsversuch als unbefriedigend bezeichnet (TB 1981 Abs 73.5.2.2). Er empfahl daher neuerlich eine klare Ausgliederung der Innenrevision aus der Hauptabteilungsorganisation und deren eindeutige Unterstellung in allen Angelegenheiten unter den Gesamtvorstand. Grundsätzlich war jedoch festzustellen, daß die interne Revision den seinerzeitigen Empfehlungen des RH entsprechend stark ausgebaut worden ist.

85.86.3 Lt Stellungnahme der VG würde die unmittelbare Unterstellung der internen Revision zwar dem theoretischen Optimum entsprechen, das praktische Optimum wäre jedoch eher mit der derzeitigen Organisationsform erreichbar.

85.86.4 Der RH verblieb jedoch weiterhin bei der Auffassung, die von ihm dargelegte Organisation sei auf Dauer vorteilhafter.

Einkauf

85.87.1 Die VG verfügte über keine den zeitgemäßen Anforderungen gerecht werdende Lieferantenkartei, die bei kleineren Aufträgen dazu beitragen könnte, der von der Abt Einkauf beklagten Zeitknappheit weitgehend ohne Unzulänglichkeiten in der Beschaffung zu begegnen.

85.87.2 Der RH empfahl daher, eine entsprechende Lieferantenkartei ADV-unterstützt einzurichten.

85.87.3 Lt Stellungnahme der VG sei die vom RH empfohlene Lieferantenkartei bereits im Anforderungskatalog an das ADV-Softwarepaket enthalten.

85.88 Da die Bedarfsdeckung stets durch eine vom Bedarfsträger unabhängige Stelle zu erfolgen hätte, empfahl der RH, der Abt Einkauf die Federführung in sämtlichen Beschaffungsangelegenheiten zu übertragen.

Lt Stellungnahme der VG werden Maßnahmen zur Neuordnung des Beschaffungswesens derzeit überlegt.

85.89.1 Das Fehlen zusammengefaßter Richtlinien über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen hatte die Innenrevision im Jahre 1976 bemängelt. In den daraufhin im Jahre 1979 ausgearbeiteten Richtlinien verzichtete die VG jedoch auf die Festlegung der Mindestanzahl von Angeboten, die Verwendung von Werkshaftbriefen, die Wiederholung von Ausschreibungen, das Erfordernis von Eigentumsvorbehalten und die Absicherung von Anzahlungen.

85.89.2 Der RH empfahl, die gegenständlichen Richtlinien entsprechend zu vervollständigen.

85.89.3 Lt Stellungnahme der VG würden diese Anregungen im Rahmen des Projektes „Automatisierung Beschaffungswesen“ behandelt. Erforderlichenfalls würden sodann die Vergaberichtlinien angepaßt werden.

85.90.1 Wie eine Durchsicht von etwa 1 500 Einkaufsfällen ergab, lag öfter keine ausreichende Anzahl von Angeboten vor und fanden insb vor einigen Jahren ausländische Anbieter kaum Berücksichtigung. Vereinzelt erfolgte die Rechnungslegung vor der ordnungsgemäßen Bestellung, womit die VG Vertragsunsicherheiten in Kauf nahm, weiters kein Einbehalt des Hafrücklasses bzw Einbehalt von Skonto, eine zu weitreichende Auftragsteilung, keine rechtzeitige Erweiterung von Rahmenaufträgen uäm.

85.90.2 Der RH beanstandete diese Unzulänglichkeiten im Beschaffungswesen und empfahl, sie abzustellen.

85.90.3 Lt Stellungnahme der VG habe es sich bei den pauschal kritisierten Geschäftsfällen nur um solche mit geringem Auftragswert gehandelt. Bei etwa 24 000 registrierten Bestellungen wären vereinzelte Unzulänglichkeiten nicht völlig zu vermeiden gewesen.

85.91.1 Bei einem Beschaffungsfall im Gesamtwert von 30 Mill S ergab sich nach den Verhandlungen und unterschiedlichen Preisnachlässen die außergewöhnliche Tatsache, daß jeder der sieben Lieferanten sein Angebot genau auf den gleichen Umarbeitungs-Festpreis (Gußwalzdraht in Leiterseile) von 14 920 S je Tonne zurückgenommen hat. Zwei Firmen gewährten jedoch zusätzlich einen Mengenrabatt von 2 vH. Die VG teilte das Gesamtvolumen in Losgrößen von 200 bis 460 t und erteilte jedem Anbieter einen Auftrag.

85.91.2 Nach Ansicht des RH konnte der genannte einheitliche Festpreis nicht das Ergebnis eines uneingeschränkten Wettbewerbs sein. Überdies hätte eine Zweiteilung des Gesamtauftragsumfanges Einsparungen von mindestens 300 000 S bewirkt. Letztlich wäre es empfehlenswert, bei derartigen Ausschreibungen — neben den untereinander gut bekannten inländischen Bietern — auch preisgünstige ausländische Mitbewerber einzuladen.

85.91.3 Lt Stellungnahme der VG habe sie durch die Teilung des Auftrages auf mehrere Firmen einerseits einen verhältnismäßig kurzen Liefertermin und andererseits — durch Berücksichtigung der jeweiligen Fertigungskapazitäten — einen optimalen Preis erreichen können. In Anbetracht des zum damaligen Zeitpunkt gegebenen Käufermarktes habe keine Notwendigkeit bestanden, ausländische Mitbewerber in die Ausschreibung einzubeziehen.

85.92.1 Die VG ging erst in letzter Zeit dazu über, bei der Beschaffung von Aluminium-Gußwalzdraht bei mehreren Firmen anzufragen. Vorher holte sie lediglich von einem einzigen Lieferanten, der in Österreich keine Konkurrenz hatte, Angebote ein. Als sie nach einer Ausschreibung im Jahre 1983 über vier Angebote verfügte, zeigte sich, daß der Stammlieferant der Vergangenheit bei einem Auftragswert von rd 77 Mill S um rd 4,1 Mill S teurer war als der Bestbieter. Aufgrund von weiteren Nachlässen des ausländischen Bestbieters sah sich der Stammlieferant gezwungen, den Preis im Gesamtausmaß von 3,45 S je Kilogramm (insgesamt 10,2 Mill S) oder rd 12,4 vH herabzusetzen, um den Zuschlag zu erhalten.

85.92.2 Der RH sah in diesem Ergebnis die Vorteile einer Vorgangsweise nach Wettbewerbsgrundsätzen bestätigt.

85.92.3 Lt Stellungnahme der VG hätte die geänderte Lage auf dem Aluminiumweltmarkt zur Anfrage im Ausland geführt. Bedingt durch die VG-Unternehmungspolitik, bei gleichen Preisen dem inländischen Anbieter den Vorzug zu geben, sei diesem der gesamte Auftrag erteilt worden.

85.93 Weitere Beanstandungen des RH betrafen Vergaben ohne Wettbewerb bis zu mehr als 400 000 S im Zusammenhang mit der Büroeinrichtung der Generaldirektion, die nicht unbedingt erforderliche Umlackierung von sechs neuen Pkw um insgesamt rd 67 000 S, das fallweise Versäumnis, gleiche Bestellungen in einem kürzeren Zeitraum an ein und denselben Lieferanten zusammenzufassen, die Überschreitung eines Rahmenauftrages um 3,6 Mill S oder 120 vH ohne Bemühungen der VG, weitere Preiszugeständnisse zu erreichen, und einen Auftrag über rd 4,8 Mill S, dem ein außergewöhnliches, stark von anderen als kaufmännischen Gesichtspunkten gelenktes Vergabeverfahren vorausgegangen war.

Die VG bezeichnete bei der Büroeinrichtung einen Wettbewerb als nicht möglich, weiters das einheitliche Erscheinungsbild des Wagenparks als vorteilhaft, beim Rahmenauftrag eine nachträgliche Verhandlung wegen Preissenkung als aussichtslos und die „außergewöhnliche Vergabe“ vom Bemühen um volkswirtschaftliche Gesichtspunkte getragen.

Materialwirtschaft

85.94.1 Die VG verfügte im Jahre 1982 über 25 Lagerstellen mit einem Gesamtlagerwert von rd 51,4 Mill S. Für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vorratshaltung zeichneten in erster Linie die Betriebsleiter verantwortlich, bei denen im allgemeinen das Sicherheitsdenken im Vordergrund stand.

85.94.2 Nach Ansicht des RH sollte der Einfluß der kaufmännischen Abteilung „Materialwirtschaft“ auf die Vorratshaltung vergrößert werden. Ferner würde die Vereinigung der zur Zeit sachlich und räumlich getrennten Lager für den Betrieb und den Leitungstrupp gewisse Einsparungsmöglichkeiten ergeben. Wegen der erforderlichen Personalbesetzung wäre die Notwendigkeit des Bestehens von Lagern mit nur fünf bis acht Materialbewegungen am Tag zu überdenken.

85.94.3 Lt Stellungnahme der VG werde jährlich gemeinsam mit den Technikern über die Angemessenheit der Lagerbestände entschieden, um einer überdimensionierten Vorratshaltung zu begegnen. Die Trennung von Betriebs- und Leitungstrupplagern hätte sich bewährt und sei organisatorisch bedingt. Im UW Ternitz sei nach der Pensionierung des Lagerleiters an keine Nachbesetzung gedacht.

85.95.1 Die von der VG eigens für den RH erarbeiteten, sonst nicht verfügbaren Lagerkennzahlen waren, da sie nicht ausschließlich auf dem Verbrauchsmaterial und den Anlagenteilen außerhalb eines einzugrenzenden Ersatzteilbegriffs beruhten, nur sehr bedingt aussagefähig. Die im Zuge der Lagerbeobachtung angetroffenen Bestände und die Lagerbewegungen deuteten jedoch auf eine eher lange durchschnittliche Lagerdauer des Verbrauchsmaterials im weiteren Sinne hin.

85.95.2 Der RH empfahl der VG, regelmäßig entsprechende Lagerkennzahlen zu erstellen und auszuwerten.

Das Ausbaumaterial ohne weitere Verwendungsmöglichkeit wäre abzustoßen und Investitionsmaterial sollte stets bedarfsgerecht für den Zeitpunkt des Einbaus bereitstehen. Eine erste Maßnahme zur Verkürzung der Kapitalbindung beim Leitermaterial könnte eine regelmäßig zu erstellende Trommelbestandsliste darstellen.

85.95.3 Lt Stellungnahme der VG wäre eine getrennte Erfassung des Verbrauchsmaterials wegen des kleinen Anteils am gesamten Lagerbestand wirtschaftlich nicht gerechtfertigt gewesen, würde jedoch mit der Einführung der ADV-Unterstützung im Beschaffungswesen erfolgen. Ferner seien bereits die Lagerleiter bei der Ergänzung der Lagerbestände verstärkt eingebunden worden und würde im Zuge der ADV-Erweiterung die Erstellung einer umfassenden Trommelbestandsliste überlegt.

Versicherungswesen

85.96.1 Wie ein über mehr als drei Jahrzehnte (1949 bis 1982) im Verbundbereich beobachteter Schadensverlauf ergab, waren die Schadensvergütungen in den letzten 33 Jahren wesentlich geringer als der Prämienaufwand.

85.96.2 Da die Verbundgruppe zweifellos über ausreichendes Vermögen verfügt, um in gelegentlichen Schadensfällen die Instandsetzung der beschädigten Vermögensteile zu gewährleisten, erinnerte der RH an seine bereits mehrmals geäußerte Anregung, das Versicherungswesen im Bereich der Verbundgruppe zu überdenken.

85.96.3 Lt Stellungnahme der VG könnte aus derzeitiger Sicht ein Verzicht auf Versicherungsschutz aufgrund nicht kalkulierbarer Risiken zu unvorhersehbar großen Belastungen und in weiterer Folge zum Vorwurf der mangelnden Vorsorge führen. Die Möglichkeit zur Gründung einer verbundweiten Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit würde jedoch untersucht.

Personalwesen

85.97.1 Die VG richtete Ende 1973 — als hätte sie anstelle von rd 1 000 Mitarbeitern ein Vielfaches dieses Belegschaftsstandes — im Rahmen einer neuen Aufbauorganisation mit insgesamt zehn Hauptabteilungen auch eine solche für „Personalwesen und Administration“ ein. Seit Anfang 1977 stand an der Spitze dieser Organisationseinheit ein Techniker, der früher jahrelang Zentralbetriebsratsobmann der VG gewesen war. Sein Vorgänger wurde — in Verbindung mit einer sehr großzügigen Gehaltsanhebung auf monatlich 50 000 S — noch knapp vor dem pensionsbedingten Ausscheiden aus der VG zum Prokuristen ernannt.

85.97.2 Der RH hielt die Besetzung der genannten Hauptabteilung, die ohne Ausschreibung erfolgt war, mit einem Techniker anstelle eines Juristen für ungewöhnlich, wegen des Wechsels der Interessenlage auch für problembehaftet sowie schließlich auch die Bezugsfestlegung im Mittelbereich des Gehaltsbandes für einen jungen Prokuristen als unangebracht.

110

85.97.3 Lt Stellungnahme der VG hätte der genannte Hauptabteilungsleiter nicht nur rechtskundig geprägten Bereichen vorzustehen und bereits in früheren Funktionen die Fähigkeit für eine zeitgemäße Personalführung bewiesen. Führungskräfte müßten auch in der Lage sein, jede unternehmungspolitisch notwendige kontroversielle Meinung wirkungsvoll zu vertreten. Die Bezüge stünden mit der ausgeübten Funktion im Einklang.

85.98.1 Im Dienst der VG standen Ende 1982 nach Zunahmen in den letzten drei Jahren um jährlich 5,6 vH über 1 100 Mitarbeiter, um 293 mehr als 1970.

Allein in der Hauptverwaltung kam es seit 1980 zu einer Vermehrung um über 100 Dienstnehmer. Infolge der besonders starken Vergrößerung der Organisation verfügte die VG bereits über 21 Abteilungen und Referate mit weniger als 10 Beschäftigten. Die fast überall bestehenden Sekretariate waren in Einzelfällen sogar mit 2 und 3 Sekretärinnen besetzt. In drei Abteilungen waren jeweils zwei Stellvertreter bestellt.

Wo Rationalisierungsmaßnahmen Personaleinsparungen ermöglicht hätten, wie bspw in einigen auf Fernsteuerung umgestellten Umspannwerken, werden diese zT erst nach der Beendigung von Auslaufregelungen voll zum Tragen kommen. Im Umspannwerk Ybbsfeld verrichteten zB weiterhin zwei Arbeitnehmer Dienst, ein Obermeister mit einem Jahres-Bruttobezug von über 600 000 S und eine Aufwärmerin, die bemerkenswerterweise voll- und nicht teilzeitbeschäftigt war.

85.98.2 Nach Ansicht des RH wäre eine derartige Ausweitung des Personalstandes trotz der verstärkten „Konzernleitungsfunktion“ und der Vergrößerung der Aufgaben vermeidbar gewesen. In Ermangelung einer einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren umfassenden Personalplanung fehlte auch die einer solchen Vorschau im allgemeinen innewohnende Bremswirkung.

85.98.3 Lt Stellungnahme der VG hätte deren erweiterte Geschäftstätigkeit und insb die „Konzernleitungsfunktion“ ein Überdenken der Organisation notwendig gemacht. Durch den Umbau von drei Umspannwerken seien insgesamt 22 Personalplanstellen eingespart worden. Für die Personalplanung stehe bereits ein Konzept in Beratung.

85.99 Angesichts der Tatsache, daß in der VG insgesamt 145 Personen miteinander eng verwandt sind, äußerte der RH Bedenken hinsichtlich der möglichen Befangenheit bzw Unvereinbarkeit und empfahl, in Hinkunft bei Einstellungen ausschließlich auf die Fähigkeiten der Bewerber Rücksicht zu nehmen. In einem besonderen Fall war eine Familie in der Hauptverwaltung bereits mit fünf Angestellten vertreten. Bemerkenswert erschien dem RH ferner der rasche Aufstieg von einzelnen Verwandten in der Unternehmung.

Lt Stellungnahme der VG achte sie bei der Aufnahme von Verwandten, für die es einer besonderen Genehmigung seitens des Vorstandes bedürfe, darauf, daß keine Interessenkollisionen eintreten.

85.100.1.1 Vom Gesamtpersonalaufwand im Jahre 1982 von rd 573 Mill S entfielen rd 434 Mill S auf Löhne und Gehälter, 69 Mill S auf gesetzliche soziale Abgaben, 46 Mill S auf gesondert ausgewiesene freiwillige soziale Leistungen an die aktiven und im Ruhestand befindlichen Dienstnehmer sowie 24 Mill S auf vertragsbedingte Pensionszahlungen.

85.100.1.2 Der Durchschnittsbezug (ohne an die Dienstnehmer nicht direkt zurechenbare Bestandteile des freiwilligen Sozialaufwandes) der aktiven Angestellten kraft Gesetzes betrug 38 600 S, jener der Angestellten kraft Vertrages 23 200 S zwölfmal im Jahr. In der österreichischen Industrie betragen dagegen die entsprechenden Bezüge nur 23 300 S bzw 14 100 S.

85.100.1.3 Den Gesamtjahresleistungen von 390 000 S je Kopf bei der VG standen Personalaufwendungen in verstaatlichten Großunternehmungen, Banken, in der Elektro- und chemischen Industrie usw von lediglich 200 000 bis 265 000 S gegenüber. Dieser Unterschied war trotz abweichender Personalstruktur — die VG verfügte bei einem Gesamtstand von 670 Angestellten über 373 Akademiker und Maturanten — und trotz Verpflichtungen besonderer Art bemerkenswert hoch.

85.100.1.4 Etwa 33 vH oder 370 Dienstnehmer verdienten zwölfmal im Jahr mehr als 35 000 S und etwa jeder achte Mitarbeiter mehr als 50 000 S. 25 von 670 Angestellten bezogen mehr als 1 Mill S. Dieser Personenkreis wird aber bereits in allernächster Zukunft auf über 40 Dienstnehmer anwachsen. Zu den besonders großzügigen Entgelten zählten der Monatsgrundbezug mit Pauschalen in Gesamthöhe von monatlich 76 200 S des Leiters eines Umspannwerkes (vierthöchste Unternehmensebene), die rd 65 300 S an einen Abteilungsleiter mit fünf Mitarbeitern, die rd 45 900 S an einen Sachbearbeiter, die 26 200 S an einen Bürogehilfen und die 39 000 S an einen jüngeren Mitarbeiter in der ADV-Abteilung. Der Monatsgrundbezug eines bestimmten Dienstnehmers in der Gehaltsverrechnung betrug 29 300 S, eines Tischlers 20 900 S, eines Sachbearbeiters in der Buchhaltung 33 000 S, einer Vorstandssekretärin

28 500 S, eines Pkw-Chauffeurs 30 500 S, eines Magazineurs 23 600 S, eines Obermeisters 43 200 S und schließlich der einer Küchenhilfe 18 500 S.

85.100.1.5 In mehreren Fällen stiegen die Bezüge schnell und großzügig. So etwa hat sich bei einem 45jährigen Dienstnehmer das Gehalt von 1970 bis Ende 1983 nach insgesamt 18 Anhebungen auf rd 74 000 S verzehnfacht. Bei einem 32jährigen Angestellten ist binnen vier Jahren ein Anstieg um knapp 80 vH auf 44 000 S eingetreten.

85.100.1.6 Bei den Angestellten kraft Vertrages sorgte ein äußerst großzügiges Bezugsschema (15 Biennalsprünge je Bezugsgruppe) Ende 1982 für Stundenlöhne von nicht weniger als bis zu 134 S. In der Industrie erreichte dagegen die bestbezahlte Gruppe (Facharbeiter) samt regelmäßigen lohnartigen Zulagen im Durchschnitt nur 75 S. Die Überzahlungen lagen nicht selten bei über 50 vH, in Einzelfällen bei bis zu 90 vH.

85.100.1.7 Zusätzlich zu den sehr hohen Grundbezügen gewährte die VG noch weit über dem Durchschnitt liegende soziale Vergünstigungen, welche die eingangs erwähnten monatlichen Leistungen an die aktiven Dienstnehmer auf insgesamt rd 42 100 und 26 800 S erhöhten. Um welche Größenordnung es sich insgesamt handelte, zeigte die Tatsache, daß in einigen Gebieten Österreichs der monatliche Durchschnittsbezug im Jahre 1982 nur bei etwa 10 500 S lag. Darüber hinaus verfügten die Dienstnehmer der VG über sehr sichere Arbeitsplätze, erfreuten sich einer großzügigen Pensionszuschußregelung und hatten bis in die jüngste Vergangenheit mit mindestens 24 Tagen wesentlich mehr Urlaub als der Großteil der übrigen Arbeitnehmer Österreichs.

85.100.1.8 Besonders deutlich kam die Besserstellung der VG-Belegschaft auch zum Ausdruck, als im Jahre 1982 die Verrechnungssätze für Leistungen innerhalb der Verbundgruppe neu festgelegt wurden. Die Verantwortungsträger standen nämlich vor der Notwendigkeit, den ins Auge gefaßten, auf einer Vollkostenrechnung beruhenden Zuschlag von 194 vH auf den Grundbezug auf 109 vH abzusenken.

85.100.2 Der RH erachtete das Einkommensniveau bei der VG im Vergleich zum allgemeinen Standard der Bezüge in Österreich als sachlich nicht gerechtfertigt. Er empfahl daher der überprüften Gesellschaft, die in der jüngsten Vergangenheit gesetzten Einsparungsaktivitäten weiter fortzusetzen. So kürzte die VG die Prämien aufgrund von Leistungen für Tochtergesellschaften bzw schaffte sie zT gänzlich ab, versuchte die Bezüge der Betriebsleiter zu verringern, setzte eine Reform der Pensionszuschußregelung durch (zukünftige Kostenverminderung 20 vH), zeigte bei gewissen Umstufungen größere Zurückhaltung, bemühte sich, die Überstunden herabzusetzen und verzichtete erstmals auf die sofortige volle Anpassung des Bezugsanstieges der Angestellten kraft Gesetzes an die höhere Anhebung bei den Angestellten kraft Vertrages.

Nach Meinung des RH sollte die VG folgende vordringliche Maßnahmen setzen: den Personalstand auf das betriebsnotwendige Mindestmaß zurückführen, das firmeninterne Bezugsschema im Sinne größerer Sparsamkeit neu regeln, auf den Ausgleich in der Bezugsentwicklung zwischen den beiden Angestelltengruppen verzichten, bei den Ein- und Umstufungen strengere Maßstäbe anlegen, die Zulagen und Prämien einschränken bzw zT abschaffen, die Überzahlungen verkleinern, die Bekleidungs- und Telefonzuschüsse drastisch herabsetzen, die Leistungen aufgrund des Stromdeputats, der Stromverbrauchszuschüsse und der Werksfürsorge (Kinderzulage, Haushaltszulage usw) einfrieren, die Beiträge zur Zusatzkrankenversicherung abwälzen, ungerechtfertigt hohe Einstellgehälter vermeiden, die Anzahl der Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen (38 Ende 1983 gegenüber 19 im Jahre 1970), die einschließlich Tantiemen im Ausmaß von Jahresbezügen von Normalverdienern (bis zu 160 000 S je Kopf) auf bis zu 17 bzw 18 hohe Monatsgehälter kommen konnten, absenken und die Gleitzeitregelung reformieren.

85.100.3 Lt Stellungnahme der VG mache ihre besondere Aufgabenstellung und Beschäftigungsstruktur einen Vergleich mit anderen Industrieunternehmungen nicht ohne weiteres möglich. Ferner wären die Verschiedenartigkeit der jeweils geltenden Kollektivverträge, der Wirtschaftslage, der Wertschöpfung und der regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der Vorwurf, aufgrund der Monopolstellung einen Preisbildungsvorteil zu besitzen, sei nicht zutreffend, weil die Elektrizitätswirtschaft der Kontrolle durch die Preisbehörde unterliege. Wie das Schicksal der Kernkraftwerks-Arbeitnehmer zeigte, reiche die Sicherheit der Arbeitsplätze auch nicht an pragmatisierte Dienstverhältnisse heran.

85.101.1.1 Im einzelnen war der Anteil der in den hohen Verwendungsgruppen V und VI (Grundgehalt Ende 1982 zwischen 18 700 und 41 700 S) eingestuftten Angestellten kraft Gesetzes mit knapp 36 vH sehr groß, weil er eigentlich etwa 265 leitender Stellungen bedurft hätte. Ferner war der Stand von 128 Angestellten kraft Vertrages in der höchsten Bezugsgruppe (I) hoch. Vier Angestellte eines mit nur 23 Dienstnehmern besetzten Umspannwerkes erhielten einstufigsbedingt überhöhte Grundgehälter zwischen knapp 27 000 S und 61 000 S.

85.101.1.2 Einem Juristen wurde ein rd 6 000 S über dem üblichen Einstellgehalt liegender Anfangsbezug gewährt und zugesagt, monatlich 25 Überstunden leisten zu dürfen. Dienstnehmer aus einer aufgelöster VG-Beteiligung wurden bei Übernahme in die VG äußerst großzügig eingestuft. Zum Problem wurde das gegebene Versprechen an einen ausgeschiedenen Mitarbeiter, ihn später wieder einzustellen und die Prokura zu erteilen.

85.101.1.3 Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte wurden von 60 bis 176 bzw 37 bis 76 vH überzahlt und sie erreichten monatliche Grundbezüge von bis zu 102 000 S. Im Vergleich zum Stundensatz von Zivilingenieuren (etwa 400 S) entstanden Stundenkosten von 600 S eines bestimmten Diplomingenieurs der VG mit Handlungsvollmacht. Der teilzeitbeschäftigte Betriebsarzt erhielt (für 54 Monatsstunden) ein Entgelt von 28 900 S 14mal im Jahr sowie auch noch die gesamten Krankenzusatzversicherungsprämien in Höhe von 8 800 S im Jahr bezahlt. Funktionszulagen von insgesamt 150 000 S je Monat erhielten 53 Dienstnehmer, davon rd 38 000 S 14mal ein bestimmter Prokurist und 4 000 S je Monat ein anderer Dienstnehmer, der gar keine zusätzliche Funktion ausübte.

85.101.1.4 Die durchschnittliche Prämienleistung je Dienstnehmer erreichte knapp 19 000 S im Jahr (Gesamtaufwand 1982 rd 20,3 Mill S). Einem bestimmten Angestellten wurden nicht weniger als 194 000 S (1979) und rd 288 000 S (1980) ausbezahlt. Die Treueprämie (Gesamtaufwand 1982 rd 12,3 Mill S) wurde bereits nach einer Unternehmungszugehörigkeit von fünf Jahren gewährt und weiter so gesteigert, daß Mitarbeiter mit 20 Dienstjahren über einen 15. Monatsgehalt verfügten.

85.101.1.5 Die Gleitzeitregelung der VG ermöglichte einen Ausgleich einer regelmäßigen minimalen täglichen längeren Anwesenheit am Arbeitsplatz durch insgesamt acht zusätzliche Freizeittage und konnte in der Folge in Einzelfällen zu einem Gesamturlausausmaß von nahezu acht Wochen führen.

85.101.1.6 Der bestbezahlte Prokurist (Grundbezug Ende 1983 rd 102 000 S) erhielt durch drei Jahre einen Hotelkostenzuschuß von monatlich 1 500 S, während ein Handlungsbevollmächtigter (Grundbezug rd 50 000 S) zeitweise 4 400 S je Monat an Quartierkosten (derzeit 2 696 S auf unbefristete Dauer) bekam. Wenn die VG für diese Dienstnehmer von Beginn an Wien als Dienstort festgelegt hätte, wäre ihr allein im zweiten Fall ein Aufwand von bereits etwa einer Viertelmillion Schilling erspart geblieben.

85.101.1.7 Arbeitsbekleidung erhalten insgesamt rd 200 Personen, Bekleidungszuschüsse von 3 250 S jedes zweite Jahr weitere 90 Dienstnehmer sowie eine jährliche Bekleidungszulage von 2 500 S die Vorstandssekretärinnen.

85.101.1.8 Aufgrund der dienstlichen Benützung von privaten Fernsprechan Schlüssen werden Zuschüsse zwischen 60 und 370 S je Monat (Gesamtaufwand im Jahr über 300 000 S) gewährt.

85.101.1.9 Die VG übernahm Kosten von rd 18 700 S für ein Seminar, das eine Vorstandssekretärin in London besuchte. Dieselbe Sekretärin nahm nur einen Monat später erneut an einem Seminar in Zürich teil, um Englisch zu lernen. Der Aufwand ohne Semingebühr betrug 8 200 S.

85.101.2 Der RH beanstandete diese großzügigen Leistungen, die von den heimischen Stromabnehmern getragen werden müssen. Er empfahl, nicht zuletzt auch aus Besorgnis über die künftige Finanzierbarkeit des außergewöhnlich hohen Personal- und Sozialaufwandes wirksame Einsparungen ins Auge zu fassen.

85.101.3 Lt Stellungnahme der VG erklärte sie sich bemüht, die Umstufungspraxis stärker an die Kollektivvertragsbestimmungen heranzuführen. Die Überzahlungen müßten auf längere Sicht absinken, weil das innerbetriebliche Bezugsschema ab 1. Juli 1984 für Neueintretende keine Gültigkeit mehr besitze. Bei der Aufnahme von Fachkräften mit Spezialkenntnissen hätten die Bezüge im bestehenden VG-Lohn- und Gehaltsrahmen oftmals nicht ausgereicht. In allen Fällen überhöhter Einstellgehälter habe sich die Bezugsfestsetzung an der arbeitsmarktpolitischen Lage ausgerichtet. Bei den übernommenen Angestellten der genannten VG-Beteiligung habe es sich um hochqualifizierte Fachkräfte gehandelt, die bereit waren, zT sehr beträchtliche finanzielle Einbußen in Kauf zu nehmen. Die Bezüge der Prokuristen enthielten auch das Entgelt für Vorstands- bzw Geschäftsführertätigkeiten in VG-Beteiligungen. Bei der Bestellung eines neuen Betriebsarztes werde ein außerhalb der VG ausgearbeiteter Musterwerkvertrag herangezogen werden. Funktionszulagen bewirkten wegen des Verzichts auf hauptberufliche Bestellungen eine Einsparung.

Die Tantiemen an die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten hätten bereits eine Kürzung von 10 bis 20 vH erfahren. Die gegenwärtige Anzahl von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sei zwar überprüfungswürdig — so werde die Einsparung von zwei Hauptabteilungsleitern erwogen —, jedoch nicht übermäßig. Gleitzeitregelungen gereichten in Summe immer zum Vorteil der Unternehmung, wobei die Einteilung der dienstfreien Tage bzw Stunden ausnahmslos der Zustimmung des Vorgesetzten bedürfe. Die vom RH angeregte Einschränkung von Begünstigungen sei zwar grundsätzlich zT in die Wege geleitet worden, die Durchführung erweise sich jedoch infolge von zumeist arbeitsvertraglich begründeten Rechtsansprüchen als sehr schwierig.

Sozialer Zusatzaufwand

85.102.1.1 Im Jahre 1982 ergab sich für die VG aus der Summe aller dem freiwilligen sozialen Zusatzaufwand zuzählbaren Leistungen eine finanzielle Gesamtbelastung je Dienstnehmer von nahezu 115 000 S. Die freiwilligen Sozialaufwendungen erreichten einen Anteil an den Gesamtarbeitskosten von rd 22 vH. Der entsprechende Anteil in der Industrie betrug dagegen nur rd 5 vH.

85.102.1.2 Die vorangeführte Kopfquote umfaßte Pensionszuschüsse (rd 43,8 Mill S), Kosten der Werkswohnungen (14,8 Mill S), verschiedene Geldzuwendungen, wie Jubiläumsprämien und Geschenke, Treueprämien, Zuwendungen an Präsenzdienler, freiwillige Mutterschutzleistungen (13,9 Mill S), sonstige Sonderleistungen wie Essenszuschüsse, bezahlte Pausen, Umzugszuwendungen, Einkauf für das Personal, Zusatzurlaub, Zinsenaufwand für Darlehen an Dienstnehmer (rd 10 Mill S), Kosten der Werksverpflegung (8,6 Mill S) und Aufwendungen für den Unterstützungsfonds sowie für die Zusatzkranken- und Unfallversicherung (insgesamt 8 Mill S). Ferner enthielt sie die Kosten für die Urlaubsheime sowie die Urlaubszuschüsse (Sporthotel Kaprun, Bergheim Präbichl, Urlaubsaktionen an der Adria samt Fahrtkostenzuschüssen) von 6,9 Mill S, die Leistungen aufgrund des Stromdeputats und der Stromverbrauchszuschüsse von 6 Mill S und im Bereich der Werksfürsorge (Kinderzulage, Haushaltszulage, Hochzeits- und Geburtenbeihilfe usw) von 4,3 Mill S sowie den Aufwand für Trennungsgelder und Familienheimfahrten, Umzugsbeihilfen, Arbeitskleidung, gesundheitliche Betreuung und Mietenzuschuß von rd 3 Mill S.

85.102.2 Der RH bemängelte die hohen Leistungen der VG im Bereich des sozialen Zusatzaufwandes. Als erstes Anzeichen dafür, daß auch in der VG bereits ein gewisses Umdenken erfolgte, faßte der RH die Neuregelung der Firmenpensionszuschüsse im Jahre 1982 auf, die mit größeren Einsparungen, uzw geplanten 20 vH, verbunden war.

85.102.3 Lt Stellungnahme der VG sei sie in Zeiten der Hochkonjunktur — trotz der gewährten und heute vom RH kritisierten „fringe benefits“ — zT weit vom wesentlich höheren Bezugsniveau der Industrie entfernt gewesen. Bedingt durch das österreichische Arbeitsrecht falle es grundsätzlich schwer, Vergünstigungen abzubauen, ohne einen Rechtsbruch zu begehen.

85.103.1.1 Im einzelnen wurden in der Werksküche täglich zwei verschiedene Menüs bereitgestellt, von den Dienstnehmern aber nicht einmal — wie dies ansonsten üblich ist — ein Teilnehmerbeitrag in Höhe des Materialeinstandspreises (etwa 20 S) eingehoben, sondern nur 11 S je Menü, so daß sich der Firmenzuschuß auf über 50 S je Portion belief.

85.103.1.2 Auch bei Betriebsleitern mit Monatsgrundbezügen von bis zu 76 000 S verzichtete die VG auf die Verrechnung von Miet- und Betriebskosten für die Benützung von Werkswohnungen.

85.103.1.3 Ungeachtet der durchgeführten Neuregelung sind auch in Zukunft fallweise überaus großzügige Firmenpensionsleistungen, hauptsächlich an leitende Angestellte, von bis zu über 50 000 S möglich.

85.103.1.4 Im Jahre 1982 hatte die VG im Sporthotel Kaprun eine Kostenbelastung von etwa 440 S je Person und Aufenthaltstag zu tragen. Mit dem Gesamtantritt des Sporthotels hätte die VG, bei einem angenommenen durchschnittlichen Vollpensionspreis von 500 S pro Tag, jedem einzelnen der über 1 000 Mitarbeiter einen zwölf-tägigen Ferienaufenthalt nach freier Wahl finanzieren können.

85.103.1.5 Die VG trug zur Gänze die freiwillige Krankenzusatzversicherung (Jahresaufwand rd 7,3 Mill S) für die Belegschaftsmitglieder samt Ehegattinnen und großzügigerweise auch für Pensionisten und deren Ehefrauen.

85.103.1.6 Für die sogenannte Kinderweihnachtsaktion wendete die VG im Jahre 1982 630 000 S auf, wobei nicht einmal auf die sozialen Verhältnisse der Empfänger Rücksicht genommen wurde.

85.103.2 Der RH bezeichnete die vorangeführten freiwilligen Leistungen als unangemessen großzügig und empfahl, umfangreiche Sparmaßnahmen zu setzen sowie neue Vergünstigungen streng zu vermeiden.

85.103.3 Lt Stellungnahme erklärte sich die VG bemüht, bei der Werksküche, ungeachtet des Bestehens einer nicht kündbaren Vereinbarung, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die vollen Materialkosten ersetzt zu bekommen. Die Werkswohnungen halte sie aus Gründen der raschen Erreichbarkeit der Dienstnehmer in Störfällen, der Mobilität der Arbeitnehmer und der abgelegenen Standorte der Umspannwerke für notwendig. Bei einer Verrechnung von Benützungsgebühren bestünde die Gefahr, daß gleichzeitig die im Mietengesetz enthaltenen Beschränkungen für den Vermieter zum Tragen kommen. Die Bemühungen, freigewordene Objekte raschest möglich abzustößen, würden fortgesetzt. Die angeführte Leistung von 50 000 S als Firmenpension könne nur einen Sondervertragsinhaber betreffen. Seit dem Jahre 1981 würden im Sporthotel Kaprun durch einen wirtschaftlicheren Waren-

Personal- und Betriebsmitteleinsatz laufend bessere Betriebsergebnisse erzielt. Zur Senkung des Aufwandes für die Krankenzusatzversicherung sei eine Beteiligung der Pensionisten an der Prämie eingeführt worden und werde bei den aktiven Dienstnehmern eine Aufwandsbegrenzung erwogen.

Verwaltungsaufwand

85.104.1.1 Bei den Reisekosten wurde in einigen Fällen ein hoher Nächtigungsaufwand, sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsreisen, verrechnet. Den Dienstnehmern war es aber auch möglich, bei Dienstreisen innerhalb des Wiener Gemeindegebietes Reisekosten geltend zu machen, die bis zu 430 S im Tag ausmachten.

85.104.1.2 Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Neubau des Verwaltungsgebäudes reisten mehrere Personen nach Nordamerika, um die Architektur, Büroplanung sowie Organisation zu studieren (Kosten rd 142 000 S).

85.104.2 Der RH beanstandete die großzügige Spesenverrechnung und vermeinte, daß es im zuletzt angeführten Falle wirtschaftlicher gewesen wäre, ähnliche Bauwerke in Mitteleuropa zu besichtigen.

85.104.3 Lt Stellungnahme der VG würden häufig Hotels mit Konferenzräumen in einem entsprechenden Rahmen benötigt. Der Anspruch auf Reisekosten im Wiener Raum gehe auf eine ursprünglich kollektivvertragliche Regelung zurück. Die Nordamerikareise hätte entscheidende Erkenntnisse gebracht.

85.105.1 Die Aufwendungen für Werbung, Spenden und Veröffentlichungen stiegen von 4,5 Mill S (1979) auf 15,8 Mill S (1982).

85.105.2 Der RH beanstandete dieses starke Ansteigen und insb die Einschaltung größtenteils wenig aussagefähiger Werbetexte auch in politischen Parteien nahestehenden Printmedien.

85.105.3 Lt Stellungnahme der VG erschiene es ihr zielführend, in Veröffentlichungen auch die Zielgruppe „politische Mandatäre und Entscheidungsträger“ anzusprechen.

85.106.1 Beim Repräsentationsaufwand fielen die teilweise hohen Ausgaben sowie die Verteilung großzügiger Geschenke auf.

85.106.2 Der RH erachtete vor allem Aufwendungen für Verabschiedungen und Geburtstage von Mitgliedern des AR, Vorstandsmitgliedern, Auftragnehmern, Presse-, Behörden- und Arbeitnehmervertretern sowie politischen Funktionären als nicht mit dem Sparsamkeitsgrundsatz vereinbar und empfahl, die Repräsentationsaufwendungen auf ein Mindestmaß zu verringern.

85.106.3 Lt Stellungnahme der VG sei angesichts ihrer Größe, ihres Aufgabenbereiches sowie ihrer führenden Stellung in der Verbundgruppe ein Mindestmaß an Repräsentationsverpflichtung unverzichtbar.

85.107 Beim Fuhrpark kritisierte der RH die hohe Hubraumklasse des Pkw des Generaldirektors als über der für Bundesminister maßgeblichen gesetzlichen Grenze gelegen sowie die Übung, den Prokuristen einen Pkw samt Fahrer für Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Dienstort zur Verfügung zu stellen.

Lt Stellungnahme der VG seien Überlegungen im Gange, die Benützungsmöglichkeit von Pkw durch Prokuristen weiter einzuschränken.

Vorstandsangelegenheiten

85.108 Von der Zeit der letzten Gebarungsüberprüfung bis November 1978 bestand der Vorstand der VG aus vier Mitgliedern. Anschließend setzte er sich aus drei Personen zusammen und ab 1979 wurde mit zwei Vorstandsmitgliedern das Auslangen gefunden. Diese Verringerung hat sich nach den Feststellungen des RH bewährt.

85.109.1.1 Die Bezüge der Vorstandsmitglieder der VG lagen im oberen Bereich des in der verstaatlichten Industrie Österreichs üblicherweise gezahlten Entgelts.

85.109.1.2 Die im Zusammenhang mit dem hohen Bezugsniveau der Mitarbeiter anfangs der achtziger Jahre einsetzende Diskussion in der Öffentlichkeit über einen Privilegienabbau in der verstaatlichten Elektrizitätswirtschaft Österreichs führte zu entsprechenden Auseinandersetzungen innerhalb der Direktorenkonferenz der Verbundgruppe. Unter Hinweis auf die im letzten Jahrzehnt im Verhältnis zu den Arbeitnehmern geringere Steigerung der Vorstandsbezüge gelangte die Direktorenkonferenz 1982 zu der Ansicht, daß es im Vorstandsbereich „nichts zu kürzen gäbe“.

85.109.2 Ohne die Höhe der Bezüge der Vorstandsmitglieder der VG in Anbetracht ihrer unternehmerischen Führungstätigkeit innerhalb der Verbundgruppe zu kritisieren und den Einsparungserfolg durch die Verringerung eines viergliedrigen Vorstandes auf zwei Mitglieder gering achten zu wollen, sah der RH das vermeintliche Mißverhältnis in der Bezugshöhe gegenüber den Mitarbeitern als von den Vorständen aufgrund jahrzehntelang gewährter Zugeständnisse selbst verursacht an. Andererseits dürfe von den Mitarbeitern und ihren Vertretern kaum Verständnis für die vom nunmehrigen Vorstand gesetzten Einsparungsbemühungen auf dem Personalsektor zu erwarten sein, wenn die Vorstandsmitglieder nicht selbst wirksamer mit entsprechendem Beispiel vorgehen. In diesem Zusammenhang erschien die Wahl des Zeitpunktes — nämlich 1982 — zur Festlegung einer „fiktiven Bauprämie“ von 80 vH eines Monatsbezuges in einem Vier-Jahres-Rhythmus als besonders nachteilig.

Der RH empfahl daher, entsprechende Einsparungsschwerpunkte, beginnend bei der Spitze der Verbundgruppe, zu setzen.

85.110 Insgesamt schieden im Betrachtungszeitraum sieben Vorstandsmitglieder aus, wobei zwei von ihnen während ihrer aktiven Zeit verstarben.

85.111.1.1 Von Mitte 1965 bis Mitte 1968 war ein Sektionschef i. R. als Vorstandsmitglied bei der VG tätig. Der seinerzeitige Vertrag sah schon bei Beendigung der dreijährigen Vorstandstätigkeit eine Abfertigung im Ausmaß eines Jahresbezuges vor. Aus diesem Titel wurden 912 300 S an den Genannten ausbezahlt. Außerdem genehmigte ihm der AR noch zusätzlich drei Monatsbezüge in Höhe von 138 000 S, uzw für seine langjährige Tätigkeit als Beamter des damaligen Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau „im Interesse der Elektrizitätswirtschaft“.

85.111.1.2 Ende 1970 wechselte ein Vorstandsmitglied zur ÖIAG, obzwar sein Vertragsverhältnis noch bis Ende April 1971 lief. Demnach bestand kein Rechtsanspruch mehr auf die Zuerkennung der vertraglichen Abfertigung. Im Hinblick auf seine Verdienste gewährte ihm jedoch der AR eine freiwillige Abfertigung von 23 Monatsbezügen in Höhe von knapp 1,3 Mill S.

85.111.2 Der RH kritisierte die großzügige Gewährung von freiwilligen Abfertigungen.

85.111.3 Lt Stellungnahme der VG hätte die Gewährung der freiwilligen Abfertigung auf einer im Bereich der gesamten verstaatlichten Industrie mit Billigung des zuständigen Ressortministers gehandhabten Praxis beruht. Nach Ende des Jahres 1971 seien keine freiwilligen Abfertigungen mehr gewährt worden.

85.112.1 Vom 1. August 1968 bis 31. Juli 1971 war ein Fachmann aus dem Bereich des Bauwesens als Vorstandsmitglied in der VG tätig. Da dieser nicht in seine Funktion hineinwuchs, wurde der Vorstandsvertrag zeitgerecht gekündigt. Aufgrund der Vertragslage mußte die VG schon nach drei Jahren einen Abfertigungsanspruch in Höhe eines Jahresbezuges befriedigen, der im Jahre 1971 mit rd 896 000 S die überprüfte Unternehmung belastete.

Darüber hinaus bestand eine Zusatzvereinbarung, aufgrund derer das Vorstandsmitglied noch nach seinem Ausscheiden das Recht hatte, auf der Grundlage der Gehalts- und sonstigen Bedingungen eines höchstrangigen Prokuristen der VG weiter bei der Gesellschaft tätig zu bleiben. Da der AR diese Weiterbeschäftigung für nicht zweckmäßig erachtete, wurde der Genannte für die restliche aktive Dienstzeit, das waren immerhin vier Jahre und sieben Monate, als Konsulent im Zivilingenieurbereich herangezogen und erhielt Honorarnoten von insgesamt 1,4 Mill S vergütet.

Da weiters vertraglich noch 37 Vordienstjahre zugebilligt und schon nach drei Jahren Ruhebezüge gewährleistet worden waren, trug die VG ab 1977 noch monatlich 65 vH seines letzten Monatsbezuges. Im Jahre 1983 belief sich die Firmenpension, unter Berücksichtigung einer ebenfalls vereinbarten Gleitklausel, auf rd 54 000 S monatlich.

85.112.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise bei Abschluß dieses Vertrages, der keineswegs ausgewogen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelte, sondern eher der Versorgung des begünstigten Vorstandsmitgliedes gedient hatte. Weiters beanstandete der RH die ungeachtet nicht ausreichender Eignung des damaligen Vorstandsmitgliedes erfolgte Gewährung von höchstmöglichen vier Monatsgehältern als Remuneration durch den AR.

85.112.3 Lt Stellungnahme der VG seien seit diesem Fall die Vorstandsverträge in der Weise abgeändert worden, daß grundsätzlich erst nach einer fünfjährigen Vorstandsdienstzeit ein Anspruch auf Abfertigung und nach einer Verlängerung über den Fünf-Jahres-Zeitraum hinaus ein Anspruch auf Ruhebezug entstehe.

116

85.113.1 Mitte 1973 trat der damalige langjährige Generaldirektor in den Ruhestand. Die Gesamt- abfertigung, einschließlich einer freiwilligen Abfertigung in Höhe von rd 2,1 Mill S, belief sich auf etwa 3,53 Mill S. In den letzten zwölf Monaten seiner aktiven Dienstzeit erhielt der Genannte insgesamt 63,4 Monatsbezüge (rd 5,46 Mill S), einschließlich Abfertigungen, Funktionszulage, Bundeslastverteilerzulage, Unfallprämien, Haushalts- und Firmenkinderzulage, Krankenzusatzversicherung, Remunerationen, Dienstgeber- und Dienstnehmerjubiläum sowie einer Treueprämie.

85.113.2 Der RH bemängelte diese außergewöhnlich hohe finanzielle Begünstigung des ausgeschiedenen Generaldirektors. Auf der Grundlage des damaligen monatlichen Durchschnittseinkommens in Österreich wären 61 Jahre Berufstätigkeit erforderlich gewesen, um seine Jahresverdienstsumme zu erreichen.

85.114.1 Die Versorgungsbezüge der im Ruhestand befindlichen Mitglieder des Vorstandes waren nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert, sollten sich jedoch grundsätzlich in ihrem Hundertsatz nicht ungünstiger verändern als die Pension eines Sektionschefs in der höchsten Gehaltsstufe. Auf diese Weise wurde dem genannten Personenkreis zwischen den Erhöhungsterminen der Bezüge der öffentlich Bediensteten auch die jeweilige Verbraucherpreisindexsteigerung abgegolten und zu den Erhöhungstichtagen der Beamtenpension kam dann jener Hundertsatz zum Tragen, mit dem den öffentlich Bediensteten die in der Zwischenzeit nicht abgegoltene Geldwertminderung nachträglich gutgebracht wurde. So konnte bspw der vorerwähnte Generaldirektor innerhalb von zwölf Monaten ab Juli 1973 seine Pension um rd 19 vH erhöhen.

85.114.2 Der RH empfahl daher — ungeachtet der von der VG in der Zwischenzeit vorgenommenen Aliquotierung der Steigerungen —, diese kombinierte Wertsicherungsklausel beim Abschluß neuer Verträge fallen zu lassen und auf die einer öffentlichen Unternehmung eher entsprechende alleinige Wertsicherung auf der Grundlage einer Beamtenpension überzugehen. Außerdem wäre eine Beitragsleistung zur hohen Firmenpension der Vorstandsmitglieder in der Größenordnung von 5 bis 10 vH des monatlichen Aktivbezuges zu überlegen.

85.115.1 Im November 1978 bzw im September 1979 starben zwei Generaldirektoren der VG während ihrer aktiven Dienstzeit. Zusätzlich zu sämtlichen vertraglichen Leistungen hatte die überprüfte Unternehmung im ersten Fall 58 Werkstage und im zweiten 100 Werkstage an Urlaubsrest in der Gesamthöhe von rd 1,2 Mill S abzugelten.

85.115.2 Der RH regte an, der AR möge künftig darauf achten, daß die Mitglieder des Vorstandes, schon aus Rücksicht auf ihre Gesundheit, den ihnen zustehenden jährlichen Erholungsurlaub in Anspruch nehmen.

85.116.1 Bei einer Lohnsteuerprüfung durch die Finanzbehörden stellte sich die Rechtsansicht der überprüften Unternehmung als irrig heraus, wonach 100 vH der gesetzlichen Abfertigung an Vorstandsmitglieder als steuerlich begünstigt anzusehen wären. Die VG mußte daher anfangs August 1982 rd 472 000 S als zu wenig entrichtete Lohnsteuer für die an die Witwe des im November 1978 verstorbenen Generaldirektors ausbezahlte Abfertigung nachzahlen. Da die Empfängerin der überhöht ausbezahlten Abfertigung keinen Rechtsanspruch auf den gutgläubigen Verbrauch des Mehrbetrages hatte, forderte die VG die genannte Summe von der Witwe zurück. Nach entsprechenden Verhandlungen erklärte sich die VG entgegenkommender Weise bereit, einer Rückzahlung in 60 Monatsraten zuzustimmen, wobei ihre Nettopension den Betrag von 35 000 S nicht unterschreiten sollte, um Härten zu vermeiden.

85.116.2 Der RH bemängelte dieses äußerst entgegenkommende Verhalten der VG gegenüber der Nutznießerin des Berechnungsirrtums, weil deren Gesamtabfertigung nach dem Tode ihres Gatten wie auch die Gesamtversorgungsbezüge eine einmalige Abstattung der Lohnsteuernachzahlung gestattet hätten.

Der von der VG zu tragende Zinsenverlust durch die langfristige Rückzahlung beläuft sich auf etwa 100 000 S.

85.117.1 Im Jahre 1976 hatten der damalige Generaldirektor und sein damaliger Stellvertreter, als Geschäftsführer der Dampfkraftwerke Korneuburg GesmbH, auch eine Baufertigstellungsprämie von je 90 000 S erhalten.

Mitte des Jahres 1978 erhielt der jetzige Generaldirektor-Stellvertreter einen zinsenlosen Kredit von 200 000 S für Instandsetzungsarbeiten an seinem Wiener Wohnhaus genehmigt.

85.117.2 Der RH kritisierte die Ausbezahlung einer Baufertigstellungsprämie, weil die erwähnten beiden Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer bei der genannten Gesellschaft

ohnedies monatlich eine Funktionszulage bezogen hatten. Zinsenlose Kredite sollten an Vorstandsmitglieder nur in echten Notfällen gewährt werden.

85.117.3 Lt Stellungnahme der VG sei der für Wohnungsrenovierungsarbeiten genehmigte Kredit unter dem Gesichtspunkt zu sehen, daß dieses Vorstandsmitglied in seiner Stellung auch in der eigenen Wohnung dienstlich Persönlichkeiten in einem entsprechenden Rahmen empfangen müsse.

85.118 Im Zusammenhang mit den Reisekosten bemängelte der RH, daß die Tagesgebühren für Vorstandsmitglieder nahezu doppelt so hoch waren als die Gebührenstufe 5 für Bundesbedienstete, die den ranghöchsten Beamten, aber auch den Abgeordneten zum NR und den Mitgliedern der BReg vorbehalten ist. Weiters sollte die VG in Hinkunft nicht mehr ab einer vierstündigen Abwesenheit vom Dienstort die gesamte Tagesgebühr zur Auszahlung bringen und die Möglichkeit beseitigen, unter Umständen bei einer 24stündigen Abwesenheit Anspruch auf zwei volle Tagesgebühren zu besitzen. Auch sollte nach einer sinnvollen Lösung gesucht werden, um zu vermeiden, daß bspw bei Nachtflügen ein Nächtigungsgebührenanspruch (Auslandssatz) schon für die Flugzeit erwächst.

85.119.1 Im Jahre 1982 übersiedelte die Generaldirektion in die Räumlichkeiten des am Rudolfsplatz erworbenen Althauses. Der Bereich der Generaldirektion umfaßt rd 408 m². Einschließlich der Planungsaufwendungen eines Architektenbüros in Höhe von 365 000 S und hausinterner Planungsaktivitäten, die mit rd 60 000 S bewertet werden können, belief sich der Gesamtaufwand für die Einrichtung der neuen Generaldirektion auf rd 3,2 Mill S.

85.119.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der VG, die bei der Einrichtung teilweise den Grundsatz der Sparsamkeit dem Repräsentationsbedürfnis untergeordnet hatte. Nach Meinung des RH hätte eine gediegene Ausstattung der Generaldirektion auch mit wesentlich geringeren Kosten bewerkstelligt werden können.

Aufsichtsratsangelegenheiten

85.120.1 Der AR bestand zur Zeit der Gebarungsprüfung aus 24 Aktionärs- und 12 Arbeitnehmervertretern, somit insgesamt aus 36 Mitgliedern.

85.120.2 Der RH hielt — ähnlich wie bei den Sondergesellschaften der Verbundgruppe bereits gehandhabt — eine zahlenmäßige Verringerung dieses Gesellschaftsorgans sowohl im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit als auch zwecks Einsparung für überlegenswert. Für eine Lösung würde sich unter Einhaltung des 2. Verstaatlichungsgesetzes und nach Abänderung der Satzung eine Verringerung auf 12 Aktionärs- und 6 Belegschaftsvertreter anbieten, wobei die Vertreter der Bundesländer nach einem Rotationsprinzip in dieses Gesellschaftsorgan entsandt werden könnten.

85.120.3 Lt Stellungnahme der VG sei die Lösung des Problems in der Aufteilung der Ländervertreter gelegen. Mangels Durchsetzbarkeit diesbezüglicher Überlegungen würde vom Eigentümer die Anzahl der AR-Mandate im bestehenden Umfang aufrechterhalten werden.

85.121.1 Obwohl der Bund Alleineigentümer der VG ist, waren nur ein Drittel der Aufsichtsräte Bundesvertreter. Weiters bestanden in der Besetzung dieses Gesellschaftsorgans mitunter gewisse Besonderheiten, welche die Gefahr von Interessenkollisionen enthielten.

85.121.2 So bemängelte der RH die Namhaftmachung eines hohen politischen Funktionärs des Landes Burgenland als Bundesvertreter, der sogar die Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden inne hatte. Ein Mitglied dieses Gesellschaftsorgans war gleichzeitig Vorstandsdirektor einer Sondergesellschaft, in der die VG durch deren Vorstand als Muttergesellschaft die Interessen des Mehrheitsaktionärs Bund wahrzunehmen hatte. Ein weiteres Mitglied des AR stand in einem Nahverhältnis zu einem bedeutenden direkten oder indirekten Lieferanten der Verbundgruppe. Schließlich waren die in der Regel von den Bundesländern entsandten Aktionärsvertreter zumeist Vorstandsmitglieder von Landeselektrizitätsversorgungsunternehmen, die gleichzeitig Kunden der VG sind. Die an sich logische Folgerung einer solchen Vorgangsweise, nämlich die Entsendung von Vorstandsmitgliedern der Verbundgruppe in Aufsichtsräte der Landesgesellschaften, wurde hingegen in keinem einzigen Fall verwirklicht.

Angesichts dieser Gegebenheiten hat der Vorstand der VG in einigen Fällen den Vertretern der Landesgesellschaften im AR Detailauskünfte über Stromlieferungsgeschäfte mit dem Hinweis verweigert, diese vertraulichen Angaben könnten ihnen nicht zur Kenntnis gebracht werden. Dennoch stimmten diese AR-Mitglieder auch solchen Geschäften zu, obwohl ihnen ganz wesentliche Angaben für eine Beurteilung vom Vorstand vorenthalten worden waren.

85.121.3 Lt Stellungnahme der VG hätte weder deren Vorstand noch der AR Einfluß auf die Entsendung der AR-Mitglieder. Das Entsendungs- bzw Abberufungsrecht stünde aufgrund des 2. Verstaat-

lichungsgesetzes dem Bund und den Ländern zu. Die Gewährung von Detailauskünften über Stromlieferungsverträge erfolge nunmehr nach eingehender Erörterung dieser Frage im AR vollständig mit dem Hinweis, über vertrauliche Angaben Stillschweigen zu bewahren.

85.122.1 Zwischen den einzelnen Spesenabrechnungen verschiedener AR-Mitglieder bestanden mitunter wesentliche Unterschiede, die teilweise auch auf die Tatsache zurückzuführen waren, daß Arbeitnehmer in der Regel zusätzliche Sitzungen vor den fraktionellen Besprechungen und den eigentlichen AR-Sitzungen abgehalten hatten.

85.122.2 Wie der RH ausstellig vermerkte, wurde auch der Grundsatz der Sparsamkeit von einzelnen AR-Mitgliedern im Zusammenhang mit Übernachtungsgeldern, Fernsprech- und Taxirechnungen sehr unterschiedlich beachtet.

85.122.3 Die VG erläuterte die behandelten einzelnen Fälle und sagte zu, in Hinkunft um entsprechende Nachweise bemüht zu sein und Formvorschriften beachten zu wollen.

85.123.1 Bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung hat der RH die Zuweisung eines Pkw samt Fahrer für die Benützung durch den Vorsitzenden des AR als mit einer sparsamen Gebarung unvereinbar bezeichnet. Dessenungeachtet wurde dem Vorsitzenden des AR anlässlich seiner Wahl am 6. Mai 1980 wiederum ein Pkw samt Fahrer für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

85.123.2 Der RH beanstandete den bedeutenden Aufwand für das erwähnte Dienstfahrzeug, der nicht einmal durch einen förmlichen Vorstandsbeschluß gedeckt erschien. Grundsätzlich hätte jedoch allein die Hauptversammlung eine derartige finanzielle Belastung ebenso wie die AR-Vergütungen, die Sitzungsgelder und die Reisekostenrichtlinien zu bewilligen, weil dem Vorstand kaum die Entscheidung über Wünsche des Vorsitzenden seines unmittelbaren Kontrollorgans zugemutet werden könne.

85.123.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes wäre dem derzeitigen AR-Vorsitzenden — wie auch seinem Vorgänger — für dienstliche Zwecke ein Fahrzeug mit Fahrer zur Verfügung zu stellen. Aufgrund seiner früheren politischen Tätigkeit und maßgebenden Funktion im Wirtschaftsleben verfüge er über die entsprechenden Kontakte und könne den Vorstand entsprechend unterstützen.

85.123.4 Der RH verblieb jedoch bei seiner gegenteiligen Meinung.

Ausblick

85.124 Vor Redaktionsschluß übermittelte die VG dem RH eine Kurzdarstellung der von ihr aus der Gebarungsüberprüfung gezogenen Folgerungen sowie einen knappen wirtschaftlichen Ausblick, die nachstehend wiedergegeben werden:

„Der RH-Bericht enthält neben einer Reihe von Kritikpunkten auch zahlreiche Anregungen und Empfehlungen. Der Vorstand hat hiervon aufmerksam Kenntnis genommen und wird die berechtigten Kritikpunkte im Rahmen seiner Möglichkeiten selbstverständlich zum Anlaß nehmen, die hieraus notwendigen künftigen unternehmens- und konzernpolitischen Maßnahmen zu setzen. Soweit dies die Gesetzeslage, die Satzung und die Grundsätze der Geschäftspolitik zulassen, wird der Vorstand bemüht sein, auch die vom RH getroffenen Anregungen und Empfehlungen aufzugreifen, zu analysieren und zu realisieren. Die Unternehmensführung erwartet sich hieraus nicht allein positive Auswirkungen auf die Verbundgesellschaft selbst, sondern wird durch die Umsetzung dieser Zielvorgaben auch bei den übrigen Unternehmungen des Verbundkonzerns diese positiven Effekte zu verwirklichen suchen. In Verbindung mit den vom Vorstand der Verbundgesellschaft schon seit längerer Zeit vor der RH-Einschau verschiedentlich eingeleiteten bzw gesetzten Maßnahmen, die sich auf sämtliche Unternehmensbereiche erstrecken, erwartet der Vorstand, daß dadurch das Verständnis in der Öffentlichkeit für die zunehmend schwieriger werdenden Probleme der Elektrizitätswirtschaft gefördert wird.

Gerade für Unternehmungen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, stellt die Prüfung durch ein unabhängiges Organ, wie dem RH, einen wertvollen Beitrag zu einer gemeinwirtschaftlich orientierten Unternehmenspolitik dar. In Verfolgung derselben darf aber der Vorstand mit Rücksicht auf seine aktienrechtliche Verantwortung nie die ihm vom Aktiengesetz auferlegten Pflichten, das sind in erster Linie das Wohl des Unternehmens und die Vermeidung negativer Betriebsergebnisse, außer acht lassen. In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß der Verbundgesellschaft bereits zum wiederholten Male die ohnehin außerordentlich knapp kalkulierten Begehren auf eine Anpassung ihrer Stromentgelte größtenteils versagt blieben und auch vom Eigentümer die Aktienkapitalzufuhr nicht in dem für die gewaltigen Investitionsaufgaben erforderlichen Ausmaß erfolgte. Nur durch rigorose Maßnahmen der Automatisierung und Rationalisierung einerseits und einer weiteren Verdichtung der von der Verbundgesellschaft schon seit längerem eingeleiteten Kooperation mit den Landesgesellschaften, die sich als sehr wirksam erwiesen hat, konnte diesen Restriktionen bislang gerade noch begegnet werden. Die

auf die Verbundgesellschaft und den Konzern aus einer mancherseits wohl übersteigerten Umweltpolitik in Zukunft herantretenden, zum Teil bereits eingetretenen, eminenten finanziellen Belastungen werden allerdings allein aus eigenen Mitteln der Gesellschaft nicht getragen werden können.

Abschließend sei zum Ausdruck gebracht, daß der Vorstand weiterhin nachdrücklich bestrebt sein wird, in der Durchführung der Unternehmenspolitik sowohl in der Verbundgesellschaft selbst als auch im Verbundkonzern einer wirtschaftlichen und sparsamen Gebarung stets gerecht zu werden.“

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984

VOEST-ALPINE AG, Wien, Beteiligung an der Bayou Steel Corporation, USA

Die VOEST-ALPINE AG beteiligte sich im Zuge ihrer Bestrebungen um eine Erweiterung ihrer Aktivitäten im Bereich Industrieanlagenbau an der Bayou Steel Corporation, USA. Der Kapitalmangel der übrigen Aktionäre führte in Verbindung mit einer ursprünglich nicht vorgesehenen Vergrößerung des Projektvolumens und einer sich stark verschlechternden Marktlage auf dem Stahlsektor dazu, daß die VOEST-ALPINE AG sowohl für die Finanzierung der Anlagenerrichtung als auch für die Abdeckung der laufenden Verluste in Milliardenhöhe praktisch allein aufzukommen hatte.

Projektplanung

86.1.1 Im Jahre 1975 erhielt die VOEST-ALPINE AG, Wien (VA) von einer internationalen Stahlhändlergruppe das Angebot, ein Ministahlwerk in Houston/Texas zu planen, zu bauen und langfristig zu finanzieren. Die Investitionskosten sollten bei 455 Mill S (25 Mill \$) liegen, wobei den Stahlhändlern an eigenen Mitteln rd 130 Mill S zur Verfügung standen. Im Zuge der technischen Ausarbeitung erhöhte sich das Investitionsvolumen, so daß im November 1976 ein Vorvertrag über 59 Mill \$ abgeschlossen wurde.

Das Hauptmotiv der VA für die Beteiligung an der Bayou Steel Corporation (BSC) lag im Bestreben, mit der Errichtung dieses Hüttenwerkes eine Referenzanlage für den Einstieg in das internationale Minihütten-Anlagengeschäft zu schaffen. Eine andere Begründung für die Beteiligung war die Möglichkeit zum preisgünstigen Bezug von Stahlknüppeln für den eigenen Konzern.

86.1.2 Nach Ansicht des RH hätte die Tatsache, daß zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorvertrages eine Konkurrenzfähigkeit der BSC-Produkte auf dem europäischen Markt aus Preisgründen nicht mehr gegeben war, Anlaß zu einem grundsätzlichen Überdenken einer zukünftigen Knüppelproduktion geben können.

86.2.1 Mit dem Hauptargument eines billigeren Strompreises entschlossen sich die Aktionärsvertreter im Juli 1977 zu einer Standortverlegung von Houston/Texas nach New Orleans/Louisiana.

86.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erwies sich in der Folge diese Annahme als unrichtig. Die Stromkosten entwickelten sich über den entsprechenden Kosten mehrerer in Texas gelegener Konkurrenten.

86.3.1 Als weiterer Vorteil der Standortverlegung galt die Tatsache, daß die Exportknüppel unmittelbar vom Lagerplatz auf Schiffe verladen werden könnten.

86.3.2 In diesem Zusammenhang wurde nach Ansicht des RH zu wenig beachtet, daß ein Exportknüppelmarkt bereits zu dieser Zeit nicht mehr in erfolversprechender Weise bestand und durch einen Bau des Werkes im Norden der USA fehlende Exportaufträge aufgrund der geringeren Entfernung zu den inländischen Verbrauchern leichter hätten ausgeglichen werden können.

86.4.1 Des weiteren erwarteten sich die Aktionärsvertreter in New Orleans geringere Lohnkosten.

86.4.2 Wie der RH feststellte, haben im Gegenteil hohe Personalkosten zu wesentlichen Überschreitungen des Investitionsbudgets und später zu einer überdurchschnittlichen Belastung der Produktionskosten geführt. Durch geringe Qualifikation des verfügbaren Personals konnte BSC überdies die für eine positive Gebarung geplante Produktivität nicht erreichen.

Anlagenerichtung

86.5.1 Im Zuge der Standortverlegung wurde im Herbst 1977 der Entschluß gefaßt, von einer reinen Knüppelproduktion auf eine teilweise Weiterverarbeitung des selbst erzeugten Halbzeuges mit Hilfe einer zu errichtenden Walzstraße überzugehen.

86.5.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist der Investitionswert dadurch auf 140 Mill \$ oder innerhalb von zwei Jahren um 460 vH angestiegen, ohne daß wesentliche Veränderungen in der Kapitalausstattung der Gesellschaft vorgenommen worden wären.

86.6.1 Die bezüglich der Finanzierung des Werkes angesprochenen amerikanischen Banken zeigten Anfang 1978 in einer Studie auf, daß die geplante Finanzierung zu einer in den USA unüblich hohen Fremdkapitalausstattung führen würde. Schon bei einer Verringerung der Verkaufserlöse oder bei einer Erhöhung der Produktionskosten um je 10 vH wäre demnach die Bezahlung der Annuitäten nicht mehr möglich gewesen. Die Abdeckung anderer Risiken wie Überziehung des Investitionspräliminares, überhöhte Anlaufkosten, unvorhergesehene Konkurrenz, Schrottbeschaffungsschwierigkeiten usw, hätten bei der geplanten Kapitalstruktur nicht mehr abgedeckt werden können.

Anhand dieser Studie kamen die amerikanischen Bankenvertreter zur Ansicht, daß aufgrund derartiger Unsicherheiten die finanzielle Garantie der VA für eine Kreditvergabe vonnöten sein werde.

86.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die VA, obwohl sie von den bedeutenden Risiken des Vorhabens Kenntnis hatte, dennoch während der Bauzeit vom 2. Vierteljahr 1979 bis zum 3. Vierteljahr 1981 eine Erhöhung der Investitionskosten von geplanten 140 auf 247 Mill \$ nicht verhindern können.

Nach Ansicht des RH hätte die VA ihre Vorgangsweise in bezug auf Finanzierung und Einhaltung des Investitionspräliminares auf die Risiken der Unternehmung abstimmen sollen.

86.6.3 Lt Stellungnahme der VA hätten die BSC-Aktionäre und deren Fachleute die Bankenstudie als zu vorsichtig angesetzt betrachtet, weil ihrer Meinung nach zu diesem Zeitpunkt kein Grund vorlag, im BSC-Projekt ein überhöhtes Risikopotential zu sehen.

Beteiligungserwerb

86.7.1 Am 15. Juni 1976 beteiligte sich die VA mit 15 vH, dh 1,5 Mill \$, an der BSC und erhöhte ihren Anteil in der Folge auf 20 vH. Die genauen Besitzverhältnisse wurden im Shareholders Agreement vom 17. Jänner 1979 festgelegt.

86.7.2 Wie der RH feststellte, befaßte die VA ihren Aufsichtsrat (AR) erstmalig am 21. November 1979 mit einem Antrag auf Erwerb einer Beteiligung an BSC, wobei die schon bisher bestehende Beteiligung keine Erwähnung fand.

Die VA ließ ihren AR ua auch darüber im Unklaren, daß es sich bei den Hauptaktionären teilweise um Einzelpersonen handelte und nahm ihm damit die Möglichkeit, sich ein besseres Bild über BSC machen zu können.

Haftung der VA

86.8.1 Im Jahre 1980 gaben die amerikanischen Banken ihre Kreditzusagen über 78 Mill \$ nur unter der Voraussetzung einer Solidarhaftung aller Aktionäre. Hierauf zogen sich die übrigen Aktionäre hinter kleine Kapitalgesellschaften zurück, welche außer der gegenständlichen Beteiligung über kein Vermögen verfügten.

86.8.2 Wie der RH feststellte, konnte die VA den Rückzug der übrigen Aktionäre nicht verhindern. Durch ihre Beteiligungsaufstockung auf 30 vH wurde vielmehr der Rückzug der Aktionäre ohne Verletzung der Verträge mit den Banken erst ermöglicht.

86.9.1 Im Jänner 1981 verpflichtete sich die VA gegenüber den Banken, BSC über ihre Tochter VOEST-ALPINE International Corporation nachrangige, verzinsliche Darlehen in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, daß die ordentliche Führung der Gesellschaft gewährleistet bleibe.

86.9.2 Wie der RH feststellte, hat die VA die Verpflichtung zu Nachschußleistungen, die aufgrund des beschränkten Finanzpotentials der Mitaktionäre weitestgehend auf die VA zurückfallen würden, weder in einer Vorstandssitzung noch im AR behandelt. Während die Satzung der VA schon bei einer Haftungsübernahme von 40 Mill S für Konzerngesellschaften die Genehmigung durch den AR zwingend vorsah, sind die betreffenden Bürgschaften über 150 Mill \$ in den Organen der Gesellschaft nicht erwähnt worden.

86.9.3 Lt Stellungnahme der VA hätte es sich bei BSC zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Minderheitsbeteiligung formal nicht um eine Konzerngesellschaft gehandelt.

86.9.4 Der RH erwiderte, es wäre Aufgabe des Vorstandes gewesen, den AR angesichts der Größe und der Entwicklung des BSC-Projektes früher und umfassender, als dies geschehen ist, zu informieren.

86.10 Nach der im September 1981 erfolgten Kapitalaufstockung von 15 Mill \$ auf 25 Mill \$, in deren Zuge sich der Beteiligungsanteil der VA auf 31,44 vH erhöhte, weigerten sich die privaten Anteilseigner, zusätzliches Kapital in BSC zu investieren. Die VA war daher in der Folge dazu gezwungen, BSC die nötigen Darlehen alleine zur Verfügung zu stellen.

Das finanzielle Engagement der übrigen Aktionäre beschränkte sich seit 1981 daher auf 17,14 Mill \$, während jenes der VA Ende Oktober 1984 bereits 370,3 Mill \$ betrug und eine monatliche Steigerung von rd 4 Mill \$ aufwies.

Ertragslage

86.11.1 Bis zum Ende des Finanzjahres 1983/84 lagen die Erlöse von BSC unter den Produktionskosten, so daß jede Ausweitung der Produktion eine Vergrößerung des Verlustes zur Folge hatte. Das ordentliche Unternehmungsergebnis wies im Laufe der letzten drei Finanzjahre jeweils einen Verlust von rd 50 Mill \$ auf.

Für das Geschäftsjahr 1983/84 errechnete die VA nur einen Verlust von rd 45 Mill \$.

86.11.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind bei dessen Ermittlung die vertraglich zugesicherten Zinsen für die nachrangigen Darlehen nicht wie in den Vorjahren berücksichtigt worden.

86.12.1 Im März 1984 wurde ein Sanierungskonzept ausgearbeitet. Demnach hätten bedeutende Einsparungen schon im Geschäftsjahr 1983/84 eine Verbesserung der Ertragslage ermöglichen sollen.

86.12.2 Wie der RH feststellte, konnten bis zum Ende der örtlichen Einschau in nahezu allen Kostenbereichen die gesteckten Ziele nicht erreicht werden.

Überdies trat durch den Wechsel im Management (April 1984) eine Verzögerung in der raschen Durchführung der geplanten Rationalisierungsmaßnahmen ein.

Verkaufsüberlegungen

86.13 Der AR der VA empfahl seit Oktober 1983 wiederholt den Verkauf von BSC zum ehestgünstigen Zeitpunkt.

Im Dezember 1984 kam ein amerikanisches Beratungsunternehmen in einer Studie zur Ansicht, daß ein Verkauf von BSC praktisch die gleichen finanziellen Folgen für die VA hätte wie eine Liquidation. Die kurzfristigen finanziellen Belastungen für die VA würden in beiden Fällen eine Höhe von rd 400 Mill \$ erreichen, abzüglich eines zu erwartenden Verkaufs- bzw Liquidationserlöses.

In Anbetracht der schwerwiegenden finanziellen Folgen beschloß der AR der VA im Dezember 1984, ehestmöglich eine Trennung von dieser Beteiligung anzustreben, wobei bis dahin die geplanten Maßnahmen des Kostensenkungsprogrammes mit größtem Nachdruck zu verfolgen seien.

Bilanzielle Vorsorge

86.14.1 Der Jahresabschluß 1983 der VA wies für das BSC-Engagement Wertberichtigungen von insgesamt 796 Mill S aus. Für die im Gefolge eines Verkaufes oder einer Liquidation für die VA fällig werdenden Aufwendungen im Jahresabschluß 1983 der VA wurde keine weitere Vorsorge getroffen.

86.14.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise, weil die im Jahre 1983 vorgenommenen Wertberichtigungen nur etwa den in diesem Jahr sich ergebenden Geschäftsverlust von BSC abdecken konnten.

86.14.3 Der Wirtschaftsprüfer vertrat dazu gegenüber dem RH die Ansicht, daß die im Prüfungszeitpunkt für den Jahresabschluß 1983 erkennbaren Anzeichen einer Aufwärtsentwicklung von BSC eine Bilanzierung unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Sanierung vertretbar erscheinen hätten lassen. Der nach der Prüfung des Jahresabschlusses 1983 eingetretenen äußerst negativen Entwicklung von BSC sei im Jahresabschluß 1984 durch Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt rd 4,3 Milliarden S Rechnung getragen worden.

Zusammenfassende Beurteilung

86.15 Die VA wurde von ihrer Rolle als Anlagenerrichter allmählich in jene des Alleinverantwortlichen für BSC gedrängt. Entsprechende Vorsicht und die bei einem Projekt dieser Größenordnung und

Problematik auch durchaus voraussetzbare Übersicht sind augenscheinlich nicht im nötigen Ausmaß vorhanden gewesen. Die unrichtige Einschätzung des Problems führte seit 1981 zu einem raschen Anwachsen der im Ergebnis der österreichischen Volkswirtschaft verlorengegangenen Mittel.

Ausblick

86.16 Auf Ersuchen des RH übermittelte der Vorstand der VA eine Darstellung über die Entwicklung von BSC nach Abschluß der örtlichen Erhebungen, welche im folgenden wiedergegeben wird:

„In den Jahren 1984/85 wurden intensiv verschiedene Rationalisierungsmaßnahmen gemeinsam mit einem amerikanischen Beratungsunternehmen durchgeführt. Trotz gleichbleibendem Preisniveau führte dies im Monat September 1985 zu einem Betriebsgewinn vor Abschreibung und Zinsen in Höhe von rd 1,2 Mill US-\$. Auf Basis eines Letters of Intent vom 19. September 1985 führte die VA im 4. Quartal konkrete Verkaufsverhandlungen mit einem amerikanischen Interessenten, die die kurzfristige Veräußerung der Beteiligung zum Ziel hatten.“

Österreichische Schiffswerften AG Linz-Korneuburg

Ein aus der Zeit vor der Fusion stammender Fährschiff-Auftrag brachte der Unternehmung einen Verlust von 411,9 Mill S. Der 1980 begonnene Kunststoffmaschinenbau (Verluste bis Ende 1983 rd 183,5 Mill S) wurde 1985 wieder eingestellt. Es ist jedoch gelungen, neben dem Schiffbau den Gabelstaplerbau und -handel einzurichten, der mit rd 10 vH zur Unternehmungsleistung beiträgt.

87.1 Der RH hat in den Jahren 1983 und 1984 die Gebarung der Österreichische Schiffswerften AG Linz-Korneuburg (ÖSWAG) überprüft. Die Überprüfung behandelte die Gebarung der Jahre 1974 bis 1983 sowie die laufende Gebarung und schloß an diejenige vom Jahre 1973 der Schiffswerft Korneuburg AG und an die vom Jahre 1974 der Österreichische Schiffswerften AG Linz-Korneuburg, welche im wesentlichen die Gebarung der Schiffswerft Linz AG bis Ende 1973 umfaßte, an. Aus Gründen einer zeitnahen Betrachtung fanden auch die nach Beendigung der örtlichen Erhebungen dem RH übermittelten Unterlagen Berücksichtigung. Die Prüfungshandlungen erfolgten bei den beiden Schiffswerften in Linz (SL) und Korneuburg (SK) sowie bei einer kleineren Betriebsstätte in Fussach.

87.2 Gegenstand der Unternehmung ist insb der Bau und die Reparatur von Schiffen und Schiffbestandteilen jeder Art, der Wasserbau, die Erzeugung von Maschinen und von Eisen- und Stahlkonstruktionen, die Verarbeitung von Kunststoffen, die gewerbsmäßige Herstellung und Verarbeitung von Tischlerei- und Elektroerzeugnissen aller Art sowie der Handel mit derartigen Erzeugnissen und die Errichtung, Erwerbung, Pachtung, Verwaltung von bzw die Beteiligung an einschlägigen Unternehmungen.

In beiden Hauptbetriebsstätten wurde der Bau und die Reparatur von Schiffen durchgeführt. Ansonsten waren produktionsmäßig dem Standort Linz insb noch der Maschinen-, Stahl-, Fahrzeug- und Kunststoffanlagenbau sowie der Werft Korneuburg die Verarbeitung von Kunststoffen zugeordnet.

87.3 Die ÖSWAG erzielte im Jahre 1983 Bruttoerlöse von rd 1 056,9 Mill S, von denen 736,6 Mill S auf Schiffsneubauten entfielen. Ein Umsatzanteil von 681 Mill S wurde durch Ausfuhrlieferungen erzielt. Ende 1983 lag der Auftragsstand mit 1,4 Milliarden S — davon 1,2 Milliarden S Auslandsanteil — unter denjenigen der Jahre 1982 und 1981 (2 bzw 2,1 Milliarden S). Ende 1983 waren ohne Präsenzdiener und Karenzurlauber 1 616 Mitarbeiter beschäftigt, davon 181 Lehrlinge. Der gesamte Personalaufwand erreichte 1983 rd 510,4 Mill S.

Das Grundkapital betrug im Jahre 1983 125 Mill S, der ausgewiesene Reinverlust 123,3 Mill S. Die gesetzliche Rücklage ist 1981 aufgelöst worden.

Rechtliche Verhältnisse

87.4 Die Anteilsrechte des Bundes an der Schiffswerft Linz AG (verstaatlicht gemäß dem 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl Nr 168/1946) gingen gemäß ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl Nr 47/1970, in das Eigentum der Österreichischen Industrieverwaltungs AG (ÖIAG) über.

Gemäß Bundesgesetz vom 30. November 1973 zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmungen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl Nr 69/1974, gingen die Anteilsrechte an der Schiffswerft Korneuburg AG, einer bisherigen Tochtergesellschaft der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 in das Eigentum der ÖIAG über.

Gleichfalls aufgrund des letztgenannten Bundesgesetzes gingen die Anteilsrechte an beiden Aktiengesellschaften mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 als Sacheinlage in das Eigentum der VOEST-ALPINE AG (VA) über und beide Schiffswerftgesellschaften wurden mit gleichem Datum durch Bildung der neuen Gesellschaft „Österreichische Schiffswerften AG Linz-Korneuburg“ verschmolzen.

87.5.1 In der 9. ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Juli 1983 wurden im Sinne des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1982 verschiedene Bestimmungen der Satzung, insb im Hinblick auf die Zustimmungserfordernisse des AR, geändert.

Gemäß der geänderten Satzung bedurfte der Vorstand der Zustimmung des AR für die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr überstiegen.

Die seit 1977 unverändert gebliebene Geschäftsordnung (GO) für den Vorstand sah eine Begrenzung nur für den Einzelfall und dann auch nur bei über fünfjähriger Laufzeit vor.

87.5.2 Nach Ansicht des RH wäre die GO für den Vorstand an die Satzung diesbezüglich anzupassen und es wären Wertgrenzen festzulegen.

87.5.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes wäre noch 1985, nach dem Muster der GO für den Vorstand der VA vom Juli 1985, eine einheitliche Anpassung bei den Konzerngesellschaften vorgesehen.

87.6.1 Die Behandlung der Fragen betreffend Verkaufsübereinkommen mit der VA vom 30. Oktober 1974 oblag gemäß der GO für den Vorstand einem Vorstandsmitglied. Nach der einvernehmlichen Aufhebung des Verkaufsübereinkommens Ende 1979 blieb die GO für den Vorstand jedoch unverändert.

87.6.2 Nach Ansicht des RH war seither die wichtige Frage des Verkaufs in der GO für den Vorstand nicht mehr eindeutig geregelt.

87.6.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes wird eine diesbezügliche Regelung im Rahmen der Neufassung der GO für den Vorstand erfolgen.

Wirtschaftliche Entwicklung

87.7 Die Bilanzsumme erhöhte sich zunächst von 870,6 Mill S (1974) auf 1 297,1 Mill S (1976), sank jedoch wieder bis auf 996,5 Mill S (1979). Sodann stieg sie bis 1983 auf 1 853 Mill S und erreichte damit den höchsten Wert im überprüften Zeitraum; sie lag damit um 112,8 vH höher als 1974.

87.8 Das ausgewiesene Anlagevermögen stieg von 315,6 Mill S (1974) bis auf 531,8 Mill S (1981), sank über 522 Mill S (1982) auf 495,6 Mill S (1983) und lag somit zuletzt um 57 vH höher als 1974.

Die Finanzanlagen erreichten 1983 mit 58,2 Mill S (davon 47,5 Mill S Wertpapiere) beinahe den fünffachen Wert des Jahres 1974. Das Sachanlagevermögen stieg von 303,3 Mill S (1974) auf 481 Mill S (1981) und wurde zuletzt mit 437,4 Mill S (1983), somit um 44,2 vH höher als 1974 ausgewiesen. Die Verringerung des Sachanlagevermögens in den letzten Jahren war im wesentlichen durch die Position „Maschinen und maschinelle Anlagen“ bedingt, deren Wert mit 117,1 Mill S (1983) nur mehr geringfügig über dem des Jahres 1974 lag. Dem aufgrund früherer Investitionen erhöhten Abschreibungsbedarf stand nämlich eine wesentlich geringere Investitionstätigkeit gegenüber.

Der Anteil des Sachanlagevermögens am Gesamtvermögen verminderte sich von 41,6 vH (1974) auf 25,3 vH (1983).

87.9 Das Umlaufvermögen erhöhte sich von 412,5 Mill S (1974) um 199,2 vH auf 1 234,1 Mill S (1983). Den größten Anteil hatten die halbfertigen Erzeugnisse, die von 192,3 Mill S (1974) auf 588,6 Mill S (1983) stiegen. Auf die fertigen Erzeugnisse entfielen 24,6 Mill S (1983). In den Jahren 1982 und 1983 mußten bei halbfertigen Erzeugnissen des Kunststoffmaschinenbaues Einzelwertberichtigungen in Höhe von 13,8 Mill S und 30,6 Mill S sowie bei fertigen Erzeugnissen in Höhe von 11,8 Mill S und 32,9 Mill S gebildet werden.

87.10 Das Grundkapital wurde 1980 von 75 Mill S auf 125 Mill S erhöht. Die gesetzliche Rücklage stieg zugleich um 1,5 Mill S auf 39,7 Mill S. Im Jahre 1981 erfolgte eine Auflösung aller Rücklagen.

Das buchmäßige Eigenkapital verbesserte sich von minus 24 Mill S (1974) auf 104,5 Mill S (1980) und sank sodann auf 1,7 Mill S (1983).

Das wirtschaftliche Eigenkapital (Einbeziehung der Bewertungsreserve und des Sozialkapitals) lag 1983 mit 115,7 Mill S um 75,8 vH über demjenigen des Jahres 1974. Diese Veränderung wurde vor allem durch die Erhöhung des Sozialkapitals um 122,9 vH auf 102,3 Mill S getragen, denn mangels vorzeitiger Abschreibungen sank die Bewertungsreserve um 73,3 vH auf 11,7 Mill S.

Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am wirtschaftlichen Gesamtkapital sank auf 6,7 vH (1983). Das buchmäßige Eigenkapital betrug 1983 nur mehr 0,1 vH des Gesamtkapitals.

87.11.1 Das Fremdkapital war mit 1 614 Mill S (1983) um 143,7 vH höher als 1974. Die Entwicklung verlief, bedingt durch die Abwicklung der Schiffsneubaugroßaufträge, sprunghaft und war im wesentlichen durch Rückstellungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditunternehmungen im Zuge von Exportfinanzierungen, Anzahlungen von Kunden und Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen geprägt.

Im Jahre 1983 betragen die Rückstellungen 133,4 Mill S, die Verbindlichkeiten aufgrund von Exportfinanzierungen 131,9 Mill S und die Anzahlungen von Kunden 726 Mill S (um 223,7 vH höher als 1974).

87.11.2 Wie der RH feststellte, wurden die Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen in den letzten Jahren für die Finanzierung immer bedeutsamer. Sie stiegen von 0,4 Mill S (1974) auf beinahe 500 Mill S (1982) und lagen 1983 bei 452,1 Mill S bzw 28 vH des Fremdkapitals. Ab 1982 wurden bis 250 Mill S Konzerndarlehen zinsfrei gestellt.

87.11.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes hat ein Teil dieser grundsätzlich verzinslichen Konzernverbindlichkeiten den Charakter eines Eigenmittlersatzdarlehens, weil die Gesellschaft seit 1974 aufgrund des Verlustvortrages ohne Eigenmittel war.

87.12.1 Von 1974 bis 1983 betrug der Cash-flow in Summe 470,9 Mill S. Durch den Cash-flow und die 1980 durch Kapitalerhöhung erfolgte Eigenmittelzufuhr wurden die Zugänge zum Sachanlagevermögen (523,9 Mill S) finanziert.

87.12.2 Wie der RH feststellte, wäre ohne die von der VA gewährten Unterstützungsleistungen (insb teilweise Verlustübernahmen und Zinsennachlässe) in der Größenordnung von 300 Mill S der Cash-flow wesentlich geringer gewesen.

87.12.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes standen von den Zuschüssen der VA 184 Mill S in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fährschiff-Auftrag.

87.13 Die Liquidität als Verhältnis der kurzfristigen Aktiva (bis drei Monate) zu den kurzfristigen Passiva hat sich nach den beiden Höchstwerten von 1,5 (1974) bzw 1,7 (1975) in den folgenden Jahren verringert und betrug zuletzt 1,1 (1983).

87.14 Die Bruttoumsatzerlöse stiegen von 580,5 Mill S (1974) auf 1 056,9 Mill S (1983), dh um nominell 82,1 vH. Die Umsatzentwicklung verlief wegen der sich verändernden Absatzlage bei den einzelnen Produktgruppen sowie wegen der Abrechnung von Großaufträgen in einzelnen Jahren nicht gleichmäßig. Der bisherige Höchstwert betrug 1 092 Mill S (1981).

Von den Erlösen entfielen durchschnittlich 55,3 vH und höchstens 72,7 vH (1979) auf den Export.

Der betriebliche Aufwand erhöhte sich von 536,4 Mill S (1974) um 117,6 vH auf 1 167,4 Mill S (1983). In vier Jahren lag der betriebliche Aufwand über der Betriebsleistung.

87.15 Das ordentliche Unternehmungsergebnis war 1974 (47,1 Mill S), 1975 (34,2 Mill S) und seither nur mehr 1979 (11,8 Mill S) positiv. Der höchste negative Wert wurde 1977 (Abrechnung des Fährschiff-Auftrages) mit 138,5 Mill S verzeichnet. Zuletzt hat sich das negative ordentliche Unternehmungsergebnis mit 18,1 Mill S (1982) und 1,2 Mill S (1983) verbessert.

Von 1974 bis 1983 betrug in Summe das negative ordentliche Unternehmungsergebnis 264,4 Mill S.

Infolge von betriebsfremden und ao Erträgen (abzüglich ao Aufwand) in Höhe von 292,8 Mill S und der Rücklagenauflösung (45 Mill S) betrug die Summe der in den Bilanzen ausgewiesenen Periodenergebnisse 73,4 Mill S. Obwohl bis 1979 jeweils ein Jahresgewinn aufschien, mußten über den ganzen Zeitraum aufgrund des zum 1. Jänner 1974 gegebenen Verlustvortrages von 196,7 Mill S jährlich Gesamtverluste ausgewiesen werden, die von 142,5 Mill S (1974) auf 27,6 Mill S (1979) zurückgingen und zuletzt auf 123,3 Mill S (1983) stiegen. Dividendenzahlungen waren im überprüften Zeitraum nicht möglich.

87.16 Die Gesamtkapitalrentabilität hatte 1974 mit 9 vH ihren Höchststand, lag in den Folgejahren zwischen 8,2 vH (1979) und minus 1,6 vH (1981) und betrug im letzten Jahr des überprüften Zeitraumes 1,8 vH. Ohne die bereits erwähnte Hilfestellung der VA wären ab 1977 die erwähnten Werte nicht erreicht worden. Die Eigenmittelrentabilität mit Werten zwischen 96,3 vH (1975) und minus 104,7 vH (1981) und zuletzt minus 3,6 vH (1983) ist aufgrund der sehr geringen Eigenmittel nicht aussagefähig.

Die Betriebsleistung je Beschäftigtem stieg von rd 400 000 S (1974) auf rd 730 000 S (1983).

Unternehmungspolitik

87.17 Die Umsätze der ÖSWAG (ohne Nebenerlöse) erreichten von 1974 bis 1983 insgesamt 7,73 Milliarden S. Davon entfielen rd 73,4 vH auf den Schiffbau (8 vH auf Schiffsreparaturen), 14,4 vH auf den Maschinen- und Stahlbau und 9,6 vH auf den Fahrzeugbau. Der Anteil der Exporte betrug 57 vH.

87.18 Von 1974 bis 1983 wies der Umsatzanteil des Schiffbaues (einschließlich Kunststoffarbeiten) eine Steigerung von 427,1 Mill S auf 805,7 Mill S (von 74,3 vH auf 78,2 vH) auf. Der Anteil des Maschinen- und Stahlbaues zeigte einen Rückgang von 99,9 Mill S auf 94,4 Mill S (von 17,4 vH auf 9,2 vH). Die Gabelstaplerproduktion erreichte eine Zunahme von 47,6 Mill S auf 106,8 Mill S (von 8,3 vH auf 10,4 vH).

87.19.1 Obwohl eine Fusion der Werften sich schon geraume Zeit vor 1974 abzeichnete und bereits eine Personalunion im Vorstand bestand, wurden in beiden Unternehmungen durch eine intensive Investitionstätigkeit neue Anlagen für den Schiffbau errichtet.

Die Zugänge an Sachanlagevermögen einschließlich jener Investitionen aus der Zeit vor der Fusion, die weitergeführt wurden, betragen im überprüften Zeitraum 523,9 Mill S, wovon 339,8 Mill S auf Linz und 184,1 Mill S auf Korneuburg entfielen.

87.19.2 Der RH erachtete — im Hinblick auf die sich zur Zeit der Erstellung der Investitionsprogramme schon abzeichnende Konjunkturabschwächung — die für den Schiffbau getätigten Investitionen als zu weitgehend. Eine größere Konzentration bei der Schiffswerft Korneuburg, bei der im Hinblick auf den Abtransport auch der Bau größerer Einheiten möglich ist, kam nicht zustande.

Es wird daher auch weiterhin von Nachteil sein, daß der Schiffbau in zwei Werften abgewickelt wird. Insb ist auch bei einer Verschlechterung der Auftragslage eine Kapazitätszurücknahme nur schwer möglich.

87.19.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes waren die Hafenbauprojekte in beiden Werften, die letztlich zu einer Erhöhung der Gesamtschiffbaukapazität der ÖSWAG führten, zum Zeitpunkt der Fusion entweder in Abwicklung begriffen oder bereits beschlossen. Die Möglichkeit, das für Linz beschlossene Investitionsprogramm einzustellen bzw abzuändern, wäre aus heutiger Sicht zweifellos zu überlegen gewesen. Aus damaliger Sicht waren jedoch Ausmaß und Dauer der Weltschiffbaukrise nicht abzuschätzen. Außerdem hätte nach Ansicht des Vorstandes der Bau des Kraftwerkes Abwinden/Asten die letzte Möglichkeit geboten, die Linzer Werftanlage kostenoptimal zu modernisieren. Letztlich wäre diese Investition auch heute noch — zumindest in Teilen — vertretbar, uzw im Hinblick auf das mit Sicherheit steigende Reparaturvolumen im Zuge der Eröffnung der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße (1992) und der Stadt Linz als Drehscheibe des schiffsbezogenen Massengutverkehrs.

Der Vorstand betonte außerdem, die Betrachtung über eine den Prüfungszeitraum überschreitende Zeitspanne ließe erkennen, daß die für Werftbaumaßnahmen in Linz und Korneuburg investierten Beträge größenordnungsmäßig ausgeglichen seien.

87.20.1 Im Jahre 1973 waren die Umsätze des Maschinen- und Stahlbaues bei der Werft Linz doppelt so hoch als die des Schiffbaues. Der Anteil der übrigen Produktionssparten am jeweiligen Umsatz der Werft Linz betrug 1974 noch 53 vH und sank im Jahre 1983 auf 29,4 vH ab. Der allgemeine Maschinen- und Stahlbau umfaßt die Lohnfertigung, die Bearbeitung von Teilen und den Sondermaschinenbau nach zur Verfügung gestellten Zeichnungen (insb Bahnoberbaumaschinen). Der Gesamtumsatz dieser Sparte betrug im überprüften Zeitraum 1,1 Milliarden S und erbrachte ein positives Gesamtergebnis.

87.20.2 Wie der RH feststellte, veranlaßte der aus der schwierigen Wirtschaftslage entstehende Kostendruck die Unternehmungen in zunehmendem Maße, bei der Erteilung von Aufträgen Zurückhaltung zu üben oder kostengünstigere Auftragnehmer zu suchen.

87.20.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes sei 1974 die Lage im Maschinen- und Stahlbau im wesentlichen konjunkturbedingt gewesen. Außerdem hätte sich die nachhaltige Absatzbemühung für Schiffbauprodukte vor allem im Hinblick auf die vergrößerten Schiffbaukapazitäten in beiden Werften als notwendig erwiesen.

87.21 Die ÖSWAG hatte insb ab 1978 bei den Gabelstaplern gegen starke Konkurrenz, besonders der Billiglohnländer, zu kämpfen. Dennoch konnte der Marktanteil der ÖSWAG in Österreich von 8 vH (1974) auf 15 vH (1983) gesteigert werden. Bei einem Gesamtumsatz von 743,5 Mill S wurde ein positives Ergebnis von 30,96 Mill S (4,2 vH) erzielt.

87.22.1 Das negative ordentliche Ergebnis im überprüften Zeitraum ergab sich hauptsächlich aus Verlusten beim Bau von Fährschiffen und Schwimmkränen und aus dem 1980 begonnenen Kunststoffmaschinen-geschäft. Daneben ergaben sich noch bei weiteren Aufträgen negative Ergebnisse infolge der bewußten Hereinnahme nicht kostendeckender Geschäfte und von Problemen bei der Ausführung technischer Neuentwicklungen. Andere Aufträge wiesen in Summe positive Ergebnisse von mehr als 400 Mill S auf. Ertragsverbessernde Maßnahmen wurden von der VA durch teilweise Verlustabdeckung des Fährschiff-Auftrages in der Höhe von 184 Mill S und durch Zuschüsse zu den Entwicklungskosten des Kunststoffmaschinen-sektors von 41,8 Mill S gesetzt.

87.22.2 Bereits anlässlich seiner letzten Gedarungsüberprüfung hat der RH angesichts der Durchführung der Fusion der beiden Werftgesellschaften ohne Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel den Weiterbestand beider Werften ohne entsprechende Kapitalaufstockung als fraglich bezeichnet (TB 1974 Abs 97.19). Hiezu kam noch, daß aus den vor der Fusion eingegangenen Verpflichtungen der Schiffswerft Korneuburg ein Verlustvortrag aus dem Jahre 1973 in der Höhe von 196,7 Mill S übernommen werden mußte.

87.22.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes habe sich der Verlustvortrag aus der Rückstellung für einen Fährschiff-Auftrag ergeben, bei dessen Abwicklung sich schließlich ein Verlust von 411,9 Mill S errechnet hätte, wodurch die Finanzstruktur der ÖSWAG entsprechend negativ beeinflusst worden wäre.

87.23.1 Die ÖSWAG war im überprüften Zeitraum ständig bemüht, neue Fertigungen für den Maschinenbau zu finden, um der diesbezüglich sich immer mehr abzeichnenden Stagnation entgegenzuwirken. Im Jahre 1980 ergab sich die Gelegenheit, in die Kunststoffmaschinensparte einzusteigen. Vorher hatte die ÖSWAG bereits Zulieferungen für verschiedene Kunststoffmaschinenhersteller durchgeführt.

Die ÖSWAG übernahm bei Liquidierung einer in dieser Sparte tätigen Unternehmung einen Großteil der in der Entwicklung tätigen Beschäftigten.

Weiters erwarb die ÖSWAG weltweit alle Rechte bzw das Know-how für das gesamte Programm einer anderen Unternehmung des Kunststoffmaschinenbaues um 10 Mill S. Der Ankaufspreis für Gebäude und Maschinen betrug 32,1 Mill S und der für Vorräte 35,7 Mill S. Wie sich bei einer späteren Prüfung der übernommenen Werte durch die ÖSWAG und die vom Vorstand angeforderte VA-Revision herausstellte, wurden Überzahlungen in der Höhe von 2,3 Mill S geleistet.

Die Umsatzziele lagen bei 130 Mill S (1981), 145 Mill S (1983) und 200 Mill S (1985). Die tatsächlichen Umsätze in den Jahren 1981 bis 1983 betrugen 83,6 Mill S, 54,6 Mill S und 23,1 Mill S. Um die angestrebten Umsatzzahlen einigermaßen zu erreichen, wurden die Maschinen in unausgereiftem Zustand an die Kunden ausgeliefert, was zu einem immer stärker werdenden Ansteigen der Reklamationen führte und das Image der ÖSWAG auf diesem Sektor schwer beeinträchtigte.

In einem von der Unternehmungsleitung eingeholten Gutachten aus dem Jahre 1983 stellte der Sachverständige fest, daß das Know-how bei der Übernahme bereits veraltet war, die Konstruktion nicht den behaupteten ausgereiften Entwicklungsstand hatte und somit eine serienmäßige Fertigung wirtschaftlich nicht durchführbar war. Die Weiterentwicklung zur Produktionsreife konnte mit dem vorhandenen Personal nicht erreicht werden.

Eine straffe Organisation mit einem Hauptverantwortlichen einzurichten, gelang nicht. Eine gedeihliche Zusammenarbeit des übernommenen Personals konnte nicht erreicht werden. Eine strenge Kostenüberwachung fehlte. In verschiedenen Fällen kam es zu beträchtlichen Kostenüberschreitungen, die dem Vorstand erst spät bekannt wurden. Der bis Ende 1983 aus dieser Produktionssparte entstandene Verlust betrug 183,5 Mill S.

87.23.2 Nach Ansicht des RH hätte die Vertriebsorganisation neu überdacht und umgestaltet werden müssen.

Grundlegend war jedoch das Fehlen einer eingehenden Marktuntersuchung vor Vertragsabschluss. Der RH stellte nicht in Abrede, daß der Vorstand einerseits unter einem Entscheidungszwang stand und es andererseits für ihn nicht einfach war, erschöpfende Auskünfte über die Wirksamkeit der einzelnen Produkte zu erhalten. Ohne Vorhandensein von Referenzanlagen und deren klagloser Wirksamkeit muß die Übernahme und Weiterentwicklung von Produkten als zu risikoreich in Frage gestellt werden.

Der RH erachtete eine Weiterführung des Kunststoffmaschinenbaues in der zur Zeit der örtlichen Erhebungen gegebenen Form nicht für möglich.

87.23.3 In seiner Stellungnahme teilte der Vorstand mit, daß der Kunststoffmaschinenbau mit 30. Juni 1985 eingestellt worden sei.

87.24.1 Von der Unternehmungsleitung der ÖSWAG wird die Verwirklichung der im Sanierungskonzept 1982 enthaltenen kurz- bzw mittelfristigen Zielsetzungen angestrebt. So soll eine Straffung der Organisation im Verein mit den dabei verbundenen Einsparungen sowie eine marktorientierte Programm- und Preispolitik die Ertragskraft der Unternehmung stärken. Neben der Verfolgung des angestammten Produktionsprogrammes soll eine verstärkte Zuwendung der Fertigung zu Luxus- und Spezialschiffen erfolgen.

Die durch die marktbedingte Verringerung des Lohnfertigungsanteiles notwendige Umstrukturierung des Maschinenbaues in Richtung der Verstärkung eigenständiger Programme hat bisher zu keinem Erfolg geführt und wird auch in Zukunft die schwierigste Aufgabe der Unternehmungsleitung darstellen.

Im Gabelstaplergeschäft bemüht sich die Unternehmungsleitung um eine Erweiterung der Lizenzfertigung. Ansonsten wird als Ziel das Halten bzw der weitere Ausbau der Marktstellung in Österreich verfolgt.

87.24.2 Wie der RH feststellte, entfiel fast die Hälfte des im überprüften Zeitraum erzielten Umsatzes auf Schiffsneubaufträge eines Auftraggebers und hat sich der Anteil des Schiffbaues am Gesamtumsatz stark erhöht.

Wenn es in absehbarer Zeit nicht gelingen sollte, die starke Abhängigkeit im Schiffbau von einem Auftraggeber durch anderweitige Aufträge zu ergänzen und für die mechanische Fertigung der Werft Linz neue Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, könnte sich die Unternehmungsleitung trotz finanzieller Unterstützung durch die Muttergesellschaft vor die Entscheidung gestellt sehen, Einschränkungen durchzuführen.

87.24.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes sei es der Unternehmung gelungen, neben dem Schiffbau den Gabelstaplerbau und -handel (rd 10 vH des Unternehmungsleistungsvolumens) aufzubauen. Gesamtheitlich habe die Unternehmung ein Wachstum erzielt, das angesichts der überaus schwierigen Marktbedingungen im Schiffbau (weltweite Überkapazitäten, Programmebeengtheit von Flußschiffswerften, Subventionspraktiken der großen Schiffbaustaaten) als für Werften bemerkenswert anzusehen sei; die „Marktinvestitionen“ der Gesellschaft — Verluste im Zusammenhang mit schiffbaulichen Entwicklungsprojekten — im ersten Jahrzehnt nach der Fusion hätten sich bereits günstig auszuwirken begonnen und hätten für die Jahre 1984 und 1985 in positive Bilanzen gemündet.

Investitionen

87.25.1 Von den Investitionen im Berichtszeitraum (523,9 Mill S) entfielen 50,2 vH auf Fabriksgebäude und sonstige Baulichkeiten, 34,3 vH auf Maschinen und maschinelle Anlagen sowie 13,5 vH auf Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Der Konzernvertrag zwischen der VA und der ÖSWAG sieht die Mitwirkung der VA bei der Planung, Entscheidungsvorbereitung und Abwicklung von Investitionen vor. Ab 1980 waren Investitionsvorhaben von der VA zu genehmigen.

87.25.2 Nach Ansicht des RH reichten die der VA vorgelegten Daten vielfach nicht für eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Investitionsvorhaben aus.

87.26 Der Gesamtwert der in den Jahren 1974 bis 1983 errichteten Bauten betrug 241,7 Mill S. Auf Korneuburg entfielen 89 Mill S und auf Linz 152,7 Mill S.

In Linz war — neben der Errichtung einer Maschinenbau- und einer Produktionshalle und von Bürogebäuden (33 Mill S) — der im Rahmen eines Investitions Sonderprogramms durchgeführte Hafenausbaubau mit einer Abrechnungssumme von 112,5 Mill S das größte Bauvorhaben im überprüften Zeitraum.

Die größten Bauvorhaben in Korneuburg waren eine Uferwand (29,2 Mill S) sowie der Neubau und die Instandsetzung von Bürogebäuden (36,4 Mill S).

87.27.1 Bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung bei der ÖSWAG hat der RH bemängelt, daß die im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ermittelten Bestbieter die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen erstellt hatten (TB 1974 Abs 97.30). Von 1974 bis 1983 war die gleiche Vorgangsweise festzustellen. Auftragnehmer für Baumeisterarbeiten war in nahezu allen Fällen wieder die gleiche Bauunternehmung.

128

87.27.2 Der RH empfahl erneut, die Planung und die Ausschreibungsunterlagen von unabhängigen Fachleuten erstellen zu lassen. Außerdem beanstandete der RH die in einigen Punkten mangelhafte Anwendung der ÖNORM A 2050.

87.28.1 Bei dem im Rahmen des Hafenausbaues errichteten Werkstätengebäude wurde von der Bauunternehmung — entgegen der üblichen Baupraxis einer täglichen Berichterstattung im Bautagebuch — nur wöchentlich ein „Bautagesbericht“ erstellt.

87.28.2 Der RH beanstandete die Haltung der ÖSWAG, die mit dieser Vorgangsweise einverstanden war.

87.29.1 Im Berichtszeitraum wurden für Investitionen erhebliche Eigenleistungen erbracht. Deren Durchführung stand insb unter dem Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Auslastung des Betriebes. Die wirtschaftliche Abwicklung der Investitionen, insb betreffend den Zeitablauf, wurde dadurch hintangestellt.

Die Fertigstellung des Bürogebäudes Korneuburg war für Ende 1980 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme des Neubaus und des renovierten Altbaues erfolgte jedoch erst am 1. Oktober 1981. Dadurch kam es auch zu Mehrpreisforderungen für die verlängerte Bauzeit.

Bei den im Rahmen des Hafenausbaues Linz in Eigenleistung errichteten Stahlkonstruktionen für Werkstätten und Lager überstiegen die Kosten mit rd 5,2 Mill S um 24 vH das Angebot einer Fremdfirma.

Die genaue Abweichung von der geplanten Leistung konnte der RH aufgrund der fehlenden positionsweisen Aufgliederung der Eigenleistungen nicht feststellen.

87.29.2 Der RH empfahl, die Vergleichsmöglichkeit von Eigenleistungen mit Fremdleistungen sicherzustellen.

87.30.1 Im Dezember 1974 genehmigte der Aufsichtsrat für den Hafenausbau Linz 157,5 Mill S, wovon rd 55,7 Mill S die Österreichische Donaukraftwerke AG (DoKW) zu erbringen hatte. Diese Umstrukturierung der Werft Linz erfolgte im Zusammenhang mit der Errichtung des Kraftwerkes Abwinden-Asten.

Die Wirtschaftlichkeitsrechnung für diese Investition bestand in einem Vergleich der jährlichen Rationalisierungseffekte (rd 11,7 Mill S) mit dem jährlichen Mehraufwand (rd 9,4 Mill S) — allerdings ohne Berücksichtigung der DoKW-Leistung.

87.30.2 Der RH kritisierte die Vorgangsweise des früheren Vorstandes, der keine Wirtschaftlichkeitsüberlegungen für die Gesamtinvestition anstellte. Es wurden keine Varianten, wie Stilllegung des Schiffbaues in Linz und Verwendung der Entschädigungszahlungen durch die DoKW für andere Projekte oder eine ausschließlich durch die DoKW durchzuführende Investition zur Wiederherstellung des Zustandes vor dem Kraftwerksbau erwogen. Die gewählte Form des Wirtschaftlichkeitsnachweises war daher nach Ansicht des RH keine ausreichende Grundlage für eine so wichtige Entscheidung.

Aus den erst auf Anfrage des RH erstellten Investitionsnachrechnungen für den Hafenausbau Linz war weiters ersichtlich, daß die geplanten Umsatzsteigerungen zwar eingetreten sind, der erwartete Ertrag aber nicht erzielt werden konnte.

87.31.1 Aus vier möglichen Varianten für ein neues Bürogebäude der Werft Korneuburg wurde ein Projekt ausgewählt, welches auch die Einbeziehung und Instandsetzung zweier Altgebäude vorsah.

87.31.2 Nach Ansicht des RH konnte die als besonders kostengünstig ausgewählte Variante, welche mit rd 15 600 S/m² abgerechnet wurde, diesen Überlegungen nicht ganz entsprechen, und zwar vor allem im Hinblick auf die nicht sehr aufwendige Ausführung.

Insb erschien dem RH der erbrachte K-Wert der Außenwandkonstruktion für das Baujahr 1981 als zu niedrig. Er empfahl, in Hinkunft der Wärmedämmung erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

87.32.1 In der Werft Linz wurden in Maschinen und maschinelle Anlagen in den Jahren 1974 bis 1983 insgesamt rd 136,3 Mill S investiert. Die Schwerpunkte lagen in der Modernisierung und Erweiterung der mechanischen Fertigung. Weiters wurden allein im Rahmen eines Sonderinvestitionsprogrammes „Kunststoffmaschinenbau“ ab 1980 rd 23,2 Mill S aufgewendet.

Wie stichprobenartige Überprüfungen ergaben, waren in der für die Investitionsabwicklung verantwortlichen Stelle bei weitem nicht alle Unterlagen aufbewahrt.

87.32.2 Der RH regte an, ein allgemein gültiges Ablagesystem für die Investitionsunterlagen zu entwickeln, damit einerseits die Abwicklung eines Investitionsvorhabens dokumentiert ist und andererseits in ausreichendem Maße Entscheidungshilfen auch für künftige Investitionsfälle zur Verfügung stehen.

87.33.1 Gemäß anzuwendendem Leitfaden für Investitionen der VA ist die einmalige oder fallweise Kontrolle einer in Betrieb genommenen, einer betriebsfertigen oder einer in Realisierung befindlichen Investition als ständige Einrichtung vorgesehen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurden für einzelne Investitionsfälle Kontrollrechnungen erstellt.

87.33.2 Der RH erachtete es als notwendig, laufend durch Überprüfung und Soll-Ist-Vergleiche festzustellen, ob die Begründungen für die Investitionsentscheidungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zutreffend waren.

87.34.1 Eine Modernisierung der mechanischen Fertigung wurde im wesentlichen durch die Anschaffung von NC-Maschinen (Numerical-Control) erreicht. Dadurch sollte die verhältnismäßig gute Marktstellung auf diesem Sektor gesichert werden.

87.34.2 Da bei den NC-Maschinen die Fertigungsvorbereitung gegenüber der reinen maschinellen Bearbeitung verhältnismäßig lange dauert, sollten nach Ansicht des RH die dafür erforderlichen Stunden den Aufträgen zugeordnet werden, um eine bessere Darstellung der Kosten besonders für Kleinserien und Einzelfertigungen zu ermöglichen.

87.35.1 Im Investitionsprogramm für 1975 wurde eine Koordinaten-Brennschneidemaschine mit photoelektrischer Abtaststeuerung mit einem Präliminare von 1,95 Mill S genehmigt. Bereits vier Monate nach der Bestellung wurde der Auftrag um eine optische Steuermaschine erweitert. Damit sollte die Anlage an jene in Korneuburg technisch angepaßt werden, um durch eine Arbeitsverteilung auf beide Werke einen besseren Kapazitätsausgleich zu ermöglichen. Die gesamte Investitionssumme betrug letztlich 3,1 Mill S.

87.35.2 Nach Ansicht des RH hätte eine gemeinsame Bestellung beider Maschinen der ÖSWAG eine weitaus günstigere Ausgangslage für den Ankauf gebracht.

Technische Betriebswirtschaft

87.36 Der Anteil der für den Schiffbau (Neubau und Reparaturen) verfahrenen Produktionsstunden betrug im Zeitraum 1974 bis 1983 65 vH der produktiven Stunden (Korneuburg 84 vH, Linz 47 vH).

In Korneuburg gab es eine Kunststoffspritzerei, wo auch Segeljachten in Lizenz gefertigt wurden. Der mit Absatzproblemen behaftete Jachtbau wurde ab Jänner 1984 als „Profit Center“ weitergeführt, aber aus wirtschaftlichen Erwägungen Ende Oktober 1985 aufgegeben.

87.37 Die Entwicklung der Leistungserbringung, dargestellt durch die Herstellungskosten, abzüglich Material und sonstiger fremder Lieferungen und Leistungen, zeigte im überprüften Zeitraum eine reale Steigerung von 43 vH. Die Anzahl der geleisteten Lohnstunden verminderte sich hingegen um 6 vH. Die Produktivität, dargestellt durch die indexbereinigten Herstellungskosten, bezogen auf die angefallenen Lohnstunden, stieg in Linz um 47 vH und in Korneuburg um 58 vH.

87.38.1 Über- und Unterauslastungen in bestimmten Werkstätten, die insb beim Schiffsneubau zeitweise auftraten, stellten ein wesentliches Problem dar. Sie konnten teilweise durch Personalverlagerungen zwischen den Werkstätten bzw zwischen den Werften, Beschäftigung von Leiharbeitskräften sowie verstärkte Arbeiten an Investitions- und Instandhaltungsvorhaben ausgeglichen werden. Bei Überstellungen in eine andere Werft lagen 1983 die Lohnkosten einschließlich aller Zulagen und Auslösen je Produktionsstunde um rd 55 S höher als bei werfteigenem Personal.

87.38.2 Nach Ansicht des RH wäre daher eine bessere Arbeitsteilung zwischen den beiden Werften durch eine ausgeprägtere Spezialisierung auf bestimmte Arbeiten anzustreben.

87.38.3 Lt Stellungnahme der ÖSWAG sei eine bessere Arbeitsteilung bzw auch eine Spezialisierung auf bestimmte Arbeiten zwar angestrebt worden, aber aufgrund der Auftragslage nicht immer durchführbar gewesen. Als weitere Maßnahme, um Auslastungsschwankungen in den einzelnen Werkstätten abzufangen, wäre die Einschulung von Arbeitern auf zusätzliche Berufe erfolgt.

87.39.1 Die Darstellungen über die tatsächliche Auslastung der personellen Kapazität je Werkstätte und Werft waren nicht eindeutig aussagefähig.

130

87.39.2 Da die Kenntnis der Auslastung des Personals sowie dessen Verwendung für produktive und unproduktive Arbeiten einerseits für die Planungstätigkeit und andererseits für betriebswirtschaftliche Überlegungen wichtige Grundlagen bilden, empfahl der RH, eine aussagefähige Darstellung der verfahrenen Stunden je Werkstätte und Werft zu erstellen.

87.40.1 Bezüglich der Auslastung der maschinellen Kapazität verfügte die ÖSWAG nur teilweise über Unterlagen. Für einen wesentlichen Teil des Maschinenparks waren die Werte nicht bekannt.

87.40.2 Der RH erachtete auch eine umfassende Darstellung der maschinellen Auslastung als notwendige betriebswirtschaftliche Entscheidungsgrundlage.

87.41.1 Die eigentliche Fertigungssteuerungstätigkeit erfolgte sowohl in Linz wie in Korneuburg im wesentlichen durch die Meister (Meistersteuerung), die unter Berücksichtigung der Termine aus der Grobplanung weitgehend die Reihenfolge der Arbeiten im Detail festlegten.

87.41.2 Der RH regte an, eine zentrale Fertigungssteuerung im Rahmen einer koordinierten Tätigkeit der Arbeitsvorbereitung und der technischen Ablaufplanung anzustreben.

87.41.3 Der Vorstand führte in der Stellungnahme aus, ein Ziel der ADV-Organisation bezüglich der Stücklisten und Arbeitspläne sei die Vorgabe von richtigen Arbeitsgangfolgen und eine bessere und raschere Abstimmung von Arbeitsvorbereitung, Betrieb und Planung.

87.42.1 Ein Großteil des mit der Vorgabezeiterstellung befaßten Personenkreises verfügte über keine Refa-Ausbildung.

87.42.2 Da die Vorgabezeiten jedoch einen wesentlichen Einfluß auf die Entlohnung sowie auf die wirtschaftliche Gestaltung der Produktion haben, sollte nach Ansicht des RH auf die fachtheoretische Ausbildung mehr Wert gelegt werden.

87.42.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung werde bei Neuaufnahmen auf die entsprechende fachliche Vorbildung geachtet und es würden auch die vorhandenen Mitarbeiter zur Weiterbildung motiviert.

87.43.1 Die Darstellung des Anarbeitungsgrades zur Kontrolle des Baufortschrittes war nicht ausreichend aussagefähig. Die verplanten Stunden lt Vorkalkulation konnten nicht den von der Arbeitsvorbereitung ermittelten Vorgabezeiten gegenübergestellt werden, weil die durchzuführenden Arbeiten unterschiedlich gegliedert waren.

87.43.2 Der RH regte eine einheitliche Gliederung und genauere Aufschlüsselung der Stundenwerte in der Vorkalkulation, Planung und Arbeitsvorbereitung an.

Kostenrechnung

87.44.1 Im Jahre 1976 wurde anstelle der Vollkostenrechnung zu Ist-Kosten eine flexible Normkostenrechnung auf der Grundlage von auf Vergangenheitswerten beruhenden Vorgabekosten eingeführt. Damit fließen in die Vorgabekosten die Kosten bestehender, in der Regel nicht optimaler Betriebsstrukturen ein, welche daher als Maßstab für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des betrieblichen Mitteleinsatzes nicht geeignet sind.

87.44.2 Der RH regte an, die einzelnen Leistungsbereiche genau zu untersuchen und darauf aufbauend Soll-Kosten zu ermitteln, die dann ein objektives Maß für die Beurteilung der Ist-Kosten wären.

87.45.1 Zur Zeit der örtlichen Erhebungen des RH war die Grenzkostenrechnung nur bis zu der Kostenstellenrechnung durchgeführt. Die Kostenträgerrechnung hingegen war nach wie vor als Vollkostenrechnung in Form einer Zuschlagskalkulation ausgebildet.

87.45.2 Nach Ansicht des RH eignet sich eine derartige Kalkulation nur bei ausgelasteten Produktionskapazitäten als Entscheidungshilfe für Auftragshereinnahmen. Im Falle von Unterbeschäftigung — wie dies bei der ÖSWAG zT der Fall war — ist jedoch eine Aussage über die Vorteilhaftigkeit von Aufträgen nur aufgrund der Grenzkostenrechnung möglich, die durch Näherungsrechnungen, wie sie die ÖSWAG durch teilweises oder gänzlich Weglassen von Gemeinkostenansätzen erstellte, nicht ersetzt werden kann.

Der RH empfahl, die Kostenträgerrechnung als Grenzkostenrechnung in Form einer Deckungsbeitragsrechnung einzurichten.

87.46.1 Im Rahmen der Zuschlagskalkulation wurden bei einzelnen Aufträgen nicht die in der Kostenrechnung ermittelten, sondern davon abweichende Verwaltungskostenzuschläge verrechnet. Lt Aussage der ÖSWAG sollte dadurch für Großprojekte eine Konkurrenzfähigkeit erreicht werden.

87.46.2 Der RH empfahl, ein dem Verursachungsgrundsatz entsprechendes Abrechnungsverfahren einzurichten.

Materialwirtschaft

87.47.1 Die ÖSWAG hat entsprechend den vom RH anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung gegebenen Empfehlungen sämtliche mit der Lösung von Materialwirtschaftsaufgaben befaßten Bereiche in einer eigenen Hauptabteilung „Materialwirtschaft“ zusammengefaßt.

Da keine eigenverantwortlichen Bereichsleiter für den Einkauf und das Lagerwesen vorgesehen waren, mußten selbst Routineangelegenheiten an den Leiter der Hauptabteilung herangetragen werden.

87.47.2 Der RH empfahl, eigenverantwortliche Bereichsleiter einzusetzen und die Zuständigkeiten klar abzugrenzen.

87.47.3 Die Unternehmungsleitung bemerkte hiezu, daß bereits Stellenbeschreibungen erstellt, aber noch nicht in Kraft gesetzt wären.

87.48.1 Vielfach mußten Bestellungen, die auch von der SK erledigt hätten werden können, nur wegen der bestehenden Wertgrenzen an den Zentraleinkauf weitergeleitet werden. Andererseits kam es in der Einkaufsstelle Korneuburg stets knapp vor der Übergabe von Schiffseinheiten zu erheblichen Mehrbelastungen.

87.48.2 Der RH regte an, nach einer funktionalen und personellen Neugliederung den Werkseinkauf Korneuburg verstärkt in die Beschaffungsabwicklung einzuschalten und die Tätigkeit des Zentraleinkaufes auf die wirklich wichtigen Vorgänge auszurichten.

87.49.1 Eine statistische Aufgliederung des Jahreseinkaufsvolumens nach einzelnen Einkaufsgruppen wurde von der überprüften Unternehmung nicht vorgenommen.

87.49.2 Der RH empfahl, anhand von Bestellwertanalysen entsprechende Beschaffungspläne zu erstellen.

87.49.3 Lt Stellungnahme der ÖSWAG würden als Entscheidungshilfe für die Beschaffung die Jahresumsätze der Lieferantenkonten herangezogen.

87.50.1 Obwohl der RH bereits wiederholt empfohlen hatte, die Überwachung von Lieferterminen zweckmäßiger und straffer zu organisieren, und die überprüfte Unternehmung entsprechende Maßnahmen zugesagt hatte, wird die Überwachung und Einmahnung von Lieferterminen weiterhin in äußerst zeit- und arbeitsaufwendiger Form über Karteiblätter und listenmäßige Aufschreibungen abgewickelt.

87.50.2 Im Interesse einer wirkungsvollen und kostensparenden Terminverfolgung empfahl der RH neuerlich, die Terminüberwachung nur auf bestimmte wichtige Materialien bzw auf die als säumig bekannten Lieferfirmen zu beschränken sowie durch ADV-Unterstützung zu entlasten.

87.50.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung wird durch den beabsichtigten ADV-Einsatz eine Verbesserung der Terminüberwachung erreicht werden.

87.51.1 Bereits zur Zeit der letzten Gebarungsüberprüfung waren für den Bereich Einkauf Ablauf- und Systemanalysen vorgenommen und ein Anforderungskatalog für eine ADV-unterstützte Beschaffungsabwicklung erstellt worden.

Die schließlich 1981 vorgesehene Einbindung der Einkaufsbereiche in die ADV war zur Zeit der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung jedoch immer noch ausständig.

87.51.2 Der RH regte an, der Verwirklichung des ADV-Projektes Einkauf entsprechenden Vorrang einzuräumen.

87.52.1 Schriftliche Anweisungen, die den organisatorischen Ablauf der Lagertätigkeit und die interne Kompetenzabgrenzung sowie die Beziehungen zu anderen Unternehmungsbereichen regeln, bestanden nicht.

87.52.2 Der RH empfahl, schriftliche Organisationsanweisungen für die Lagerwirtschaft zu erstellen.

87.53.1 Die wertmäßigen Lagerbestände der ÖSWAG sind von 84,3 Mill S (1974) um 85 vH auf 156,1 Mill S (1983) gestiegen, wovon 1983 auf abgewertete Materialien 15,5 Mill S — zu Einstandspreisen entsprach dies einem Wert von rd 44 Mill S — entfielen.

Ein Abbau ungängiger Materialien wurde erheblich erschwert, weil die erstellten Ladenhüterlisten nur unzureichende Informationen über technische Daten und Verwertungsmöglichkeiten enthielten.

87.53.2 Der RH empfahl, die Ladenhüterlisten so zu gestalten, daß sie künftig als wirkungsvolle Entscheidungshilfen für Materialdispositionen herangezogen werden können.

Personal- und Sozialwesen

87.54 Der durchschnittliche Personalstand der ÖSWAG erhöhte sich von 1 450 Mitarbeitern (1974), insb durch die Aufstockung bei den technischen Angestellten, um 11 vH auf 1 616 (1983), davon in Korneuburg 740 und in Linz 876.

Der gesamte Personalaufwand einschließlich der freiwilligen Sozialleistungen und abzüglich der Erstattungsbeträge gemäß EFZG stieg von 241,9 Mill S (1974) um 111 vH auf 510,4 Mill S (1983). Der Personalaufwand je Mitarbeiter erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 89 vH auf 315 860 S.

87.55.1 Bis 1975 hatte die SK ein Lohnsystem, welches zB für besondere Geschicklichkeit, Leistungsbereitschaft und Wichtigkeit der Arbeit bzw besonderen Fleiß einen Zuschlag (Leistungszuschlagssystem) vorsah. Die Anwendungspraxis dieses Lohnsystems hat dazu geführt, daß der größte Teil der Arbeiter Prämien in einem engen Bereich nahe der möglichen Höchstgrenze erhielt und dadurch nur mehr ein sehr geringer Leistungsanreiz gegeben war. Daher wurde in der SK 1976 das Prämienlohnsystem der SL eingeführt. Der bisherige Ist-Lohn der Arbeiter der SK war jedoch zT höher als die nach dem neuen Lohnsystem ermittelte Leistungslohnbasis (120 vH des kollektivvertraglichen Mindestlohnes). Daher wurde in diesen Fällen eine Prämie im Ausmaß der Differenz zwischen Leistungslohnbasis und bisherigem Ist-Lohn ausbezahlt, die im Ausmaß der künftigen Lohnerhöhungen vermindert werden sollte.

87.55.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise im Werk Korneuburg, weil die Prämien in der Folge in voller Höhe beibehalten und erst ab 1981 verringert wurden.

87.56.1 Das Lohnsystem der SL sah bei Arbeiten mit Zeitvorgaben einen Prämienlohn vor. Für Arbeiten ohne Zeitvorgaben wurde in Werkstätten, die überwiegend in Zeitvorgabe arbeiteten, der prozentuelle Durchschnitt des in der Werkstätte erreichten Mehrverdienstes (Werkstättendurchschnitt) und in allen übrigen Werkstätten und Abteilungen der prozentuelle Mehrverdienst des Werkes (Werksdurchschnitt) bezahlt.

87.56.2 Da keine Zeitmessungen durchgeführt wurden, war nach Ansicht des RH die Genauigkeit der Vorgabezeitermittlung entscheidend beeinträchtigt. Weiters bot die Prämienbemessung für Zeitlöhner nach dem durchschnittlichen Mehrverdienst im Leistungslohn durch Zeitvorgabe, also eine Größe, welche die Regiearbeiter nur sehr mittelbar beeinflussen können, nur einen geringen Leistungsanreiz für diese Arbeiterkategorie.

87.57.1 In den letzten Jahren wurden immer mehr Arbeiten mit Zeitvorgabe vergeben. Dadurch kam es — ohne Leistungssteigerungen — zu Lohnerhöhungen, welche sich zusätzlich durch die Berechnungsweise der Prämien für Regiearbeiter verstärkt in Kosten auswirkten.

87.57.2 Nach Ansicht des RH sollte die Unternehmung nur solche Arbeiten, bei denen echte Vorgabewerte ermittelt werden können, mit Zeitvorgabe ausschreiben, um beabsichtigte Kostenerhöhungen zu vermeiden.

87.58.1 Von den insgesamt 1 077 Arbeitern waren im September 1983 rd 94 vH als Facharbeiter eingestuft.

87.58.2 Nach Ansicht des RH könnte die ÖSWAG — ihrem Tätigkeitsprofil entsprechend — mit wesentlich weniger Arbeitern in den höchsten Lohngruppen auskommen.

87.58.3 Da mit der derzeitigen Lohnordnung arbeits- und leistungsorientierte Einstufungen fast nicht mehr möglich waren, untersuchte die Geschäftsleitung lt Stellungnahme Möglichkeiten des Einsatzes einer neuen Lohnordnung.

87.59.1 Zur Zeit der Fusion bestanden in den beiden Werften, insb bei den durch Betriebsvereinbarungen geregelten betrieblichen Leistungen, erhebliche Unterschiede. Um diese Bestimmungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse bei der VA zu vereinheitlichen, trat die Geschäftsleitung 1975 in Verhandlungen mit dem Betriebsrat ein. Erschwert wurden diese Gespräche in den letzten Jahren auch dadurch, daß infolge der ungünstigen finanziellen Lage der Unternehmung auch eine Senkung der Personalkosten angestrebt werden mußte. Daher erfolgte erst im Herbst 1984 der Vertragsabschluß. Er sah im Abtausch gegen eine verbesserte betriebliche Pensionsregelung und eine Sozial-Lohnregelung Streichungen bzw Kürzungen von betrieblichen Leistungen vor, wodurch nach den Berechnungen der Unternehmung Einsparungen erzielt werden sollten.

87.59.2 Der RH erachtete, trotz der angeführten Umstände, die Verhandlungsdauer von neun Jahren als sehr lang.

87.60.1 Die ÖSWAG besaß in Breitenstein am Semmering ein Erholungsheim, welches nur eine Kapazität von 26 Betten und sehr bescheidenen Komfort aufwies. Sein Betrieb belastete die Unternehmung 1983 mit rd 1,1 Mill S.

87.60.2 Der RH empfahl die Schließung des Heimbetriebes, weil aufgrund der geringen Auslastung (rd 30 vH) die Kosten nicht gerechtfertigt wären.

Absatzwirtschaft

87.61 Der Hauptumsatzträger der ÖSWAG war der Schiffbau (Schiffsneubau und Schiffsreparaturen), wobei die Erlöse bis 1976 (225,3 Mill S) rückläufig waren und in den Folgejahren bis 1983 auf 797,6 Mill S anstiegen. In den übrigen Erzeugungssparten Maschinenbau, Kunststoffmaschinenbau, Stahlbau, Kunststoffarbeiten und Fahrzeugbau wurden Umsätze zwischen 160,8 Mill S (1974) und 327 Mill S (1981) erzielt.

87.62.1 Somit wird — trotz des weltweit ungünstigen Schiffbaumarktes — auch in Hinkunft der Produktionsschwerpunkt der Unternehmung beim Schiffbau liegen und sich — bedingt durch die Lage der beiden Werften — in erster Linie auf das Binnenschiffahrtsgeschäft konzentrieren müssen.

Auf diesem beschränkten Markt ist eine Vielzahl von Anbietern tätig. Insb Schiffseinheiten für kleinere heimische Seen werden oft durch örtliche Werften — zumeist Familienbetriebe — preisgünstiger angeboten. Bei den Exportgeschäften hingegen setzen die Transportmöglichkeiten auf der Donau Grenzen.

87.62.2 Zusätzlich ergaben sich nach Ansicht des RH aus dem Fehlen einer betriebsinternen Forschung — so wie sie von anderen Donauwerften bereits seit langem betrieben wird — nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der ÖSWAG.

87.63.1 Gemäß Konzernvereinbarung vom September 1974 hat die VA aufgrund eines gesonderten Verkaufsübereinkommens die Durchführung aller Verkaufsgeschäfte der Schiffswerften Linz und Korneuburg übernommen. Das Verkaufsübereinkommen wurde Ende 1979 aufgehoben. Seither untersteht der Verkaufsbereich dem Vorstand der ÖSWAG.

87.63.2 Der RH hat bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung im Hinblick auf die damals bevorstehende Fusionierung der Schiffswerften und deren Eingliederung in den VA-Konzern auf die Notwendigkeit einer weitgehenden Eigenständigkeit der Unternehmung hingewiesen.

87.63.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes sei der grundsätzliche Nachteil eines standortfernen zentralen Verkaufs dadurch vermindert worden, daß praktisch alle Verkaufsmitarbeiter (zT VA-, zT ÖSWAG-Mitarbeiter) einschließlich der Leitung des Verkaufes Schiffe ihren Dienstort in der ÖSWAG hatten und der Vorstand bei den wesentlichen Aktivitäten immer eingeschaltet bzw informiert wurde.

87.64 Im August 1978 legte die ÖSWAG nach einer Baubeschreibung einem ausländischen Abnehmer ein Angebot für Binnen-Trockenfracht-Selbstfahrer.

Nach längeren Verhandlungen wurde im März 1979 ein Vertrag über die Lieferung von fünf Schiffseinheiten abgeschlossen.

Nach Abrechnung des Auftrages ergab sich für die ÖSWAG ein Verlust von 22,6 Mill S. Daneben fiel eine Reihe von Arbeiten zur Behebung von Reklamationen innerhalb der festgelegten Garantiefrist an.

Im Juni 1980 kam es zu einer weiteren Angebotslegung durch die ÖSWAG für Binnen-Trockenfracht-Selbstfahrer als Nachbau der bereits gelieferten.

Mit Vertrag vom Jänner 1981 erhielt schließlich die überprüfte Unternehmung den Auftrag für den Bau von zehn weiteren Schiffseinheiten.

Auch bei dieser Baureihe kam es zu erheblichen Reklamationen seitens des Auftraggebers, so daß sich schließlich eine Unterdeckung der Vollkosten von rd 3 Mill S je Schiff ergab.

87.65.1 Am 21. September 1973 wurde zwischen der Schiffswerft Korneuburg AG und einer Reederei ein Vertrag über den Bau von zehn Fährschiffen mit einer Länge von 125 m abgeschlossen. Lt Vorkalkulation wäre ein Verlust zu Vollkosten von rd 150 Mill S für diesen Auftrag zu erwarten gewesen.

Bereits rd drei Wochen nach Auftragsannahme wurde jedoch festgestellt, daß der Verlust mindestens doppelt so hoch wie geplant sein würde und außerdem die Schiffe zu groß für einen Transport über die Donau wären.

134

Mitte 1974 erreichte die ÖSWAG die Umwandlung des Auftrages. Dieser sah nun die Lieferung von nur mehr drei Schiffen mit einer Länge von 114 m vor.

Eine im Anschluß daran erstellte Kalkulation ergab einen voraussichtlichen Verlust von insgesamt 117 Mill S.

87.65.2 Wie der RH feststellte, übertrafen die tatsächlich angefallenen Kosten jedoch alle Berechnungen bei weitem, so daß der Gesamtverlust für die drei Schiffe 411,9 Mill S betrug.

87.65.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes sei aufgrund des Bauzustandes der ersten Fähre bzw der bis Ende 1975 aufgelaufenen Kosten vom Vorstand am 1. März 1976 eine Hochrechnung auf den Gesamtauftrag erstellt worden, bei der ein Verlust von rd 300 Mill S prognostiziert worden sei. Daraufhin sei ein ÖSWAG-Arbeitsausschuß eingesetzt worden, der als Gesamtverlust rd 450 bis 480 Mill S angenommen habe. Über dieses mögliche Ergebnis sei der AR am 30. April 1976 informiert worden. Dieser habe in der Folge einen Überwachungsausschuß für die weitere Abwicklung des Auftrages eingesetzt.

87.66.1 Bei der Abwicklung des Projektes traten hauptsächlich Probleme dadurch auf, daß ein für die Werft vollkommen neuer Schiffstyp herzustellen war. So wurde die Anzahl der geplanten 891 000 Fertigungsstunden um rd 57 vH überschritten.

Erhebliche Mehrkosten bzw ein zeitlicher Mehraufwand entstanden der ÖSWAG bei diesem Auftrag auch durch die häufigen technischen Änderungswünsche der Reederei.

Durch Lieferverzögerungen der ÖSWAG erwachsen Pönalekosten in Höhe von rd 6,2 Mill S.

87.66.2 Nach Ansicht des RH hat die ÖSWAG zu wenig auf den Pkt 12 des Bauvertrages geachtet, in welchem Änderungen und Zusätze behandelt werden. Hier heißt es, „daß der Eigentümer (Auftraggeber) berechtigt ist, unbedeutende Änderungen vorzunehmen“ und weiters „der Erbauer stimmt zu, solche unbedeutende Änderungen durchzuführen, vorausgesetzt, daß diese die Planung oder das Programm des Erbauers nicht beeinträchtigen“. Der RH kritisierte, daß die ÖSWAG nicht nachdrücklich auf Einhaltung dieses Vertragspunktes bestanden hatte.

87.67.1 Die ÖSWAG legte im Juni 1977 einer ausländischen Unternehmung ein Angebot für die Lieferung von zwei Schwimmkränen samt Ersatzteilen.

Im Feber 1978 erhielt die ÖSWAG den Auftrag. In der Zwischenzeit war jedoch die ausländische Währung um rd 13 vH gefallen. Dies bedeutete für die ÖSWAG einen beträchtlichen Kursverlust. Zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung war zu erwarten, daß die Erlöse nicht einmal die variablen Kosten decken werden.

87.67.2 Wie der RH feststellte, konnte sohin das angestrebte Ziel, einen Auftrag zu Grenzkosten hereinzunehmen und durch eine gute Abwicklung doch noch für Deckungsbeiträge zu sorgen, nicht erreicht werden.

87.67.3 Lt Stellungnahme der Unternehmungsleitung sei der Auftrag mangels ausreichender Auslastung mit Genehmigung des Eigentümers übernommen worden.

87.68.1 In den Ausschreibungsunterlagen für die Schwimmkräne war als Antrieb eine bestimmte Motorenmarke vorgesehen. Die ÖSWAG bestellte im Rahmen der Fertigung jedoch eine andere Marke, ohne dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

In der Folge mußte der vom Kunden verlangte Motor eingebaut werden. Diese Sachlage nahm der Kunde auch zum Anlaß, die Ersatzteilbestellungen hinauszuzögern.

87.68.2 Der RH beanstandete die Abweichung der überprüften Unternehmung von den Ausschreibungsgrundlagen.

87.68.3 Lt Stellungnahme der Unternehmungsleitung wäre es bei maschinellen Anlagen üblich, statt des in der Ausschreibung genannten Fabrikats auf ein anderes auszuweichen. Nach ihrer Ansicht hätte die Bauaufsicht des Kunden rechtzeitig eingreifen müssen. Außerdem hätte diese Vorgangsweise keine Auswirkung auf die Ersatzteilbestellung gehabt.

87.68.4 Der RH erwiderte, die Lieferung einer anderen als der vereinbarten Ware ohne Zustimmung des Auftraggebers sei auch bei maschinellen Anlagen nicht üblich. Der aus diesem Grund entstandene Streit mit dem Auftraggeber dauerte ein halbes Jahr. In dieser Zeit weigerte sich der Auftraggeber unter dem Vorwand der ungeklärten Motorenfrage, über Ersatzteile zu verhandeln, und verzögerte damit zweifellos deren Bestellung.

87.69.1 Die ÖSWAG erhielt im Jahre 1978 von der DDSG den Auftrag zum Bau eines Fahrgastschiffes. Die aufgewendeten Kosten überstiegen den Erlös um rd 4,6 Mill S. Hauptursache waren mehrmalige Konstruktionsänderungen und ein daraus entstehender Mehrverbrauch an Fertigungsstunden. Die Kosten für die Konstruktion betragen statt rd 1,7 Mill S rd 3 Mill S.

Die bei Vertragsabschluß geltende Vorkalkulation wurde aufgrund von Nachtragsaufträgen mit Mehrerlösen in Höhe von rd 340 000 S um rd 1,5 Mill S erhöht.

87.69.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde für den Vergleich der Vorkalkulation zur Nachkalkulation die ursprüngliche Kalkulation durch eine neue ersetzt, die ohne genaue Darstellung der einzelnen Änderungen wesentlich höher war.

87.69.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes seien die Kostenerhöhungen in der Konstruktion vor allem auf die vielen Änderungswünsche des Kunden zurückzuführen gewesen; außerdem hätten vor Vertragsabschluß überdurchschnittlich viele Projekte ausgearbeitet werden müssen.

87.70.1 Ein italienischer Stardesigner wurde — ohne eine genaue Vereinbarung zu treffen — mit der Aufgabe betraut, eine neue Silhouette für ein bereits fertigegeplantes Ausflugschiff zu entwerfen. Die ÖSWAG erhielt für die Lieferung von vier Seitenansichten dieses Schiffes eine Rechnung über 100 000 sfr. Nach langwierigen Verhandlungen konnte der Betrag auf 100 000 S verringert werden.

87.70.2 Der RH kritisierte die Vorgangsweise der überprüften Unternehmung, welche diesen Auftrag ohne Preisvereinbarung vergeben hatte.

Ausblick

87.71 Zur wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Zeit und zu den Zukunftserwartungen nahm der Vorstand wie folgt Stellung:

„Die seit der Fusion der beiden österreichischen Werften vergangenen zwölf Jahre standen im Zeichen der sich aus der Zusammenführung ergebenden Konsolidierungserfordernisse technisch-kaufmännisch-finanzieller Natur, des Versuches des Auf- bzw Ausbaues nicht schiffbaubezogener Produktionsprogramme und insbesondere einer tiefgreifenden internationalen Schiffbaukrise, die in den westlichen Ländern mit einem Werftsterben sowie einschneidenden Kapazitätsrücknahmen verbunden war.

Die sich aus dieser Krise, deren Ende noch immer nicht absehbar ist, ableitenden Gegensteuerungsmaßnahmen der ÖSWAG bezogen sich auf die intensive Bearbeitung der in Berücksichtigung der geographischen Lage der österreichischen Werften sinnvoll zu bearbeitenden Märkte und vor allem auf die Entwicklung und den Bau höchst qualitativer Luxus- und Spezialschiffe bzw schwimmender Arbeitsgeräte.

Diese ‚Flucht nach vorn‘ hinsichtlich der Schiffbauaktivitäten sowie die Auswirkungen eines in Durchführung begriffenen Sanierungskonzeptes haben dazu beigetragen, daß sich die ÖSWAG trotz empfindlicher zwischenzeitlicher Rückschläge insgesamt positiv darstellt.

Das Geschäftsjahr 1985 wird mit einem von rd 1 600 Mitarbeitern (darunter 170 Lehrlinge) erwirtschafteten Umsatz von 1,3 Milliarden S und einem positiven Ergebnis abschließen.

Die Auslastung beider Werften ist gegenwärtig noch als zufriedenstellend zu erachten. Da die aus jetziger Sicht erwarteten Großaufträge jedoch zu spät werkstättenwirksam werden, ist für die ersten Monate des Jahres 1986 mit schwer überbrückbaren Beschäftigungslücken zu rechnen.

Die künftige Entwicklung der ÖSWAG wird im wesentlichen von den im Schiffmarkt gegebenen Verhältnissen und damit auch vom weiteren Anhalten und vom Ausmaß der in den westlichen Schiffbaustaaten gegebenen Wettbewerbsverzerrungen durch Subventionsmaßnahmen abhängen.

Der ÖSWAG wurden bisher keinerlei Schiffbausubventionen zuerkannt. Ob und wie lange die ÖSWAG unter diesen Umständen dem ausländischen, durch Subventionen verursachten Preisdruck standhalten kann, ist eher ungünstig zu beurteilen.

Die mittelfristige Vorschau der Unternehmung für die Jahre 1986 bis 1990 zielt bei Realisierung entsprechender Rationalisierungsmaßnahmen auf weiteres Wachstum bzw Veränderungen in den Programmstrukturen. Es ist geplant, den Unternehmungsumsatz für das Jahr 1990 auf 1,6 Milliarden S zu steigern.“

Wien, im Dezember 1985

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke